iv.

en-

gen

ands

terr.

Pol. civ. 36 nl /3

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

<36615488600017

<36615488600017

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Familien-Stiftungen

Deutschlands

und

Deutsch-Oesterreichs

mit Einbezug

der bedeutendsten allgemeinen Stiftungen für Studierende, Fräuleins, Wittwen und Waisen, Offiziere, Künstler 2c.

Herausgegeben

vom

heraldisch-genealogischen Institut von L. **von** Hefner in München.

III. Theil.

München.

Verlag von Eduard Pohl.

1896.

86 G

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Vorwort zum I. Theile.

„Es wirkt mit Macht der edle Mann
„Jahrhunderte auf seines Gleichen.
„Denn was ein guter Mensch erreichen kann,
„Ist nicht im engen Raum des Lebens zu erreichen.
„Drum lebt er auch nach seinem Tode fort
„Und ist so wirksam, als er lebte;
„Die gute That, das schöne Wort,
„Es strebt unsterblich, wenn er sterblich strebte."

Goethe.

Inmitten des rohen und rauhen Fehdelebens, das der Adel im Mittelalter führte, tritt uns wohlthuend eine Erscheinung entgegen — die unbegrenzte Opferwilligkeit für die Sache des Glaubens und der Kirche. Als zu Ende des 11. Jahrhunderts der Ruf zur Befreiung des gelobten Landes erschallt, da erkennen jene Männer, die bis dahin ein blutbeflecktes Fehdeleben geführt, kein höheres Ziel, als mit Aufopferung von Gut und Blut jenen Boden den Ungläubigen zu entreißen, den die Gottheit selbst geheiligt. Und die Ritter, welche vielfach durch Ausbeutung der Schwächeren ihre Hände befleckt, sie bringen Alles freudig dar zu Gott gefälligen Werken. Mit Staunen ersehen wir aus den Urkunden jener Zeit, wie vielfach ganze Vermögen hingegeben wurden zur Stiftung von Hospitälern und Klöstern. Mit der Gründung von klösterlichen Anstalten fallen aber auch die ersten Familien-Stiftungen zusammen. Der Adel glaubte nicht nur ein frommes Werk zu verrichten, wenn er einen Theil seiner Habe in dieser Weise verwendete, sondern auch den Angehörigen der eigenen Familie, des ganzen Standes, durch alle Zeiten eine Wohlthat zu erweisen. Auf Grund ihrer Vergabungen suchten die in der Nähe von Klöstern ansässigen Geschlechter sich in diesen ihre Familien-Begräbnißstätten zu sichern und außerdem das Recht zu erlangen, eine bestimmte Anzahl von Angehörigen als Conventualen in denselben unterzubringen. Als die Schenkungen an die Kirche sich mehrten, bildeten sich nach und nach die Erz- und Hochstifter, sowie die Collegialstifter. Die Mitglieder derselben wohnten in einem Gebäude beisammen und wurden von dem Ertrage der Stiftsgüter und Zehnten unterhalten. Als Collegien erwarben sie die Rechte eines geistlichen Senates. So entstanden die Domkapitel, deren Glieder sich Capitulare oder Stiftsherren nannten.

In ähnlicher Weise wurden frühzeitig auch weibliche geistliche Stifte gegründet, neben welchen im Laufe der Zeit zahlreiche sogenannte frei-weltliche sich bildeten. Die Stiftsfrauen oder Canonissinnen in den letzteren legten minder strenge Gelübde ab als jene in den geistlichen, konnten sich auch verehelichen, wenn sie auf ihre Präbende verzichteten, und hatten mitunter die Freiheit, die ihnen vom Stifte zufließenden Einkünfte zu verzehren, wo sie wollten. Nur die Pröbstin und Vorsteherin nebst einer geringen Anzahl von Canonissinnen pflegten in der Regel sich im Stiftsgebäude aufzuhalten.

Die Familien-Stiftungen im engeren Sinne entstanden erst in späterer Zeit. Die ersten Stiftungsbriefe datiren aus der Mitte des 15. Jahrhunderts und bilden gewöhnlich den Abschnitt eines Testaments. Wenn wir solche letzte Willenserklärungen in die Hand bekommen, so staunen wir über den großen Umfang derselben, über die außerordentliche Menge von Legaten, welche in ihnen ausgeworfen sind für Kirchen, für Verwandte bis in die entferntesten Grade, für Dienstboten, für Alle, welche dem Testirenden näher gestanden oder welchen er während seines Lebensganges Liebe und Freundschaft zu danken hatte. Am Schlusse finden wir häufig die Statuten für eine bleibende Stiftung für die Familie, für eine gemeinnützige Anstalt u. s. w. Es gilt dies namentlich von den letztwilligen Verfügungen Jener, welche selbst im Genusse von Stifts-Präbenden gewesen waren. Wer sein Leben hindurch der Fürsorge der Vorfahren ein sorgenfreies Dasein zu danken hat, fühlt auch für sich die Verpflichtung heraus, nach seinen Kräften beizutragen zum Wohle kommender Geschlechter. Die Fürsorge des Reichen für seinen Nebenmenschen ist einzig und allein im Stande, den Eigennutz des Erwerbens und Besitzens zu mildern, zu veredeln; das Vermögen in seiner Hand erhält dann erst den vollen Werth, wenn es als mitbestimmt erscheint, für die edelsten Zwecke der Mit- und Nachwelt sorgen zu können.

Die Familien-Stiftungen haben die verschiedensten Ziele im Auge. Am häufigsten gewähren sie Unbemittelten die Möglichkeit der Ausbildung an Mittel- und Hochschulen; dann geben sie Beiträge zur Erziehung junger Mädchen, zur Aussteuer von Brautleuten, Unterstützungen für Wittwen nnd Waisen u. s. w. Mit der Verwaltung der Stiftskapitalien, der Prüfung der Verhältnisse der Bewerber und der Vertheilung der Präbenden wurden die Familien-Häupter oder der Staat, die Ritter-Cantone, sehr häufig aber auch die Domkapitel betraut. Die gewaltigen staatlichen Umwälzungen zu Ende des letzten und Anfang unseres Jahrhunderts haben auch in dieser Hinsicht große Veränderungen herbeigeführt. Die Klöster wurden säkularisirt, die ritterschaftlichen Corporationen aufgelöst. In einzelnen deutschen Bundesstaaten nahmen die Regierungen die Stiftungs-Kapitalien in Verwaltung und vertheilten die Renten mehr oder weniger nach den Bestimmungen der Stifter; in anderen behielten die Familien, die geistlichen uud Gemeinde-Behörden die Administration und Verfügung, entweder ganz selbstständig oder unter Oberaufsicht des Staates. So verschiedenartig die in dieser Hinsicht getroffenen Einrichtungen sind, so mannigfaltig ist auch die Art und Weise, die Berechtigten von der Erledigung von

Präbenden in Kenntniß zu setzen und zur Bewerbung aufzufordern. Wo der Familie die Verwaltung überlassen blieb, besorgt der Familien-Chef oder Familien-Rath das Nöthige ohne weitere Formalitäten. Die kirchlichen, staatlichen und Gemeinde-Behörden dagegen lassen Ausschreiben ergehen, in welchen in möglichster Kürze der Zweck der Stiftung dargelegt und die Höhe der Stipendien oder Präbenden namhaft gemacht wird.

Die Zahl der Familien-Stiftungen ist Legion; allein auf keinem Gebiete herrscht wohl so wenig Uebersicht und sind dem Publikum so geringe Hülfsmittel an die Hand gegeben, seine Vortheile zu suchen und seine Rechte zu wahren, als gerade hier. Wir sind der Ueberzeugung, daß — den ersten Fall, die Verleihung durch die Familie selbst, ausgenommen — die Stiftungsgenüsse den in erster Linie Berechtigten, den Verwandten der Stifter nur zu häufig nicht zufließen und dadurch im Verlaufe der Zeit für einzelne Geschlechter große Summen schon verloren gegangen sind. Die Ausschreiben der Stiftungs-Verwaltungen erfolgen häufig nur in kleinen, wenig verbreiteten Blättchen. Gesetzt nun aber auch, ein Inserat gelange in die Hände eines zum Bezuge der Präbenden Berechtigten, — bezüglich der Stiftungen, welche mit dem Namen längst erloschener Geschlechter in den Ausschreiben bezeichnet werden, haben ohnedies die Wenigsten eine Ahnung davon, daß ihre Familie mit der des Stifters dereinst verwandt gewesen, — ist er wohl in der Lage, die Blutsverwandtschaft nachzuweisen?! Wie wir aus Erfahrung wissen, wird von der staatlichen Aufsichtsbehörde in diesem Punkte oft sehr strenge verfahren. Es sind uns Fälle bekannt geworden, in welchen Präbenden Trägern des Namens des Stifters verweigert wurden, weil der Nachweis der Verwandtschaft durch Dokumente nicht unwiderlegbar erbracht werden konnte, obschon feststeht, daß die Petenten der Familie des Stifters angehören. In solchem Falle wird dann der Stiftungsgenuß häufig an Leute verliehen, die keinen Verwandtschafts-Nachweis zu führen haben, aber allerdings erst in zweiter Linie berechtigt sind, — womit wohl dem Wortlaut des Statuts, schwerlich aber der Intention des Stifters entsprochen ist. Was es aber heißt, einen solchen Beweis zu liefern, der durch alle Generationen hindurch, oft bis in das 16. Jahrhundert zurück, keine Lücke läßt, — dies weiß nur der zu würdigen, welcher sich abmühte, eine solche Aufgabe zu lösen. Die unsägliche Mühe und die bedeutenden Kosten schrecken nur zu häufig von dem Versuche ab, das Ziel zu erreichen. Die Hülfsmittel, welche zur Verfügung stehen, sind überaus spärliche. Wohl besitzen wir genealogische Werke in großer Zahl; in den wenigsten jedoch ist den Daten, die sie bringen, beigefügt, wo die Urkunde zu erheben ist, welche den Beweis für den gesuchten Tauf- oder Trau-Akt erbringt. Nach endloser Correspondenz mit Pfarrämtern und Archiv-Verwaltungen wird dann meistens der Versuch aufgegeben. Und die Archive der Familien selbst!! Wir berühren da einen heiklen Punkt. Lange Jahre hindurch mit historischen und genealogischen Arbeiten beschäftigt, führte uns unsere Aufgabe in gar manchen Raum, der die Benennung Archiv nicht verdient. Und doch bargen diese Räume so viele Erinnerungen an die Thätigkeit der

Altvordern, so manche werthvolle Beweismittel für Rechtsverhältnisse und Besitztitel! Repertorien existiren in den seltensten Fällen, und nach tagelangem Wühlen in unsäglichem Schmutz zieht der Suchende häufig genug von dannen, ohne unter dem Wuste von Akten und Urkunden das Gesuchte gefunden zu haben.

Daß viele Familien in ihrem Wohlstande so sehr herunter gekommen sind, danken sie vielfach der Vernachlässigung ihrer Archive. Dies des Näheren auszuführen, liegt jedoch außerhalb des Bereiches unserer Aufgabe, dagegen hoffen wir durch die Mittheilung des Wissenswerthesten aus den Statuten einer großen Menge von Stiftungen und durch den Fingerzeig, wie deren Wohlthaten von den Berechtigten zu erlangen sind, manchen Eltern die schwere Aufgabe der Auferziehung der Jugend zu erleichtern.

Wer wollte verkennen, daß gerade jetzt für alle Stände, namentlich aber für den Adel, schwierige Zeiten hereingebrochen sind! Die Rentabilität von Grund und Boden geht von Jahr zu Jahr zurück, desgleichen jene des Kapitalvermögens. Das Leben wird nicht billiger, im Gegentheile. Haben sich die Bedürfnisse vermindert? Nein! Der „Standesaufwand", den man z. B. vom Offizier verlangt, übersteigt den Gehalt bei Weitem. Der Zudrang zu den Stellen im Staatsdienste ist ungeheuer, das Avancement hier wie im Heere ein schlechtes. Die früheren Erwerbsquellen des Adels sind seit der Mediatisirung und der Ablösung der Zehenten mehr als zur Hälfte vertrocknet; nach wie vor aber stellt man an ihn erhöhte Ansprüche in jeder Beziehung, und sind ihm gerade jene Berufsarten, die die meiste Aussicht auf finanziellen Gewinn eröffnen, verschlossen. Mancher Vater sieht da bangen Herzens der Zukunft entgegen, wird es aber auch sicher freudig begrüßen, wenn ihm die Gelegenheit geboten wird, sich zu überzeugen, ob ihm nicht ein längst dahingeschiedener Anverwandter hülfreich die Hand biete zur Lösung seiner schweren Aufgabe. Es sind keine Gnaden, die ihm die Verwaltungsbehörden gewähren, wenn sie ihm Stiftungsgenüsse einräumen; er bittet nicht, er verlangt sein gutes, verbrieftes Recht; er hat zu danken allein dem hochherzigen Ahnen, dessen Andenken er pietätvoll ehrt, gerade wenn er die ihm dargebotene Hand nicht verschmäht.

In der Folge werden wir das Wissenswertheste aus den Statuten aller bedeutenderen Familien-Stiftungen Deutschlands und Deutsch-Oesterreichs, in deren Besitz wir nur immer gelangen können, und insoferne als nicht die Interessen der betreffenden Familien dadurch berührt werden, mittheilen. Stiftungen dagegen, bei welchen der Gesammtbetrag der jährlich zur Vertheilung gelangenden Präbenden die Summe von achtzig Mark nicht erreicht, lassen wir außer Betracht oder erwähnen ihrer nur kurz; ebenso sollen auch solche nur einfach genannt werden, bei welchen sich die Bezugsberechtigten auf Träger des Namens des Stifters beschränkt. Dagegen haben wir auch jene Stiftungen den eigentlichen Familien-Stiftungen beigezählt, deren Statuten nicht ausdrücklich bestimmen, daß die Genüsse nur Verwandten zugewiesen werden sollen. Der Intention der Stifter

entspricht es ohne Zweifel, daß von den Bewerbern jene bevorzugt werden, welche Blutsverwandtschaft nachzuweisen in der Lage sind. Die Verwaltungsbehörden entscheiden auch in der Regel in diesem Sinne.

Wir glaubten, die Familien-Stiftungen Deutschlands und Deutsch-Oesterreichs nicht trennen zu sollen, da durch Verträge zwischen der k. k. österreichischen und den süddeutschen Regierungen den Unterthanen in den vormals vorder-österreichischen Landen das Anrecht auf die in Oesterreich verwalteten, und ebenso jenen des österreichischen Kaiserstaates die Rechte auf die Stiftungen, deren Fonds und Administration in diesen Ländern sich befinden, ausdrücklich gewährleistet wurden. (Vertrag zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Königreich Bayern vom 10. Mai 1808. Bayerisches Regierungsblatt von 1808 Seite 1001. Die Verträge mit den übrigen süddeutschen Regierungen datiren aus dem gleichen Jahre.) Dieser Umstand ist nur sehr wenig bekannt, und wir tragen ihm am besten dadurch Rechnung, wenn wir eine Scheidung der Stiftungen nicht nach Ländern, sondern lediglich nach den Zwecken derselben vornehmen. Auch Statuten einzelner böhmischer, sehr reich dotirter Stiftungen wurden aufgenommen, da durch verwandtschaftliche Verbindungen deutsche Landesangehörige auch Anrechte auf jene erlangten.

Ursprünglich wurde beabsichtigt, dem Auszuge aus den Statuten, wenn immer thunlich, eine Stammtafel mit der Descendenz des Stifters oder dessen Vaters bis auf die neueste Zeit, oder aber bei Gründungen neueren Datums, einen Stammbaum des Stiftenden auf sechzehn Ahnen folgen zn lassen, um die Ableitung der collateralen Verwandtschaft zu ermöglichen. Da nun aber das Buch hiedurch allzu umfangreich geworden wäre, auch der Druck dieser Tafeln außerordentliche Kosten verursacht haben würde, so daß die Verfasser wohl kaum einen Ersatz für ihre Auslagen gefunden haben dürften, so mußte man sich auf das Beifügen eines einfachen Verzeichnisses aller jener Familien beschränken, welchen Verwandtschaft mit den Stiftern zur Seite steht. Wo der Aufstellung von Stammbäumen und Stammtafeln und der Auffindung der Verwandten auf diese Weise allzu große Schwierigkeiten im Wege stehen, wird von der Administration der bezüglichen Stiftung die Mittheilung der Namen derjenigen erbeten, welche in den letzten Dezennien auf Grund von Blutsverwandtschaft Stiftungs-Genüsse bezogen, um so anderen Berechtigten Anhaltspunkte zu bieten. — In den Verzeichnissen der verwandten Familien finden sich auch Namen von im Mannsstamme oder vollständig erloschener Geschlechter. Die Mittheilung derselben empfiehlt sich aus dem Grunde, weil manchem Suchenden, dessen eigener Name in der Liste nicht aufgenommen ist, dadurch ein Fingerzeig gegeben wird, wie er seine Verwandtschaft mit dem Stifter nachzuweisen und Ansprüche geltend zu machen vermag Interessenten wird das heraldisch-genealogische Institut gegen mäßige Taxe den genauen Verwandtschaftsnachweis einhändigen, mit der Angabe, wo sich die Dokumente befinden und auf welchem Wege sie zu erheben sind. Nur durch langjährige Arbeit und das Zusammenwirken Vieler konnten wir

uns das hiezu nöthige Material verschaffen. Unrichtigkeiten werden sich in unseren Angaben wohl niemals finden, da wir strenge nur aus urkundlichen Quellen schöpfen; einzig und allein aus den letztverflossenen Dezennien wurden auch Angaben aus den bei Justus Perthes in Gotha erscheinenden Taschenbüchern der gräflichen und freiherrlichen Häuser aufgenommen. Diese Mittheilungen über die letzten zwei Generationen, von den Familien selbst geliefert und von Jahr zu Jahr revidirt, können füglich als durchaus zuverlässig betrachtet werden, auch sind die Filiations-Belege neueren Datums sicherlich im Besitze der Betreffenden. Es werden selbstverständlich für solche Mittheilungen auch keinerlei Gebühren berechnet und dienen sie hauptsächlich nur dazu, Suchenden den Anschluß an ältere Generationen anderer Häuser zu erleichtern. Unsere Listen der mit den Stiftern verwandten Familien dürften aber wohl viele Lücken aufweisen, da es bei allem Fleiße kaum möglich sein kann, alle Sprossen und Glieder weit verzweigter Geschlechter ausfindig zu machen und deren Verbindungen mit anderen Häusern nachzuweisen. Unseren verehrten Lesern würden wir für jeden Fingerzeig, wie wir unsere Stammtafeln vervollständigen können, wärmstens danken und ebenso für die Namhaftmachung von Stiftungen, für die sie sich interessiren.

Da zum Eintritt in die österreichischen Damenstifte die Zuständigkeit in irgend einer Gemeinde der k. k. Monarchie erforderlich ist, so haben wir uns bemüht, den Weg zu finden, auf welchem diese mit den geringsten Kosten zu erreichen ist. Solche ist zu erlangen gegen eine Aufnahmstaxe von 30 fl. und einem Beitrage für die Ortsarmen von 10 fl. ö. W., und ist Vereinbarung getroffen, daß die Gemeinde die Zusicherung ertheilt, die Bewerberin aufzunehmen, sobald deren Eintritt in ein Stift erfolgt ist. Diese Zusicherung wird an Stelle der definitiven Aufnahmsurkunde den Papieren der Petenten beigefügt, worauf nach erfolgter Einweisung in eine Präbende die Aufnahmstaxen an die Gemeinde entrichtet werden. Auf diese Weise werden ein zweckloser Erwerb des österreichischen Bürgerrechts und Auslagen vermieden. Unseres Wissens bestehen keine deutschen Stiftungen, deren Statuten die Bedingung auferlegen, die deutsche Landesangehörigkeit zu erwerben. Sollte dies dennoch der Fall sein, so sind wir erbötig, in gleicher Weise bei deren Erlangung behülflich zu sein.

Die Taxe für den Nachweis der Verwandtschaft, nämlich der Beweis der Rechtmäßigkeit einer in dem Verwandschafts-Schema aufgeführten Ehe oder der wirklichen ehelichen Abkunft eines Individuums von den nachzuweisenden Eltern, berechnet sich auf 4 Mk.

Die Einsendung bestellter Arbeiten erfolgt grundsätzlich nur gegen Post-Nachnahme.

Mittheilungen, welche keine genealogischen Nachweise enthalten, wie z. B. die Beantwortung der Frage, ob Jemand Ansprüche an eine bestimmte Stiftung besitze, können nur erfolgen gegen Einsendung von 50 Pfennigen oder 25 Kreuzern in Briefmarken.

Vorstehenden Mittheilungen werden wir im Laufe des kommenden Jahres eine zweite Serie von über 200 Statuten-Auszügen folgen lassen.

Auf diese Weise wird mit der Zeit ein vollständiges Lexikon entstehen, in dem nicht nur die deutsch-österreichischen, sondern auch alle jene Stiftungen der Schweiz, Luxemburgs, Hollands u. s. w. abgehandelt werden, aus welchen Deutsche und Deutsch-Oesterreicher in Folge von verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Gründern Vortheile zu schöpfen in der Lage sein dürften.

München, im Mai 1890.

Vorwort zum II. Theile.

Der erste Theil des vorliegenden Werkes fand in der Presse sowohl als beim Publikum eine so günstige Aufnahme, daß die Unternehmer beschlossen, die Aufgabe, welche sie sich gestellt hatten, bedeutend zu erweitern. Es ist einleuchtend, daß in einer Zeit, in welcher die Auferziehung der Jugend, die Erlangung einer sorgenfreien Existenz, die Führung eines standesgemäßen Lebens immer schwieriger werden, jeder Fingerzeig, neue Hilfsquellen zu entdecken, hochwillkommen ist. So werden denn in dem vorliegenden zweiten Theile nicht nur Familien-, sondern auch allgemeine Stiftungen abgehandelt, was in dem neuen Titel des Buches Ausdruck findet. Auch die öffentlichen Stipendien, wie die Orden aller Art, welche oft reiche finanzielle Hilfe gewähren, haben bis heute noch keine übersichtliche Darstellung gefunden. Da ist denn ein Lexikon aller dieser Gründungen, das diese, nach Kategorien geordnet, namhaft macht, die Statuten mittheilt und die Erlangung der Beneficien auf alle Weise erleichtert, ein gewiß höchst willkommenes Gebrauchsbuch. Und endlich, — dürfte durch ein solches Werk, in dem so vielen Wohlthätern der Menschheit ein bleibendes Denkmal gesetzt wird, nicht noch ein weiterer Zweck erreicht werden?! Sollten nicht durch ihr Beispiel reiche Leute sich ebenfalls zu Wohlthaten angeregt sehen, veranlaßt werden, auch zu stiften?! Diese finden in den zahlreichen mitgetheilten Statuten erwünschte Fingerzeige, nach welcher Richtung sie ihre Freigebigkeit bethätigen und wie sie Vorsorge treffen können, daß ihre edle Absicht auch wirklich erreicht und die Stiftung niemals ihrem Zwecke entzogen werde.

Gerade in neuester Zeit sehen wir von Seiten der, namentlich in Nord-Deutschland, immer zahlreicher in's Leben tretenden Familien-Verbände den Stiftungen erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt. Diese Geschlechts-Verbände, geschaffen, um in der Familie das Gefühl der Zusammengehörigkeit und des Vorhandenseins gemeinsamer Interessen

zu beleben, um durch Erhaltung richtigen Ehr- und Pflichtgefühls in den einzelnen Gliedern das Ansehen des ganzen Geschlechtes zu fördern, erblicken in den Familien-Stiftungen ein nicht unwesentliches Mittel, ihren Bestrebungen Vorschub zu leisten. Eine gewisse taktvolle Beaufsichtigung und verwandtschaftliche Autorität kann nur von wohlthätigstem Einflusse sein, bedürftigen Geschlechts-Angehörigen gegenüber aber um so mehr, wenn sie auch noch durch materielle Hilfeleistung unterstützt werden kann. Eine solche unmittelbare, wenn auch nur mäßige Hilfe, ist vielleicht schon im Stande, bei auch nur einiger Willenskraft Manchen davor zu bewahren, in Bahnen gedrängt zu werden, die dem Namen und dem ganzen Geschlechte nicht zum Ruhme gereichen, ihn unter Umständen auch vor gänzlichem Untergange retten. Dergleichen Unterstützungen haben den großen moralischen Vorzug vor anderen, daß ihnen irgend ein verletzender oder demüthigender Beigeschmack fehlt. Durch die Geschlechts-Aeltesten, durch den Familien-Rath, auf den Familientagen nach gewissenhafter Prüfung der Verhältnisse verliehen, dürfte auch nur schwer je der Vorwurf der Parteilichkeit erhoben werden, wie dies nur zu leicht der Fall sein könnte, wenn ein Einzelner, etwa der Chef der Familie, solche Beneficien nach eigenem freien Ermessen zu vergeben hat. Sind die Anfänge zu dergleichen Stiftungen auch oft nur unscheinbar, so wachsen bei vorsichtigen statutarischen Bestimmnngen und sorgfältiger Verwaltung doch auch kleine Summen überraschend schnell heran und können den Familien späterhin zum wahren Segen gereichen.

Bei Ausarbeitung dieses zweiten Theiles unseres Werkes haben wir uns wiederum zur Genüge von den Schwierigkeiten überzeugt, welche sich dem Unternehmen entgegenstellen. Da nahezu gar keine gedruckten Mittheilungen oder doch nur ganz veraltete, heute fast unbrauchbare Nachrichten existiren, so sind die Verfasser fast ausschließlich auf die Correspondenz mit den Stiftungsverwaltungen, auf deren Gefälligkeit angewiesen. Aber welch' bureaukratischer Zopf tritt da noch zu Tage! Staatsgeheimnisse können kaum ängstlicher bewacht und bewahrt werden als die Statuten vieler Stiftungen. Ganz unverholen tritt oft die Absicht zu Tage, den Schleier möglichst wenig zu lüften, damit nur einem beschränkten Kreise von Eingeweihten die Wohlthaten der Stiftungen zu statten kommen können. Und da diese Wenigen häufig jene sind, an die der Stifter erst in zweiter Linie dachte, bei Abgang nämlich seiner Anverwandten, so erscheint dieses Gebahren um so unverantwortlicher. Der Fälle, daß der Gründer verfügte, die Interessen aus dem Grundstocke bei Mangel verwandter Bewerber zum Kapitale zu schlagen, bis sich wiederum ein solcher melde, sind nämlich verschwindend wenige. In der Regel besagen die Statuten, daß in ersterem Falle sonstige zum Studieren geeignete Individuen oder junge Leute aus einer bestimmten Stadt, einem bestimmten Bezirke gebürtig,

in die Stipendien eingewiesen werden können. So wissen wir zuverlässig, daß über hundert Jahre die Revenuen aus Stiftungen nicht Verwandten, den zunächst Berechtigten, sondern Bürgerssöhnen aus der Stadt, in welcher sich die Verwaltung der Stiftung befindet, zuertheilt wurden, weil eben jene keine Kenntniß erlangten von den Beneficien, die ihnen zugedacht waren. Die Ausschreiben, die oft nur in kleinen Blättchen ergehen oder am schwarzen Brett des Rathhauses angeschlagen werden, können natürlich nur zufällig zu ihrer Kenntniß gelangen. Die Mitglieder des Magistrats, die Administratoren, Stiftungs-Verwalter u. s. w. haben dann aber natürlich stets Verwandte oder Bekannte, die rechtzeitig aufgefordert werden, ihre Bewerbung einzureichen. So bildet sich mit der Zeit die Anschauung heraus, daß diese Kreise ein durch langjährige Uebung erlangtes Recht auf die Wohlthaten der Stiftung besitzen, und ein Jeder wird als Eindringling betrachtet, der auf Grund von Verwandtschaft Ansprüche geltend machen will; er hat auf bereitwillige Auskunft und Hilfeleistung nicht zu rechnen. Seiner Anfrage nach den Details der Bestimmungen wird die Forderung entgegengestellt, zuvor die Berechtigung durch Vorlage des Nachweises der Verwandtschaft darzuthun. Nicht einmal den genauen Namen des Stifters, das Stiftungsjahr und die Höhe der Präbende soll er oft erfahren. Offenbar wird darauf gerechnet, daß die sich ihm entgegenstellenden Schwierigkeiten ihn von dem Versuche abbringen, sein Recht zu erlangen. Wie viele sind es auch, denen es möglich ist, einen Verwandtschafts-Nachweis zu liefern, der durch ein oder zwei Jahrhunderte zurückführt?! Nur wo geordnete Familien-Archive vorhanden sind, ist es einem mit solchen Arbeiten Bewanderten möglich, die Aufgabe ohne großen Aufwand an Geld und Zeit zu lösen. Unzweifelhaft haben die Regierungen die Pflicht, der Geheimnißthuerei der Stiftungs-Verwaltungen, als einem unleugbaren Unfug, zu steuern, und genügt es sicher, deren Aufmerksamkeit auf dieses noch wenig beachtete Feld zu lenken, um da Wandel zu schaffen. Allerdings sind in manchen Fällen die Mittel nicht vorhanden, um in weitverbreiteten, größeren Blättern die Erledigung von Präbenden, Stipendien 2c. 2c. bekannt zu geben. Gerade deshalb ist aber das Verlangen um so begründeter, daß die Administrationen die Weisung erhalten, über die wesentlichsten Bestimmungen der Stiftungs-Statuten unbedingt Aufschluß zu ertheilen, ohne erst den Nachweis der Berechtigung hiezu auf Grund von Verwandtschaft abzuwarten. Nicht nur zur Verwaltung des Grundstocks und zu den rechnerischen Manipulationen sind diese Stellen geschaffen, sondern in erster Linie zur Verwirklichung der menschenfreundlichen Absichten der Stifter. Zu diesem Behufe hat der Staat die ehedem häufig willkürlich verwalteten Stiftungskapitalien unter seine Obhut genommen und die Frage der Verwendung der Revenuen zweckgemäß zu regeln gesucht; daß ihm hiebei der ursprüngliche Wille der Stifter hauptsächlich als Richtschnur diente, ist selbstredend. Aber gerade diese wollten eine möglichst ausgiebige Bekanntgabe ihrer Bestimmungen und alle Vexationen gegenüber denen vermieden wissen, denen sie ihre Wohlthaten zugedacht hatten. Welcher

Schaden könnte denn auch wohl daraus entstehen, wenn Anfragenden über die wesentlichsten Punkte Auskunft ertheilt würde, auch wenn sie nicht die Verwandtschaft mit dem Stifter zuvor dargethan haben?! Nur dann, wenn die Behörden den Bemühungen der Interessenten, ihre Rechte geltend zu machen, Vorschub leisten, wird der Verdacht vermieden, daß untergeordnete Organe aus Eigennutz die Willensmeinung der Stifter in Dunkel hüllen.

Aber nicht nur kleinere Stiftungs-Administrationen huldigen der Gepflogenheit, einen möglichst dichten Schleier über den von ihnen verwalteten Stiftungen zu halten, auch von Seiten der Stipendien-Commissionen von Hochschulen ersten Ranges tritt dem Anfragenden die stereotype Aufforderung entgegen, die Berechtigung zu seinem Verlangen durch den Verwandtschafts-Nachweis zu liefern. Hier, wo jedweder egoistische Hintergedanke ausgeschlossen ist, kann als Motiv etwa nur der Wunsch in Betracht kommen, bei Verleihung der Beneficien thunlichst das Genie zu bevorzugen, befähigte Elemente vor minder befähigten zu berücksichtigen. Denn, melden sich keine Verwandte, so vergibt der Senat die Stipendien an die Tüchtigsten. Wird aber damit der Wunsch der Stifter erfüllt? Nur unvollkommen. Allerdings haben die letzteren in ihren Bestimmungen eine Bekanntgabe in der Presse häufig nicht angeordnet, aus dem einfachen Grunde, weil eine solche zu ihrer Zeit meistens noch nicht existirte, dann aber auch, weil ihnen dieses nicht nöthig erschien. Die Familien waren noch nicht so groß, deren Glieder auch noch nicht in aller Welt zerstreut, wie heut zu Tage. Vor hundert oder zweihundert Jahren mochte die Bekanntgabe am Orte der Universität vollständig genügend sein; heute ist es gewiß nicht mehr der Fall. Um so zeitgemäßer muß deshalb aber auch ein Unternehmen erscheinen, das diesem Uebelstande abhilft, den weitesten Kreisen die Intentionen der Stifter bekannt gibt und einem Jeden es ermöglicht, ohne große Mühe und Kosten sich zu vergewissern, ob ihm nicht Hülfe werden kann bei der oft nur zu schwierigen Aufgabe, sich durchs Leben zu schlagen oder die Seinigen zu erziehen. Ein solches Unternehmen erscheint als ein gemeinnütziges in des Wortes wahrster Bedeutung und wäre der weitestgehenden Unterstützung der Behörden werth; es muß aber scheitern, wenn dem Bemühen der Verfasser auf Schritt und Tritt bureaukratische Engherzigkeit und egoistisches Uebelwollen entgegentreten. Wir werden nicht ermüden, in diesen Blättern immer und immer wieder auf diese Uebelstände aufmerksam zu machen, und Abhülfe herbeizuführen trachten.

In der Folge wird das Wissenswertheste aus den Statuten von über zweihundert weiteren Stiftungen mitgetheilt werden. Wo immer aus dem Nachweise der Verwandtschaft mit dem Stifter Vortheile für die Bewerber erwachsen können, werden den Statuten die Namen aller jener Familien beigefügt, welche sich solcher zu erfreuen haben.

Ursprünglich wurde beabsichtigt, dem Auszuge aus den Statuten, wenn immer thunlich, eine Stammtafel folgen zu lassen, welche die Descendenz des Stifters oder dessen Vaters bis auf die neueste Zeit nachweist, oder aber bei Gründungen neueren Datums einen Stammbaum des Stiftenden auf sechzehn Ahnen, um die Ableitung der collateralen Verwandtschaft zu ermöglichen. Da nun aber das Buch hiedurch allzu umfangreich geworden wäre, auch der Druck dieser Tafeln außerordentliche Kosten verursacht haben würde, so daß die Verfasser wohl schwerlich je einen Ersatz für ihre Auslagen gefunden hätten, so mußte man sich auf das Beifügen eines einfachen Verzeichnisses aller jener Familien beschränken, welche in den Stammbäumen 2c. erscheinen. Wo der Aufstellung der letzteren und der Auffindung der Verwandten auf diese Weise allzugroße Schwierigkeiten im Wege stunden, wurde von der Administration der betreffenden Stiftung die Mittheilung der Namen derer erbeten, welche in den letztverflossenen Dezennien auf Grund von Blutsverwandtschaft Stiftungsgenüsse bezogen, um auf diese Weise anderen Berechtigten Anhaltspunkte zu bieten.

In den Verzeichnissen der verwandten Familien finden sich auch Namen von im Mannsstamme oder vollständig erloschenen Geschlechtern. Die Nennung derselben empfiehlt sich aus dem Grunde, weil manchem Suchenden, dessen eigener Name in der Liste nicht aufgenommen ist, dadurch ein Fingerzeig gegeben wird, wie er seine Verwandtschaft mit dem Stifter nachzuweisen und Ansprüche geltend zu machen vermag. Interessenten wird das heraldisch-genealogische Institut gegen mäßige Taxe den genauen Verwandtschafts-Nachweis einhändigen, mit der Angabe, wo sich die Dokumente befinden und auf welchem Wege sie zu beheben sind. Nur durch langjährige Arbeit und das Zusammenwirken Mehrerer konnten wir uns das hiezu nöthige Material verschaffen. Es wurde strenge nur aus urkundlichen Quellen geschöpft, einzig und allein aus den letztverflossenen Dezennien fanden auch Angaben aus den bei Justus Perthes in Gotha erscheinenden Taschenbüchern der freiherrlichen Häuser Aufnahme. Diese Mittheilungen über die letzten Generationen, von den Familien selbst geliefert und von Jahr zu Jahr revidirt, können füglich als durchaus zuverlässig betrachtet werden, auch sind die Filiationsbelege neuesten Datums sicherlich im Besitze der Betreffenden. Es werden selbstverständlich für solche Mittheilungen auch keinerlei Gebühren berechnet und dienen sie hauptsächlich nur dazu, Suchenden den Anschluß an ältere Generationen anderer Häuser zu erleichtern. Unsere Listen der mit den Stiftern verwandten Familien dürften aber wohl viele Lücken aufweisen, da es bei allem Fleiße nicht immer möglich sein kann, alle Sprossen und Glieder weit verzweigter Geschlechter ausfindig zu machen. Unseren verehrten Lesern würden wir für jeden Fingerzeig, wie wir unsere Stammtafeln vervollständigen können, bestens danken und ebenso für die Namhaftmachung von Stiftungen, für die sie sich interessiren.

Da zum Eintritt in die österreichischen Damenstifte die Zuständigkeit in irgend einer Gemeinde der k. k. Monarchie erforderlich ist, so

waren wir bemüht, den Weg zu finden, auf welchem diese mit den geringsten Kosten zu erreichen ist. Solche ist zu erlangen gegen eine Aufnahmstaxe von 30 fl. und einen Beitrag für die Ortsarmen von 10 fl. ö. W. und ertheilt die Gemeinde die Zusicherung, die Bewerberin aufzunehmen, sobald deren Eintritt in ein Stift erfolgt ist. Die Zusicherung wird an Stelle der definitiven Aufnahmsurkunde den Papieren der Petentin beigefügt, worauf nach erfolgter Einweisung in eine Präbende die Aufnahmstaxen an die Gemeinde entrichtet werden. Auf diese Weise bleiben ein zweckloser Erwerb des österreichischen Bürgerrechts und unnöthige Auslagen vermieden. Unseres Wissens bestehen keine deutschen Stiftungen, deren Statuten die Bedingung auferlegen, die deutsche Landesangehörigkeit zu erwerben. Sollte dies dennoch der Fall sein, so sind wir erbötig, in gleicher Weise bei deren Erlangung behülflich zu sein.

Die Taxe für den Nachweis der Verwandtschaft, nämlich der Beweis der Rechtmäßigkeit einer in dem gelieferten Verwandtschafts-Schema aufgeführten Ehe oder der wirklichen ehelichen Abkunft eines Individuums von den nachzuweisenden Eltern, berechnet sich auf jeweils vier Mark. Die Einsendung bestellter Arbeiten erfolgt grundsätzlich nur gegen Post-Nachnahme.

Mittheilungen, welche keine genealogischen Nachweise enthalten, wie z. B. die Beantwortung der Frage, ob Jemand Ansprüche an eine bestimmte Stiftung besitzt, können nur erfolgen gegen Einsendung von 50 Pfennigen oder 25 Kreuzern in Briefmarken.

Der im Verlaufe des Jahres 1894 erscheinende III. Theil des Werkes wird weitere 300 Stiftungen behandeln.

Vorwort zum III. Theile.

Mit dem vorliegenden Abschnitte sind die Verfasser ihrem Ziele, ein Nachschlagewerk zu schaffen, welches alle namhafteren Stiftungen Deutschlands und Oesterreichs aufführt, um ein Bedeutendes näher gerückt. Derselbe bringt 475 neue Nummern und 4 Nachträge zu den in den ersten beiden Theilen erschienenen. Es konnten verhältnißmäßig mehr Statutenauszüge aufgenommen werden als in jenen, weil solche in gedrängtester Kürze mitgetheilt sind und namentlich der historischen Entwicklung der Stiftungen, als nur für kleine Kreise von Interesse, keine Erwähnung mehr geschieht.

Wie früher, so stießen wir auch bei Bearbeitung dieses Theiles auf große Schwierigkeiten, da die Behörden, Stiftungsverwaltungen u. s. w. häufig kein wohlwollendes Entgegenkommmen zeigten, sich sogar oft vollständig ablehnend verhielten. Es gilt dies namentlich von jenen Collatoren von Familienstiftungen, welche selbst zu den Berechtigten zum Genusse derselben zählen. Wir können diesbezüglich nur auf das in der Vorrede zum II. Theile Gesagte hinweisen. Neben großer Mühe haben die Verfasser auch außerordentliche Auslagen und können kaum hoffen, jemals auf ihre Kosten zu kommen. Lediglich das Bestreben, etwas Gemeinnütziges, Zweckmäßiges zu schaffen, und Lust und Liebe zu genealogischen Arbeiten können sie veranlassen, trotz mangelhafter Unterstützung, das Werk fortzusetzen, dessen Werth mehr und mehr anerkannt wird.

Wenn die Arbeit dereinst weiter gediehen sein wird, werden wir eine Statistik der Stiftungen bringen. Aus ihr wird sich ergeben, daß in neuerer Zeit die Neigung, zu Gunsten der Nachkommen und deren wissenschaftlicher Ausbildung dauernde Verfügungen zu treffen, in Abnahme begriffen ist. Woher diese Erscheinung? Ist der allgemeine Wohlstand so gestiegen, daß solche Fürsorge überflüssig wurde? Nein, im Gegentheil. Hat der Zudrang zu den Studien nachgelassen, ist die Versorgung der Töchter leichter, das Leben billiger geworden? Gewiß nicht. Wir können nicht wohl annehmen, daß unsere Vorfahren ein wärmeres Herz für die Ihrigen hatten und mehr Verständniß für die idealen Güter des Lebens als unsere Zeitgenossen. Nein, die Ungewißheit ist es, ob er seinen Zweck auch voll und ganz erreichen würde, welche Manchen davon abhalten dürfte, zu stiften.

Wie im Verlaufe der Zeit die Wohlthaten von Gründungen, welche, unter der Oberaufsicht des Staates, auf das Pünktlichste verwaltet werden, jenen oft entgehen, welchen sie in erster Linie zugedacht wurden, haben wir schon dargelegt. Ungleich größer ist aber diese Gefahr bei Familienstiftungen. Wie viele sind nicht schon verschwunden! In alten Chroniken, Testamenten, Geschlechtshistorien u. s. w. ist solcher Erwähnung gethan. Forscht man nach, so erfährt man, daß der Fonds nicht mehr vorhanden, in den Kriegszeiten verloren gegangen sei ꝛc. ꝛc. Um Familienstiftungen sicher zu stellen, ist es angezeigt, deren Verwaltung und die Vertheilung der Beneficien nicht dem Chef des Hauses, sondern einem Familienrathe zu übertragen, wie solches bei den norddeutschen Geschlechtern fast durchwegs der Fall ist. Auf Familientagen wird der Grad der Bedürftigkeit der einzelnen Petenten geprüft und über die Vertheilung beschlossen. Ist ein Einzelner nur damit betraut, so widersteht er vielleicht nicht immer der Versuchung, seine nächsten Angehörigen vor entfernteren und bedürftigeren zu bevorzugen, entgegen dem Wortlaut der Stiftungsurkunde und seiner Pflicht. Für Gründungen jeder Art ist es aber von Werth, daß sie sich in einem Sammelwerke verzeichnet finden, das, auf jeder größeren Bibliothek erhältlich, deren Verschwinden unmöglich macht und jedem Berechtigten gestattet, sich über seine Rechte ꝛc. ꝛc. zu verlässigen. Ein solches ungemein praktisches Gebrauchsbuch zu schaffen, haben sich die Verfasser vorliegenden Werkes zur Aufgabe gestellt.

Wir erlauben uns, daran zu erinnern, daß kurze Mittheilungen, welche keine genealogischen Nachweise enthalten, wie z. B. die Beantwortung der Frage, ob Jemand Anspruch an eine bestimmte Stiftung besitze, nur gegen vorherige Einsendung von 50 Pfennigen oder 25 Kreuzer ö. W. in Briefmarken erfolgen können.

A.

Stipendien für Studierende an Mittelschulen und Universitäten.

---

425. Von Ach'sche Stiftung in Bregenz.

Stifter: Josef von Ach, Domherr und General-Vikar in Konstanz, 1690. — Ein Stipendium von 200 fl. ö. W. für einen Knaben aus der Verwandtschaft. Beim Abgang von Verwandten kann dasselbe einem armen Bürgerssohne von Bregenz verliehen werden. Letzterer hat aber die Verpflichtung, in den geistlichen Stand zu treten, andernfalls hat derselbe die bereits genossenen Stipendienraten zurück zu ersetzen.

Kollatur: Der Stadrath zu Bregenz.

Verwandte Familien:

Bildstein.	**Liersch.**	**Strasser.**
Daller.	**Matt.**	**Vikari.**
Eichenlaub.	**Michaelis.**	**Walther.**
Gugger von Staudach.	**Prinz.**	**Willam.**
Huber.	**Reichart.**	**Winter.**
Lechleithner.	**Ritzenthaler.**	

---

426. Albini'sche Stiftung in Küstrin.

Stifterin: Anna Albini, verwittwete Canzler, geb. Weigandt zu Küstrin, 1591. — Ursprünglich 7000 Thaler zur Unterstützung armer Knaben bei ihren Studien an niederen Schulen, sowie für Akademiker; ferner für bedürftige Mädchen bei ihrer Verheirathung. Nur Verwandte der Stifterin werden zugelassen.

Albini'sche Stiftungs-Administration in Küstrin. Der Stadtrath zu Bautzen führt die Mitaufsicht.

---

427. von Ampach'sche Stiftung in Dresden.

Stifter: Johann Friedrich von Ampach, Hauptmann, 1824. — Ursprünglich 1500 Thaler, daraus ein Stipendium für einen von dem Stifter in gerader Linie ehelich abstammenden Studierenden evange-

lischen Glaubens, auf der Universität Leipzig oder Halle, oder auf der Bergakademie zu Freiberg, auf 3 bis 4 Jahre. In Ermangelung aufnahmsfähiger Familienglieder sollen die Zinsen zum Kapital geschlagen werden, damit daraus späterhin weitere Stipendien gebildet werden können. Die Collatur haben die ehelichen männlichen Nachkommen des Stifters in gerader Linie nach dem Rechte der Primogenitur. Auf den Fall des Aussterbens der von dem Stifter abstammenden Linie sind die männlichen ehelichen Descendenten des Bruders desselben, des Hauptmanns Johann Samuel von Ampach, und nach deren Erlöschen die von den weiblichen Descendenten beider Linien ehelich geborenen männlichen Individuen, und auch in deren Ermangelung zwei arme Studenten zu Halle und Leipzig, und zwar ein adeliger und ein bürgerlicher, ein Jurist und ein Mediziner, aufnahmefähig. In letzterem Falle wird das Stipendium in zwei gleiche Hälften getheilt und haben die beiden Facultäten die Collatur.

Administrationsbehörde: Das Kultusministerium.

---

428. Badehorn'sche Stipendien zu Leipzig.

Stifter: Dr. Johann Badehorn, Geheimer Rath und Domherr zu Dresden, 1610. — Ursprünglich 4000 Mk. Vier große Stipendien à 135 Mk. für je einen Theologen, einen Juristen, einen Mediciner und einen Philosophen, und mehrere kleine Stipendien für Verwandte aus des Stifters und der mütterlichen **Gerstenberg'schen** Familie. Genußdauer: Fünf Jahre. Akademiker müssen in Leipzig studieren. Außerdem erhält eine Jungfrau aus der Verwandtschaft, wenn sie sich verheirathet, Ausstattungsgelder.

Kollatur: Für die Stipendien die Geschlechtsältesten (Familie Gottschald) unter Oberaufsicht des Kultusministeriums; für die Ausstattungspräbende der Stadtrath zu Leipzig.

---

429. Sigmund Baldinger'sche Stiftung in Ulm.

Stifter: Der Ulmer Rathsherr Sigmund Baldinger, verstorben 1613. Zwei Stipendien für arme Verwandte oder Fremde à 80 bis 90 Mark jährlich; das eine für einen Juristen, das andere für einen Theologen. Die Stipendiaten müssen sich zur reinen Augsburgischen Confession bekennen.

Administrator: Karl von Baldinger, Major a. D. in Stuttgart.

Nachkommen des Stifters sind in den Familien:

Beck.	**Hoffmann.**	**Schad von Mittel-biberach.**
Belleville.	**Holl.**	
Bollstetter.	**Kolb.**	**Schäfer.**
Bothmer.	**Krafft v. Dellmensingen.**	**Seutter von Lötzen.**
Frank.	**März.**	**Vetter.**
Grimm.	**Mieg.**	**Wörz.**
Hiller v. Gärtringen.	**Reuchlin.**	

430. von Bastineller'sche Stipendienstiftung in Leipzig.

Stifter: Hofrath Andreas Friedrich von Bastineller, gestorben zu Ossa bei Rochliz, 1779. — 1000 Thaler zu einem Stipendium für einen Studierenden zu Leipzig, jedesmal auf 3 Jahre, der Reihenfolge nach einem Theologen, dann einem Juristen, schließlich einem Mediciner. Jährlich 201 Mk.

Kollatur: Senat der Universität Leipzig.

Für die an das Kultus-Ministerium oder den akademischen Senat zu richtenden Bewerbungsschriften gelten die folgenden Bestimmungen:

Das Gesuch wird auf Groß-Folio, vertical in der Mitte gebrochen, geschrieben. Auf dem ersten Blatt links vom Bruch wird oben die Adresse an die Kollatur gerichtet, z. B. „An das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu Dresden", oder: „An den akademischen Senat der Universität Leipzig" &c. &c. Mit dem Text des Gesuches wird auf der Mitte der ersten Blattseite rechts vom Bruch begonnen und damit auf der zweiten Blattseite in's Breite weitergeschrieben, wie bei größerer Ausdehnung des Gesuches in gleicher Weise auf dem zweiten Blatt &c. &c. Der Ergebenheitsbezeigung (in größter Ehrerbietung, Hochachtung) fügt der Gesuchsteller in einiger Entfernung seinen voll ausgeschriebenen Namen mit Angabe seines Studiums an.

Auf der ersten Blattseite des Gesuches links vom Bruch ist in kürzester Form übersichtlich anzugeben, ob und welche Stipendien resp. Beneficien der Bewerber bereits genossen hat oder noch genießt; z. B.

Petent hat genossen:

a) ein Facultäts-Stipendium zu 120 Mk. auf drei Jahre,

b) ein Senats-Stipendium zu 150 Mk. auf ein Jahr,

genießt noch:

ein Königliches Stipendium zu 100 Mk.

oder

Petent genießt keine Stipendien.

Es empfiehlt sich, das Gesuch persönlich zu überreichen, es daher nicht zu couvertiren. In den meisten Fällen sind dem Gesuche folgende Zeugnisse beizufügen:

1) Bedürftigkeits-
2) Maturitäts-
3) Sitten-
4) Studien- oder Fleiß-

} Zeugniß.

Das Bedürftigkeits-Zeugniß wird von der competenten Verwaltungsbehörde des Heimathsortes ausgestellt und hat einjährige Gültigkeit. Da das Maturitäts-Zeugniß bei der Immatrikulation bei der Universitätsbehörde abzugeben ist und da zu verbleiben hat, so ist den Stipendienbewerbern anzurathen, sich vor der Immatrikulation die nöthige Anzahl von Abschriften des Zeugnisses anfertigen und beglaubigen zu lassen. Das Sittenzeugniß wird gegen Vorzeigung der Legitimations-Karte von der Universitätskanzlei ausgestellt und zwar der Natur seines Zweckes nach erst am Tage der Abgabe des Gesuches. Als Fleiß-Zeugniß wird in den meisten Fällen ein einziges Testat eines Professors in Form eines sogen. testimonium legitimum genügen, welche durch die Famuli der Professoren zu erlangen sind.

Bei Bewerbungen um Familien-Stipendien sind auch noch die kirchlichen bezw. standesamtlichen Zeugnisse erforderlich, welche die Verwandtschaft des Petenten mit dem Stifter darthun.

---

431. Jeremias Baunacher'sche Stipendienstiftung in Bamberg.

Hofrath Dr. Jeremias Baunacher bestimmte in seinem Testamente vom 30. November 1604 800 Gulden zu dem Zwecke, daß die Rente ein Stipendiat erhalte, der auf einer Universität oder sonst einer Schule studiert und der Verwandtschaft des Stifters angehört. Ferner verfügte der Testator, daß die Präsentation zu diesem Stipendium durch den Aeltesten aus dem Baunacher'schen Geschlechte ausgeübt werde, die Kollation aber dem Stadtmagistrate Bamberg zustehe.

Gegenwärtig beträgt das Stipendium 210 Mark pro Jahr. Die Präsentation erfolgt durch den k. Oberstabsarzt a. D. Dr. Ebenhöch in Flachslanden bei Ansbach. An diesen Herrn oder an den Stadtmagistrat Bamberg sind die Gesuche um Verleihung des Stipendiums zu richten. Die Ausschreiben erfolgen in den Bamberger Neuesten Nachrichten und in der Neuen Würzburger Zeitung.

---

432. Bayer'sche Stiftung in Tübingen.

Stifter: Dr. Andreas Bayer, Professor juris in Tübingen, 1635. — Ein Stiftsplatz im sogenannten Neubau in Tübingen, einem Gebäude, in welchem die Berechtigten Wohnung und Kost gegen ein Entgelt von 48 Mk. für das Semester erhalten. Da das Stiftungskapital für diesen Platz nur 2000 Gulden beträgt, so kann nur von Zeit zu Zeit ein Stipendiat aufgenommen werden. — Anwartschaft haben ausschließlich Verwandte, zunächst die Descendenten vom Vater und der Mutter des Stifters, ob reich oder arm, immer die

Nächsten im Grade; wenn keine solche vorhanden, andere Verwandte, wobei Tauglichkeit zum Studium und Dürftigkeit Ausschlag gebend sein sollen.

Administrator: Professor Dr. von Herzog in Tübingen.

Die Berechtigten hat Faber in seinen Württembergischen Familienstiftungen Heft IV Nr. VIII mitgetheilt. Hiezu werden nachträglich noch genannt:

Baer.	Haselbach.	Roeder.
Bäurlen.	Hettler.	Scheler.
Becher.	Hölder.	Schäffler.
Beer v. Beerenberg.	Hößlin.	Schmid.
Beulwitz.	Holken.	Schoendörfer.
Beyer.	Hofer.	Schott v. Schottenstein.
Boye.	Hügel.	Schütz.
Brederlow.	Ilten.	Schüz.
Brettholz.	Kaiser.	Schuh.
Burk.	Kalkreuth.	Seeger.
Creiling.	Kern.	Seutter.
Gr. Dohna-Schlodien.	Killinger.	Sigwart.
Einsiedel.	Kleinfelder.	Steffan.
Entenmann.	Klumpp.	Steinhilber.
Falkenberg.	Lade.	Steinkopf.
Fecht.	Linden.	Steinmüller.
Geß.	Löwenschild.	Struve.
Gfrörer.	Lotter.	Süßkind.
Gmelin.	Miéville.	Wachtmeister.
Greber.	Minkwiz.	Walther.
Grüneisen.	Neidhardt.	Wittich.
Grundherr.	v. d. Osten.	Woellwarth.
Haas.	Pfeil.	Ziegesar.
Harling.	Reinhardt.	

433. Die Ritter-Akademie zu Bedburg,

errichtet von der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels, 1841. 60 Zöglinge, Söhne der katholischen Mitglieder der Rheinischen Ritterschaft, erhalten eine standesgemäße Erziehung. Sie untersteht dem Provinzial-Schulkollegium. Neben den Söhnen aus den stiftenden Familien werden auch Söhne des inländischen, nicht zur Korporation gehörigen Adels aufgenommen, worüber in jedem einzelnen Fall das Kuratorium zu beschließen hat. Die Aufzunehmenden müssen adeliger Geburt sein, das zehnte Lebensjahr zurückgelegt und die zur Aufnahme in die Sexta eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse haben. Der Ober-Direktor der Anstalt wird von der Genossenschaft, der zunächst vorgesetzten Behörde der Akademie, in einer Generalversammlung gewählt und dem Könige zur Bestätigung präsentirt. Die

Genossenschaft selbst wird durch das Kuratorium vertreten, welches aus dem Stiftungsrathe in corpore besteht. Die Dotation und Erhaltung der ganzen Anstalt liegt der Korporation des Rheinischen ritterbürtigen Adels ob. Für die Prüfung der zur Universität zu entlassenden Zöglinge gilt das Reglement vom 4. Juni 1834. Die Anstalt hat keine Freistellen. Pensionäre zahlen 900 Mark jährlich für Wohnung, Verpflegung, Wäsche, ärztliche Behandlung und Unterricht. Außerdem 60 Mark Eintrittsgeld, 180 Mark als Pauschquantum für Bettzeug und Leinwand und 60 Mark Austrittsgeld.

---

434. Behrend'sches Stipendium zu Treptow a. d. Rega.

Jakob Behrend gründete dieses Stipendium für einen Abiturienten des Bugenhagen'schen Gymnasiums zu Treptow a. d. Rega. Es kann für drei Jahre gewährt werden und beträgt 450 Mark pro Jahr. Bewerber können ihre Gesuche entweder bei dem Direktor des Bugenhagen'schen Gymnasiums oder an den Bürgermeister zu Treptow einreichen.

---

435. Bendemann'sches Stipendium in Berlin,

gestiftet im Jahre 1827 von Anton und Heinrich Bendemann; halbjährlich je 60 Mark an Studierende ohne Unterschied der Religion und Fakultät. Das Stiftungskapital beträgt 7500 Mark und wird verwaltet von dem akademischen Senat, an welchen die Bewerbungen zu richten sind.

---

436. vom Berge-Herrendorfer Stipendien in Breslau.

Stifter: Der Kaiserliche Rath Joachim vom Berge auf Herrndorf, Brieg und Kladen, 1577.

Zwei Studierende aus Bunzlau erhalten Stipendien aus einem Kapitale von 7200 Mark, und zwar ein Theologe, der Andere ohne Rücksicht auf die Fakultät, welcher er angehört.

Ein weiterer Akademiker aus Sprottau soll mit einem Stipendium von 160 Mark jährlich bedacht werden.

Das vom Berge-Herrendorfer Seniorats-Exekutorium in Glogau verwaltet und verleiht die Benefizien.

---

437. Bergmann von Lindenberg'sche Studenten-Stiftung in Prag.

Stifterin: Rosalie Bergmann von Lindenberg, 1680. — Zwei Stipendien à 90 fl. zunächst für Verwandte der Stifterin und in deren Ermangelung für andere Studierende an Gymnasien und bei Fortsetzung der Studien auch an Universitäten.

Verleihende Behörde: k. k. Statthalterei in Prag.

---

438. von Bernhold'sche Stiftung in Karlsruhe in Baden.

Stifterin: Frau Dorothea Friederike Lukretia von Pekken, geborene Bernhold von Eschau. — 5 Stipendien à 400 Mark und 5 à 200 Mark. — Berechtigte: Schüler des Gymnasiums zu Karlsruhe, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben. Nach erlangtem Absolutorium wird den Stipendiaten der Genuß zu ihrer weiteren Ausbildung auf Universitäten u. s. w. fortgewährt, jedoch nicht länger als im Ganzen sechs Jahre. Dieselben müssen der evangelischen Religionsgenossenschaft angehören. Die Nachkommen des verstorbenen Rechnungsrathes Friedrich **Krämer** in Durlach sollen in erster Reihe berücksichtigt werden.

Verleihende Behörde: Die Großherzoglich badische Central-Schulfonds-Verwaltung in Karlsruhe.

---

439. Beuth'sche Stipendien-Stiftung in Berlin.

Stifterin: Fräulein Elisabeth Emilie Angelica Anna Beuth, 1858. — Aus den Revenuen der Stiftung werden die Stipendien à 1200 Mark jährlich gebildet, welche, und zwar jedesmal auf fünf Jahre, an würdige und bedürftige Studierende einer der vier Facultäten der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität oder der Abtheilungen I und II der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin gegeben werden. In erster Linie haben an dieselben Anspruch die Nachkommen des Generalmajors von **Willisen**, des Geheimen Finanz-Raths und Provincial-Steuer-Direktors August von **Maassen**, des Ober-Regierungs-Rathes Hugo von **Schierstädt** oder des Medizinal-Raths Dr. Hermann **Quincke**. Diese haben den Nachweis der Bedürftigkeit nicht zu führen; treten jedoch aus diesen Familien gleichzeitig mehrere Bewerber auf, so hat der bedürftigste den Vorzug. Der Inhaber des Stipendiums ist verpflichtet, mindestens ein Jahr auf der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zu studieren; die übrige Zeit kann sich derselbe dem Studium auf einer anderen deutschen Universität widmen, das Stipendium auch nach beendigtem Studium in der Zeit fortbeziehen, welche er zu seiner weiteren Aus-

bildung verwendet, bevor er in eine selbstständige, mit einem Einkommen verbundene Berufsthätigkeit eintritt. — Nächst den oben genannten Personen haben Eingeborene der Stadt Cleve, der Vaterstadt der Stifterin, vor andern Bewerbern ein Vorzugsrecht.

Verleihende Behörde: Der Senat der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin.

440. Biedermann'sche Studentenstiftung in Prag.

Stifter: Franz Biedermann, gräflich Kolowratscher Haushofmeister 1867. Ein Stipendium à 276 fl. ö. W.

Berechtigte: 1. Söhne und Enkel von den Geschwistern des Stifters u. zw. vorerst jene der Brüder, dann jene der Schwestern; 2. im Falle des gänzlichen Aussterbens derselben vorerst Knaben aus der entfernten Verwandtschaft des Stifters, dann von Angehörigen der Gemeinde Bilai im Gerichtsbezirke Rokitnitz.

Der Genuß der Stiftung beginnt mit dem Eintritt in das Gymnasium oder die Realschule und hat während des Studiums an diesen Anstalten, der Universität, dann der technischen Hochschule oder der Akademie der bildenden Künste, je nachdem sich der Stiftling der Wissenschaft, dem praktischen Berufe oder der Kunst zu widmen entschließt, und noch durch zwei Jahre nach der Vollendung dieser Studien zu dauern.

Das Stiftungspräsentationsrecht steht dem Besitzer des Biedermann'schen Stammhauses NC. 39, Herrn Franz Biedermann in Bilai, gemeinschaftlich mit dem Bilaier Herrn Ortspfarrer zu.

Die Bewerber haben ihre mit dem legalen Stammbaume über die Anverwandtschaft mit dem Stifter, dem Geburts- und Impfscheine, dem Vermögens- und neuesten Studien-Zeugnisse belegten Gesuche bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

441. Bilek von Bilenburg'sche Studentenstiftung in Prag.

Stifter: P. Georg Bilek von Bilenburg, Erzdechant zu Krumau, 1657. — Zwei Stipendien à 168 fl. jährlich.

Berechtigte: 1. Angehörige der Bilek'schen Familie aus der männlichen und weiblichen Linie derselben und nach gänzlichem Erlöschen der Bilek'schen Familie

2. mittellose, in Böhmen oder Mähren gebürtige Jünglinge.

Der Stiftungsgenuß dauert während der Gymnasial- und Universitätsstudien.

Die Bewerber haben ihre mit dem Tauf- und Impfscheine, dem Mittellosigkeits- und letzten Studienzeugnisse, sowie mit einem legal ausgefertigten Stammbaume belegten Gesuche bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Die Ausschreiben ergehen im Prager Abendblatte.

---

442. Stiftung Binius in Köln.

Severin Binius aus Raderath, Doktor der Theologie und Rektor der Universität Köln, bestimmte durch Testament vom 31. Mai 1642 eine namhafte Summe, welche sich im Verlaufe der Zeit auf über 90,000 Mark erhöhte, zu Stipendien für Verwandte. Diese sollen ehelich geboren, katholisch und zum Studium tauglich sein. Zunächst beruft der Stifter seine Agnaten, dann die Cognaten zum Genusse. In beiden Gruppen geht stets der nähere Verwandte dem entfernteren vor, so daß es vorkommen kann, daß mehrere Brüder gleichzeitig das Stipendium genießen. Concurriren Gleichberechtigte, so entscheidet die höhere Befähigung. Die Vermögensverhältnisse haben keinen Einfluß bei Zutheilung der Beneficien. In Ermangelung von befähigten Verwandten können aus Raderath oder dessen Umgebung Gebürtige berufen werden, wenn sie den oben berührten Anforderungen genügen. Der in ein Stipendium eingewiesene Verwandte soll vor Ablauf der stiftungsmäßig festgesetzten Zeit daraus durch einen näher Verwandten nicht verdrängt werden können; dagegen wird bei anhaltendem Unfleiß oder tadelnswerthem Betragen der Genuß entzogen.

Gegenwärtig werden neun Stipendien verliehen: fünf à 300 Mk. werden von Studierenden genossen, welche das Gymnasium von der Sexta bis einschließlich Untersecunda besuchen; zwei à 450 Mark von Schülern der Obersecunda und Prima und zwei weitere à 450 Mk. an Studierende der Theologie. Die Stipendiaten der ersten Kategorie können, wenn ihre Eltern nicht in Köln wohnen, auch an einer katholischen, dem Wohnsitze der Eltern näher gelegenen Anstalt studieren, jene der zweiten und dritten dagegen sind ausdrücklich an Köln gebunden.

Gesuche werden an den Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds in Köln gerichtet. Nähere Bestimmungen siehe Stiftung Gelen Nr. 164 im II. Theile, Seite 29.

---

443. von Bötticher'sche Stiftung in Rudolstadt.

Stifter: Justus von Bötticher, 1599. Zwei Stipendien à 120 Mark an Verwandte des Stifters nach den Anträgen des Kollators und durch denselben.

Kollator: Pastor Hermann von Bötticher in Sprackensehl bei Unterlüß, Provinz Hannover.

---

444. Von Bohuslaw'sche Stipendien in Brixen.

Zwei Studienstipendien des Domprobstes Joseph Schett, Ritter von Bohuslaw, im jährlichen Betrage von je 31 fl. 50 kr. bis je 115 fl. 50 kr. ö. W., je nach der Studienstufe der Stndierenden, werden vom fürstbischöflichen Ordinariate Brixen vergeben.

Zum Genusse dieser Stipendien sind laut Stiftbrief vom Jahre 1854 nur Studierende berechtiget, welche mit dem Stifter aus der von seiner Schwester Maria Schett verehel. **Schneider** auf der Raste am Sillianerberge herrührenden, oder aus der Martin **Schett**'schen, oder von mütterlicher Seite aus der an Fronstadt begüterten **Troyer**'schen Descendenz verwandt sind, und zwar genießen sie an der deutschen Schule jährlich 31 fl. 50 kr., am Gymnasium, sowie in einem anderen Fachstudium außer der Theologie jährliche 63 fl., in der Theologie 115 fl. 50 kr. Im Falle aber keine solche Verwandte des Stifters vorhanden sind, haben nur Theologen des Priesterseminars zu Brixen auf diese Stipendien Anspruch.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre Gesuche, belegt mit den legalen Studienzeugnissen der letzten zwei Semester, ferner den Dürftigkeits- und Impfzeugnissen, sowie eventuell mit dem Nachweise der Verwandtschaft zum Stifter an das genannte Ordinariat einzureichen.

---

445. Louis Boissonnet-Stiftung in Berlin.

François Boissonnet bestimmte ein Kapital von 80,000 Mark, aus dessen Zinsen Architekten und Bau-Ingenieure unterstützt werden sollen.

Verwaltet wird die Stiftung von der Direktion der technischen Hochschule in Berlin.

---

446. Stiftung Braun in Köln.

Stifter: Dr. Johann Wilhelm Joseph Braun, Professor zu Bonn, 1863. — Ein Stipendium zunächst für die legitimen Abkömmlinge männlichen Geschlechts der fünf Geschwister des Stifters. Im Falle des gänzlichen Mangels solcher ist der Genuß den legitimen Nachkommen des Geheimen Justizraths Dr. Johann Joseph **Bauerband**, Professor an der kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, zugedacht und in Ermangelung dieser den Mitgliedern der zu Würzburg ansässigen Familie von **Droste-Hülshoff**, nach diesen endlich Söhnen aus der Pfarre Gey. Sollten sich von allen diesen Berufenen Niemand zum Genusse der Stiftung melden, so soll das Stipendium, ganz oder getheilt, würdigen Studierenden katholischer Confession zu-

fließen, vorzüglich Theologen, bis sich wieder Bewerber aus den genannten Familien bewerben.

Verleihende Behörde: Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds zu Köln.

---

447. Braun'sche Stipendienstiftung an der Universität Freiburg i. B.

Stifter: Conrad Braun, J. U. Dr. und Professor in Tübingen, zuletzt bischöflich Augsburgischer Kanzler, 1564. — Circa 7000 Mk.; daraus ein Stipendium für studierende Verwandte, eventuell Fremde. Die Stipendiaten sollen nicht unter 12 Jahre alt sein. Von Verwandten wird gefordert die Befähigung zum Eintritt in die Quarta, von Nichtverwandten jene zum Eintritt in die Untersekunda des Gymnasiums. Die Fakultät ist freigegeben. Die näher Verwandten gehen den entfernteren vor; Vermögensverhältnisse kommen nicht in Betracht. Melden sich keine Verwandte, so werden arme, zum Studium taugliche Knaben zum Genuß der Stiftung zugelassen. Eheliche Geburt ist bei Allen unerläßliche Bedingung, ebenso katholische Confession.

Bewerber wenden sich an die Stiftungs-Commission der Universität Freiburg i. B.

Ueber die an der Universität Freiburg geltenden allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Gesuche, der Beilagen u. s. w. vergl. I. Theil, Seite 4.

Descendenten des Großvaters des Stifters:

Blech.	Kübler.	Schnauffer.
Brändle.	Küriß.	Schöllkopf.
Feil.	Meurer.	Schwarz.
Firnrohr.	Miller.	Seyter.
Franz.	Neidhardt.	Vaysinger.
Glück.	Paur.	Veltin.
Grüneisen.	Reinöhl.	Vindtschlacher.
Grükler.	Reuß.	Wahl.
Henkler.	Rothe.	Weiß.
Kienlin.	Ruthardt.	
Koser.	Schilling.	

---

448. von Britzke'sche Stiftung in Lübben.

Stifter: Major Karl von Britzke, 1803. — Ursprüngliches Kapital 6000 Thaler. Die Zinsen werden als Stipendien an adelige Verwandte gegeben, welche sich den Studien oder dem Militairstande widmen. Der Ueberschuß soll zum Kapital geschlagen werden.

Verleihende Behörde: Das Kreisgericht zu Lübben.

Nachtrag zur Kroll'schen Stiftung.

Siehe Theil I S. 7.
(Nach Faber, Die Württembergischen Familienstiftungen Heft I Nr. 1.)

Durch Verwandtschaft berechtigte Familien:

Aldinger.	Klaiber.	Schill.
Ammon.	Klumpp.	Schläfer.
Bayha.	Knapp.	Schüz.
Bihler.	Körner.	Schuh.
Bilger.	Krauß.	Seeger.
Bossert.	Lotter.	Sixt.
Desmond Mac Carthy.	Majer.	Steffan.
Diener.	Miéville.	von der Trenk.
Einsiedel.	Mörike.	Varenbühler.
Fischer.	Müller.	Völter.
Fuller.	Petermann.	Wagner.
Härlin.	Pfeil.	Walther.
Haller.	Plank.	Weiß.
Hauff.	Preyß.	Wolff.
Hocheisen.	Rath.	Wunder.
Hoffmeister.	Rau.	Zeyer.
Kalkreuth.	Rosetzky.	
Kaufmann.	Salzmann.	

449. Brückner von Brückenstein'sche Stiftung in Prag.

Stifter: P. Martin Ferdinand Brückner von Brückenstein, Domdechant von Bautzen, 1695. — Ein Stipendium à 104 fl. zunächst für Blutsverwandte, dann für Jünglinge aus dem Witticher Territorium in der Ober-Lausitz. Verwandte genießen das Stipendium sowohl auf Gymnasien als auf der Hochschule ohne die Verpflichtung zu haben, sich dem geistlichen Stande zu widmen. Studiert jedoch einer derselben Theologie, so soll er bis zur Erlangung der Priesterweihe im Genuß der Stiftung verbleiben. Nichtverwandten wird das Stipendium nur für die Dauer der humanistischen, philosophischen und theologischen Studien gewährt.

Collator: Der jeweilige Domdechant von Bautzen.

Verleihende Behörde: Die Statthalterei zu Prag.

450. Büttner'sche Stiftung in Breslau.

Caspar Büttner, Kaufmann zu Breslau, gründete diese Stiftung den 14. Mai 1567 mit einem Kapital von 12,000 Mark. Aus dem inzwischen auf 44,233 Mark angewachsenen Fonds gelangen die am

1. Mai und 1. November jeden Jahres fälligen Zinsen zur Vertheilung und zwar 1260 Mark als Stipendien an Studierende und 624 Mark zur Unterstützung dürftiger Personen. Berufen sind in dem ersten Falle Verwandte des Stifters und in Ermangelung solcher andere arme Studierende, hauptsächlich aus Breslau und Theologen, in dem anderen wiederum zunächst Verwandte oder auch andere arme Personen. Verwaltet wird die Stiftung vom Magistrate der Stadt Breslau, an welchen die Gesuche zu richten sind.

---

451. von dem Bussche-Hünnefeld'sche Stipendien in Essen.

Das von dem Bussche-Hünnefeld'sche Stammlegat verleiht in erster Linie Stipendien an die Mitglieder der von dem Bussche'schen Familie, dann ein solches à 400 Mark an Bürgerliche. Die Stipendiaten können an jeder deutschen Universität studieren. Die Facultät ist freigestellt. Die Bewerber müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein.

Administrator des Stamm-Legats in Essen, Bezirk Osnabrück: Rentmeister J. Heincke.

---

452. Stiftung Calenberg in Köln.

Joseph Calenberg, Kanonikus und Dekan zu Münstereifel, widmete 1750 zu einer Stiftung zum Besten seiner Verwandten das Gut Kuhweiderhof zu Oberwichterich im Kreise Euskirchen. Das Gesammtvermögen der Stiftung beträgt heute ca. 20,200 Mark. Verliehen werden vier Stipendien von je 770 Mk. in fünf aufeinander folgenden Jahren an die nächsten und unter diesen die ältesten Anverwandten, welche an Gymnasien und Universitäten ihren Studien obliegen.

Bewerber reichen ihre Gesuche bei dem Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds in Köln ein. Nähere Bestimmungen über die Abfassung dieser Gesuche 2c. 2c. siehe Stiftung Gelen Nr. 164 im II. Theile.

---

453. Cenek'sche Studentenstiftung in Prag.

Stifter: Josef Cenek, Edler von Wartenberg, Domdechant bei dem Salzburger Metropolitan-Kapitel. — Mehrere Stipendien von ca. 60 fl.

Berechtigte: 1. Die Descendenten der Josefa geborenen Cenek, verehelichten **Böhm**, Nichte des Stifters; im Falle des Absterbens dieser Descendenten sodann

2. die entfernteren Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite des Stifters; endlich bei Abgang derselben

3. wohlgesittete und arme Bürgersöhne aus der Stadt Königgrätz.

Der Genuß dieser Stiftung erstreckt sich auf die Jahre der Studien oder auf die Zeit der Erlernung eines Gewerbes.

Das Präsentationsrecht steht dem Neubydzower Gemeindeausschusse gemeinschaftlich mit dem Neubydzower Stadtdechante unter Beiziehung der etwa noch vorhandenen Verwandten des Stifters zu.

Die Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit Taufschein (Verwandte auch mit legalem Stammbaume), Impfungszeugnisse, Mittellosigkeitszeugnisse und neuestem Schul- oder Studienzeugnisse bei der k. k. Statthalterei einzureichen.

---

454. Conradi'sche Stiftung in Zwickau.

Stifter: Georg Andreas Conradi, Appellationsrath und Herr auf Niederaurbach; 1711. — Kapital ca. 3000 Thaler. Die Zinsen zu zwei Stipendien, zur Armenunterstützung und zu Heirathspräbenden für seine und seiner Gattin, einer geborenen **Horn**, Verwandte.

Kollator: Der Stadtrath unter Inspektion des Superintendenten.

---

455. Cotta-Kapff'sche Stiftung in Tübingen.

Dr. Johann Friedrich Cotta, Kanzler in Tübingen, stiftete im Jahre 1779 ein Kapital von 6000 Gulden für seine Nachkommen und für jene seiner Schwester, verehelichter Kapff, zu einer Familienstiftung. Zum Genusse der Stiftung sind zunächst die Verwandten, welche die Namen **Cotta** und **Kapff** führen, berufen, wenn jedoch solche nicht vorhanden, auch die männlichen Descendenten, abstammend von den weiblichen Gliedern der beiden Familien. Das Ernennungsrecht sollen jeder Zeit drei der Familien-Aeltesten haben. Zum Stipendium dürfen nur brave und zum Studium taugliche junge Leute zugelassen werden, weshalb sich die Bewerber event. einer Prüfung unterziehen müssen. Sie sollen der Augsburgischen Confession und evangelisch-lutherischen Religion zugethan sein und nur in Tübingen studieren. Zwei oder mehrere Brüder sollen nicht gleichzeitig die Stiftung genießen. Bei Concurrenz entscheidet die Nähe der Verwandtschaft und unter gleich nahen Verwandten die größere Tüchtigkeit; unter annähernd gleich Tüchtigen erhält der ältere vor dem jüngeren den Vorzug. Die Höhe der Stipendien wächst mit den Semestern. Der Genuß dauert drei oder vier Jahre. In einzelnen Fällen, bei ganz außerordentlicher Tüchtigkeit des Stipendiaten, wird das Stipendium auch über die gewöhnliche Zeit verliehen, kann auch außerhalb Tübingens genossen werden.

Die Stiftung wird der Verordnung des Stifters gemäß durch ein Familienglied unter Aufsicht des akademischen Verwaltungs-Ausschusses zu Tübingen verwaltet. Da sich der Fonds nach und nach bedeutend vermehrte, — im Jahre 1855 betrug derselbe 56,000 fl. — so wurde auch die Anzahl der Stifts-Portionen erhöht. Vorsteher und Verwalter der Stiftung sind zur Zeit Stadtpfarrer a. D. Kapff in Schorndorf und Kanzleirath Roller.

Berechtigte:

Abel.	**Kees.**	**Romocki.**
Bilfinger.	**Kern.**	**Schall.**
Bodman.	**König.**	**Seemann.**
Braun.	**Louis.**	**Speth-Schilzburg.**
Christian.	**Meurer.**	**Vellnagel.**
Dusheim.	**Mülberger.**	**Weber.**
Harpprecht.	**Neubronn.**	**Weiler.**
Heuß.	**Ow.**	**Windisch.**
Hutten.	**Podewils.**	**Wölfing.**
Kalb.	**Reischach.**	**Zobel von Giebelstadt.**
Kapff.	**Remy.**	

Es dürfte auffallen, daß unter den Berechtigten zu dieser wie auch bei weiteren Stiftungen Familien aufgeführt sind, welche ihrer Confession halber vom Genusse der Beneficien ausgeschlossen sind. Da jedoch das Buch nicht für die Jetztzeit geschrieben ist, sondern bleibenden Werth behalten soll, und im Verlaufe der Jahre sich in Folge von Religionswechsel, Mischehen ꝛc. ꝛc. die Verhältnisse ändern können, so erscheint es unerläßlich, sämmtliche durch Verwandtschaft zum Genusse der Stiftung berufenen Geschlechter namhaft zu machen.

456. Stiftung Cronenburg in Köln.

Für seine studierenden Verwandten gründete Johann Michael Cronenburg, Doktor der Theologie und Rektor der Universität zu Köln, die Stiftung durch Testament vom 17. November 1622. Das ursprüngliche Kapital betrug 2500 Goldgulden. Es werden zwei Stipendien à 236 Mk. gewährt für befähigte, elf Jahre alte Schüler, von der Quarta ab bis zur Absolvirung des Gymnasiums und ferner für das theologische oder juristische Studium auf zwei oder drei Jahre. Juristen, welche in dem auf das Triennium folgenden Jahre absolviren, behalten das Stipendium, so daß sie bis zum 24. Lebensjahre dasselbe genießen. Bei fortgesetztem Unfleiß gehen Stipendiaten des Stiftungsgenusses verlustig.

Zu der Stiftung sind berufen zunächst die Nachkommen der Söhne des Bruders des Stifters, stets mit Bevorzugung der ältesten. Dann die männlichen Nachkommen der Töchter, wenn nämlich kein qualifizirter Nachkomme aus dem Mannesstamme vorhanden ist und nur solange, bis sich wieder ein solcher meldet. Wenn ein Nachkomme von Söhnen oder Töchtern verarmt, so daß er seine Familie nicht mehr ernähren kann, so soll er, ob agnatischer oder kognatischer Abkunft, allen anderen Bewerbern vorgezogen werden.

Sind keine Verwandte des Stifters mehr vorhanden, so sollen beide Stipendien, in sechs Portionen getheilt, an arme Studenten ververliehen werden.

Verwaltung: Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln. Nähere Bestimmung über Abfassung der Gesuche 2c. 2c. siehe Stiftung Gelen Nr. 164 im II. Theile.

---

457. Die Stiftungen des Pfarrers Franz Xaver Dangel in Innsbruck und Sigmaringen.

Hievon wurde die erstere im Jahre 1731 im Nikolaihause zu Innsbruck mit einem Kapitale von ursprünglich 3600 Gulden, die zweite mit einer Dotation von 23,950 Gulden in Sigmaringen gegründet.

Die erstere wird unter Aufsicht der k. k. Statthalterei zu Innsbruck verwaltet, über letztere führt die königlich preußische Regierung zu Sigmaringen die Verwaltung. Die Innsbrucker Stiftung gewährt einem mit dem Stifter verwandten studierenden Jünglinge ein jährliches Stipendium von 180 Gulden österr. Währung, so lange Stipendiat studiert und sich gut aufführt. Sind keine Bewerber aus der Verwandtschaft vorhanden, so kann das Stipendium auch an studierende Bürgersöhne von Sigmaringen und Saulgau verliehen werden.

Aus den Zinsen des Sigmaringer Kapitals werden unter anderen Zuwendungen auch zwei Stipendien von je 70 Gulden per Jahr an verwandte Studierende bis zur Vollendung der Studien verliehen.

An verwandte Knaben und Mädchen werden jährlich als Beihülfen 240 Gulden in Quoten von 40 Gulden gegeben.

Sämmtliche Verwandte erhalten endlich Unterstützungen im Gesammtbetrage von jährlich 420 Gulden.

---

458. Degen'sche Stipendien in Berlin.

Stifterin: Elisabeth Degen, geborene **Wilhelmi**, 1748. — Sechs Stipendien für Studierende lutherischer Confession, drei für Juristen à 300 Mark und drei für Theologen à 300 Mark. Außer den Verwandten der Stifterin haben die Söhne der Kammergerichtsräthe und Kammergerichts-Advokaten Anrechte. — Dem Gesuche sind beizufügen: 1) das Zeugniß der Reife; 2) die Matrikel; 3) ein Fleißzeugniß von zwei Professoren; 4) ein Führungsattest; 5) ein Bedürftigkeitszeugniß. Ferner ist anzugeben, wie lange der Bewerber noch zu studieren hat.

Kollatoren: Der jedesmalige Kammergerichts-Präsident und der älteste bürgerliche Rath.

---

459. Josef Deu'sche Familienstiftung in Laibach.

Mehrere Stipendien à 106 fl. ö. W. für die nächsten Verwandten des Stifters und dessen Ehegattin Maria, verwittwet gewesener Killer, und in Ermangelung solcher für die besten Schüler aus Neumarktl. Die Stipendien können an Mittel- und höheren Schulen genossen werden. — Das Präsentationsrecht hat die Pfarrkirchen-Vorstehung im Vereine mit dem Gemeinde-Vorsteher in Neumarktl. Die Ausschreiben ergehen in der Laibacher Zeitung. Bewerber haben ihr mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- und dem Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen über die letzten beiden Semester und endlich mit dem legalen Stammbaum belegtes Gesuch, welches auch die Angaben zu enthalten hat, ob der Bittsteller oder eines seiner Geschwister bereits im Genusse eines Stipendiums oder anderweitiger Unterstützung sich befindet, bei der vorgesetzten Studiendirektion einzubringen.

460. Dietrich'sche Stipendien in Bludenz.

Stifter: Pfarrer Sigmund Dietrich aus Raggal. Berechtigte: Ohne Unterschied des Standes und Geschlechts haben Anspruch die ehelichen Abstämmlinge der drei Schwestern des Stifters, der Anna verehelichten **Hartmann**, wiederverehelichten **Heim**, Magdalena, verehelichten **Prischl** in Retz, und Maria, verehelichten Dietrich, welche sämmtliche Abstämmlinge des Stifters in eilf Linien getheilt und hienach abwechselnd zum Genusse berufen sind.

Jeder Stiftling muß gut gesittet, geimpft und noch minderjährig sein.

Die Stiftlinge sollen sich den Studien widmen oder zu einer Kunst oder einem Handwerk, und zwar in Vorarlberg oder in einem Nachbarlande sich heranbilden. — Zwei Stipendien à 131 fl. 25 kr.

Die stempelfreien Gesuche sind mit den Nachweisungen über obige Erfordernisse und über die Dürftigkeit bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzureichen. Die Ausschreiben ergehen im Boten für Tirol und Vorarlberg.

461. Dittmann'sche Stiftung in Prag.

Stifter: P. Dominik Dittmann, Ehrendomherr der Kathedralkirche zu Pettin, 1819. — Ein Stipendium im Betrage von 270 fl. ö. W. Berechtigte:

1) die Abkömmlinge der Josefa **Wewerka**, geborenen Gersig; in deren Abgang
2) die Abkömmlinge der Agnes **Kratochvile**, geborenen Minfinger; in deren Mangel

3) die Abkömmlinge der Ignatia **Holfeld**, geb. Minsinger; endlich bei deren Abgang

4) andere nähere Verwandte des Stifters.

Der Stiftungsgenuß beginnt mit den Gymnasialschulen und dauert bis zur Vollendung der Studien.

Die Bewerber haben ihre mit dem legal ausgefertigten Stammbaume, dem Impfungs- und Mittellosigkeits-Zeugnisse, dann mit dem letzten Studienzeugnisse belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Studiendirektion bei der k. k. Statthalterei in Prag einzubringen.

---

462. Dlouhowesky von Langendorf'sche Stiftung in Prag.

Stifter: Johann Ignaz Dlouhowesky von Langendorf, Suffragan-Bischof und Domprobst in Prag, 1696. — Zwei Stipendien zu je 250 fl. für Blutsverwandte, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben und befähigt sind; sie werden nur an Schüler an Gymnasien und darüber hinaus nur an Theologiestudierende verliehen.

Verleihende Behörde: K. k. Statthalterei in Prag.

---

463. von Drieß'sche Stipendienstiftung in Würzburg.

Stifter: Dr. jur. Johann Heinrich von Drieß, 1616. — Circa 109,000 Mk. Acht Stipendien für die männlichen Nachkommen der männlichen und weiblichen Sprossen des Geschlechts.

Verwaltung: Die kgl. Kultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg.

Verwandte Familien:

Backus.
Bardenhewer.
Baumgarten.
Bergmann.
Blank.
Boelen.
Bogen.
Bohnen.
Brands.
Bückemer.
Cleef.
Cranen.
Deckers.
Dehlen.
Deussen.
Dohlmanns.
Esser.
Feldberg.
Friedrich.
Gliser.
Görtz.
Grein.
Greuther.
Heffels.
Heggen.
Hermanns.
Houben.
Huben.
Hürth.
Jakobs.
Janssen.
Jngenhütt.
Jörissen.
Jungbluth.
Kamper.
Kamps.
Keimus.
Kleef.
Kochs.
Krekels.
Küppers.
Lahmen.
Langen.
Lemartz.
Ludwig.
Lynen von Berg.
Massen.
Maurers.
Meiers.
Molz.
Münsters.
Nacken.
Neissen.
Neyssen.

Nierbeck.	Reiners.	Tellers.
Nolten.	Savelsberg.	Tholen.
Ohlenforst.	Schei.	Tillmanns.
Oidtmann.	Schellartz.	Veerporten.
Otten.	Schmitz.	Vogels.
Palmen.	Schröders.	Vossen.
Peulen.	Seimons.	Wahlenberg.
Printhagen.	Tegelen.	Wolters.
Rademachers.	Tehlen.	Zillgens.

---

464. Drigalski'sche Stiftung in Königsberg.

Stifterin: Marie Drigalski, geborene Kurizinna, 1755. — Ursprüngliches Kapital 1100 Thaler. Die Zinsen sind zunächst für Studierende aus der Stifterin Familie und dann für sonstige Ver-Verwandte, endlich für Fremde bestimmt.

Administrator: Der Magistrat zu Königsberg.

---

465. Eberhard'sche Stipendienstiftung in Prag.

Stifterin: Kordula Praxedis Eberhard, geborene Otto von Ottogrün, 1692. — Zwei Stipendien à 50 jährlich. In erster Reihe für Verwandte, dann für studierende Knaben, welche verwaist sind oder deren Eltern unbemittelt sind.

Verleihende Behörde: K. k. Statthalterei zu Prag.

---

466. Ehrmann von Falkenau'sches Stipendium in Linz.

Stifter: Johann Anton Ehrmann von Falkenau. — 350 fl. jährlich.

Anspruch auf dieses Stipendium, dessen Genuß für die Dauer der Gymnasial- und Universitätsstudien bestimmt ist, haben die fähigen mittellosen studierenden Söhne der Brüder des Stifters Johann Anton Ehrmann von Falkenau, gewesenen Stadtrichters in Steyr, dann dessen Nachkommen.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit:

1) dem Geburts- und Impfscheine;
2) den Studienzeugnissen über die letzten zwei Semester;
3) dem Nachweise über den Namen, Stand und die Vermögensverhältnisse des Vaters, eventuell darüber, daß sie halb oder ganz verwaist seien;
4) dem Nachweise über die Zahl und das Alter allfällig noch vorhandener unversorgter Geschwister;

5) der Angabe, ob sie oder eines der unversorgten Geschwister ein Stipendium oder einen Erziehungsbeitrag genießen, in welchem Betrage und aus welcher Stiftung;
6) mit der legalen Nachweisung ihrer Abstammung von einem Bruder des Stifters zu belegen und bei der k. k. Statthalterei in Linz zu überreichen.

---

467. Von Eichicht'sches Stipendium an der Universität Königsberg.

Stifter: Albrecht von Eichicht, 1616. — 76 Mark für Verwandte des Stifters und seiner Gattin Dorothea, geb. von Wittmannsdorff, welche der lutherischen Religion angehören, in Ermangelung solcher für würdige Fremde. Verwandte können auch auf anderen Universitäten studieren.

Verleihende Behörde: Der akademische Senat.

---

468. Engelken'sches Stipendium in Stettin.

Für Studierende, welche von den Gymnasien in Stargard oder Stettin abgegangen sind und an der Universität Greifswalde studieren. Das Stipendium wird auf drei Jahre gewährt und beträgt 150 Mk. jährlich. Das königlich preußische Konsistorium zu Stettin vergibt dasselbe.

---

469. Epstein'sche Stiftung in Breslau.

Den 11. November 1858 widmete die unverehelichte Johanna Epstein ein Kapital von 45,000 Mark zu wohlthätigen Zwecken: Die Zinsen aus der einen Hälfte des Stiftungsfonds werden zwei Studierenden der philosophischen Fakultät an der Universität Breslau, von denen einer christlichen, der andere jüdischen Glaubens sein soll, als Stipendien gegeben, jene der anderen Hälfte zur gleichmäßigen Unterstützung Breslauer armer christlicher und jüdischer Hausarmen verwendet.

Die Verwaltung führt der Magistrat in Gemeinschaft mit dem Vorstande der Breslauer Synagogengemeinde.

---

470. Stiftung Eyschen in Köln.

Georg von Eyschen, geboren zu Arlon im Großherzogthum Luxemburg den 19. Februar 1592, Domkapitular in Köln zc. zc., gründete den 1. März 1639 diese Stiftung in erster Linie für Verwandte,

dann für Einwohner der Stadt Arlon und der umliegenden Dörfer. Ursprünglich bildeten das Stiftungsvermögen ein Gut zu Widdig bei Bonn und 300 Reichsthaler. Der heutige Zinsertrag beläuft sich auf ca. 860 Mark. Hievon werden zwei Stipendien verliehen à 376 Mk. an Gymnasiasten, Theologen, Juristen und Mediziner. Die Bewerber müssen einer rechtmäßigen Ehe entsprossen und zum Studium befähigt sein.

Indeß eine der beiden Stiftsportionen stets an einen Studierenden gegeben werden muß, kann die andere auch an eine Jungfrau oder Wittwe aus der Familie verliehen werden, welche „Gott dienen will".

Wenn binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung der Präsentator keine Vorschläge machte, so ist der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds zu Köln befugt, die verfügbaren Zinsen an brave Studenten aus Arlon oder Luxemburg zu vergeben, welche so lange im Genuß verbleiben, bis ein anderer vorschriftsmäßig präsentirt ist. Zum Präsentator bestimmt die Stiftungsurkunde das älteste Familienglied.

471. Die Eytelwein'sche Stiftung in Berlin

wurde bei Veranlassung des fünfzigjährigen Dienstjubiläums des Ober-Landbau-Direktors Eytelwein im Jahre 1829 von Communal-Baubeamten gegründet. Der Zinsbetrag von jährlich 300 Mk. wird dem Sohne eines Baumeisters während des Besuches der technischen Hochschule verliehen. Verwaltungs-Behörde ist die Technische Ober-Bau-Deputation in Berlin.

472. Feldner'sches Stipendium in Klagenfurt.

Stifter: Vinzenz Feldner in Villach, gestorben 1879. — 8000 fl. ö. W. Ein Stipendium mit jährlich 320 fl. für Studierende der Rechtswissenschaft. — Berechtigte: Zunächst Verwandte des Stifters, in Ermangelung solcher geborene Kärntner. Das Stipendium wird auf die Dauer der juridischen Studien und ein weiteres darauf im folgenden Jahre gewährt. Sollte sich der Stipendiat als Docent der National-Oekonomie habilitiren, so bleibt er drei weitere Jahre im Genuß.

Präsentantin: Anna Feldner in Klagenfurt. Verleihende Behörde: Kärnten'sches Landes-Präsidium.

473. Fickler'sche Stipendien-Stiftung in Tübingen.

Stifter: Michael Fickler, Dr. jur., Kammergerichtsadvokat und Prokurator in Speyer, widmete 1585 einen beträchtlichen Theil seines Ver-

mögens zu Stipendien für neun der nächsten Verwandten, in Ermangelung solcher für die nächsten Verwandten seiner Frau Katharina, geb. **Wild**, in Ermangelung auch solcher für taugliche Fremde, gleichgültig ob solche vermöglich sind oder nicht.

Das Studium ist freigegeben. — Zur Zeit 5—6 Stipendien zu mindestens 250 Mark.

Administratoren: Prof. Dr. von Hertzog und Kanzleirath Roller.

Durch Verwandtschaft berechtigte Familien (Nachtrag zu den bei Faber, „Die Württembergischen Familienstiftungen", Heft II und III gebrachten Namen):

Ahlefeldt.
Bacher.
Böckh.
Braun.
Bühler.
Bunge.
Dann.
Donsbach.
Eisenlohr.
Esenwein.
Feyerabend.
Gemmingen-Guttenberg.
Gräter.
Grau.
Hartmann.
Helmholtz.
Hertwig.
König.
Krämer.
Krauß.
Lang.
Leydhecker.
Luz.
Martens.
Mohl.
Meyer.
O'Rourke.
Preyß.
Römer.
Roth.
Schmidt v. Zabierow.
Schmolk.
Schrägle.
Schuhknecht.
Schweickhardt.
Seeger.
Stryck.
Trott.
de Weerth.
Wunder.
Zeyer.
Zurcäckh.

---

474. Finger'sche Stiftung für Studierende in Breslau.

Johann Friedrich Finger, Schullehrer, legirte den 7. März 1827 ein Kapital von ca. 16,500 Mk. zur Unterstützung armer Studierender bürgerlichen Standes, die sich dem Schuldienste, der Theologie oder Heilkunde widmen, von Breslau oder andern Orten Schlesiens gebürtig sind und die Universität Breslau mit einem guten Zeugniß vom Elisabeth-Gymnasium beziehen. Der Prorektor dieses Gymnasiums ist Kurator, das Mitcollaturrecht hat die Stadtverordneten-Versammlung.

---

475. Dr. Franz Anton von Fischer'sche Stipendien in Wien.

Die k. k. Statthalterei zu Wien verleiht zwei von Fischer'sche Convicts-Handstipendien im Betrage von je 250 fl. ö. W. jährlich.

Zum Genusse dieser Stipendien, welche bis zur Vollendung der Gymnasial- oder der theologischen Studien bezogen werden können und mit welchen die Verpflichtung in Wien zu studieren verbunden ist, sind Anverwandte des Stifters berufen und zwar:

1) Die Descendenten des Josef Fischer, Barbiers in Rankweil;
2) jene des Franz Fischer, Schlossers in Rankweil;
3) jene des Jakob Fischer, gewesenen Färbers in Frastanz;
4) Nachkömmlinge der Verwandten, wenn solche auch den Namen Fischer nicht führen, endlich
5) Knaben aus des Stifters Vaterland Vorarlberg, welche sich bereits in den höheren Klassen des Gymnasiums befinden, schließlich
6) in Ermangelung derselben auch aus Deutschland gebürtige Jünglinge.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre mit dem Tauf-, Impfungs- und Heimathscheine, dem Mittellosigkeits-Zeugnisse, den beiden letzten Semestralzeugnissen, bezw. mit dem Frequentationszeugnisse, sowie in dem Falle, als ein besonderes Vorzugsrecht geltend gemacht werden will, mit den diesfälligen Beweisen versehenen Gesuchen bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu überreichen.

Facultätsstudierende, welche keine Prüfungszeugnisse beizubringen vermögen, haben sich überdieß mit der Bestätigung ihres vorgesetzten Decanates über ihre Würdigkeit zur Erlangung eines Stipendiums auszuweisen.

Nur die mit einem legalen Armuthszeugnisse belegten Gesuche sind stempelfrei.

---

476. Franke'sche Stiftung zu Leipzig.

Stifter: Dr. Heinrich Gotttieb Franke, Professor der Politik und Moral zu Leipzig, 1781. — Familienstipendum von 870 Mark jährlich für die Descendenten von

1) Johann Georg Franke;
2) Daniel Franke;
3) Christian Friedrich Franke und
4) Daniel Christoph **Wintruffs**.

Melden sich keine in diese Categorie Gehörige, so soll die weibliche Linie von des Stifters Verwandtschaft zum Genuß gelangen. In Ermangelung auch solcher Bewerber wird die Summe des Stipendiums zum Kapitale geschlagen. Jeder soll 4 Jahre, unter Umständen auch länger im Genusse belassen werden.

Bürgermeister und Stadtschreiber zu Wayda haben das Präsentationsrecht.

---

477. von Friesen'sche Stiftung in Rötha im Königreich Sachsen.

Stifter: Carl Freiherr von Friesen, Geheimrath und Oberconsistorial-Präsident, 1686. — Circa 6000 Thaler. Ein Stipendium zunächst für Verwandte des Stifters auf 4, nach Befinden der Kollatoren auch auf 6 Jahre. In Ermangelung von Verwandten werden mehrere Stipendien aus den Zinsen gebildet für Adelige evangelischer

Confession auf irgend einer Universität oder für sonstige bedürftige Landeskinder mit Bevorzugung der Kinder der Geistlichen und Unterthanen des Stifters, ebenfalls auf vier Jahre.

Verwalter und Kollator: Der jedesmalige Besitzer des Rittergutes Rötha, so lange solches bei des Stifters Familie bleibt; heute: Heinrich Freiherr von Friesen, Königlich Sächsischer Kammerherr und Major a. D., Schloß Rötha:

a) Direkte Nachkommen des Stifters sind in den Familien:

Arnim.	**Griesheim.**	**Schmieden.**
Arnim-Criewen.	**Hartmann.**	**v. d. Schulenburg-Nimptsch.**
Bethmann-Hollweg.	**Küssow.**	**v. d. Schulenburg, Wolfsburg.**
Börstell.	**Leonhardi.**	**Seydlitz und Kurzbach.**
Bonin.	**Löben.**	**Steinbach.**
von der Borg.	**Meister.**	**Stolberg-Wernigerode.**
Brandenstein.	**Pawel-Rammingen.**	**Vitzthum von Eckstädt.**
Buol-Berenberg.	**Prittwitz und Gaffron.**	**Wolffersdorff.**
Burgsdorff.	**Rex.**	**Ziegesar.**
Canitz.	**Richthoff.**	
Coburg.	**von der Sahle.**	
Einsiedel.	**Savigny.**	
Funke.	**Schauroth.**	

b) Sonstige Verwandte:

Calenberg.	**Reichenbach.**	**Stolberg.**
Feilitsch.	**Schellendorf.**	**Zinzendorf.**
Maltzahn.	**Schönberg.**	

---

478. Das Gaffron'sche Stipendium in Stettin.

Stifter: Der Geh. Regierungsrath Gaffron zu Berlin, 1785. — Sechs Stipendien à 300 Mark pro Jahr; dieselben können auf drei Jahre verliehen werden an Studierende auf preußischen Universitäten (Juristen, Mediziner, Kameralisten und Philosophen). Die Verwandten des Stifters haben das vorzüglichste Anrecht, und nur in deren Ermangelung gelangen Fremde, wovon die eine Hälfte Pommern, die andere Märker sein müssen, zum Genusse des Stipendiums. Pommern haben den Vorzug vor Märkern.

Verleihende Behörde: Für zwei Stipendien die General-Landschafts-Direktion in Pommern, für die anderen das Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

---

479. Das von Gerbstedt'sche Stipendium in Erfurt.

Stifter: Dr. Heinrich von Gerbstedt, Propst des vormaligen Domstiftes zu Erfurt, 1448. — Vier Stipendien à 300 Mark an Studierende aus Preußen, zwei Theologen und zwei Juristen katho-

lischer Confession. Dieselben werden von Jahr zu Jahr verliehen und können von Theologen auf vier, von Juristen auf drei nach einander folgende Jahre bezogen werden. Eingeborene der Stadt Erfurt werden in erster Linie berücksichtigt. Die Ausschreiben ergehen in dem Allgemeinen Anzeiger für die Stadt Erfurt.

Verleihende Behörde: Der Magistrat zu Erfurt.

480. Gerlach'sches Stipendium in Görlitz.

Stifter: Gottfried Gerlach, Vice-Prätor in Görlitz, 1737. — 3430 Mark. Daraus ein Stipendium auf drei Jahre ohne Rücksicht auf Universität und Fakultät, dem nächsten aus der Kollateral-Verwandtschaft seiner Frau, sofern er evangelisch ist und wenigstens zwei Jahre das Görlitzer Gymnasium frequentirt hat. Wenn zwei oder mehr gleich nahe Berechtigte vorhanden sind, dem Würdigsten, und, wenn sie gleich würdig erscheinen, so entscheidet das Loos. Wenn keine dergleichen Bewerber vorhanden sind, so werden die Zinsen zur Promotion eines Kandidaten oder zu einer Reiseunterstützung verwendet, wobei stets die Nähe der Verwandtschaft entscheidend sein soll. Findet das Geld auch in dieser Weise keine Verwendung, so steht es dem Magistrate zu, dasselbe zum Besten eines oder mehrerer Anverwandten, auch weiblicher, zu verwenden.

Gesuche werden beim Magistrate zu Görlitz eingereicht.

481. Sophie Margarethe von Gersdorff'sches Stipendium in Bautzen.

Stifterin: Sophie Margarethe von Gersdorff, geborene von Metzradt, 1759. — Ursprünglich 8000 Thaler zu Stipendien bezw. Beiträge zum Lebensunterhalte für die Verwandten ihres ersten Gatten, des Appellationsrathes und Landesältesten, Rudolph Wilhelm von **Ziegler und Klipphausen**, und zwar für die Geschlechtsvettern und Descendenten der Ziegler'schen Familie aus den Häusern a) Niethen, b) Nieder-Cunewalda, c) Ober-Cunewalda und d) Kleindehsa, dann für die Descendenten Christian Gottlob von **Metzradts** auf Dehsa und in deren aller Ermangelung für einen jungen Oberlausitzer von älterem Adel. Stndierende auf Schulen und Universitäten oder wirkliche in Kriegsdiensten stehende Militärpersonen sind perceptionsfähig.

Kollatur und Verwaltung haben die Lausitzer Landstände.

In erster Linie Berechtigte sind in den Familien:

Belperzim.	**Bose.**	**Erdmannsdorff.**
Bischoffswerder.	**Dombrowsky.**	**Folkersham.**
Boblitz.	**Einsiedel.**	**Friesen.**

Gröling.
Hagen.
Heer.
Heldreich.
Heßler.
Hobeda.
Hohberg.
Holtzendorf.
Hund u. Altengrotkau.
Jouanne.
Kiesewetter.
Könneritz.
Kracht.
Krackenhof.
Kyau.
Lindenau.
Löben.
Lüttichau.
Lützau.
Maxen.
Metzradt.
Muschwitz.
Neidschütz.
Nostitz.
Oertzen.
Ponikau.
Rackel.
Rechenberg.
Rex.
Rodewitz.
Schelcher.
Schönberg.
Schönfeld.
v. d. Schulenburg.
Schuster.
Seydewitz.
Stammer.
Theler.
Vitzthum von Eckstädt.
Warnsdorf.
Wehlen.
Wersky.
Wesenitz.
Weyhern.
Witzleben.
Wurmbrand.

---

482. von Gersdorff-Weichaisches Stipendium in Bautzen.

Sifter: Hans von Gersdorff auf Weicha, 1681 und 1692. — 9000 Thaler. Zu dem Genusse sind berufen:

a) die männlichen Descendenz Hans Caspars von Gersdorff auf Milknitz;
b) die männlichen Nachkommen Friedrich Adolfs von **Haugwitz** auf Reichenbach und Oberlichtenau;
c) jene Wolf Ernsts von Gersdorff auf Hermsdorf;
d) einer aus dem von Gersdorff'schen Geschlechte überhaupt und
e) in deren aller Ermangelung Studierende aus den sächsischen Erblanden, wobei aber allenthalben das Bekennen zur Augsburgischen Confession Bedingung ist. Das Stipendium wird auf 9 Jahre auf Universität und auf Reisen verliehen.

Verwaltung: Die Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen.

---

483. Stiftung Geyr von Schweppenburg in Köln.

Stifter: Theodor Freiherr Geyr von Schweppenburg, Rittergutsbesitzer. Testament vom 9. März 1880. Die Stiftung tritt in Kraft nach dem Ableben der Gattin des Stifters, der Clementine, geborenen von Strauch, welche bis dahin die Nutznießung vom Kapitale hat, welches 160 000 Mark beträgt. Es sollen alsdann fünf gleich große Stipendien zum Zwecke der Erziehung und wissenschaftlichen Ausbildung vom vollendeten 9. bis zum vollendeten 24. Lebensjahre gebildet werden. Der Stipendiat ist verpflichtet, an einem preußischen Gymnasium oder an einer preußischen, vom Staate anerkannten und unter der Aufsicht des Staates stehenden Unterrichtsanstalt, die mit einem

Gymnasium gleichen Rang hat, erhält oder erhalten hat, zu studieren. Der Fortbezug des Stipendiums ist dadurch bedingt, daß der Stipendiat mit dem vollendeten 19. Lebensjahre das Abiturienten-Examen auf einem preußischen Gymnasium bestanden hat. Ist derselbe nicht im Stande, alsbald nach Ablauf des 19. Lebensjahres das Abiturienten-Examen mit Erfolg zu bestehen, dann soll er das Stipendium verlieren.

Nach abgelegtem Absolutorium steht es dem Stipendiaten frei, den Militärstand, jedoch nur in der preußischen Armee, zu wählen, oder seine Studien auf einer Universität oder auf einem Polytechnikum fortzusetzen; doch muß die Fortsetzung der Studien wenigstens zwei Jahre lang zuerst auf einer preußischen Anstalt geschehen.

Bei notorisch fortgesetztem Unfleiß oder schlechtem Lebenswandel kann das Beneficium entzogen werden.

Zu der Stiftung sind berufen männliche Nachkommen des Rudolph Adolph Freiherrn von Geyr und der Maria von Groote. In Ermangelung solcher können Stipendien auch an andere junge Leute unter den oben berührten Bestimmungen vergeben werden. Verwandte der Familie von Geyr, d. h. Söhne aus der weiblichen Nachkommenschaft der beiden Vorgenannten, erhalten stets den Vorzug.

Verwandte:

Brauman.
Breidbach.
Dalwigk.
Fürstenberg.
Hilgers.
Hoensbroech.
de Leau.
Leist.
Loë.
Meestre-Tilbourg.
Mylius.
Nagel-Ittlingen.
Negri.
Raitz von Frentz.
Renesse.
Sierstorpf (Franken-).
T'Serclaes-Hallberg.

---

484. Gezovsky'sche Stipendienstiftung in Prag.

Stifter: P. Zdenko Gezovsky, 1660. — Ein Stipendium von 280 fl. für das Jahr.

Diese Stiftung ist bestimmt:

a) für studierende Abkömmlinge der Gezovsky'schen Familie, welche diesen Namen führen; in deren Abgang

b) für studierende Jünglinge aus dem böhmischen Herren- und Ritterstande mit Bevorzugung jener, welche mit der Gezovsky-schen Familie durch nahe Verwandtschaft verbunden sind, insbesondere für solche, welche aus der **Wiedersperg'schen, Chanovsky-schen, Lukawsky'schen, Bieschin'schen, Janovsky'schen, Kotz'schen, Barin'schen, Wratislaw'schen, Turecko'schen, Eichhorn'schen** Familie oder weiblicherseits aus der Gezovsky'schen Familie abstammen.

Der Stiftungsgenuß ist auf die Gymnasial- und theologischen Studien beschränkt.

Die Bewerber haben ihre Gesuche, welche mit dem Taufscheine, Mittellosigkeits-, letzten Studienzeugnisse und mit dem Nachweise ihrer

Verwandschaft, eventuell dem Nachweise, daß ihrer Familie der böhmische Herren= oder Ritterstand wirklich eigen ist, belegt sein müssen, bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

485. Dr. Gocksch'sche Stiftung in Görlitz.

Stifter: Dr. Eduard Julius Gocksch, praktischer Arzt in Görlitz, 1867. — 113,474 Mk. Die Zinsen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familienglieder und anderer hülfsbedürftiger Personen. Die Zinsen von 84,000 Mark sind bestimmt für Angehörige der Familie des Stifters und in deren Ermangelung für Fremde; von 24,000 Mark zu zwei Schulstipendien und einem Universitätsstipendium.

Kollator: Der Stifter. Verwalter: Der Magistrat zu Görlitz.

486. Görner'sche Studentenstiftung in Leitmeritz.

Stifter: Dr. J. U. Anton Görner. — Ein Stipendium à 84 fl. in Silber.

Anspruch auf diese Stiftung haben vor Allem arme Studierende am Leitmeritzer Gymnasium aus der Verwandtschaft des Stifters, dann aus dem Heimathsorte der Eltern desselben, Bleiswedl im Auschauer Gerichtsbezirke, oder den eingepfarrten und eingeschulten Ortschaften, nach diesen solche der ehemaligen Herrschaft Drumm und bei Abgang dieser die des Auschauer Gerichtsbezirkes.

Der Genuß dieser für die Dauer der Gymnasial=Studien bestimmten Stiftung wird nur demjenigen gewährt, der die Schulen am Leitmeritzer Gymnasium besucht und sich durch Talent, Fleiß und gute Sitten auszeichnet, ohne Unterschied der Religion.

Das Verleihungsrecht steht nach den Bestimmungen des Stiftsbriefes dem Leitmeritzer Stadtrathe zu.

Bewerber um diese Stiftung haben ihre mit dem Tauf= oder Geburtsscheine, dem Armuthszeugnisse, den Studienzeugnissen der letzten zwei Semester belegten Gesuche beim Stadtrathe in Leitmeritz einzubringen.

487. Goldbeck'sche Stiftung in Berlin.

Apotheker Goldbeck zu Alt=Schöneberg widmete ein Kapital von 296,000 Mark zur Unterstützung von Studierenden an der Berliner Universität. Es gelangen jährlich sechzehn Stipendien à 780 Mark zur Vertheilung. Der akademische Senat verwaltet die Stiftung.

488. Gräfe'sche Stiftung in Dresden.

Stifterin: Frau Geh. Registrator Sophie Dorothea Gräfe, geb. **Körnig**, gestorben 1837. — Ursprünglicher Fonds 8000 Thaler und der ganze Ueberschuß des Nachlasses nach Bezahlung der Legate. Stipendien für drei eheliche Descendenten der Geschwister der Stifterin und für drei dergleichen der Geschwister ihres Gatten auf zwei Jahre. Die Stipendiaten dürfen das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Ausschreiben ergehen in der Leipziger Zeitung und dem Dresdener Anzeiger. Im Anmeldungstermine loosen die Erschienenen. Fehlen aus einer Linie ein, zwei oder alle drei Individuen, so rücken aus den anderen Linien eben so viele dafür ein; fehlen aber Bewerber aus beiden Linien, dann treten drei arme in Leipzig Studierende aus der Familie der Stifterin und ihres Ehegatten, welche das Loos wie vorher bestimmte, und drei gleichfalls durch das Loos gewählte arme Studierende aus Schandau, Pulsnitz und Dresden auf zwei Jahre in den Genuß der Stipendien ein.

Kollator: Das Kultusministerium.

---

489. Stiftung von Gramaye in Köln.

Stifter: Johann Baptist von Gramaye, Kanonikus zu Köln, 1695. Die zu Beneficien disponiblen Zinsen betragen zur Zeit etwa 1500 Mark jährlich. Diese Summe wird in sechs gleiche Theile à 250 Mark getheilt, von denen zwei an die Armendeputation zu Köln ausbezahlt werden. Die vier übrigen werden Gymnasiasten verliehen von der Sexta bis zur Vollendung des philosophischen Kursus. Verwandten räumte der Stifter Vorzugsrechte ein. Zu zwei Stipendien präsentiren Verwandte des Gründers, die beiden anderen verleiht der Verwaltungsrath zu Köln. Fremde Stipendiaten haben solchen aus der Verwandtschaft jeder Zeit zu weichen. Bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Verwandten soll der näher Verwandte und in den Studien weiter Vorgerückte den Vorzug erhalten.

Das Präsentationsrecht für zwei Stipendien üben zur Zeit die drei Schwestern Therese, Claire und Josephine von **Erp** auf Schloß Baarlo bei Venlo aus.

---

490. Freiherrlich von Grechtler'sche Stiftung zu Mahlberg in Baden.

Stifter: Georg Freiherr von Grechtler, k. k. österreichischer Geheimrath und Feldzeugmeister, 1780. — 54,890 Mark. Die Zinsen hieraus werden alle Jahre unter des Stifters nächste Anverwandte, welche einer Aushülfe bedürftig sind, ohne Unterschied des Geschlechts, Standes und Aufenthalts vertheilt. Unter den Verwandten sind ver-

standen des Stifters Neffen und Nichten und ihre ehelichen Kinder und Enkel. Ausgeschlossen sind Johann Ignaz Grechtler, k. k. Rittmeister und dessen Kinder, weil für diese in anderer Weise gesorgt wurde. Jeder der berechtigten Verwandten, welcher einer Aushülfe bedarf, wendet sich bis längstens 1. März jeden Jahres an den Verwaltungsrath der Stiftung zu Kippenheim. In dem Gesuche sind seine Verhältnisse anzugeben und der Betrag, um welchen er bittet, unter Anschließung von obrigkeitlichen authentischen Zeugnissen. Die Aushülfe wird stets nur für ein Jahr gewährt und muß dann auf's Neue erbeten werden. Der Stifter überläßt es dem Ermessen des Verwaltungsrathes, wer von den Competenten bedacht werden soll und mit welchem Betrage; doch soll in jedem Jahre die ganze Summe der Interessen zur Ausbezahlung gelangen und zwar so, daß Niemand mehr als 200 fl. und weniger als 50 fl. erhält.

Wenn die Zahl der zu der Stiftung berufenen Verwandten sich dermaßen verminderte, daß jedem Kopfe eine Hülfe von 200 fl. gewährt werden kann, so hat die Vertheilung ohne Prüfung des Bedürfnisses unter die am Leben befindlichen Berechtigten zu geschehen. Sollte aber die Zahl so gering sein, daß nach Ausbezahlung von je 200 fl. dennoch Mittel übrig bleiben, so werden diese sofort den Ortsarmen in Mahlberg und Kippenheim übergeben, jedem Kopfe 30 fl., so weit die Summe reicht. In dieser Weise wird überhaupt verfahren, wenn von den zu der Stiftung einberufenen Anverwandten Niemand mehr am Leben sein sollte.

Nach der Stiftungsurkunde werden als nächstverwandte Familien in Oesterreich und Baden genannt:

Bader.
Dilg.
Elison.
Faigelin.
Graß.
Grechtler.
Kalt.
Krug.
Link.
Römer.
Siedler.
Stigler.
Stulz.
Trott.
Welger.
Zehazeck.

---

491. Gregor'sche Studienstiftung in Prag.

Stifter: P. Karl Johann Gregor, Pfarrer in Cedenic, 1761. — Mehrere Stipendien à 105 fl. ö. W. für das Jahr.

Anspruch auf diese Stiftung haben:

1. Abkömmlinge von den Brüdern des Stifters Wenzel und Johann Gregor und von den Schwestern Rosina, verehelichte **Roubow**, und Barbara, verehelichte **Broz**; in deren Abgang
2. entferntere Anverwandte des Stifters, unter welchen die Nachkommen der Magdalena, verehelicht an den Horazdowitzer Bürger Wenzel **Rauschal**, den Vorzug verdienen; sodann

3) die Abkömmlinge der Mathias, Martin und Samuel Gregor, der Magdalena **Wessely** und der Dorothea **Mittis** und endlich

4) Herazdowitzer Bürgersöhne.

Die sub 2, 3 und 4 Genannten haben jedoch den Stiftungsgenuß einem später sich meldenden Abkömmlinge von den sub 1 erwähnten Brüdern und Schwestern sofort und ohne Widerrede abzutreten.

Hiebei wird bemerkt, daß auf diese Stiftung in allen Kategorien jene Kompetenten Anspruch haben, welche sich im Genusse der Joh. Augustin Gregor'schen und der Josef Gregor'schen Studentenstiftung befinden.

Unter mehreren gleich anspruchsberechtigten Bewerbern hat der an Jahren ältere Bewerber den Vorzug.

Das Präsentationsrecht steht dem Herrn k. k. Rittmeister beim Landwehr-Kommando Rudolf Porth in Brünn zu.

Die Bewerber um diese Stiftung haben ihre Gesuche, welche mit einem legal ausgefertigten Stammbaume, beziehungsweise mit dem Taufscheine, dem Mittellosigkeits-, Impfungs- und letzten Studienzeugnisse belegt sein müssen, bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

---

492. Greußing'sches Stipendium in Bregenz.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz verleiht ein von dem Pfarrer Joseph Anton Greußing in Hohenweiler für seine Familie gestiftetes Stipendium im jährlichen Betrage von 250 fl. ö. W.

Zum Genusse dieses Stipendiums sind die Nachkommen des Bruders des Stifters: des Johann Georg Greußing und seiner Schwester Maria Agatha, verehelichten **Hehle**, berufen und zwar von diesen in erster Linie diejenigen, welche den regelmäßigen Studien obliegen. Beim Abgange solcher Bewerber haben auch jene männlichen Nachkommen der Vorgenannten, welche sich der Ausbildung in den freien Künsten, in einem besonderen Zweige der Wissenschaft oder in einem Gewerbe widmen, dann die weiblichen Nachkommen derselben, welche zum Zwecke ihrer Ausbildung in einer Erziehungsanstalt untergebracht sind, eventuell auch Schüler und Schülerinnen der Volksschule, auf den Genuß dieses Stipendiums Anspruch.

Im Erledigungsfalle werden die Interessenten im „Boten für Tirol und Vorarlberg" zur Bewerbung aufgefordert. Sie haben ihre Gesuche, mit dem Nachweise der Verwandtschaft, den Studien-, beziehungsweise Lehr- und Impfzeugnissen belegt, bei der Bezirkshauptmannschaft einzureichen.

---

493. Härlin'sche Familienstiftung in Stuttgart d. d. 1831.

Stifter: Dr. Gottfried Benjamin Härlin, Königlich Württembergischer Obertribunalrath. — 8301 Mark. — Die Zinsen werden an Studierende und Künstler vergeben. — Berechtigte: Die Nach-

kommen des Vaters des Testators, des verstorbenen Oberamtmanns Härlin in Herrenberg. Unter mehreren Verwandten haben die dem Grade nach dem Stifter näher stehenden, und unter gleich nahen Verwandten die älteren den Vorzug. — Administrator: Sekretär a. D. Gayler in Stuttgart, Augustenstraße Nr. 66 II. Gesuche müssen mit den erforderlichen Beweisen der Verwandtschaft, des Alters und der Studien belegt sein.

Bach.
Bär.
Baumeister.
Benz.
Binder.
Bolin.
Bürner.
Candoni.
Caquelin.
Döring.
Drescher.
Duménil.
Eßlinger.
Eyb.
Frank.
Frommel.
Glocker.
Godel.
Gräter.
Härlin.
Hallberg.
Häuber.
Helbing.
Herwig.
Hirsch.
Hochstetter.
Hüter.
Jarl.
Klein.
Lebschée.
Lempp.
Ludwig.
Miller.
Pohlmann.
Preu.
Rupp.
Schiller.
Schmidt.
Schnell.
Schnurrer.
Schoder.
Schott.
Scott.
Secher.
Stälin.
Steudel.
Tafel.
Valet.
Vöhringer.
Walcher.
Walther.
Waßner.
Wendel.
Wintterlin.
Wolff.
Zeller.

494. Stipendium Hagelgans in Jena.

Stifter: Joh. Heinrich Hagelgans, Kammersekretär in Coburg. — Jährlicher Stipendienbetrag: 154 Mark. Berechtigt zu dem Genusse sind Verwandte. Genußdauer: Drei Jahre.

Kollator: Der Magistrat zu Coburg.

495. Stiftung Hagen von Dethmar in Köln.

Stifter: Hermann Hagen von Dethmar, Canonikus in Köln, 1616. — Zwei Stipendien à 112 Mark jährlich für zwei an dem Montaner Gymnasium studierende Verwandte. Eventuell kann ein Bewerber auch beide Stipendien erhalten.

Verleihende Behörde: Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds in Köln.

496. Hainschitz'sche Stipendien in Klagenfurt.

Stifter: Bartholomäus Hainschitz, Pfarrer in Berg ob Greifenburg, 1700. — Zwei Stipendien à 102 fl. ö. W. jährlich für Studierende von der Normalschule an bis zum Schlusse des Studiums. — Berechtigte: Verwandte; in Ermangelung solcher aus der Pfarre Berg Gebürtige und in deren Abgang solche aus Griffen, Haimburg, St. Stefan, St. Agnes, St. Peter, Pirk, Pröblsdorf und Eberndorf, oder schließlich sonstige Kärntner. Von der Normalschule an unbeschränkt bis zur Vollendung der Studien.

Präsentant: Der jeweilige Pfarrer von St. Egyden in Klagenfurt. — Verleihende Behörde: Landespräsidium in Kärnten.

---

497. Das Hartmann'sche Stipendium in Heidelberg.

Stifter: Hartmann von Eppingen, Licentiat beider Rechte und Canonicus des Stiftes zum Hl. Geiste in Heidelberg, 1512. — Circa 4200 Mark Kapital; aus den Zinsen ein oder zwei Stipendien für Studierende am Gymnasium oder der Universität zu Heidelberg auf acht Jahre. — Berechtigte: Die Nächstverwandten von der Linie des Vaters her und, in Ermangelung solcher, Eppinger Bürgersöhne. — Bewerber richten ihre Gesuche je nachdem an das Rektorat des Gymnasiums oder an den akademischen Senat.

---

498. Hauffe'sche Stipendienstiftung in Görlitz.

Stifter: Melchior Hauffe, Stadthauptmann in Dresden, 1572. — Kapital: 5700 Mark. Aus den Zinsen Stipendien für die Nachkommen der vier Schwestern des Fundators und, wenn keine solche sich melden, für zwei bedürftige Theologen. Die Stiftung ist nur für Hochschüler gemacht und ist die Genußzeit nicht bestimmt.

Kollator: Stadtmagistrat Görlitz.

---

499. Heerbrandt'sche Stiftung in Berlin.

Stifter: Georg Heerbrandt, Rathskämmerer, 1588. — 181 Mk. Zinsen aus dem Stiftungskapitale zu 2 Stipendien für Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, in deren Ermangelung für arme Bürgersöhne und, wenn solche nicht vorhanden, zur Ausstattung von Waisen und Bürgerstöchtern. Das erste Stipendium beträgt 115 Mk., das zweite 66 Mk.

Verleihende Behörde: Der Stadtmagistrat zu Berlin.

---

500. von Heffter'sche Stiftung in Zittau.

Stifter: Heinrich von Heffter auf Oberullersdorf, Bürgermeister, 1663. 12,000 Thaler. Stipendien für die Verwandten des Stifters zweiter Gattin, der Anna Sophie, geborenen Hübsch, und der Nachkommen der 6 Töchter seines Bruders, Christoph Heffters, auf 4 Jahre, in deren Ermangelung auch für Andere, welche auf dem Zittauer Gymnasium gewesen sind und in Leipzig studieren.

Kollator: Der Stadtrath zu Zittau.

501. von Heimburg'sche Stipendien in Wolfenbüttel.

Stifterin: Louise Juliane von Heimburg, geborene von Massow, 1776. — 46,500 Mark. — 9 Stipendien à 150 Mark jährlich für Studierende aller Fakultäten, vornehmlich aber der Theologie und mit Bevorzugung der aus Wolfenbüttel Gebürtigen.

Administratoren: Der Prediger an der St. Trinitatiskirche und der erste Prediger an der Hauptkirche zu Wolfenbüttel.

502. Stiftung der Gräfin Heissenstein (Heussenstamm) in Prag.

Stifter: Maria Franziska Gräfin Heissenstein, geborene Gräfin Wrtby, 1693. — Ein Stipendium von 200 fl. für Studierende ohne Beschränkung bez. der Lehranstalt. Verwandte, Nachkommen aus den Familien Heissenstein und **Wrtby** haben das erste Anrecht, bei Abgang solcher adelige und bürgerliche Knaben.

Verleihende Behörde: Die k. k. Statthalterei in Prag.

Verwandte:

Attems.
Berchtold.
Betazzi.
Chanovsky.
Chorinsky.
Drogendorf.
Fürstenwärther.
Gall von Gallenstein.
Hayeck Ritter von Waldstetten.
Horwath de Szalaber.
Keil.
Kellersperg.
Kokorovec v. Kokorowa.
Kotz von Dobes.
Lubomirki.
Moller.
Närringer.
Némethy.
Radecky von Radetz.
Rindsmaul.
Rothal.
Rumpler.
Sauer.
Schärffenberg.
Schmidl.
Sternberg.
Stubenberg.
de Vaux.
Walterskirchen.
Wenkheim.
Zaruba von Hustiran.

503. Held'sche Stiftung an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Held, Ritter, Herr zu Holzhausen, Ober- und Unterreuthe in Breisgau, verstorben 1579, bestimmte zu Ehren und zum Gedächtnisse des Peter Jakob Held von Arl, dessen Bruders Nikolaus und des Sohnes des letzteren, des Mathias Held, Ritters, Kaiserlichen Vicekanzlers und Vaters des Stifters, ein Kapital zu 4 Stipendien. Im Verlaufe der Zeit erlitt der Fonds der Stiftung wiederholte Verluste, so daß er sich heute nur noch auf etwa 4200 Mark beläuft, deren Interessen zu einem einzigen Stipendium verwendet werden. Die Stipendiaten sollen ehelich geboren, katholisch, zum Studium befähigt und vermögenslos sein. Sie müssen die Befähigung zum Eintritt in die Quarta des Gymnasiums besitzen. Verwandte haben die ersten Anrechte. Der Genuß der Stiftung dauert bis zur vollständigen Vollendung der Studien.

Der akademische Senat verleiht das Stipendium. Ueber die Bestimmung bezüglich der Gesuche u. s. w. siehe I. Theil Stiftung Apponex.

---

504. von Heldreich'sche Stiftung in Löbau.

Stifter: Gottfried von Heldreich, Oberstlieutenant, 1720. — Ursprünglich 3700 Thaler. Stipendium für einen bedürftigen Verwandten oder einen sonstigen Studierenden auf 3 Jahre.

Verwaltung: Der Stadtrath zu Löbau. — Die Kollatur: Der nächste Verwandte des Stifters.

---

505. Hellwig'sche Stiftung in Stettin.

Für Studierende, welche von der Friedrich-Wilhelm-Schule zu Stettin zur Universität abgehen, stiftete Stadtrath Hellwig drei Stipendien à 324 Mark pro Jahr. Jedes Stipendium kann auf drei Jahre verliehen werden. Der Direktor der oben genannten Schule bringt geeignete Abiturienten in Vorschlag und der Magistrat zu Stettin wählt die würdigsten aus.

---

506. Herrgott'sche Familienstiftung in Cannstadt.

Stifter: Johann Friedrich Herrgott; 1771. — Kapital: 55,646 Mark. Aus den Renten werden den Nachkommen des Großvaters des Stifters, des Jakob Ernst Herrgott, Dekans in Gunzenhausen, verliehen: a) Studierenden der Theologie, Rechtswissenschaft

und Medicin Stipendien à 500 Mark auf vier Jahre und b) weiblichen Familiengliedern, welche sich verheirathen, Hochzeitsgeschenke à 100 Mark.

Administratoren: Der jeweilige Oberamtmann und Dekan in Cannstadt.

---

507. Hertel-Neumann-Zucher'sche Stiftung in Görlitz.

Stifter: Christian Gottlieb Hertel, Kämmerei-Kassirer in Görlitz, Rittergutsbesitzer auf Daubitz, 1840. — 131,200 Mark. Aus den Zinsen wird dotirt:

A. Ein Hertel-Neumann'sches Stipendium im Kapitalbetrage von 3000 Mark, dessen Zinsen
   1) vorzugsweise die männlichen Nachkommen des Bruders der ersten Frau des Stifters, Kaufmanns Friedrich Gottlob **Neumann** zu Sorau, nämlich zunächst die Studierenden und zwar vier Jahre lang auf dem Gymnasium und drei bis vier Jahre lang auf der Universität, dann die der Kaufmannschaft, der Kunst oder Oekonomie Beflissenen fünf Jahre lang und endlich die eine Profession oder Gewerbe Erlernenden drei Jahre lang, auch noch außerdem alle Nichtstudierenden nach Befinden zur ferneren Ausbildung noch auf ein bis zwei Jahre länger, zuerst jedoch den Söhnen des gedachten Kaufmanns Neumann zu gleichen Antheilen ohne Beschränkung; in Ermangelung solcher Neumann'schen Nachkommen
   2) die der Familie des Stifters angehörigen Studierenden, welche keinen Genuß aus der Stiftung sub C beziehen, mithin in entfernteren Graden der Verwandtschaft zum Stifter stehen, sowie endlich in deren Ermangelung
   3) die Studierenden, welche in der Stadt Görlitz oder in Ober-Bellmannsdorf, Laubaner Kreises, geboren sind, und zwar die sub 2 und 3 genannten drei bis vier Jahre lang auf Universitäten,

erhalten sollen. — Dann

B. ein Hertel-Zucher'sches Stipendium, ebenfalls im Kapitalbetrage von 3000 Mark, dessen Zinsen
   1) vorzugsweise die Nachkommen der Brüder der zweiten Ehefrau des Stifters, des Tuchmachermeisters Johann Samuel **Zucher** in Görlitz und des Züchnergesellen
   2) Johann Ehrenfried Zucher in Daubitz, in deren Ermangelung
      die der Familie des Stifters Angehörigen, welche keinen Genuß aus der Stiftung sub C beziehen, in deren Ermangelung aber
   3) die Nachkommen des sub A 1 genannten Neumann, und endlich in deren Ermangelung

4) die in der Stadt Görlitz oder in Ober-Bellmannsdorf Geborenen, und zwar die sub 2, 3, 4, insoweit sie studieren, ganz in der Art, wie dies bei der Stiftung sub A bestimmt worden ist,

zu genießen haben. Endlich

C. ein Unterstützungsfond von dem übrigen Kapitalstamm, dessen Zinsen

1) vor allen die lebenden Geschwister des Erblassers, Christian Karl Hertel, Huf- und Waffenschmied zu Ostrichen bei Seidenberg, und Christiane Friederike, verehelichte Schankwirth **Hartmann**, geborene Hertel, zu Berna, auf Lebenszeit jedes zur Hälfte;

2) nach eines oder des anderen Ableben das das andere überlebende und nach beiderseitigem Ableben deren Nachkommen zugleich auch die von der schon verstorbenen ältesten Schwester des Stifters, verehelicht gewesene **Jäger** Johanne Rosine **Hartdorf**, geb. Hertel, zu Strawalde bei Herrnhut hinterlassenen Kinder oder deren Nachkommen; in deren Ermangelung

3) die Nachkommen des sub A 1 gedachten Kaufmanns Neumann und in deren Ermangelung

4) die Nachkommen der Brüder der zweiten Frau des Stifters, des Tuchmachermeisters Johann Samuel Zucher in Görlitz und des Züchnergesellen Johann Ehrenfried Zucher in Daubitz.

Die Vertheilung der Zinsen unter die sub 2, 3 und 4 bezeichneten Nachkommen geschieht in gleichem Grade der Verwandtschaft nach Stämmen und in den letzteren nach Köpfen.

Unter den zur gleichen Theilnahme Berechtigten genießen, unter der Bedingung, daß sie alljährlich Zeugnisse des Fleißes und des Wohlverhaltens beibringen, ein Vorzug

a) von männlichen Theilnehmern diejenigen, welche sich den Wissenschaften widmen, fünf Jahre lang auf der Schule und vier Jahre lang auf der Universität, in der Art, daß einem der achte Theil, zweien oder mehreren aber zu gleichen Raten der dritte Theil der Zinsen zufällt, in deren Ermangelung diejenigen, welche sich in einer Militär-Anstalt oder in anderen dazu geeigneten, gesetzlich dazu angeordneten Verhältnissen zum Offizier ausbilden, ferner welche sich der Kaufmannschaft oder Oekonomie widmen, und endlich, welche eine Kunst oder Profession erlernen, und zwar fünf Jahre lang, jedoch die eine Kunst oder Profession Erlernden nur vier Jahre lang, übrigens in derselben Art, daß, wenn nur einer dieser Bevorzugten vorhanden ist, ihm der achte Theil, wenn zwei oder mehrere sind, ihnen der dritte Theil der Zinsen zufällt;

b) von weiblichen Theilnehmern diejenigen, welche auf höhere Lehr- und Bildungsanstalten, in deren Ermangelung diejenigen, welche im Christenthume, Schulkenntnissen und weiblichen Arbeiten

gleichzeitig Unterricht genießen, vier Jahre lang in der Art, daß einer Person der achte, zweien und mehreren aber der dritte Theil der Zinsen in gleichen Raten zufällt.

Nach Abzug der Antheile der Bevorzugten wird der übrige Betrag der Zinsen in zwei gleiche Theile getheilt (Zweck dieser Theilung ist nicht klar), von denen zwei Drittel denjenigen, welche aus des Stifters Familie nach ihnen zunächst auf den Genuß der Stiftung Anspruch haben, zu gleichen Theilen und zwar in der Art und nur so lange, als es an Bevorzugten, männlichen und weiblichen Percipienten, gänzlich mangelt, und sie zum Genuß der Stiftung als sodannige Bevorzugte kommen, ein Drittel aber der Armenkasse der Stadt Görlitz zur beliebigen jährlichen Vertheilung unter dasige Stadtarme zufallen soll.

Das Theilnehmungsrecht bei allen drei Stiftungen bestimmt sich nach dem Verwandtschaftsgrade in der Art, daß die im gleichen Grade Verwandten die entfernten Grade ausschließen, jedoch wiederum mit der Ausnahme, daß bei den Stipendiaten sub A und B dem Magistrat die Wahl zwischen gleich nahen Verwandten nach Maßgabe der größeren Bedürftigkeit zusteht, und bei der Stiftung sub C insoweit, als nach Abzug der Antheile der Bevorzugten, zwei Dritttheile des noch verbleibenden Zinsenbetrages dem nach ihnen zunächst berechtigten Verwandtschaftsgrade, ein Dritttheil aber der Armenkasse zu Görlitz zufallen soll.

Die Stipendiaten sub A und B haben, so oft es erforderlich wird, Zeugnisse ihres Fleißes und Wohlverhaltens beizubringen, entgegengesetzten Falles sie der Theilnahme verlustig gehen; übrigens ist keiner dieser Stipendiaten in der Wahl seines Bildungs- und Aufenthaltsortes beschränkt und daher gleichgültig, ob derselbe im In- oder Auslande gelegen.

Das den Hertel'schen, Neumann'schen und Zucher'schen Nachkommen bestimmte ausschließliche Theilnehmungsrecht hat nur bis incl. zum fünften Verwandtschaftsgrade, von der Person des Stifters, der seiner letzten Ehegattin und der seines Schwagers an gerechnet, Gültigkeit, so daß die Verwandten des sechsten Grades schon ausgeschlossen sind; — dagegen sollen vom sechsten Verwandtschaftsgrade incl. ab, bis zum zehnten incl. drei der nächsten männlichen und weiblichen Verwandten aus des Stifters Familie, in deren Ermangelung drei der Neumann'schen, und in deren Ermangelung drei der Zucher'schen Familie beiderlei Geschlechts freien Unterricht in Religion, Wissenschaft, weiblichen Arbeiten, Künsten, Professionen 2c. auf Kosten der Stiftung genießen; diejenigen, welche von diesen Stipendiaten studieren oder sich für den Offiziersstand ausbilden, sollen außerdem noch drei Jahre hindurch alljährlich 150 Mark vom Zinsbestande der Stiftung sub C erhalten; weibliche Stipendiaten aber von Zeit der erfolgten kostenfreien Ausbildung an eine jede bis zu ihrer Verheirathung alljährlich 75 Mark bekommen. — Wenn sich keine Verwandte, die wenigstens im zehnten Verwandtschaftsgrade stehen, mehr melden, so soll durch Zeitungen dreier Länder, welche nach Maßgabe des Aufenthalts der letzten Percipienten vom Magistrate auszuwählen sind, ein zweimaliger,

eine achtwöchentliche Meldefrist offen lassender öffentlicher Aufruf erfolgen und dann, wenn sich keine Genußberechtigte bis innerhalb des zehnten Verwandtschaftsgrades melden, die Familienrechte als erloschen angesehen werden, worauf in Betreff der Stipendien sub A und B die für diesen Fall angegebenen Bestimmungen in Kraft treten, die Zinsen des Unterstützungsfonds sub C aber der freien Verfügung des Magistrats zu milden Zwecken für die Stadt anheimfallen sollen. Zu milden Zwecken will Stifter auch das öffentliche Schulwesen gerechnet wissen.

Nach dem Beschlusse des Magistrats vom 25. August 1870 kommen bei der Vertheilung folgende Grundsätze zur Anwendung:

Es erhalten:

I. Ein Drittel resp. ein Achtel der Gesammtzinsen
 1. männliche
  a) Studenten — fünf Jahre lang auf der Schule und vier Jahre lang auf der Universität;
  b) Militärs;
  c) Kaufleute oder Oekonomen fünf Jahre;
  d) Künstler oder Professionisten vier Jahre, mit der Maßgabe, daß jede frühere Klasse bei a bis d die spätere ausschließt;
 2. weibliche
  a) Schülerinnen höherer Lehr- und Bildungs-Anstalten;
  b) Schülerinnen, welche im Christenthum, Schulkenntnissen und weiblichen Arbeiten gleichzeitig Unterricht genießen; a und b vier Jahre, bei Ausschluß von b durch a. 1. und 2. zu gleicher Zeit.

II. Die Hälfte der ganzen Zinsen bei Nichtvorhandensein von I Nr. 2; sonst die Hälfte des Restes des Bezugs ad I 1 und 2, die meist bevorzugten Berechtigten zu gleichen Theilen.

III. Ein Drittel die Bevorzugten resp. Berechtigten des nächsten Grades, event. bei dem Nichtvorhandensein die Stadt.

IV. Ein Sechstel die Armenkasse und zwar participiren dabei:
 a) die Nachkommen des Christian Hertel, der Frau Hartmann und der Frau Hartdorf zugleich;
 b) die Nachkommen des Kaufmanns Neumann;
 c) die Nachkommen der beiden Zucher;
 d) die Stadt,
 bei Ausschluß jeder nachstehenden Klasse durch die vorstehende und bis zum fünften Grade bei a, b, c. Im Falle ad d kommen dann noch die Unterstützungen des ersten Nachtrages bis zum zehnten Grade zur Zahlung.

---

508. Herwig'sches Familienstipendium in Stettin.

Gestiftet für Zöglinge der Stettiner Gymnasien jeweils für zwei Jahre.

Das Stipendium beträgt jährlich 135 Mark und ist an kein bestimmtes Studium gebunden. Die Verwaltung führt der Magistrat zu Stettin. Die Gesuche werden an den Ober=Bürgermeister oder an die Pastoren der Jakobi=Kirche gerichtet.

---

509. Herzog'sches Stipendium in Klagenfurt.

Stifter: Mathias Herzog, Dechant in Völkermarkt, 1706. — Ein Stipendium von 92 fl. 40 kr. jährlich für Studierende ohne Beschränkung. — Berechtigte: Die nächsten zum Studieren tauglichen Blutsverwandten des Stifters, ausnahmsweise auch Nicht=verwandte. Solche müssen jedoch zurücktreten, wenn sich ein Ver=wandter bewirbt.

Präsentant: Der jeweilige Probst zu Völkermarkt. Ver=leihende Behörde: Das k. k. Landespräsidium in Kärnten.

---

510. Heydemann'sche Stipendien an der Universität zu Kiel.

Stifterinnen: Frau Louise Caroline Heydemann, geb. Find=eis, und deren Schwester Henriette Hermine Adelheid Reck, geb. Findeis; 1877. — Aus den Zinsen von 15,000 Mark Kapital 2 Stipendien, worunter ein Jurist. Verwandte werden vorzugsweise berücksichtigt.

Verleihende Behörde: Das akademische Consistorium.

---

511. Hille'sches Stipendium in Görlitz.

Stifterin: Sophie Elisabeth Hille, geb. Manitius, Pastors=Wittwe, 1754. — 3200 Mk. Aus den Zinsen ein Stipendium für einen evangelischen, drei Jahre auf dem Görlitzer Gymnasium gewesenen Schüler, welcher, wenn er nicht zu den Verwandten gehört, eine vater= oder mutterlose Waise sein muß. Von den Verwandten haben die ersten Anrechte:

a) der Stifterin Angehörige in linea collaterale;
b) die Verwandten ihres Ehemanns;
c) ihres Bruders Söhne;
d) die Söhne des Ordinarius **Geisers** und des Herrn **Emmerichs**.

Kollator: Der Magistrat zu Görlitz.

---

512. von Hippel'sches Stipendium in Königsberg.

Stifter: Der Geheime Kriegsrath von Hippel zu Königsberg, 1796. — Kapital: 57,150 Mk. — Berechtigte: Jene aus der Familie, welche dem Stifter am nächsten verwandt sind, seinen Namen führen, das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und entweder studieren oder sich dem Militärdienste widmen; in deren Ermangelung können auch jüngere Mitglieder der Familie, wenn sie die Schule besuchen, es genießen.

Verwaltung: Der Magistrat.

---

513. Hölderle von Schattenberg'sche Stiftung in Prag.

Stifter: Mathias Hölderle von Schattenberg, Primator der Stadt Böhmisch-Krummau, 1623. — Vier Stipendien von je 150 fl. für Studierende, Verwandte der Familie Hölderle; in Ermangelung solcher Knaben aus dem Markte Höritz, von dem Dominium des Klosters Goldenkron, von der Herrschaft Rosenberg und schließlich Waisenknaben aus Böhmisch-Krummau. Die Stipendiaten müssen das Gymnasium in letzterer Stadt besuchen.

Präsentator: Josef Neubauer, Besitzer der Schottermühle in Höritz.

Verleihende Behörde: Die k. k. Statthalterei.

---

514. von Hohenbalken'sche Stiftung in Wien.

Stifter: Caspar Carl von Hohenbalken, Custos der Universitäts-Bibliothek in Wien, 1797. — 8650 fl. — Zwei Stipendien, das erste à 200 fl., das zweite je nach den disponiblen Mitteln für Studierende aus seiner Verwandtschaft und bei Abgang solcher für Tarasper oder Engadiner überhaupt. Die Stiftlinge sollen in Wien oder Tirol studieren.

Kollator: Der Chef der Hohenbalken'schen Familie; nach Aussterben dieser vergeben der Richter nebst dem Ortsgeistlichen zu Tarasp die Stipendien.

---

515. Holtsche'sche Stiftung in Brüx.

August Holtsche bestimmte zwei Stiftungsgenüsse à 150 fl. jährlich für solche seiner studierenden Nachkommen, welche sich durch Befähigung und Fleiß auszeichnen, oder für Offiziere aus seiner Verwandtschaft. Bei Abgang solcher Competenten können auch mit ausgezeichnetem Erfolge studierende Söhne unbemittelter Brüxer Bürger mit denselben bedacht werden. Das Präsentationsrecht steht dem Gemeinderathe der Stadt Brüx zu.

Die Bewerber reichen ihre mit den Tauf- und Impfscheinen, dem Studienatteste von der letzten Semestralprüfung und, sofern nöthig, mit dem Stammbaume und dem k. k. Offizierspatente belegten Gesuche dem Bürgermeisteramte Brüx ein. Die Ausschreiben ergehen im Prager Abendblatt.

516. Die Horn'schen Stipendien in Köln.

Gerhard und Johann Horn, letzterer Pfarrer zu St. Alban in Köln, bestimmten testamentarisch ihr ganzes nachzulassendes Vermögen zu einer Stiftung für Knaben und Mädchen aus ihrer Familie, welche katholischer Religion und ehelich geboren sein müssen. Zum Studium sollen von Seiten der Exekutoren nur solche Knaben zugelassen, beziehungsweise mit Stipendien bedacht werden, welche dazu veranlagt sind. Es sind zum Genusse der Stiftung berufen: erstens die Nachkommen der Eltern der Stifter, des Adam Horn und der Anna Bauerstorff, zweitens die von des Vaters Halbbruder, Franz Horn, und endlich jene von dessen Halbschwester, Sophie **Deckers**, Abstammenden. Die Stipendien sollen möglichst gleichmäßig unter die Abkömmlinge der verschiedenen Linien vertheilt werden; die in Ermangelung tauglicher Stipendiaten ersparten Stiftsportionen werden zum Fundations-Kapitale geschlagen. Nur dann wenn alle von dem Stifter berufenen Stämme ausgestorben sein sollten, können auch andere nach den Intentionen des Stifters taugliche junge Leute zum Genusse der Stiftung zugelassen werden. Gegenwärtig gelangen jährlich fünf Stipendien à 376 Mark zur Verleihung an Gymnasiasten von der Sexta an bis zur Vollendung der Studien. In Ermangelung von Studierenden können ebensoviele Mädchen auf vier Jahre in den Stiftungsgenuß gesetzt werden. Bei schlechter Führung kann jedem Nutznießer das Beneficium entzogen werden. Bewerber haben ihre Gesuche an den Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Köln zu richten. Näheres siehe Stiftung Gelen Nr. 164 im II. Theile.

517. Das Hüffer-Stipendium an der Universität zu Münster in Westfalen.

Stifter: Oberbürgermeister H. Hüffer zu Münster, 1845. — 120 Mark jährlich an Studierende aus der Familie des ehemaligen Domcapitulars und Normalschullehrers Bernard **Overberg** und des Professors Georg **Kellermann**, welche dem katholisch-geistlichen Stande sich widmen wollen. Falls sich auf die im Anfang Juli am schwarzen Brett ergehende Aufforderung innerhalb der gestellten Frist Niemand meldet, werden andere katholische Theologie Studierende zur Bewerbung aufgefordert. Genußzeit: Drei Jahre.

Verleihende Behörde: Der akademische Senat.

518. Freiherrlich von Janinall'sche Stiftung in Prag.

Stifter: Anton Freiherr von Janinall und Jangang, 1695. — Gestiftetes Kapital 30,000 fl., woraus jährlich 900 fl. zur Vertheilung gelangen. Die Stipendien betragen je 132 fl. 50 kr.

Diese Stiftung ist bestimmt

a) für arme oder ohne ihr Verschulden arm gewordene Anverwandte des Stifters Anton Freiherrn von Janinall von männlicher oder weiblicher Linie des männlichen oder weiblichen Geschlechtes;

b) bei zwei anverwandten Bewerbern hat der nächste, bei zwei gleich nahen hat jener aus der männlichen Familie mit dem Namen des Stifters, bei zwei gleich nahen Anverwandten mit dem Namen des Stifters hat der ärmere, und bei gleich nahen Anverwandten mit dem Namen des Stifters und gleich armen hat der ältere den Vorzug;

c) wenn von den im 2. Absatze angeführten Verwandten nur einer vorhanden sein sollte, so hat dieser beide Stiftungen zu genießen;

d) neben Studierenden können auch Verwandte, welche in der k. k. Armee aktiv angestellt sind, bis zur Erlangung einer Hauptmannsstelle;

e) ferner im Kriege schwer Verwundete und zu Kriegsdiensten untauglich gewordene die Beneficien erhalten;

f) wenn aber gar kein armer Anverwandter vorhanden sein sollte, so hat diese Stiftung das Prager Barmherzigen Brüder- und Elisabethinen-Spital zu gleichen Theilen insolange zu beziehen, bis wieder ein armer Freund des Stifters den Stiftungsgenuß erhält.

Verleihende Behörde: Die k. k. Statthalterei.

---

519. Jellovschegg'sche Stiftung in Laibach.

Stifter: Anton Jellovschegg, Ritter von Fichtenau. — Mehrere Stipendien à 477 fl. für Schüler an der Volks- und der Realschule, des Privatstudiums sowie der höheren Lehranstalten.

Berechtigte:

a) eheliche männliche Descendenten der Söhne des Stifters: August, Bruno und Eugen und der Tochter Ida, verehelichten von **Langer**;

b) in Ermangelung solcher eheliche Nachkommen der Neffen des Stifters: Ferdinand und Toussaint Ritter v. **Fichtenau**, dann des Neffen Franz Ritter von Fichtenau und endlich des Neffen Heinrich Ritter von Fichtenau.

Das Präsentationsrecht steht dem fürstbischöflichen Ordinariate zu. Bewerber richten ihre Gesuche an die vorgesetzte Studiendirektion. Näheres siehe Stiftung Deu Nr. 459.

---

520. Fürstbischöflich von Jerin'sche Stipendienstiftung in Troppau.

Stifter: Andreas von Jerin, Fürstbischof von Breslau, 1620. — 22,600 fl. ö. W. Zwei Stipendien à 300 fl., eines à 200 fl. — Berechtigte: Männliche Abstämmlinge von den vier Jerin'schen Schwestern, welche in den Studien so weit vorgeschritten sind, daß sie entweder die Philosophie, Theologie, Jurisprudenz oder Arznei-Wissenschaft mit Nutzen fortsetzen können. Bei Abgang von Studierenden an Hochschulen werden die Stipendien auch an Gymnasiasten verliehen. Die Lehranstalten müssen in den österreichischen Erblanden liegen. Die Stipendien werden auf so viele Jahre vergeben, als zur Vollendung der Berufsstudien erforderlich sind; in den Studien Nachlässige gehen des Genusses jedoch verlustig. — Im Jahre 1578 wurde Domprobst Andreas Jerin und seine Schwestersöhne Maller in den Erbländisch-Oesterreichischen Adelsstand erhoben. Die Neffen nahmen den Namen Jerin an.

Kurator und Präsentant: Karl Freiherr von Skal in Jungferndorf in österr. Schlesien. Die k. k. schlesische Landesregierung in Troppau verleiht die Stipendien. Die Ausschreiben ergehen in der „Troppauer Zeitung" und der „Silesia".

Verwandte Familien:

Altenberg.	Hentschel.	**Paczensky und Tenczin.**
Beer von Beerenberg.	Hohenhausen.	Scholten.
Blach.	Jeanneret.	Strachwitz.
Blacha und Lubic.	Kehler.	Studnitz.
Falkenhayn u. Kloskau.	**Klinkowsky auf Birkwitz.**	Telloson.
Ganser.	**Kozlowsky.**	**Wambowsky.**
Hamilton.	**Kunisch und Kuschdorf.**	**Woysky.**
Haugwitz.		

---

521. Das adelige Julianum in Würzburg.

Stifter: Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn. — Das Institut bezweckt, adeligen Knaben und Jünglingen eine ihrem Stande angemessene Bildung und Erziehung zu gewähren. Aufnahmsfähig sind die Söhne des deutschen Adels katholischer Confession, welche neun Jahre alt und befähigt sind, in irgend eine Klasse des humanistischen Gymnasiums einzutreten. Die Maximalzahl der Zöglinge ist 30. Außer in den Lehrgegenständen des Gymnasiums erhalten dieselben noch Unterricht im Englischen, Italienischen, Zeichnen, Musik, Reiten, Tanzen und Fechten. Die Kosten für Pension und Unterricht belaufen sich auf 1000 Mark jährlich, außerdem Auslagen für Kleider, Wäsche, Bücher und Schreibmaterialien. Es bestehen ganze, dreiviertel und halbe Freiplätze. Anspruch auf die sechs Freiplätze haben stiftungsgemäß in erster Linie Angehörige des fränkischen Adels. Beim Genuß

von Theilfreistellen beträgt die Pension mindestens 400 Mark per Jahr, wozu noch die Auslagen für die Uniform und sonstige kleinere Bedürfnisse kommen.

Gesuche werden an das Rektorat des Julianums gerichtet.

---

522. Jurié'sches Stipendium in Klagenfurt.

Stifter: Andreas Jurié, Dr. der Medizin in Klagenfurt, 1834. — Ein Stipendium von 103 fl. 95 kr. ö. W. jährlich für Studierende ohne Beschränkung auf eine Studienabtheilung und bis zur Beendigung der ordentlichen Studien. — Berechtigte: Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, zuerst solche von väterlicher, dann von mütterlicher Seite, in deren Ermangelung aus St. Andrä im Lavantthale Gebürtige.

Präsentant: Zunächst der Sohn des Stifters Dr. med. Theodor Jurié, nach ihm die nächsten Anverwandten und in deren Abgang der jeweilige Pfarrer von St. Andrä.

Verleihende Behörde: Das k. Landespräsidium in Kärnten.

---

523. von Kalkreuth'sche Stiftung in Bautzen.

Stifter: Christian Eusebius von Kalkreuth auf Siegersdorf, Oberst; 1739. — Ursprünglich 8000 Thaler, deren Zinsen Studierende aus den Familien von Kalkreuth, von **Metzradt**, von **Nostitz**, von **Gnosdorf** und von **Jugenhöf**, und zwar jedesmal einer aus der ersten und einer aus den anderen Familien, auf 3 Jahre, unter Umständen auch ein Offizier aus diesen Familien erhalten.

Kollatur und Verwaltung: Die Lausitzer Landstände.

---

524. von Kamecke'sche Stipendienstiftung in Stolp.

Stifterin: Sophie Elisabeth von **Damitz**, Wittwe des Amtshauptmanns von Kamecke, 1729. — Ursprünglich 1000 Thaler. Ein Stipendium für einen Studierenden, einen Adeligen „zunächst von meiner nächsten Freundschaft", und in Ermangelung eines solchen zwei Portionen, die eine für einen anderen Adeligen, die andere für einen Bürgerlichen, zunächst aus der Stadt Stolp, zu gleichen Theilen. Das Gesammtstipendium beträgt 87 Mark 30 Pfg. und wurde von Verwandten schon lange nicht mehr bezogen. Die Stipendiaten sind an keine Fakultät gebunden, können auch Techniker sein.

Verwaltung: Die St. Marienkirchenkasse zu Stolp unter Oberaufsicht des Magistrats.

Verwandte Familien:

Arnim.	Gerlach.	Schack.
von der Asseburg.	Göden.	Schickfus und Neudorf.
Barnekow.	Helden-Sarnowski.	Schlieben.
Below-Astrawischken.	Heydebreck.	Schmettau.
vom Berge und Herrendorff.	Hüllessen.	Schröder.
Blankenburg.	Jordan.	Seidel.
Blumenthal.	Klefeld.	Somnitz.
Bothmer.	Kleist.	Sprenger.
Brand auf Lauchstädt.	Klinkowström.	Sydow.
Braunschweig.	Knobloch.	Thiel.
Bredow.	Königsmark.	Uechtritz.
Brösigke-Commern.	Nagel.	Versen.
Bülow.	Osterroth.	Wenden.
Eickstedt.	Pandolfi.	Wittenburg.
Falkenhausen.	Pöllnitz.	Wulffen.
Froreich.	Quasnigk.	Zelewski.
Gans von Putlitz.	Richthofen.	
	Sauken.	

525. Stiftung Kampmann in Köln.

Stifter: Peter Heinrich Kampmann, Friedensrichter zu Hünshoven, 1863. — Berechtigte: Studierende Verwandte:

a) die Nachkommen des Bruders des Stifters Hermann Kampmann, aus Aentrop, Kreis Hamm;

b) jene seiner Schwester Sophia, verwittwete **Höckelmann** aus Welver, Kreis Soest;

c) jene seiner Schwester Maria Elisabeth, verwittwete **Pöckermann** zu Süddinker, Kreis Hamm, und

d) jene seines Vetters August **Kayser** zu Suddinker, Kreis Hamm, alle im Regierungsbezirke Arnsberg wohnhaft.

Der fähigste unter mehreren Bewerbern hat stets den Vorzug. Wer einmal zum Genusse der Stiftung, von der Sexta eines Gymnasiums an, zugelassen ist, behält den Genuß bis nach vollendeter Studienzeit, incl. des Trienniums einer Universität.

526. Keppel'sche Familienstiftung in Stuttgart.

Stifterin: Die Wittwe des Kirchenraths-Direktors Keppel, geb. Martini, verstorben 1789. — 28,900 Mk. — 7 Portionen à 50 Mk. für Wittwen und Waisen aus der Verwandtschaft; 8 Portionen à 20 Mk.

für Fremde. 8 Stipendien à 78 Mark an Studierende aller Fakultäten auf je 6 Jahre. 7 Portionen an Apotheker, Kaufleute und Schreiber à 42 Mark auf je 5 Jahre. 3 Portionen à 21 Mark an Professionisten auf je 4 Jahre. — Familien-Senioren: Oberlandesgerichtsrath Süskind, Oberstudienrath Günzler und Kaufmann Otto Schäffer, sämmtliche in Stuttgart. Administrator: Regierungsrath Römer in Stuttgart (Urbanstraße 35 II). — Die Gesuche werden an den Administrator eingereicht und mit amtlich beglaubigtem genealogischen Nachweis, Vermögenszeugniß sowie den Zeugnissen von der Universität oder von den Prinzipalen belegt. — Bekanntmachungen erfolgen im „Schwäbischen Merkur".

527. Stiftung des Kanonikus Kirchhof in Köln.

Im Jahre 1584 bestimmte Georg Kirchhof, Kanonikus zu Neuß, testamentarisch ein Kapital, aus dessen Zinsen zwei Studierende aus seiner Verwandtschaft Stipendien erhalten sollen. Melden sich keine zum Studieren tauglichen Verwandte, so werden tüchtige junge Leute aus den Dörfern Lobbernich und Greifrath bei Neuß oder, wenn auch solche sich nicht finden sollten, Neußer Kinder während des Studiums am Gymnasium und an der Universität unterstützt.

Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds zu Köln vergibt zwei Stipendien à 96 Mark jährlich. Näheres wolle aus dem bei der von Hagen'schen Stiftung Gesagten ersehen werden.

528. Kirchner von Lilienkirch'sche Stiftung in Breslau.

Stifter: Domherr Abraham Ignaz Kirchner von Lilienkirch. Berechtigte: Descendenten der Geschwister des Stifters; entweder 100 fl. per Jahr für einen Studierenden oder je 50 fl. für zwei solche. Das Stipendium wird gewährt durch drei bis sechs Jahre an Philosophen, Theologen, Juristen oder Mediziner; die Universität soll eine katholische sein. Für den Fall, daß keine Studierende sich melden, können arme Mädchen aus der Familie, wenn sie sich verehelichen, 100 oder 50 fl. erhalten. In Ermangelung von Verwandten, welche sich höheren Studien widmen, sei es der Theologie, der Jurisprudenz oder der Medizin, werden sonstige Befähigte und mittellose Studenten bedacht.

Verliehen werden die Stiftungsgenüsse von dem Dom-Kapitel zu Breslau.

529. Klügel'sches Universitäts-Stipendium in Torgau.

Stifter: Johann Christian Klügel, churfürstlich sächsischer Amts-Adjunkt in Zwickau, 1733. — 2600 Mk. Betrag des Stipendiums 104 Mk. — Berechtigte: Studierende aus der Familie, sie stammen von dem Stifter selbst oder von dessen Geschwistern ab. Die Fakultät ist freigegeben, doch muß zu Leipzig studiert werden. Das Stipendium wird auf vier Jahre gewährt. Meldet sich kein Verwandter, so werden die Renten aus dem Stiftungs-Fonds zu Gunsten der Bibliotheken des Gymnasiums und der Bürgerschule zu Torgau verwendet. — Verleihende Behörde: Die Inspektion der Kirchen und Schulen und der Bürgermeister.

530. Freiherrlich von Koller'sches Stipendium in Klagenfurt.

Stifter: Johann Mathias Freiherr*) von Koller, Kaiserlicher Rath, 1806. — Drei Stipendien à 33 Gulden ö. W. jährlich für Studierende ohne Beschränkung auf eine Studienabtheilung und bis zur Vollendung der ordentlichen Studien. — Berechtigte: Vor Allen des Stifters Verwandte.

Verleihende Behörde: Das Landespräsidium in Kärnthen.

531. Gräflich Kolovrat-Krakovsky'sche Familien-Stiftung in Prag.

Stifter: Johann Karl Kolovrat-Krakovsky-Novohradsky, Freiherr von Ujezd, verstorben 1872. — Mehrere Stiftungsplätze à 600 fl. ö. W.

Zum Genusse dieses Stiftungsplatzes sind berufen:

1) männliche eheliche Abkömmlinge aller Graf Kolovrat'schen Familienzweige, dann
2) männliche eheliche Abkömmlinge der nachbenannten Tanten des verstorbenen Stifters und zwar: der Maria Anna Gräfin Kolovrat-Krakovsky, verehelichten Gräfin **Hartmann**, der Walburga Gräfin Kolovrat-Krakovsky, verehelichten Gräfin **Lazansky**, der Theresia Gräfin Kolovrat-Krakovsky, verehelichten Gräfin **Hadik-Futak**, der Antonia Gräfin Kolovrat-Krakovsky, verehelichten Gräfin **Palffy-Erdöd** und endlich der Großtante des Stifters Elisabeth Gräfin Kolovrat-Krakovsky, verehelichten Gräfin **Nostiz-Rienek**.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Stifters haben diese Descendenten nur dann auf diese Stiftung einen An-

*) Johann Mathias Koller, Großindustrieller und Gewerkebesitzer, wurde in Anerkennung seiner Bemühungen zur Hebung des Handels und der Wohlhabenheit der Bewohner Kärntens 1769 in den Adels- und 1792 in den erbländischen Freiherrnstand erhoben.

spruch, wenn sie sich zur römisch-katholischen Religion bekennen und ist, wenn zur Zeit der Stiftungsverleihung kein befähigter Abkömmling Kolovrat'scher Seits existiren würde, der Stiftling allemal aus den Descendenten der genannten 4 Tanten und der Großtante des Stifters zu wählen und im umgekehrten Falle derselbe Vorgang zu beobachten.

3) In Ermangelung geeigneter Abstämmlinge nach den vorgenannten Tanten und der Großtante des Stifters und wenn das ganze gräflich Kolovrat'sche Geschlecht erloschen sein sollte, kann der Stiftplatz einem anderen jungen Adeligen, welcher von einem alten böhmischen Geschlechte abstammt, mittellos ist und sich zur römisch-katholischen Religion bekennt, verliehen werden, wobei jedoch denjenigen der Vorzug gebührt, welche bei sonst gleichen Umständen irgend einen Grad der Verwandtschaft mit dem Stifter nachweisen.

Unter den alten böhmischen Geschlechtern will der Stifter jene verstanden haben, deren Ahnen väterlicher Seits bereits vor dem Jahre 1620 dem böhmischen Erbadel angehört haben.

Das Ernennungsrecht für diese Stiftung steht dem jedesmaligen Fürst-Erzbischof von Prag zu.

Die Stiftlinge müssen bei ihrer Aufnahme in diese Stiftung das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben, und dauert das Bezugsrecht dieser Stiftung bei den männlichen Stiftlingen, insofern sie nicht früher eine der ausgesetzten jährlichen Stiftungsgebühr gleichkommende Versorgung erhalten, bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahre.

Die Bewerber haben ihre Gesuche bei dem Herrn Fürst-Erzbischofe in Prag einzubringen und darin durch den Taufschein ihr Alter und durch pfarramtlich bestätigte Stammbäume oder durch anderweitige Dokumente ihre Abstammung aus den zum Stiftungsgenusse berufenen Adelsfamilien legal nachzuweisen und dem bezüglichen Gesuche auch das Impfzeugniß, sowie ein Zeugniß über ihren moralischen und geordneten Lebenswandel, außerdem auch noch ein günstiges Schul- und Studienzeugniß aus dem letzten Semester ihrer Schul- oder Studienklasse beizuschließen.

Die Aufforderungen zur Bewerbung erledigter Stiftsplätze ergehen im Prager Abendblatte.

Berechtigte:

Almasy.	**Degenfeld-Schonburg.**	**Kreß.**
Althan.	**Dubsky.**	**Matuschka.**
Angelini.	**Enis von Atter.**	**Nadasdy.**
Apponyi.	**Greiffenklau.**	**Neuenstein-Rodeck.**
Apor zu Alt-Torza.	**Grovestins.**	**Normann.**
Attems.	**Györy.**	**Nostiz.**
Batthyany.	**Hildbrand v. Ottenhausen.**	**Odescalchi.**
Beniczky.		**Palffy.**
Bolza.	**Hübner.**	**Prinetti.**
Cziraky.	**Karolyi.**	**Risenfels.**

Roth.	Seldeneck.	Wallis.
Scharpffenstein gen. Pfeill.	Sprinzenstein.	Walterskirchen.
	Stillfried von Ratenic.	Wenkheim.
Schell-Bauschlott.	Sylva-Tarouca.	Widmann.
Schlick.	Thun.	Wurmbrand.
Ségur-Cabanac.	Tolomei von Lippa.	Zeßner v. Spitzenberg.
Seilern.	Viszolyi.	

---

532. Kanow-Bulsi'sches Stipendium in Berlin.

Stifterin: Luoda Bulsen, Wittwe des Konsuls Konow zu Perleberg, 1587 und 1594. — Ein Stipendium von 63 Mk. jährlich für Studierende der beiden genannten Familien, dann für Perleberger und endlich für auswärtige Verwandte auf 2 Jahre. Alle Fakultäten stehen frei.

Kollatoren: Die beiden Aeltesten der Familie. Gesuche können auch an den Senat der Universität gerichtet werden.

---

533. Die Koppe-Prager-Unruh'sche Stiftung in Torgau.

Stifter: Frau Anna Asmus Koppe, 1550, 1553 und 1555; Johann Prager, Doktor der Rechte zu Torgau, 1580; Anton Unruh, Bürgermeister zu Torgau, 1619. — Das Gesammt-Stiftungs-Kapital beträgt 35,404 Mark. — Berechtigte: Die Nachkommen der genannten Stifter. Sie erhalten,

a) wenn sie zum Studieren tauglich und fleißig sind, Stipendien; sind keine studierenden Verwandte vorhanden, so treten Torgauer Bürgerssöhne in den Genuß;
b) Ausstattungsbeiträge werden an männliche und weibliche Nachkommen gezahlt;
c) bedürftige Verwandte erhalten Unterstützungen in Beträgen, wie sie die vorhandenen Mittel gestatten.

Kollator: Der Rath der Stadt Torgau.

---

534. von Krage'sches Stipendium in Dessau.

Stifter: Der Fürstlich Anhaltische Amtshauptmann Casimir Dietrich von Krage, 1665. — Ein Stipendium von 332 Mark für Akademiker, zunächst Theologen und Philologen, dann Juristen und Mediziner auf drei Jahre. — Berechtigte: In erster Linie die studierenden Söhne aus der Familie von Krage und deren Nachkommen; dann Studierende aus dem Fürstenthum Anhalt-Zerbst,

wobei adeligen Bewerbern der Vorzug vor bürgerlichen gewährt wird. Innerhalb der Familie Krage sollen die Nachkommen des Hans Adolph von Krage vor jenen Karls von Krage berücksichtigt werden. Die Stipendiaten müssen lutherischer Confession sein.

Bewerber richten ihre Gesuche an den ersten Testamentarius des von Krage'schen Stipendiums, Generalsuperintendenten D. Teichmüller in Dessau, unter Beifügung des Maturitäts- und Universitätszeugnisses, sowie eventuell des Nachweises der Verwandtschaft mit dem Stifter.

---

535. Das Krausenick'sche Stipendium in Stettin.

Gegründet durch testamentarische Verfügung des N. N. Krausenick vom 13. April 1644, ist dasselbe bestimmt, den Nachkommen des Stifters während deren ganzer Studienzeit Hülfe zu gewähren. Das Stiftungs-Kapital beträgt 10,500 Mk. Das Amtsgericht zu Stettin verwaltet den Fonds und verleiht die Stipendien.

---

536. Freiherrlich von Kresser'sche Stiftung in Ansbach.

Stifter: David Freiherr von Kresser auf Burgfarrnbach, 1704. — 42,500 Mark, woraus die Zinsen zu Stipendien und Reisegeldern, sowie zu Ausstattungspräbenden verwendet werden. — Berechtigte: Die Nachkommen der Schwester des Stifters, der Anna Rosine Freifrau von **Crailsheim**, jedoch nur immer für solche väterlicher Seits, also des von Crailsheim'schen Geschlechts. Die Bewerber müssen Protestanten sein.

Stiftungsverwalter: Zwanziger in Ansbach.

Ober-Aufsichtsbehörde: Der Magistrat zu Ansbach.

---

537. Küchel'sches Stipendium in Ulm.

Stifter: Samuel Küchel, Bürger zu Ulm. Da er verstarb, bevor die Statuten festgesetzt waren, so riefen seine Erben die Stiftung ins Leben. Ursprüngliches Kapital 8000 fl.; dasselbe ist inzwischen auf über 30,000 Mark angewachsen und werden mehrere Stipendien gewährt. Die Stipendiaten können an allen Anstalten in und außerhalb Württembergs studieren und bleiben in der Regel im Genusse bis zu ihrer Anstellung. Sie müssen sich zur Augsburgischen Confession bekennen. Die Verwandten des Stifters und seiner Gemahlin, Cordula **Neubronner**, erhalten den Vorzug, wenn sie der Unterstützung bedürftig und fleißig sind. Ferner können Ulmer Bürgerssöhne und in letzter Reihe auch Fremde bedacht werden.

Administrator: Privatier Gustav Beck in Ulm. Die Ausschreiben erledigter Stipendien ergehen im Ulmer Tagblatt.

---

538. Gräflich Küssow'sche Familienstiftung in Greifswalde.

Stifter: Erasmus Ernst Friedrich von Küssow, verstorben den 26. Mai 1757 zu Pisa.

Den 3. Mai 1841 wurden zu Greifswalde die Statuten erneut festgestellt und Folgendes bestimmt:

Berechtigt zum Genusse der Stiftung sind: 1) Die durch weibliche Abstammung entweder mit dem Grafen Erasmus Ernst Friedrich von Küssow oder mit den von diesem in seinem Testamente vom 5. Dezember 1752 d. d. Wien in- und substituirt gewesenen Majorats-Erben, nämlich a) dem Grafen Georg Friedrich von Küssow auf Klücken und Megow; b) dem Grafen Joachim Balzer von Küssow auf Megow und Kloxin; c) dem Bruder des letzteren, dem Grafen Hans Wilhelm von Küssow auf Kloxin und Megow; d) dem Grafen Karl Wilhelm von Küssow zu Klücken; e) dem Grafen Christian Friedrich von Küssow aus Loist zu Megow und f) dem Grafen Joachim Friedrich von Küssow zu Klein-Küssow und Berchland, — verwandten Familien. Im Allgemeinen sind zunächst alle jene Geschlechter berechtigt, welche auf die den 26. Februar 1824 vom Kgl. Hofgerichte zu Greifswalde erlassenen Proclamata mit Erbansprüchen auf die von Küssow'sche Allodial-Verlassenschaft hervorgetreten sind. — Ausgeschlossen wurden vom Genusse der Stiftung für alle Zeiten: a) der Johanniter-Ritter Leopold Dietrich von Behr-Negendank, b) die verwittwete Auguste Magdalene von Lützow, geborene von Behr, und ihre Nachkommen, c) die Baronin von Brandenstein, geborene von Behr, d) die Gräfin Schmettau, geborene von Behr, e) die Nachkommen des Alrich von Behr auf Torgelow und f) die Kinder der Generalin von Arnim, geborenen Gräfin Küssow.

Zweck der Stiftung ist, jungen, zu den berechtigten Familien gehörigen Männern, welche sich der militärischen Laufbahn, den Studien oder einem anderen Berufe des höheren bürgerlichen Lebens widmen, Beihülfen, unverheiratheten weiblichen Mitgliedern standesgemäße Sustentation und unbemittelten Wittwen, selbst dann, wenn sie erst durch ihre Verheirathung in jene Familien getreten sind, Unterstützungen zu besserem Fortkommen zu gewähren. Der Kapitalfonds wurde auf 40,000 Thaler gebracht, und werden seitdem alle Stiftungs-Revenuen nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten vertheilt. Die Stiftsportionen betragen zwischen 50 und 200 Thalern, je nach dem Ermessen der Stiftungs-Curatel, in besonderen Fällen höchstens 300 Thaler, jedoch nicht mehr. Verleihung zunächst auf ein bis fünf Jahre, nach Umständen auch länger. Wirkliche Hülfsbedürftige werden in erster Linie berücksichtigt. Heirathet ein weiblicher Stiftling, so hört mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Verheirathung statthatte,

der weitere Genuß auf; ebenso bei einer sich verheirathenden Wittwe, auch bei jungen Männern, wenn sich ihre Verhältnisse ändern. Die Curatel soll aus einem adeligen Rittergutsbesitzer, welcher auf dem Festlande von Neu-Vorpommern ansässig ist und sich aufhält, dann aus einem in der Provinz Pommern wohnenden Rechtsverständigen bestehen. Sie werden gewählt von der neu-vorpommer'schen Ritterschaft. Die Ober-Aufsicht führt das königliche Hofgericht zu Greifswalde.

Bewerber haben sich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres bei der Stiftungs-Kuratel in Greifswalde zu melden und den Beweis der Verwandtschaft zu erbringen, sowie ihre Verhältnisse eingehend klarzulegen.

Zu der Stiftung Berechtigte sind in den Familien:

Annesley.	**Finck von Finckenstein.**	**Podewils.**
Arnim.	**Gerlach.**	**Rauch.**
Bardeleben.	**Glöden.**	**Raumer.**
Barnewitz.	**Heyden.**	**Reimer.**
Behr-Negendank.	**Hymmen.**	**Saldern.**
Borcke.	**Krosigk.**	**Spieß.**
Brockhausen.	**Labes.**	**Strantz.**
Buddenbrock.	**von der Lühe.**	**Sydow.**
Bunge.	**Maltzahn.**	**Voß-Wolffradt.**
Dönhoff.	**Manteuffel.**	**Waldow.**
Esbeck-Platen.	**Plötz.**	**Zilinsky.**

539. Kuhn'sche Stipendien in Heidelberg.

Stifter: Der ehemalige Rathsverwandte Jakob Kuhn von Heidelberg und dessen Ehefrau Johanna Katharina, geborene Kuntzelmann, 1795. — Ursprüngliches Kapital 16,964 fl. Verfügbare Zinsen, 1800 Mk. jährlich, zu Stipendien für mittellose katholische Studenten nach Maßgabe ihres Fleißes und Betragens, auf Grund von Zeugnissen sämmtlicher Docenten, bei welchen sie belegt haben. Es können sich melden katholische Studenten aller Facultäten, Inländer und Ausländer; nur müssen sie wenigstens schon ein Semester an der Universität Heidelberg studiert haben.

Verleihende Behörde: Der Senat der Universität Heidelberg.

540. von Kutzleben'sche Stiftung in Dresden.

Stifterin: Amalie von Kutzleben, geborene von Hopfgarten, 1617. — Ursprünglich 2000 Thaler. Aus den Zinsen 5 Stipendien à 120 Mark für Studierende auf den Universitäten Leipzig, Halle, Jena oder Staßburg.

Administrator: Das Kgl. Sächsische Kultusministerium. — Kollatoren: Die Descendenten des Oberamtmanns Christ. Friedrich Maurer zu Tennstädt.

Verwandte:

Camaldoli.	**Lengerke.**	**Stöber.**
Canitz und Dallwitz.	**Lührsen.**	**Thomée.**
Croce.	**Rau von Holzhausen.**	**Treusch von Buttlar.**
Dachenhausen.	**Spangenberg.**	**Weisse.**
Gesenius.	**Steuben.**	

541. Lang'sches Familienstipendium in Heidelberg.

Stifter: Der reformirte Pfarrer Johann Jakob Lang von Bretten, 1763. — Circa 4500 Mark, woraus 1 oder 2 Stipendien. — Berechtigte: Zunächst Studierende reformirter Confession aus der rechtmäßigen Descendenz des Stifters, auch ledige Frauenspersonen vom 12. Lebensjahre an bis zu ihrer Verehelichung. Nach dem Erlöschen des Geschlechtes des Stifters soll der Genuß der Stiftung auf die Nachkommen seiner Brüder, des Johann Lang, gewesenen reformirten Pfarrers in Siebeldingen, Oberamts Germersheim, und des Christian Friedrich Lang, gewesenen Kaufmanns in Bremen, übergehen. Nach Erlöschen auch dieser Familien sollen die Zinsen Studierenden aus Heidelsheim, Bretten oder Heidelberg zufließen.

Kollator: Die theologische Facultät der Universität Heidelberg.

542. Lembke'sches Stipendium in Greifswalde.

Stifter: Professor Lembke zu Greifswalde, 1746. — Drei große und zwei kleine Stipendien, die ersteren für Verwandte des Stifters auf sechs Jahre, die anderen auf drei Jahre. Die nicht zur Familie Gehörigen sollen vor der ersten Hebung des Stipendiums ein specimen academicum ablegen und müssen zwei Jahre in Greifswalde studieren, auch dürfen sie keine Ausländer sein.

Kollatoren: Camerarius Beug in Barth und Pastor Dackwardt in Stralsund.

Für die Zulassung zu den Greifswalder Stipendien gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

Wenn nicht die Stiftsbriefe es ausdrücklich anders verfügen, so können nur preußische Unterthanen zu den Stiftungsgenüssen berufen werden. Das Gesuch muß zur Vermeidung der Zurückweisung genau nach dem folgenden Schema geschrieben sein:

1) Vor- und Zuname des Bittstellers.
2) Geburtsort.
3) Stand und Wohnort des Vaters.
4) Leben die Eltern noch?
5) Besuchtes Gymnasium; Datum des Abgangs-Zeugnisses.

6) Studium.
7) In welchem Semester befindet sich der Bittsteller? Wie viele Semester in Greifswalde?
Mediziner haben zu bemerken, ob und in welchem Semester sie das Tentamen physicum absolvirt haben, bezw. ob sie noch eine Nachprüfung zu bestehen haben.
8) Welche andere Universität hat Petent besucht und wie lange?
9) Welche Benefizien hat er genossen? Auf dem Gymnasium oder auf anderen Hochschulen? Auf der Universität Greifswalde:
a) Honorar-Stundung?
b) Freitisch?
c) Stipendien (Universitäts-Stipendien, Staats-, städtische, Familien-Stipendien)?
10) Will sich Petent um ein besonderes Stipendium bewerben?
11) Anführung etwaiger besonderer Gründe für die erbetene Verleihung des Stipendiums.

Den Gesuchen ist beizufügen:
1) ein vorschriftsmäßig und obrigkeitlich beglaubigtes Armuths-Zeugniß;
2) ein Dekanatsprüfungs-Zeugniß.

Bei der Bewerbung um Stipendien, für deren Verleihung die Präsentation nicht dem Rektor und Senat zusteht, ist das betreffende Präsentations-Schreiben dem Gesuche beizufügen. Für diese Bewerber ist das Armuthszeugniß nicht erforderlich.

---

543. von Lestwitz'sche Stiftung in Ober-Tschirnau.

Der Gründer des von Lestwitz'schen Fräulein-Stiftes zu Ober-Tschirnau (siehe Theil II. Nr. 312), Karl Rudolph von Lestwitz, verstorben 1803, bestimmte eine bedeutende Summe zu Stipendien an studierende und zu Zulagen an solche mittellose schlesische Edelleute, welche sich dem Offiziersstande widmen, und ferner zur Unterstützung armer adeliger Fräuleins, welche in dem obengenannten Stifte keine Aufnahme finden können.

Kuratoren: Zwei schlesische Adelige, welche von der Regierung zu Breslau als der Ober-Aufsichtsbehörde ernannt werden. An letztere werden die Gesuche geleitet.

---

544. Lettenbichler'sches Stipendium in Kufstein.

Stifter: Vikar Georg Lettenbichler, verstorben zu Hart im Zillerthale 1872. — Ein Stipendium im Betrage von 190 Gulden. — Berechtigte: Die Nachkommen der Geschwister des Stifters:

Peter, Johann, Anton, Marianna und Nothburga Lettenbichler. Bewerber haben ihre Gesuche mit den Verwandtschafts- und Studien-Nachweisen, dann mit dem Impfscheine bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kufstein einzureichen.

Noch wird bemerkt, daß beim Abgange geeigneter Competenten besagter Rentengenuß im Sinne der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde zu Erziehungsbeiträgen für Abkömmlinge obiger Geschwister des Stifters oder, in Ermangelung solcher, an arme, altersschwache Personen aus der Nachkommenschaft der Geschwister des Stifters, wenn solche vorhanden sind, zu verleihen kömmt.

Es steht daher auch den Vorbenannten frei, ihre mit dem Verwandtschaftsnachweise und dem Armuthszeugnisse belegten Anmeldungen der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft zu übergeben.

---

545. von Leuderode'sche Stiftung in Breslau.

Stifter: Johann von Leuderode, Domherr. Berechtigt ist in erster Reihe ein Verwandter, welcher an einer katholischen Universität Theologie oder Jurisprudenz studiert. Jährliches Stipendium: 50 Thaler, bei guter Führung drei oder vier Jahre hindurch nach beendigten philosophischen Studien an einer katholischen Universität in oder außerhalb Deutschlands.

Verleihende Behörde: Dom-Kapitel zu Breslau.

---

546. von Leupold'sche Stiftung in Ulm.

Stifterin: Frau Magdalena von Leupold, geborene Stammler, 1690. Ein Stipendium à 100 Mk. für junge Leute, welche von der Stifterin abstammen, so lange sie auf Universitäten studieren oder sich auf Reisen befinden. In Ermangelung von Verwandten werden Ulmer Bürgerssöhne bedacht. Das Stipendium kann auf allen Universitäten genossen werden, auch ist die Fakultät freigegeben. Gesuche werden an die Administration der Stiftung eingereicht.

Administrator: Stiftungsverwalter Sprantel in Ulm. Oberamtsrichter a. D. von Kraft verleiht die Stipendien.

Die Stifterin war dreimal verehelicht:

1) mit Marx Philipp **Besserer von Thalfingen**;
2) mit Sigmund **Roth von und zu Holzschwang**, Rathsherr zu Ulm; und
3) mit Caspar Friedrich von Leupold, k. k. Rath und Oberstwachtmeister.

---

547. von Lichtenhain'sche Stiftung in Dresden.

Stifter: Carl Friedrich Joachim von Lichtenhain, verstorben 1838. — Ursprüngliches Kapital 6100 Thaler. Die Zinsen zu Stipendien für die ehelichen männlichen Nachkommen männlicher und weiblicher Linie des vor dem Stifter verstorbenen Sohnes Karl Heinrich von Lichtenhain auf Reuden, welche sich auf einer gelehrten, polytechnischen, Forst=, Handels=, Bauschule, einer Berg= oder Militär=Akademie ausbilden wollen. Kein Stipendium soll 300 Mk. übersteigen. Sie werden in der Regel auf vier Jahre gewährt.

Berechtigte:

a) die Nachkommen des Enkels des Stifters, des Heinrich Friedrich August Karl von Lichtenhain;
b) die der ältesten Schwester desselben, Clara von Lichtenhain;
c) die der jüngsten Schwester, Laura von Lichtenhain;
d) ein oder mehrere Söhne des Familien=Beistandes;
e) ein Sohn des Schulmeisters zu Reuden, es mag derselbe studieren oder ein Handwerk lernen;
f) talentvolle, arme Knaben der Königreiche Sachsen und Preußen.

Fremde müssen vierzehn Jahre alt sein, das 15. und im Ausnahmsfalle das 15. Jahr aber noch nicht zurückgelegt haben. Forst=, Bau=, Berg= und Handelsschüler sind bis zum vollendeten 18. Jahre aufnahmsfähig. Jeder Bewerber muß nachweisen, daß er zur Aufnahme mindestens für die dritte Klasse einer gelehrten Schule reif ist, Tauf= und Impfschein beibringen und jährlich durch ein Zeugniß der Anstalt seinen Fleiß darthun. Sobald sich ein Familienglied meldet, müssen fremde Bewerber weichen, eingewiesene Stipendiaten austreten. Unter gleich Würdigen und Bedürftigen entscheidet das Loos, dessen Ziehung auf dem Rittergute Reuden oder, wenn dieses nicht mehr im Besitze der Familie Lichtenhain sein sollte, im Amte Pegau stattfindet. Die Verwaltung hat, unter Aufsicht des Amtes Pegau, ein von der Familie gewählter Stiftungsverwalter. Dermalen hat die Kollatur die Freifrau Caroline Henriette Mariannne Clara von Stein, geborene von Lichtenhayn, in Naumburg a. S., indeß das Stiftungsvermögen vom Amtsgerichte Pegau verwaltet wird.

Bis zur Zeit ist die Stiftung noch nicht in Wirksamkeit getreten.

---

548. Die Ritter-Akademie zu Liegnitz

ist eine evangelische Staats=Anstalt, 1708 aus dem Vermögen des evangelischen Johannes=Stifts zu Liegnitz dotirt. Alumnat mit 18 Königlichen Freistellen, nämlich 12 Civil= und 6 Militär=Stellen, von denen die ersten durch das Provinzial=Schul=Kollegium, die letzteren durch das Kriegs=Ministerium besetzt werden. Geborene Schlesier von Adel, namentlich aus dem Fürstenthum Liegnitz, werden vorzugsweise berücksichtigt. Nebstdem gibt es zwei von **Kospoth'sche** Fundalisten=Stellen,

zwei von **Rothkirch'sche** für evangelische Familien-Mitglieder oder Offizierssöhne, 1842 gegründet; Genußzeit fünf Jahre, bei der Kospoth'schen 3 Jahre. — Pensionat für Adelige und Söhne des höheren Bürgerstandes aller Provinzen des Staates und des Auslandes. — Zwei Stipendien der schlesischen General-Landschaft à 315 Mark für solche Söhne schlesischer Gutsbesitzer, die aus Sekunda abgehend sich der Landwirthschaft widmen; zwei Stipendien der schlesischen Genossenschaft des Johanniter-Ordens à 600 Mark für Söhne unbemittelter schlesischer Johanniter-Ritter.

---

549. von Lüttichau-Beichlingen'sche Stiftung in Dresden.

Stifter: Wolf Siegfried von Lüttichau, Geheimer Rath und Kanzler, sowie dessen Schwager, der Oberconsistorial-Präsident Graf Gottfried Hermann von Beichlingen, 1670 und 1697. — Ursprünglich 1000 Thaler. Der Fonds hat sich inzwischen bedeutend vermehrt. Stipendien für die Nachkommen

a) des genannten Grafen von Beichlingen;
b) dessen Bruders, des Grafen Friedrich von Beichlingen;
c) des Bruders des ersten Stifters, des Georg Rudolf von Lüttichau, und
d) des Urgroßvaters der Gattin des ersten Stifters, Abrahams von **Bock**.

Sind keine Studierenden vorhanden, so geht der Genuß nach derselben Reihenfolge auf junge weibliche Familienglieder über, welche, wenn sie standesgemäß heirathen, nebenbei noch ein besonderes Geschenk erhalten.

Kollator: Der Älteste der gräflich Beichlingen'schen Familie. Die Ober-Aufsicht führt das Kultus-Ministerium.

---

550. Lyer'sche Stiftung in Prag.

Stifter: P. Paul Bernhard Lyer, zuerst Dechant in Chrudim, dann Dechant und Pfarrer in Königgrätz. — Mehrere Stipendien à 190 fl. ö. W. jährlich. — Die Stiftung ist bestimmt:

a) für Abkömmlinge von Anna **Gröger** und von Katharina **Tibelly**, beide Töchter des Johann Lyer, Bruders des Stifters; dann
b) für Abkömmlinge von Anna **Beran** oder **Beránek**, der Schwester des Stifters; dann
c) für Abkömmlinge von Martin und Paul Lyer, Brüdern des Vaters des Stifters, Insassen zu Kunwald, Senftenberger Herrschaft, und bei deren Abgang schließlich
d) für andere Verwandte des Stifters.

Bei Studierenden hat der Stiftling, wenn er Theologe ist, insolange im Genusse der Stiftung zu bleiben, bis er Welt- oder Ordens-

priester wird; studiert er die Rechte, so behält er die Stiftung bis nach vollendeter Praxis, wenn er jedoch eine Kunst oder ein Handwerk erlernt, so lange bis er das Meisterrecht erlangt und seinen Unterhalt zu erwerben anfängt.

Falls ein Stiftling in einen geistlichen Orden eintreten wollte, wäre aber nicht vermögend, die hiezu nöthigen Kosten zu bestreiten, so soll ihm ein halb- oder ganzjähriger Stiftungsbetrag gegeben, die Stiftung aber so lange unbesetzt gelassen werden.

Entschlösse sich ein Mädchen aus der Anverwandtschaft des Stifters zum Klosterstande, so kann es aus den ersparten Interessen bis zur Zeit der Ordensprofeß die Beihilfe nehmen und es können sogar die durch einige Jahre ersparten Interessen einem in ein Kloster tretenden Mädchen dotis nomine mitgegeben werden.

Das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer, bischöflichen Vikar und Notar P. Ignaz Bilek gemeinschaftlich mit dem Pfarradministrator P. Josef Mihulka in Schippin zu.

Die Bewerber haben ihre Gesuche, welche mit dem Taufscheine, Impfungs-, Vermögens- und Sittenzeugnisse, einem ordnungsmäßig ausgefertigten Stammbaume und sonstigen zur Erlangung dieser Stiftung nothwendigen Nachweisen belegt sein müssen, bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

---

551. Mättig'sche Stipendien in Bautzen.

Stifter: Gregor Mättig, Dr. med., Erbherr auf Meschwitz, verstorben 1650. — 12,000 Thaler nebst den Einkünften des Rittergutes Meschwitz. Drei Stipendien, je eines für einen Theologen, Juristen und Mediciner zunächst aus des Stifters und der **Rosenhayn**'schen Familie, dann für geborene Bautzener. Ferner wird gewährt freie Kost und freie Wohnung für 12 bedürftige Schüler des Gymnasiums zu Bautzen.

Gesuche werden an den Stadtrath zu Bautzen gerichtet.

Nachtrag zur Stiftung Managetta in Wien.

Theil I Nr. 33.

Ambros-Rechtenberg.
Arvay.
Assaretto.
Bärnkopp.
Beck von Managetta.
Benedek.
Bienerth.
Brenner.
Dornfeld.
Dubaine-Malchamp.
Eyselsberg.
Fleischhacker-Hackenau.
Füllenbaum.
Goldegg und Lindenburg.
Gottmann.
Haasz v. Grünenwald.
Hartenfels.
Hickmann-Windsor.
Lenoble v. Edlersberg.
Macchio.
Mandel.
Manner.
Martinelli.

Mayenberg.	Pfersmann-Eichthal.	Schmerling.
Mayer von Gravenegg.	Radinger.	Schoberlechner.
Memminger.	Ratschitzburg.	Schwab.
Müller.	Rohonczy.	Schweighard.
Mylius.	Scharinger.	Stadler.
Oettel.	Schelzinger.	Stradiot.
Pelsern-Fürneberg.	Schickh.	Stuppan.
Perin von Wogenburg.	Schmelzing-Wernstein.	Zepharowitsch.

552. von Marenholtz-Stipendien in Göttingen.

Stifter: Gebhard von Marenholtz, 1622. — Ursprüngliches Kapital: 16,500 Thaler.

a) 4 Stipendien à 90 Mk. an Studierende, welche dem vormaligen Fürstenthume Hildesheim durch Geburt oder letzten dauernden Aufenthalt der Eltern angehören. Verwandte genießen keine Vorzugsrechte.

Kollator: Der Landsyndicus der Landschaft Hildesheim.

b) 6 Stipendien à 125 Mark für Braunschweiger Landeskinder.

Kollator: Der Senior der Familie Marenholtz, Gebhard Freiherr von Marenholtz, Herr auf Groß-Schwülper, Warzbüttel und Warmbüttel. Wohnsitz: Groß-Schwülper bei Meine, Provinz Hannover.

553. Mayr'sches Stipendium in Innsbruck.

Stifter: Joseph Mayr, Magistratsrath in Innsbruck. Ein oder zwei Portionen im Gesammtbetrage von 420 fl.

Berechtigte: Zunächst dürftige Nachkommen aus der Familie des Stifters (verstorben 1854) oder seiner Geschwister; in Ermangelung solcher auch andere Verwandte und schließlich Söhne unbemittelter Gewerbsleute der Stadt Innsbruck. Die Competenten müssen die deutschen Schulen zurückgelegt haben.

Die Dauer des Stipendiumsgenusses hört mit vollendeter Ausbildung des Stipendisten auf, nämlich: bei einem den Handel oder ein Gewerbe Lernenden nach vollendeten Lehrjahren, bei Studierenden nach vollendeten Studien und bei Künstlern und Technikern nach zurückgelegten akademischen oder polytechnischen Studien; nur kann bei Graduirenden und bei Künstlern der Fortbezug des Stipendiums noch durch ein oder zwei Jahre nach vollendeten Universitäts- oder Akademie-Studien gestattet werden, wenn der Stipendist seine Studien mit gutem Erfolge bestanden hat. Das Vorschlagsrecht bezüglich dieses Stipendiums wird dermalen von den Erben nach dem im Jahre 1890 verstorbenen Baumeister Herrn Joseph Mayr ausgeübt.

Competenten haben ihre Gesuche belegt mit den Nachweisungen über ihre Abstammung, Dürftigkeit, über bestandene Blattern oder

Impfung, dann mit den Zeugnissen über die zurückgelegten deutschen Schulen und sonstige Studien dem Magistrate der Stadt Innsbruck einzureichen.

554. Mertin'sche Stiftung in Prag.

Stifter: August Mertin, 1800. — Mehrere Stipendien à 100 fl. Die Stiftung ist bestimmt:

1) Für bedürftige Jünglinge aus der Verwandtschaft des Stifters, welche jedoch immer Eidlitzer Bürgersöhne sein sollen;
2) wenn weder Verwandte noch andere Eidlitzer Bürgersöhne vorhanden wären, die sich den Studien widmen, für andere mittellose, zum Studieren taugliche Jünglinge und zwar durch alle Schulen.

Das Vorschlagsrecht steht dem Stadtgemeinde-Ausschusse in Eidlitz zu. Die Bewerber haben ihre mit dem Taufscheine, dem Mittellosigkeitszeugnisse, den Studienattesten der letzten zwei Semester und dem Impfscheine belegten Gesuche jeweils bei der k. k. Statthalterei zu überreichen. Erledigte Stipendien werden in dem Prager Abendblatte ausgeschrieben.

555. Meßner'sches Familienstipendium in Meran.

Stifterin: Maria Ursula Meßner von Meran, 1856. — Berechtigte: Zunächst die Verwandten der Stifterin und zwar nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades; jedoch hat unter mehreren Blutsverwandten jener den Vorzug, welcher rücksichtlich der Sitten und des Fortganges der vorzüglichere ist. Bei Ermanglung von Blutsverwandten haben Studierende, welche aus der Gemeinde Langtaufers gebürtig sind, und wenn auch solche abgehen, Studierende aus dem Dekanate Mals auf den Bezug dieses Stipendiums Anspruch. Bei Blutsverwandten bilden Vermögens-Verhältnisse keinen Unterschied, andere Bewerber aber haben ein Armuths- oder Dürftigkeits-Zeugniß vorzulegen. Rücksichtlich der Schulzeugnisse ist auch schon derjenige Gymnasialschüler kompetenzfähig, welcher erst ein zur Aufnahme in das Gymnasium genügendes Zeugniß der 4. Classe der Normalschule vorweisen kann. Andere Gymnasialschüler haben die Studienzeugnisse der zwei letzten Semester vorzulegen. Ferner haben die Bewerber ihre Gesuche mit der Nachweisung ihrer Verwandtschaft mit der Stifterin und dem Impfzeugnisse, nichtverwandte Bewerber auch mit der Nachweisung, daß sie aus der Gemeinde Langtaufers oder aber aus dem Dekanate Mals sind, zu belegen. Uebrigens muß der Stipendist am Gymnasium zu Meran studieren und für die ersten 4 Jahre die Aufnahme in das Rediff'sche Konvikt ansuchen. Nach dem Verlaufe dieser Zeit bleibt es demselben freigestellt, im Rediff'schen Konvikte zu verbleiben oder außerhalb desselben sich verpflegen zu lassen. Endlich

kann jeder Studierende, welcher zum Genusse dieses Stipendiums gelangt ist, dasselbe so lange beziehen, bis er das von ihm gewählte Studium absolvirt hat. Es beträgt ca. 228 fl. ö. W. jährlich. Die Gesuche werden bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Meran eingereicht. Die Ausschreiben ergehen im Erledigungsfalle im Boten für Tirol und Vorarlberg.

---

556. Middendorp'sches Stipendium zu Köln.

Stifter: Jakob Middendorp, Canonikus zu Köln, Vizekanzler der Universität, 1609. Er bestimmte ein Kapital zu zwei Stipendien, welche heute mit je 210 Mark bemessen sind. Verwandte sollen in erster Linie bedacht werden; wenn nur einer sich meldet, erhält er die beiden Genüsse und nur wenn kein Agnat oder Cognat vorhanden wäre, welcher zum Studieren sich eignete, können zwei andere Jünglinge in das Stipendium eingewiesen werden. Gesuche werden an den Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds zu Köln gerichtet.

Man vergleiche auch das bei der Stiftung Gelen Nr. 164 des II. Theils Gesagte.

---

557. Moller von Mollerstein'sches Stipendium für Akademiker in Görlitz.

Stifter: Moller von Mollerstein, Bürgermeister in Görlitz, 1720. — Ein Stipendium für Verwandte oder in deren Ermangelung für zwei arme Studenten, unter welchen Görlitzer Kinder den Vorzug haben.

Kollatur: Ein Verwandter des Stifters, jetzt der Rentier Gustav **Zimmermann**.

---

558. Moser'sche Studentenstiftung in Prag.

Stifter: Der fürstlich Schwarzenberg'sche Rentmeister Johann Moser, 1892. — Mehrere Stipendien à 120 fl. ö. W.

Berechtigte:

1) Vor Allem die Anverwandten des Stifters väterlicherseits aus der Moser'schen Verwandtschaft sowohl männlicher als weiblicher Abstammung; dann
2) die Anverwandten der verstorbenen Mutter des Stifters, geborenen **Richter** und Tochter des ehemaligen Teschenitzer Rentmeisters Richter, wenn sie diese Verwandtschaft hinlänglich darthun können;
3) falls jedoch keine geeigneten Bewerber aus der bezeichneten Verwandtschaft vorhanden wären, so kann die Stiftung auch anderen armen, gut gesitteten Knaben zugewendet werden. — Die mit

dem Geburtsscheine, dem Impfungszeugnisse, dem Studienatteste von dem letzten Studiensemester, dem Mittellosigkeitszeugnisse und dem Ausweise über die Verwandtschaft belegten Gesuche werden bei der k. k. Statthalterei eingereicht.

---

559. Müller'sches Stipendium an der Universität Freiburg i. B.

Stifter: Gallus Müller, Hofprediger zu Innsbruck, gebürtig aus Fürstenberg im Großherzogthum Baden, verstorben 1546. — 3 Stipendien à 310—342 Mark.

Berechtigte: a) Die Verwandten des Stifters aus fünf Stämmen:

1) Die Familie **Müller** aus Fürstenberg, ehemals **Streitt** genannt („olim vulgariter Streitten vocati“), und zwar die Nachkommen von Johannes Müller, genannt Andre, und seines Bruders Benedikt Müller, dann jene des Antonius Müller aus Villingen. Die Descendenz der beiden Erstgenannten soll immer den Vorzug haben.
2) Die **Neser** aus Neidingen; die Nachkommen des Caspar Neser und jene der beiden Doctoren jur. Peter zu Ensisheim und Matthäus Neser.
3) Die Nachkommen des Gallus **Streitstaimer** in Tübingen, dessen Mutter eine Müller war.
4) Die **Beringer** aus Hüfingen und zwar die Descendenten von Georg und Jakob Beringer.
5) Die **Scherer** aus Hüfingen und zwar die Nachkommen der Gebrüder Konrad, Jakob und Johann, Söhne des Cleve Scherer.

b) Bei eintretendem Mangel an tauglichen Subjekten aus diesen genannten Stämmen werden entferntere Verwandte zum Genusse der Stiftung zugelassen, dann

c) Angehörige der Herrschaft Fürstenberg, insbesondere der dazu gehörigen Stadt Hüfingen, und endlich

d) von den Exekutoren und Kollatoren frei zu wählende Stiftlinge.

Als Schulgrad wird verlangt: a) von den Verwandten des Stifters die Befähigung zum Eintritt in die Obertertia, b) von den Nichtverwandten jene zum Eintritt in die Obersecunda eines Gymnasiums.

Verleihende Behörde: Der akademische Senat.

Ueber die Abfassung der Gesuche u. s. w. vergleiche man das bei der von Apponey'schen Stiftung Mitgetheilte. Theil I Seite 1.

---

560. Muskulus-Crellins'sche Stipendien in Berlin.

Stifter: Der Konsistorialrath Johann Muskulus und seine Gattin, geborene Crellius, 1807. 4000 Thaler. Zwei Stipendien à 240 Mark auf 3 Jahre vorzugsweise für Verwandte der beiden

Familien der Stifter. Theologen sollen vor Juristen und Mediziner den Vorzug haben, selbst wenn sie dem Grade der Verwandtschaft nach ferner ständen; von jeder der beiden Familien soll immer nur Einer das Stipendium genießen. Sind keine Verwandte aus diesen beiden Familien vorhanden, so können auch andere Verwandte das Benefiz erlangen, mögen sie der Wissenschaft oder Kunst sich widmen, ja selbst Fremde, doch müssen diese Theologen sein. Sterben beide Familien gänzlich aus, so sollen die Zinsen Prediger-Wittwen reformirter Konfession an der Werder'schen oder Dorotheenstädtischen Kirche zu Gute kommen.

Die Stiftung wird unter Aufsicht des Kammergerichts von zwei Kollatoren verwaltet.

---

561. Nesler'sches Familien-Stipendium in Innsbruck.

Stifter: Der 1855 in Giei verstorbene Priester Jakob Nesler aus Molosco. Berechtigte: Ein Descendent seiner beiden Brüder Andrea und Christoforo Nesler aus Molosco, wenn derselbe die allgemeinen Erfordernisse zur Erlangung eines Stipendiums überhaupt besitzt und den Gymnasialstudien sich widmet. Unter mehreren Bewerbern gibt die nähere Verwandtschaft zum Stifter, und bei gleicher Verwandtschaft die größere Würdigkeit den Vorzug. Jährlicher Betrag: 300 fl. ö. W. — Bewerber haben Verwandtschafts-Nachweis zum Stifter, Impfschein, Nachweis über ihre und ihrer Angehörigen Vermögensverhältnisse, sowie die Schulzeugnisse der beiden vorhergegangenen Semester dem Gesuche beizulegen und durch die vorgesetzte Gymnasial-Direktion der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg einzureichen. Die Ausschreiben ergehen im Erledigungsfalle im „Boten für Tirol und Vorarlberg".

---

562. Freiherrlich von Neurath'sche Familienstiftung in Kleinglattbach.

Stifter: Staatsminister Freiherr Constantin Franz von Neurath, 1876. — 10,000 fl. rhein., wovon die Zinsen zu Erziehungsbeiträgen. — Berechtigte: Die Nachkommen des Stifters vom begonnenen sechsten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre. Die männlichen Nachkommen gehen den weiblichen vor und unter ersteren wieder die, welche den Namen Neurath führen. Wirft späterhin das Stiftungsvermögen erheblich höhere Reinerträge ab, als zur Leistung der Erziehungsbeiträge erforderlich ist, so können solche zur Unterstützung von in Noth befindlichen Nachkommen, zu Präbenden an unverheirathete weibliche Nachkommen, zur Gewährung von Beiträgen zur Ausstattung oder mäßigen Heirathsgütern an solche verwendet werden. Ist anzunehmen, daß auch für derlei Zwecke genügend gesorgt ist, oder nach Aussterben der sämmtlichen Nachkommen des Stifters, so können auch Erziehungs- und Unterstützungsbeiträge sowie Fräulein-Präbenden an die Nachkommen der beiden Schwestern des

Stifters, der Freifrau Marie von **Soden** und Frau Julie von **Kauffmann**, und schließlich, nach Aussterben aller vorhergenannten Berechtigten, in analoger Weise an jene des Freiherrn Hermann von **Gemmingen-Hornberg** auf Babstadt gegeben werden. — Administrator: Freiherr von Neurath, Kgl. Oberkammerherr zu Kleinglattbach, württ. Oberamts Vaihingen.

563. Neuspitzer'sches Familien-Stipendium in Dortrecht.

Stifter: Herrmann Neuspitzer, Rektor an der lateinischen Schule zu Dortrecht, Abkömmling einer Pfälzer Familie von Neustadt an der Haardt, gegr. 1689. Stipendium im Betrage von 250 Gulden für Studierende der Theologie.

Berechtigte: Die Nachkommen des Alexander Neuspitzer, welche in Baden und der Pfalz noch zahlreich vorhanden sind. Die dem Gründer im Grade näheren Blutsverwandten sollen stets den entfernteren vorgehen. Seit einer Reihe von Jahren ist das Stipendium jedoch nicht mehr vergeben worden. Es ging hier wie bei so vielen Stiftungen: sie gerieth in Vergessenheit und jene, welchen der Stifter eine Wohlthat zugedacht hatte, gehen derselben verlustig.

Kollatoren: Die Rektoren der lateinischen Schule zu Dortrecht. Gesuche können direkt an diese gerichtet werden. Auch vermittelte der Königlich Niederländische Ministerresident am Großherzoglich Badischen Hofe stets bereitwilligst die Eingaben und gewährte derselbe den Berechtigten mit Rath und That Beistand.

Nachkommen des Stifters sind in den Familien:

Abegg.	**Fauth.**	**Lamey.**
Bechtel.	**Fleck.**	**Mikisch.**
Behaghel.	**Grohe.**	**De Pré.**
Brecht.	**Hecht.**	**Völker.**
Deurer.	**Hermani.**	**Wilhelmi.**
Dickerhof.	**Jörg.**	
Eberts.	**Kilian.**	

564. von Nostitz'sche Stipendien-Stiftung.

Stifter: Johann Gottlob Erdmann von Nostitz auf Ruppersdorf in der Ober-Lausitz, 1808. — 1) Zwei Universitäts-Stipendien à 600 Mk. zunächst für die aus Oberlausitzer Häusern oder Familien abstammenden von Nostitz, welche mit dem Stifter verwandt sind, sodann andere aus dem von Nostitz'schen Geschlechte, endlich auch andere Oberlausitz'sche Adelige. Das Stipendium ist an den Besuch der Universitäten Leipzig und Halle gebunden. 2) Zwei Militär-Stipendien à 450 Mark. 3) Zwei Fräulein-Stipendien à 450 Mark. — Die Bekanntmachungen erfolgen im Reichs-Anzeiger.

Verleihende Behörde: Die Kommunal-Stände der Ober-Lausitz.

565. von Nüßler'sches Stipendium in Berlin.

Stifter: Landrath von Nüßler, 1774. — Das Gut Weißensee. Die Rente daraus zu Stipendien für unvermögende Adelige des Nieder-Barnim'schen Kreises und in Ermangelung solcher für diejenigen des Ober-Barnim'schen und Teltow'schen Kreises, welche in Halle Jura studieren. Der Stipendiat soll vom 19. Jahre ab auf 3 Jahre jährlich 600 Mark nebst 150 Mark für die Reise zur Universität und die erste Einrichtung, und 150 Mark für eine Dissertation erhalten. Es ist später festgesetzt worden, daß die Stipendiaten Söhne adeliger Gutsbesitzer der drei Kreise sein müssen, vier Stipendien bestehen und jedes bis zur Vermehrung des Fonds 200 Thaler betragen soll.

Das Kuratorium der Stiftung bildet der Landrath des Niederbarnim'schen Kreises und ein Deputirter aus jedem der drei betheiligten Kreise. Die Wahl der Stipendiaten ist dem Cultus-Minister überlassen.

---

566. Oelmann'sches Stipendium in Königsberg i. Pr.

Zum Genusse sind berufen junge Leute aus Hinterpommern, welche an der Universität Königsberg studieren. Das Stipendium beträgt 300 Mark pro Jahr und kann für drei Jahre gewährt werden. Gesuche werden an den Senat der Universität gerichtet.

---

567. Oesterreichische oder Leopoldinische Stiftung in Leipzig.

Stifter: Kaiser Leopold II., 1791. — Ursprünglich 3000 Thaler. Die Rente wird zu mehreren Stipendien verwendet zur Unterstützung von Söhnen evangelischer Prediger, zunächst aus den Königlich Böhmischen und den deutschen Erblanden, dann für solche aus Galizien und schließlich aus den anderen k. k. Erblanden. Die Stipendiaten müssen zu Leipzig und Halle studieren und bleiben durch drei Jahre im Genuß.

Der Kirchenrath zu Dresden verwaltet den Stiftungsfond.

---

568. Opitz'sche Studentenstiftung in Prag.

Stifter: Dr. med. Franz Opitz in Marienbad. Mehrere Stipendien à 150 fl. ö. W.

Die Stiftung ist bestimmt für öffentliche Schüler an — das Oeffentlichkeitsrecht genießenden — Mittelschulen, dann für Hörer

der drei weltlichen Fakultäten an Universitäten und Hörer der technischen Hochschulen in den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie und zwar:

a) zunächst für eheliche Nachkommen der Kinder des Stifters, dessen Tochter Amalia, verehelichten **Gebauer**, Louise, verehelichten **Janovsky**, und dessen Sohnes M.Dr. Eduard Opitz;
b) in Ermangelung derselben für eheliche Nachkommen der Schwester des Stifters Theresia in Hermsdorf-Grüssau in Preußisch-Schlesien, verehel. gewesenen **Schindler**;
c) wenn solche nicht vorhanden sind, für eheliche Nachkommen der Geschwister der Eltern des Stifters, und zwar dessen Vaters Franz Opitz aus Ruppersdorf und dessen Mutter Maria, geborenen **Just**, aus Hauptmannsdorf;
d) in Ermangelung der Vorangeführten endlich für aus der Stadt Braunau in Böhmen gebürtige Studierende mit der Ausnahme jedoch, daß diejenigen Studierenden aus der Stadt Braunau, welche an einer Mittelschule dieser Stadt studieren und die volle Verpflegung bei ihren Angehörigen finden, den Genuß der Stiftung erst dann erlangen können, wenn sie an einer andern der vorgezeichneten Lehranstalten den Studien obliegen.

Der Genuß der Stipendien dauert bis zur Vollendung der Studien.

Das Stiftungspräsentationsrecht steht dem Herrn M.Dr. Eduard Opitz zu.

Die Bewerber um die genannte Stiftung haben ihre mit dem Geburts- und Impfungsscheine, dem neuesten Studienzeugnisse, dann dem Mittellosigkeits- und Wohlverhaltungszeugnisse, und die Bewerber aus der stifterischen Verwandtschaft noch überdies mit dem dokumentirten legalen Stammbaume belegten Gesuche bei der k. k. Statthalterei einzureichen.

---

569. Pakisch'sche Stipendien in Bischoffswerda.

Stifter: Hans Pakisch, Gerichtsschöppe zu Freiberg, verstorben 1604, stiftete 1500 ungarische Dukaten, aus deren Zinsen zwei Stipendien gebildet werden für des Stifters Verwandte oder Freiberger Bürgersöhne.

Kollator: Stadtrath zu Freiberg.

---

570. Pape'sche Stipendien-Stiftung in Köln.

Mittelst Testaments vom 29. April 1570 errichtete der Domherr Beda Pape zu Köln eine Stiftung für verwandte Jünglinge und Mädchen. Die ersteren zunächst sollen während ihrer Studien auf den niederen Schulen sowohl als der Universität Unterstützung finden;

sie müssen katholisch und von guten Anlagen sein. Die Mädchen nehmen an der Stiftung Theil, wenn sie sich in ein Kloster begeben oder verehelichen. Wären keine zum Studieren geeignete Verwandte vorhanden, so wollte der Stifter entweder die Stipendien aus Westphalen, seiner Heimath, gebürtigen Schülern gegeben oder aber zum Besten der weiblichen Angehörigen verwendet wissen. Derzeit wird ein Stipendium à 267,88 Mark vom Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungsfonds verliehen. Ueber die bei dieser Behörde im Allgemeinen geltenden Bestimmungen siehe Stiftung Nr. 164 des II. Theiles. (Seite 29.)

---

571. Parcham'sche Stiftung in Lübeck.

Stifter: Henning Parcham, Rathsherr in Lübeck, 1602. — Zu Stiftungszwecken jährlich verfügbar 8800 Mark, die reine Rente aus dem Gute Padelugge bei Lübeck. Stipendien und Aussteuer-Beiträge für Familienmitglieder, welche in gerader Linie von des Stifters Eltern, Valentin Parcham und Anna Lebbien zu Treptow a. d. Rega durch die Vollgeschwister abstammen. Der Magistrat zu Treptow hat das Vorschlagsrecht für 6 einmalige Stipendien zu je 480 Mark und 12 Aussteuern zu je 150 Mark jährlich, die Vorsteherschaft das freie Wahlrecht. Die Bewerbungen sind an den Magistrat zu Treptow unter Beifügung eines Dürftigkeitsnachweises und des Familienzusammenhanges, sowie des Studienzeugnisses oder des Trauscheines darüber, daß die Trauung in vollen jungfräulichen Ehren erfolgt ist, spätestens 3 Monate nach der Trauung zu richten. Meistens werden von der Vorsteherschaft alljährlich mehr als jene Beneficien vertheilt, z. B. 1893 an Stipendien 6 zu 480 und 2 zu 240 Mark, an Aussteuern 16 zu 150 Mark.

Verwalter: Drei im Lübeckischen Staate wohnhafte Familienmitglieder und der erste Senatssekretär.

---

572. Paulitsch'sches Stipendium in Klagenfurt.

Stifter: Jakob Peregrin Paulitsch, Fürstbischof von Gurk, 1820. — Ein Stipendium zu 89 fl. 25 kr. für Schüler bis zur Vollendung des Obergymnasiums.

Berechtigte: Vorzugsweise Verwandte des Stifters, dann aus dem Dorfe Unter- und Ober-Ferlach, endlich aus den Dekanaten Unterrosenthal oder Gurkthal Gebürtige.

Päsentant: Das Gurker Consistorium. — Verleihende Behörde: Landes-Präsidium in Kärnten.

---

573. Pertak'sche Studienstiftung in Prag.

Stifter: Pfarrer P. Viktorin Pertak in Cirkwitz, 1721. — Mehrere Stipendien mit der Jahresgebühr von 177 fl. 49 kr. ö. W. — Die Stiftung ist bestimmt:

a) für einen wenigstens 12jährigen Knaben von des Stifters nächsten Anverwandten, besonders aus der Felix Pertak'schen Familie, bei deren Abgang

b) für einen zu Klattau oder Taus gebürtigen Knaben.

Der Genuß dauert bis nach zurückgelegten Gymnasialstudien, für Theologen auch während der theologischen Studien.

Das Präsentationsrecht steht dem Lehrer in Böhm.-Brod Johann Jedlicka und dem Tauser Bürger und Bäcker Josef Laubner zu.

Die Bewerber um diesen Stiftungsplatz haben ihre mit einem legalen Stammbaume, beziehungsweise dem Taufscheine, dann dem Mittellosigkeits- und Studienatteste von der letzten Semestralprüfung, wie auch mit dem Zeugnisse über die überstandenen Pocken belegten Gesuche bei der k. k. Statthalterei in Prag einzubringen.

---

574. Stiftung Pfeifer in Köln.

Stifter: Emil Pfeifer, Kommerzienrath, 1886. — Kapital von 100,000 Mark. Aus den Revenuen sollen so viele Stipendien à 1200 Mark gebildet werden, als Mittel vorhanden sind; beträgt der Rest 600 Mark oder mehr, so wird auch noch ein Stiftsgenuß à 600 Mark vergeben und das Uebrige zum Kapitale geschlagen. Dermalen werden drei große Portionen verliehen an Jünglinge, welche die Obertertia oder eine höhere Klasse des Gymnasiums, Realgymnasiums, Progymnasiums oder Realprogymnasiums, einer Oberrealschule, Gewerbe- oder höheren Bürger-Schule 1. Ordnung, eine Akademie, Universität, Kriegsschule, ein Polytechnikum oder ein anderes der höheren Ausbildung gewidmetes Institut besuchen, sowie an solche, welche sich nach erfolgreicher Absolvirung ihrer Studien in einer unbesoldeten, auf den gewählten Beruf vorbereitenden Stellung befinden. Der Gesammtgenuß soll für einen Einzelnen keinenfalls die Dauer von 12 Jahren übersteigen.

Mädchen haben in gleicher Weise an der Stiftung Antheil, jedoch ist für sie die Dauer des Genusses auf acht Jahre festgesetzt.

Dem Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Köln räumte der Stifter die Befugniß ein, die Beneficien sowohl zu vergeben als auch wieder zu entziehen, sobald er sich von der Unwürdigkeit der Stipendiaten überzeugt. Die dauernde Entziehung muß erfolgen, wenn der Stipendiat mehr als einmal ein und dieselbe Klasse wiederholen muß. Melden sich mehr berechtigte Bewerber als Stiftsportionen verfügbar sind, so können letztere auch halbirt werden, und genügt auch die Halbirung sämmtlicher Portionen nicht, um die

Bewerber zu befriedigen, so sollen zunächst die bedürftigsten und dann diejenigen berücksichtigt werden, welche in der Ausbildung am weitesten vorangeschritten sind. Sind dagegen mehr Portionen vorhanden als Bewerber, so kann demjenigen, welcher ein Gymnasium, Realgymnasium oder eine andere oben genannte Vorbildungsschule besucht, im Ganzen eine und eine halbe Portion, demjenigen, welcher auf der Universität, Akademie, Kriegsschule, auf dem Polytechnikum oder einem anderen Institut studiert oder sich in vorbereitender Berufsstellung befindet, bis zu zwei Portionen zugetheilt werden.

Zu der Stiftung sind alle männlichen und weiblichen Nachkommen des Stifters berufen. Der nähere oder weitere Grad der Abstammung kommt dabei nicht in Betracht, wohl aber die eventuelle Dürftigkeit der Bewerber.

Wenn die Höhe des Stiftungskapitales die Summe von 200,000 Mk. erreicht hat, so können auch nicht verwandte Studierende ohne Unterschied der Konfession und der Studienzwecke nach Ermessen des Verwaltungsrathes bedacht werden.

Das Recht der Präsentation hat der Familien-Aelteste.

Erledigte Stipendien u. s. w. werden in der „Kölnischen Zeitung" und in der „Kölnischen Volkszeitung" zur Bewerbung ausgeschrieben, Gesuche an den Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds gerichtet. Nähere Bestimmungen siehe Stiftung Nr. 164 im II. Theile, Seite 29.

---

575. Pilgram'sches Stipendium in Klagenfurt.

Stifter: Johann Baptist Pilgram, Dr. phil. und Weltpriester, 1773. — Ein Stipendium à 248 fl. jährlich, auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Berechtigte: Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, in deren Abgang studierende Bürgersöhne aus dessen Geburtsort Feldkirchen. Genußdauer bis zur Vollendung der Studien.

Präsentanten: Die Erben des Vetters des Stifters, des Dr. Johann Josef Pilgram.

Verleihende Behörde: Landespräsidium in Kärnten.

---

576. Plattner'sches Stipendium in Innsbruck.

Stifter: Johann Pasqual Plattner, gewesener Hofkaplan in Innsbruck. Betrag: 120 fl. ö. W.

Berechtigte: Arme Gymnasial-Schüler, dann auch Akademiker aus den drei Hauptstämmen seiner Verwandtschaft, **Hendrizzi**, Plattner und **Gaßler** abwechslungsweise berufen, Akademiker aber nur insoferne, als kein verwandter Stiftling im Gymnasium vorhanden ist. In Ermangelung von Bewerbern, welche zum Stifter verwandt sind, können aber auch andere arme adelige Studierende hinzugelangen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit den Schul- resp. Studienzeugnissen oder dem Meldungsbuche vom letztverflossenen Schuljahre mit einem genau im Sinne der Statth.-Verordng. vom 16. November 1878 Zl. 18188 (L.-G. und V.-Bl. V St. Nr. 52 S. 55), siehe Theil II, Seite 20, und des Statth.-Circulares vom 24. Februar 1888 Zl. 4089 ausgestellten Mittellosigkeitszeugnisse (Armuthszeugnisse älteren Datums sind ungiltig), dem Impfscheine und, insoferne sie mit dem Stifter verwandt sind, mit dem Stammbaume, Nichtverwandte aber mit dem Adelsdiplome versehen, im Wege der vorgesetzten Studien-Direktion der k. k. Statthalterei vorzulegen. Die Bekanntgabe der Erledigung des Stipendiums und des Termins zur Bewerbung erfolgt im „Boten für Tirol und Vorarlberg".

577. von Plönnes'sche Stiftung in Münster in Westfalen.

Stifter: Heinrich Plönnies, Dechant zum alten Dome in Münster, 1634. — Vier Stipendien im Betrage von je 270 Mark jährlich für Studierende von der Quarta des Gymnasiums ab bis zur Vollendung der Studien. — Berechtigte: Des Stifters nächste Verwandte, in erster Linie die Nachkommen seiner rechten und Halbbrüder, wie auch seiner Schwestern.

Verleihende Behörde: Das Oberbürgermeister-Amt der Stadt Münster.

Verwandte:

Bodenstab.	**Janus von Eberstedt.**	**Mottes.**
Dassel.	**Jochheim.**	**Pressentin.**
Geigel.	**Krug von Nidda.**	**Sothen.**
Hofmann.	**Kurtz.**	**Torney.**
Hohnhorst.	**Lösecke.**	**Tubeuf.**
Holtzendorff.	**Metzler.**	**Wolf.**

578. Prandis-Körber'sches Stipendium in Wien.

Mehrere Stipendien à 57 fl. jährlich.

Zum Genusse dieses Stipendiums, welches auf die Dauer der acht Gymnasialklassen und noch eines weiteren Jahres beschränkt ist, sind vorzugsweise Verwandte der beiden Stifter Christian Prandis und Johann Konrad Körber, dann die Verwandten des jeweiligen Pfarrers in Zöbern, endlich die Söhne der ehemaligen Unterthanen des Gutes Ziegersberg berufen.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Geburts-, Impf- und Heimathscheine, dem Mittellosigkeitszeugnisse, den Studienzeugnissen über die beiden letzten Semester und, insoferne ein

Vorzugsrecht angesprochen wird, mit den diesfälligen Nachweisungen belegten Gesuche, welche nur dann der gesetzlichen Stempelpflicht nicht unterliegen, wenn sie mit einem legalen Armuthszeugnisse versehen sind, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei einzubringen.

Nachtrag zur Stiftung Precht von Hochwarth.

Siehe I. Theil S. 30.

Nachkommen des Stifters befinden sich in den Familien:

Angelini.	Hauser.	Pranckh.
Bentele.	Hefner.	Risenfels.
Beyer.	Langemantel.	Roßler.
Bukuwky.	Lindner.	Seida.
Freising.	Magerl.	Skrbensky.
Giani.	Malsen von Tilborch.	Stummer.
Godin.	Neuenstein.	Waldkirch.
Göler v. Ravensburg.	Oppenheim.	
Greuth.	Peckenzell.	

Nachtrag zur Stiftung von Priort in Berlin.

Theil II, Nr. 230.

Verwandte:

Bieske.	Heister.	Rogge.
Brüncken.	Hötz.	Schierstedt.
Buddenbrock.	Hünicke.	Schubert.
Dautz.	Kamecke.	Teichmann und Logischen.
Digeon von Monteton.	Keppler.	Tomscheck.
Finkenstein.	Koch.	Weißleder.
Frankenberg.	König.	Zedlitz und Neukirch.
Gaugreben.	Kreuzberg.	Ziegler.
v. d. Hagen.	Leist.	
Hake.	Majestorovics.	
Hammerstein-Equord.	Neumann-Cosel.	

Nachtrag zur Pyhrr'schen Stiftung in Wien.

Theil I, Nr. 45.

Nachkommen des Großvaters des Stifters, des Rathsherrn Hartmann Pyhrr zu Freiburg i. B., finden sich in den folgenden Familien:

Bannwarth. Hensler. Pfeifer.
Beck. Hornus. Preiß von Ehrenpreiß.
Einhorn. Isselbach. Risler.
Fänz. Kuenzer. Schnürer.
Fernbach. Nimbsch. Wildt.
Gerwickh. Obrist.

579. Das von Raegemann'sche Stipendium in Berlin.

Stifter: Heinrich Dietlöw Hellmud von Rägemann, Regierungsrath a. D., 1826. Der Stiftungsfond beträgt ungefähr 35,640 Mk., aus dessen Rente drei Universitäts-Stipendien à 300 Mark gebildet und der Ueberrest zu Schul-Stipendien von geringerem Betrage verwendet wird.

Die Kollation der Universitäts-Stipendien steht dem Direktor und den beiden ersten Lehrern des Gymnasiums zum grauen Kloster zu, die der Schul-Stipendien dem Direktor allein. Die Verwaltung führt das Direktorium der Streit'schen Stiftung.

580. von Rainer'sche Stiftung in Klagenfurt.

Stifterin: Auguste Edle von Rainer zu Harbach, geborene Freiin von Herbert, 1862. — Zwei Stipendien à 150 fl. jährlich für Schüler des Gymnasiums von der 5. Classe an und für die juridischen Studien. — Berechtigte:

a) Die Neffen der Auguste Edeln von Rainer, geborenen Freiin von Herbert.
b) Die Söhne des Dr. Franz **Mittelberger** und des Eduard **Martin**, Sohn der Leopoldine Martin, geborenen von Gröller, derart, daß dieselben, um zum Genusse zu gelangen, nicht nothwendig Kärntner sein, daß sie in der 4. lateinischen Classe nicht Vorzugsschüler gewesen sein müssen und daß, so lange einer dieser Bevorzugten sich um den Stiftungsplatz bewirbt, derselbe keinen der allgemein berufenen, wenn gleich vorzüglicheren Studierenden zu Theil werden soll.
c) Vorzügliche Schüler, welche in Kärnten geboren und heimathsberechtigt sind.

Verleihende Behörde: Das k. k. Landesgericht in Klagenfurt.

581. Gräflich von Rantzau'sche Stipendien-Stiftung in Köln.

Christoph Graf von Rantzau, Herr auf Schmall, Hohenfeldt 2c. 2c., Reichshofrath Kaiser Ferdinands III., bestimmte im Jahre 1690 letztwillig 2000 Reichsthaler zu milden Zwecken, namentlich auch zur

Unterstützung von Studierenden katholischer Confession aus Hamburg, Lübeck, Holstein und Glückstadt. Aus der Verwaltung der Jesuiten gelangte der Stiftungsfond in jene der staatlichen Stiftungs-Administration in Köln. Dermalen werden fünf Stipendien à 41,28 Mark vergeben. Nähere Bestimmungen über die Abfassung der Gesuche u. s. w. vergl. Stiftung Gelen Nr. 164 im II. Theile, Seite 29.

---

582. von Rehn'sches Stipendium in Dresden.

Stifter: Heinrich von Rehn, Münzmeister in Dresden, 1626. — Ursprüngliches Kapital: 1500 fl. Zwei Stipendien für Studierende aus des Stifters und der **Fickler'schen** Familie. In Ermangelung solcher sind berufen die Nachkommen des Bergfactors Caspar **Johns** sowie der Anna Magdalena Kölbel, geborenen von Boxbergk, und ihres Ehegatten, Hans Friedrich **Kölbel** von Geißing, und dessen Bruders, Hans Heinrich Kölbel.

Die Stiftung wird verwaltet von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Cultus und Unterrichts in Dresden.

---

583. Rensing'sches Stipendium in Köln.

Der Rektor der Universität Köln, Geheimrath und Canonikus Albert Rensing, verstorben 1664, gründete zwei Stipendien an dem Montaner Gymnasium, mit einem Kapitale von 1850 Goldgulden. Die vorzüglichsten Anrechte daran räumte der Stifter den Abkömmlingen seines Bruders Gerhard, dann sonstigen Blutsverwandten ein, und bei Mangel solcher sollen aus Kaiserswerth, seiner Vaterstadt, Gebürtige die Stiftung genießen.

Bei der Bewerbung von Verwandten hat nicht das Lebensalter, sondern die Nähe der Verwandtschaft für die Entscheidung maßgebend zu sein. Suchen zwei gleich nahe Verwandte die Stiftung nach, so sollen die Stipendiaten aus verschiedenen Familien genommen werden.

Zu Kollatoren bestimmte Rektor Rensing die zwei ältesten Verwandte aus der Linie des Bruders Gerhard und nach dem Aussterben dieser Linie die zwei ältesten Blutsverwandten, welche von dem Vater des Stifters abstammen, nach Abgang aller Verwandten den Dechant und den ältesten Bürgermeister von Kaiserswerth. Die beiden Stipendien belaufen sich heute auf 147,54 Mark und werden nicht nur für die Studienzeit auf der Mittelschule, sondern auch Hörern der Theologie und Jurisprudenz für ein zwei- bis dreijähriges Studium gewährt. Gesuche werden an den Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Köln gerichtet. Näheres wolle aus Stiftung Nr. 164 im II. Theile, Seite 29, ersehen werden. Dermalen sind Präsentatoren: Freiherr von Mylius in Linzenich und D. U. Hamm in Belecke, Regierungsbezirk Arnsberg.

---

584. von Rettich'sche Familien-Stiftung in Altdorf (Weingarten).

Stifter: Andreas von Rettich, Domherr zu Konstanz, 1750. — 10,000 fl. Stipendien und Aussteuerbeiträge. Verfügbare Summe: 600 Mark jährlich, Stipendien von 25—200 Mark, Aussteuerbeiträge von 50—350 Mark. Die ersteren werden auf Dauer der Studien gewährt. Ausschreiben ergehen im „Schwäbischen Merkur" und der Münchener „Allgemeinen Zeitung".

Die Gesuche werden an das Königlich Württembergische Oberamt Ravensburg oder an den Pfleger der von Rettich'schen Stiftung, J. Berger in Weingarten, gerichtet. Es muß denselben beigelegt werden der Geburtsschein (beim ersten Gesuche) und jedesmal das letzte Schulzeugniß.

Verwandte des Stifters sind in den Familien:

Behringer.
Berchem.
Böck.
Braunmühl.
Braunsberger.
Clarmann von Clarenau.
Dreiß.
Hueber.
Riegel-Senger.
Senger.
Sontag.
Spieler.
Voigt.

585. von Rhode'sche Stiftung zu Königsberg.

Stifter: Etats-Minister und Burggraf von Rhode zu Königsberg, 1781 und 1784. — Ein Stipendium à 300 Mark für einen armen und würdigen adeligen oder bürgerlichen Studierenden der Philosophie oder Jurisprudenz. — Für vier hülfsbedürftige Wittwen, zwei adelige und zwei bürgerliche, der Rest der jährlichen Rente.

Verleihende Behörde: Der Magistrat zu Königsberg.

586. Stiftung Riphaen in Köln.

Theodor Riphän, Doktor der Theologie, Weihbischof von Köln, stiftete im Jahre 1613 ein oder zwei Stipendien für Blutsverwandte, für die Dauer der Gymnasial-Studien derselben, bis zum Grade des Magisteriums. Sollten sich keine geeigneten Verwandte finden, so werden auch andere zum Studieren taugliche junge Leute katholischer Confession bedacht. Diese können zum Stiftungsgenusse jedoch erst von der Quarta oder Untertertia an gelangen. Es war der Wunsch des Stifters, daß in diesem Falle vornehmlich aus Neuß, seiner Vaterstadt, oder aus Köln Gebürtige berücksichtigt werden. Die Präsentation steht den zwei ältesten Verwandten zu. Dieses Recht wird jedoch von solchen nicht ausgeübt. Dermalen wird ein Stipendium von 188 Mark oder zwei zu 84 Mark vergeben. Bewerber richten

ihre Eingabe an den Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Köln.

Nähere Bestimmungen bezügl. der Abfassung der Gesuche siehe Stiftung Gelen, Nr. 164 im II. Theile.

---

587. Rohrmeister'sche Stipendien in Klagenfurt.

Stifter: Jakob Rohrmeister, Hochfürstlich Salzburgischer Rath, Stadtpfarrer in Klagenfurt, 1695 und 1702. — Drei Stipendien à 104 fl. jährlich bis zur Vollendung der ordentlichen Studien. — Berechtigte: Vorzugsweise des Stifters Verwandte, dann aus Eberndorf Gebürtige, nach diesen solche, welche aus den Pfarrbezirken Eberndorf, St. Kanzian, Globasnitz, Sittersdorf, St. Michael, St. Stefan, Millstatt, St. Veit, Stein (Galizien), Schwabegg oder Gutenstein ehelich gebürtig sind, und in Ermangelung derselben andere Kärntner, welche jedoch der windischen Sprache mächtig sein müssen.

Präsentant: Der nächste im weltpriesterlichen Stande sich befindende Verwandte des Stifters und, in dessen Ermangelung, beim 1. Stipendium der Probst zu Ebernborf, beim 2. und 3. der jeweilige Pfarrer in Globasnitz.

Verleihende Behörde: Das Landespräsidium in Kärnten.

---

588. von Rosenberg'sche Studenten-Stiftung in Prag.

Stifter: Wilhelm von Rosenberg, 1588. — Drei Stipendien à 200 fl. für Gymnasialschüler ohne Beschränkung bezügl. der Wahl der Anstalt.

Präsentator: Der Chef des Fürstenhauses Schwarzenberg.

Verleihende Behörde: Die k. k. Statthalterei.

---

589. Roth'sche Familienstiftung zu Zschieschen, Sachsen.

Stifter: Christian Gottlob Roth, 1834. — 4000 Thaler auf dem von dem Stifter früher besessenen Rittergute Zschieschen haftend. Zwei Stipendien für Verwandte des Gründers oder dessen Großvaters, des Kaufmanns **Richter** zu Strehla, längstens auf vier Jahre. In Ermangelung von Verwandten können die Stipendien auch an Fremde, mit Vorzug solcher aus Strehla gebürtigen, jedoch nur auf drei Jahre, vergeben werden. Der ganze Zinsenertrag kann auch einem Studierenden aus der Verwandtschaft, jedoch niemals einem Fremden, gewährt werden.

Administration und Kollatur: Der jedesmalige Besitzer des Rittergutes Zschieschen im Königreiche Sachsen, welcher alle drei Jahre der Kreisdirektion Rechnung ablegt.

---

590. Die Markus Roy'sche Stiftung zu Sigmaringen.

Der Stifter ist der ehemalige Advokat und spätere Kapuziner Markus Roy. Das Stiftungskapital beträgt zur Zeit etwa 13,000 Mk. Dasselbe soll zur Unterstützung von Studierenden aus der Familie des Stifters dienen. Sind keine Verwandten mehr vorhanden, so treten Bürgersöhne aus der ehemaligen Grafschaft Sigmaringen an deren Stelle. Aus dem Zinsertrage werden alljährlich 9 Stipendien zu 40 und 30 fl. vertheilt.

Die Verwaltung ist dem Stadt-Pfarrer, dem ältesten Mitgliede des Stadtraths und einem Lehrer zu Sigmaringen übertragen.

---

591. Rust'sche Stiftung in Breslau.

Stifter: Der geheime Ober-Medizinalrath Dr. Rust, verstorben 1840. Zum Genusse berufen sind zunächst die Verwandten, dann Hülfsbedürftige, welche in Schlesien, namentlich in Jauernick oder auf dem Schlosse Johannisberg geboren sind. Nicht blos an Studierende auf Gymnasien und Universitäten, sondern auch an Jünglinge, welche ein Handwerk erlernen, oder welche sich dem Studium der Chirurgie oder Forstwissenschaft, der Landwirthschaft, Baukunde, der bildenden Kunst u. s. w. widmen, zu ihrer Ausbildung Akademien beziehen oder zur Vervollkommnung ihres Faches oder ihrer Kunst Reisen unternehmen wollen, soll eine Unterstützung von 150 bis 1500 Mark auf drei Jahre verabreicht werden.

Außerdem hat die Stiftung den Zweck, unbemittelte zur Familie oder den Seiten-Verwandten des Stifters gehörende Töchter im Falle ihrer Verheirathung mit Ausstattungsgeldern von 6—900 Mark zu unterstützen. Die Stiftung ist dem Protektorate des Obergerichts zu Breslau und die Verwaltung drei Kuratoren anvertraut, deren einer der jedesmalige Ober-Bürgermeister, der andere der Syndikus des Magistrats zu Breslau, der dritte ein Verwandter des Stifters sein soll.

---

592. Saar-Martinitz'sche Studienstiftungen in Prag.

I. Stiftung für Studierende aus dem Ritterstande. Mehrere Stipendien à 200 fl. ö. W. für das Jahr. Der Genuß dauert durch alle Schulen.

Das Präsentationsrecht für diese Stipendien steht dem Grafen Leopold Wolkenstein-Trostburg in Trient zu.

Die Bewerber haben ihre mit dem Taufscheine, dem Impfungs- und Mittellosigkeitszeugnisse, dann mit dem Studienzeugnisse vom letzten Semester und dem Adelsnachweise gehörig belegten Gesuche bei der k. k. Statthalterei zu überreichen und zugleich anzugeben, ob sie

oder ihre allfälligen Geschwister bereits eine und welche Stiftung genießen.

II. Stiftung für Studierende überhaupt. Mehrere Stipendien à 200 fl. ö. W. durch alle Schulen. Das Präsentationsrecht steht Sr. Excellenz dem Grafen Richard Clam-Martinitz, Besitzer der Domänen Smecno und Schlan, zu. Den Gesuchen bei der k. k. Statthalterei sind die Belege wie ad I, ausgenommen der Adelsnachweis, beizufügen.

Verleihende Behörde und nähere Bestimmungen bezüglich der Eingabe siehe oben.

---

593. Sachs von Löwenheim'sches Stipendium in Breslau.

Stifter: Ernst Samuel Sachs von Löwenheim, 1799 als Letzter seines Geschlechtes verstorben. — Ursprüngliches Kapital: 3000 Thaler. Das Stipendium beträgt ca. 230 Thaler jährlich. — Berechtigte: Die Nachkommen der Frau Charlotte Wilhelmine von Koschembahr, geborene von Wuttgenau.

Kollator: von Rosenberg-Lipinski in Breslau.

Oberaufsichts-Behörde: Das Königliche Amtsgericht in Breslau.

Berechtigte finden sich in den Familien:

Arretz.
Bassewitz.
Bock-Hermsdorf.
Borwitz und Hartenstein.
Debschitz.
Dyhrn.
Eicke.
Forcade.
Hagen.
Hartmann.
Haugwitz.
Hoeninghaus.
Kaßner.
Köhler.
Kortzfleisch.
Kospoth.
Krüger.
v. d. Leyen.
Livonius.
Meier.
Müller.
Neumann-Auer.
Prittwitz und Gaffron.
Randow.
Raven.
Reibnitz.
Rentz.
Rheinbaben.
Richthofen.
de le Roi.
Rosenberg-Lipinsky.
Schau.
Schicho.
Stegmann und Stein.
Strauß.
Thaden.
Tschirsky und Bögendorf.
Vigny.
Werner.
Wilucki.
Wolff.
Wostrowsky.

---

594. Sack'sche Familienstiftung in Glogau.

Stifter: Simon Heinrich Sack, Hof- und Justiz-Kommissionsrath zu Glogau, verstorben 1791. — Stiftungsfond 257,000 Thaler. Die Interessen zum Besten und zur Erhaltung des Wohlstandes von des Stifters Familie, und zwar aller Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts, welche entweder a) vom Vater des Stifters, dem

reformirten Prediger Friedrich Ernst Sack zu Hecklingen im Herzogthum Anhalt († 1763), oder b) von dem zu Berlin 1786 verstorbenen Ober-Konsistorialrath und ersten Ober-Hofprediger August Friedrich Wilhelm Sack, oder c) von seiner Pflegetochter Louise Ernestine Sack, verehelichten Hofräthin **Cramer** in Glogau, abstammen würden. Es sollen Schul- und Universitäts-Stipendien, Unterstützungen für Kaufleute, Künstler, Professionisten und Landwirthe gewährt werden; Militär-Personen können Equipirungsbeiträge, die weiblichen Familienglieder Ausstattungen und Wittwengehalte erhalten. Das Stiftungs-Kapital soll durch Zins-Ueberschüsse niemals vermehrt, sondern die ganze Rente jeweils vertheilt werden. Uneheliche Kinder sind nicht berechtigt, wohl aber die durch nachfolgende Ehe legitimirten. An Schulstipendien soll jeder Schüler oder Gymnasiast aus den stiftungsberechtigten Familien ohne Unterschied des Alters während drei auf einander folgenden Jahren, in welchen er solche Schulen oder Gymnasien, die ihre Zöglinge zur Universität entlassen, außerhalb des Wohnortes seiner Eltern frequentirt, und sich in einer der beiden obersten Klassen der Lehranstalt befindet, 300 Mark jährlich genießen; solche, die am Wohnorte der Eltern studieren, erhalten nur 150 Mark. Stipendiaten, welche Landeskinder sind, dürfen sich außerhalb des Wohnorts ihrer Eltern nur auf inländischen Schulen aufhalten; ausländische Familienglieder können auch ausländische Schulen besuchen. Die Universitäts-Stipendien werden ebenfalls ohne Unterschied des Alters auf drei Jahre bewilligt. Ein Jurist oder Kameralist soll jährlich 900 Mark, ein Theologe 750, ein Mediziner 1050, ein Studiosus der Chirurgie 750 Mark erhalten. Wer eine Kunst oder die Handlung erlernte, erhält bei der Freisprechung oder der Niederlassung 360 Mark; ein Professionist bei der Freisprechung 240, ein Landwirth nach geendigten Lehrjahren 300 Mark, ein Offizier zur Equipirung bei der Infanterie, den Jägern, der Fußartillerie 900 Mark, bei den berittenen Waffen 1800 Mark. Nach Befriedigung aller obigen vorzüglich berechtigten Kompetenten können noch gewährt werden: a) einem Rechtskandidaten auf 3 Jahre, innerhalb welchen er sich zum praktischen Dienste vorbereitet und wenn er nicht binnen dieser Zeit zu einem Amte gelangt ist, jährlich 600 Mark; b) einem Theologen binnen ebenfalls 3 Jahren und wenn er nicht zu einem Amte gelangt ist, jährlich 300 Mark; c) einem Mediziner zur Promotion und zum Kursus überhaupt 1200, einem Chirurgen zum Kursus 900 Mark; d) einem dem Militärstande sich widmenden Familiengliede soll, sobald es Unteroffizier oder Fähnrich, reitender Jäger oder Oberjäger ist, monatlich eine Zulage von 6 Mark, so lange der Betreffende im Dienste ist, verabreicht werden, indeß der Subalternoffizier, bis er eine Compagnie erhält, oder bis höchstens zum 20. Dienstjahre einschließlich, eine monatliche Zulage von 12 Mark erhält; e) Familienglieder, welche sich im Civildienst als Subalterne ausbilden wollen, sollen auf 3 Jahre, jährlich 150 Mark zur Unterstützung empfangen; Personen, welche sich dem Steuer-, Post-, Bergwerks-, Bau- oder Forstfach widmen, gleichfalls während der Ausbildungszeit jährlich 300 Mark; f) Kauf-

leute, Oekonomen, Künstler, Handwerker und Bürger, welche ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Leibesschwachheit oder Unglücksfälle in Armuth gerathen, oder sich und die Ihrigen zu ernähren außer Stand gekommen sind, sollen einen unverzinslichen Vorschuß zu ihrem Retablissement bis zu 1500 Mark erhalten; g) den durch Krankheit oder Alter zum Erwerb ihres Unterhaltes gänzlich unfähigen Familienmitgliedern, auch invaliden Militärs, welche nicht sonst vom Staate pensionirt sind, soll eine jährliche Pension von 90—180 Mark zu Theil werden. — Die zur Stiftung berufenen weiblichen Mitglieder sind: a) die weiblichen Descendenten aller Brüder des Stifters; b) diejenigen seiner beiden Schwestern, der verehelicht gewesenen **Einicke** und **Schmidt**; c) diejenigen seiner Pflegetochter Cramer; d) diejenigen des Ober-Consistorialraths August Friedrich Wilhelm Sack, sämmtliche ohne Unterschied der Religion. Sie erhalten, wenn sie sich zum ersten Male mit Honoratioren (einschließlich der Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Subalternen der Ober-Collegien, Offiziere 2c.) verheirathen und öffentlich verlobt worden sind, zu ihrer Ausstattung: 1) wenn die Eltern der Verlobten noch leben, 1200 Mark; 2) wenn nur der Vater noch lebt, 1500 Mark; 3) wenn nur noch die Mutter lebt, 1800 Mark; 4) wenn beide Eltern todt sind, 2100 Mark. Ist der Bräutigam nur ein Bürger oder Bauer, Unteroffizier oder Soldat, geringer Künstler oder Handwerker, so wird der Braut nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gezahlt. Wittwen, so lange sie im Wittwenstande leben, sind bei Zulänglichkeit des Fonds zu einer Pension von 300 Mark, wenn sie niederen Standes sind, zu 150 Mark berechtigt. Vaterlose Kinder erhalten bis zum 18. Jahre einschließlich, sofern sie nicht schon anderweit ein Beneficium aus der Stiftung beziehen, jährlich 150 Mark bezw. 75 Mark, Wittwen, welche nicht selbst stiftungsberechtigt, jedoch von stiftungsberechtigten Männern hinterlassen sind, erhalten zwar nicht die Wittwen-Pension, wohl aber die Kindergelder. Endlich beziehen unverehelichte und gebrechliche oder leibesschwache Mädchen, welche ihren hinreichenden Unterhalt zu erwerben unvermögend sind, jährlich Unterstützungen von 180 oder 90 Mark.

Verwaltung: Ein Kurator unter Aufsicht des Appellationsgerichts zu Glogau.

---

595. Die Särger'schen Stipendien an der Universität Halle.

Stifter: Johann Särger. Zwei Stipendien von je 325 Mark für zwei aus Kärnten gebürtige Studierende evangelisch-lutherischer Confession, von welchen wenigstens einer sich der Theologie widmet. Die Kollatur übt der Magistrat in Spital in Oberkärnten aus. Die Genußdauer kann das akademische Triennium überschreiten. Wenn aber keine Bewerber aus Kärnten vorhanden sind, so wird das Beneficium Seitens der Professoren der Wittenberger Stiftung auf so lange,

bis der Magistrat zu Spital sein Kollaturrecht ausübt, im Maximum auf die Dauer der gesetzlichen Studienzeit, an vier andere Studierende, darunter mindestens zwei Theologen, vergeben.

596. von Scarlichi'sche Familienstiftung in Laibach.

Stifter: Max Heinrich von Scarlichi. Jährlich 52 fl. für mittellose, am Gymnasium zn Laibach studierende Adelige oder für adelige Fräulein in erster Linie aus des Stifters oder dessen Gemahlin Maria Rosalia, geborenen **Grimschitz**, Verwandtschaft. — Das Präsentationsrecht steht dem krainischen Landesausschusse zu. Bewerber richten ihre Gesuche an die vorgesetzte Studiendirektion. Näheres siehe Stiftung Deu Nr. 459.

597. Schäffer'sche Stiftung in Klagenfurt.

Stifterin: Anna Johanna Schäffer, geborene von **Thalheim**, 1734. — Zwei Stipendien à 75 fl. ö. W. jährlich und zwar eines für einen Knaben, das andere für ein Mädchen, jeweils bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres. Ohne specielle Bestimmung der Schulen. — Berechtigte: Vor allen anderen die nächsten Verwandten der Stifterin und unter diesen besonders solche, welche den Thalheim'schen Namen in der Seitenlinie führen; nach Abgang aller Verwandten aber geborene Kärntner und Kärntnerinnen vom mittleren Adel.

Päsentanten: 1) für die Stiftung für Knaben der Domdechant des Gurker Bisthums; 2) für jene für Mädchen die Oberin des Klosters der Ursulinerinnen.

Verleihende Behörde: Das Landespräsidium für Kärnten.

598. Schaller von Schallenfeld'sches Stipendium in Breslau.

Kaspar Schaller von Schallenfeld bestimmte mit Stiftungs-Urkunde vom 28. Januar 1668 ein Kapital von 1440 Mark zu einem Stipendium. Weder an das Studium noch an die Bezugsdauer 2c. 2c. sind besondere Bestimmungen geknüpft. Der Magistrat der Stadt Breslau verwaltet den Fonds und vergibt die Rente.

599. Scharf'scher Stipendien-Fonds in Königsberg.

Stifter: Heinrich Scharf von Werth, 1665. — Ursprünglich 10,000 Thaler. Vier Stipendien für die studierenden Nachkommen der Gebrüder Friedrich und Reinhold **von Müllheim** vom 11. bis

um 18. Jahre, jeder 100 Thaler jährlich, auf Reisen und in der Fremde auch mehr, doch nicht über 400 Thaler jährlich. Militärs erhalten zur Equipirung ein für alle Mal 200 Thaler. Wenn die männliche Linie der von Müllheim abgeht, sollen die Söhne des weiblichen Geschlechtes, und in deren Ermangelung andere Verwandte guten Adels dazu gelangen. Die Administration des Stipendien-Fonds sollen die zwei ältesten Mitglieder aus dem Müllheim'schen Hause männlicher, und nach dessen Abgang weiblicher Linie in der Art führen, daß sie dem akademischen Senat zu Königsberg jährlich Rechnung legen; der Senat hat auch beim Aussterben der weiblichen Linie das Stipendium zu administriren und davon einigen adeligen Stipendiaten, etwa einem jeden 600 Mark jährlich, drei Jahre hindurch zu verabreichen.

600. Jakob von Schellenburg'sche Stiftung in Laibach.

Mehrere Stipendien für Studierende à 51 fl. jährlich. Der Genuß dauert von der I. Classe einer Mittelschule bis zur Vollendung der Berufsstudien.

Berechtigte: Die Anverwandten des Stifters und seiner Ehegattin Anna Katharina, geborene **Hofstetter**; in deren Ermangelung in den k. k. Erblanden und besonders in Tirol geborene Jünglinge. — Das Präsentationsrecht steht dem krainischen Landesausschusse zu. — Bewerber richten ihre Gesuche an die vorgesetzte Studiendirektion. Ueber die Beilagen siehe Stiftung Deu No. 495.

601. Das Schenk'sche Stipendium in Köln.

Stifter: Melchior Schenk, Kanonikus zu Köln, im Jahre 1564. In erster Linie für Blutsverwandte, dann für aus den Dörfern Stotzheim und Cüchem in dem Stift Kölnischen Amte Hardt gebürtige Studierende. Der Bewerber soll mindestens zehn Jahre alt sein und durch Zeugnisse beweisen, daß er zum Studium tauge. Ist ein aus den beiden genannten Orten Gebürtiger im Genusse der Stiftung, so hat er sofort einem Verwandten Platz zu machen, wenn dieser das zehnte Lebensjahr erreicht und die von dem Stifter bestimmten Eigenschaften besitzt. Der Stipendiat soll in der Regel nicht länger als sieben Jahre die Stiftung genießen; doch können die Präsentatoren auch ausnahmsweise den längeren Bezug gestatten. In Ermangelung eines Verwandten sowohl als Stotzheimer und Cüchemer Söhne, kann für die Dauer eines Jahres auch einem sonstigen geeigneten jungen Manne der Stiftungsgenuß eingeräumt werden; nach Ablauf dieses Jahres werden die Vorstände der genannten beiden Gemeinden auf's Neue von der Erledigung in Kenntniß gesetzt und zur Bewerbung aufgefordert. Das Stipendium beträgt zur Zeit 144,48 Mark und

wird von dem Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln, an welchen die Gesuche zu richten sind, vergeben.

Nähere Bestimmungen über Form der Gesuche u. s. w. s. Stiftung Gelen, Nr. 164 des II. Theiles.

602. Schiffer von Schifferstein'sche Stipendienstiftung in Laibach.

Stifter: Josef Schiffer von Schifferstein. — Mehrere Stipendien à 140 fl. jährlich für Gymnasiasten. — Berechtigte: In erster Reihe Anverwandte des Stifters, dann aus Krainburg gebürtige Studierende. — Das Präsentationsrecht steht dem fürstbischöflichen Ordinariate zu. Bewerber haben ihr mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- und dem Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen über die letzten zwei Semester und endlich mit dem legalen Stammbaum belegtes Gesuch, welches auch die Angabe zu enthalten hat, ob der Bittsteller oder eines seiner Geschwister bereits im Genusse eines Stipendiums oder anderweitiger Unterstützung sich befindet, bei der vorgesetzten Studiendirektion einzubringen.

603. Schild'sche Stipendien an der Universität Jena.

Stifter: Kanzler Christian Schild zu Ohrdruf. — Drei Stipendien, zwei à 102 Mark für Familienangehörige und eines à 78 Mark für Fremde.

Kollator: Das Kirchenamt Ohrdruf.

604. von Schindel'sche Stiftung in Bautzen.

Stifter: Carl Wilhelm Otto August von Schindel auf Schönbrunn, Landes-Aeltester der Kgl. Preuß. Oberlausitz, 1821. — Ursprünglich 5000 Thaler. Zwei Stipendien für Studierende von Adel und in deren Ermangelung auch für Studierende bürgerlichen Standes, welche auf dem Gymnasium zu Bautzen oder Zittau, oder auf der Universität Leipzig sich dem Studium widmen, auf 6 Jahre. Ferner werden zwei dürftigen adeligen Fräuleins Präbenden je nach den vorhandenen Mitteln gewährt.

Kurator: Magistrat der Stadt Bautzen.

605. von Schindler'sche Stiftung in Rochlitz in Sachsen.

Stifter: Johann Michael von Schindler, königlich sächsischer Generalmajor und geheimer Kriegsrath, 1739. — Ursprünglich 2000 Gulden, deren Zinsen zur Unterstützung armer Anverwandter

beiderlei Geschlechts, zur Ausstattung sich Verehelichender oder zu Stipendien für Studierende aus der Verwandtschaft bestimmt sind. Die Bewerber müssen lutherischer Confession sein.

Administrator: Der Stadtrath in Rochlitz. — Kollator: Der Senior der Familie.

606. von Schlözer'sche Stiftung in Lübeck.

Stifter: Carl von Schlözer, Russischer Generalkonsul in Lübeck, 1874. — Die zu Stipendien und Präbenden jährlich verfügbare Summe: 695 Mark.

Berechtigt: Die unbemittelten ehelichen Nachkommen des Stifters in männlicher und weiblicher Linie ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter und Wohnort, erhalten Stipendien in Beträgen je nach dem Ermessen der Verwalter, oder Beiträge zum Lebensunterhalte auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Dauer, so lange sie hülfsbedürftig und der Unterstützung würdig sind.

Verwalter: Zwei Familienmitglieder.

Aufsichtsbehörde: Der Senat der freien Stadt Lübeck.

607. Schmauß'sche Stiftung an der Universität Freiburg i. B.

Stifter: Michael Schmauß von Angerzell und Kolbenthurn, österreichischer Kammerpräsident zu Innsbruck. Stiftungsbrief dd. 1651. — Ursprünglich 3000 fl., heute ungefähr 9000 Mark. Ein Stipendium für bedürftige Verwandte des Stifters und seiner Gattin Elisabeth*), bei Abgang solcher für Tiroler, in erster Linie Innsbrucker, dann Pusterthaler aus der Herrschaft Taufers. In letzter Reihe kann ein aus Freiburg i. B. Gebürtiger bedacht werden. — Verleihende Behörde: Der Senat der Universität.

Besondere Bestimmungen bezw. der Abfassung der Gesuche u. s. w. vergl. Theil I, Stiftung Apponex.

608. Schmid'sche Studentenstiftung in Prag.

Stifter: P. Peter Schmid, Stadtdechant in Prag. — Mehrere Plätze mit der Jahresgebühr von 128 fl. ö. W.

Diese Stiftung ist nur für Gymnasialschüler bestimmt und kann von Stiftlingen aus der stifterischen Verwandtschaft längstens durch acht Jahre bis zur Vollendung der 8. Gymnasialklasse, von nicht-verwandten Stiftlingen, sobald sich ein tauglicher Verwandter meldet, nur durch 3 Jahre genossen werden.

Auf den Stiftungsgenuß haben die Bewerber in folgender Reihenfolge Anspruch:

---

*) Familienname der Frau nicht bekannt.

1. Abkömmlinge des Bruders der Mutter des Stifters, nämlich des verstorbenen Wenzel **Riedl**, Bürgers in Kalsching.

2. Solche der Schwester des Stifters, nämlich der verstorbenen Theresia **Bohdanecky**, geb. Schmid, fürstlichen Forstmannsgattin in Babitz, Pfarre Netolitz.

3. Solche des verstorbenen Bruders des Stifters Adalbert Schmid, gräflichen Beamten in Maschau, zuletzt in Gratzen.

4. Abkömmlinge des verstorbenen stifterischen Taufpathen Peter **Schmelzer**, gewesenen Kaufmannes in Prachatitz.

5. Solche der verstorbenen Eva **Lang**, Nachbarin und nachherigen Windmüllerin in Prachatitz.

6. Abkömmlinge aus Kalsching aus der **Schattauer**'schen und **Pokorny**'schen Verwandtschaft, welche eine solche mit dem mütterlichen Urgroßvater des Stifters Mathias Schattauer, Bürger in Kalsching Nr. 57, mit seiner Gattin Magdalena, geb. **Miko**, oder mit der väterlichen Großmutter des Stifters Elisabeth Schmid, geb. **Scherfaneker**, auch **Gerbmüller**, aus NC. 119 darthun können.

7. In dem Geburtshause des Stifters, d. h. im sogenannten Tanzinger'schen Hause zu Prachatitz NC. 55, geborene Bürgersöhne.

8. In der Stadt oder Vorstadt Prachatitz überhaupt geborene Bürgersöhne.

9. In der Pfarre Obermoldau oder, wenn sich dort kein tauglicher meldet, in den ehemals dazu gehörigen Ortschaften Pumperle, Röhrenberg und Mehregarten geborene Studenten.

10. In dem Markte Kalsching geborene Bürgersöhne.

Das Präsentationsrecht für diese Stiftung steht gegenwärtig der Katharina Riedl in Weitzenkirchen (Ober-Oesterreich) zu.

Die Bewerber haben ihre mit dem Tauf- und Impfscheine, dem Vermögens- und Studienzeugnisse vom letzten Semester, eventuell mit dem legalen Nachweise ihrer Verwandtschaft belegten Gesuche bei der k. k. Statthalterei in Prag einzubringen.

---

609. Schmid von Wellenstein'sche Stipendien in Bregenz.

Stifter: Magnus Schmid von Wellenstein. — Kapital: 3478 fl. ö. W. Zwei Stipendien à 61 fl. 25 kr. jährlich, zunächst für Verwandte, dann für studierende Bürgersöhne aus Bregenz.

Bewerber reichen ihre Gesuche beim Stadtrathe zu Bregenz ein. Die Competenten müssen katholischer Religion und wohlgesittet sein und ihre Gesuche mit dem Beweise der Verwandtschaft mit dem Stifter oder ihres Bürgerrechtes in Bregenz belegen. Außerdem sind die Studienzeugnisse der letztverflossenen zwei Semester, sowie Zeugnisse über Dürftigkeit und der bestandenen natürlichen Blattern oder der Impfung vorzulegen.

Ausschreiben ergehen im „Boten für Tirol und Vorarlberg".

---

610. Schnitzer'sche Stiftung in Bregenz.

Stifterin: Agatha Schnitzer, geborene Gund. Ein Stipendium à 84 fl. ö. W. — Berechtigte: Die Carl von Schnitzer'schen Verwandten, welche den Studien obliegen, in Ermangelung solcher aber Verwandte, welche eine Kunst oder ein Gewerbe erlernen, oder auch weibliche Verwandte, welche sich der Erlernung von Handarbeiten oder der Ausbildung in einem Institute widmen, im Abgange von Verwandten auch Angehörige von Vorkloster, Gemeinde Rieden.

Die Gesuche sind unter Beischluß der letztjährigen Studienzeugnisse, der Inskriptionsausweise oder der Zeugnisse über die Erlernung einer Kunst, eines Gewerbes 2c., dann eines Armuthszeugnisses, Impfscheines und der Verwandtschaftsnachweise an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bregenz einzusenden. — Das Stipendium kann auch an zwei Bewerber, jedem zur Hälfte verliehen werden.

---

611. Schnölzer'sche Studentenstiftung II. in Prag.

Stifter: P. Josef Schnölzer. — Ein Stipendium von jährlich 200 fl. ö. W. — Berechtigte:

a) für einen Knaben aus des Stifters Verwandtschaft; bei dessen Abgang
b) für einen armen aus dem Markte Kalsching geborenen Bürgersohn, vorzugsweise für denjenigen, welcher sich bereits im Genusse der kleineren Schnölzer'schen Studentenstiftung befindet oder befunden hat.

Der Genuß dauert durch die Gymnasial- und höheren Studien.

Das Präsentationsrecht für diese Stiftung steht der Gemeindevertretung in Kalsching zu.

Diejenigen, welche diesen Stiftungsplatz zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche, belegt mit dem Taufscheine, Mittellosigkeits- und Impfungszeugnisse, dem letzten Studienzeugnisse oder, falls sie sich in den höheren Studien befinden, mit dem Nachweise der gehörigen Immatrikulation und ihrer Würdigkeit, beziehungsweise mit Colloquienzeugnissen aus den Hauptfächern wenigstens des letzten Semesters, endlich die Verwandten mit den legalen Ausweisen über ihre Verwandtschaft mit dem Stifter, die Nichtverwandten, mit dem Nachweise über das von ihren Vätern erlangte Bürgerrecht in Kalsching, bei der k. k. Statthalterei zu überreichen.

Die Ausschreiben ergehen im „Prager Abendblatte".

---

612. Gräflich Schönfeld'sche Stiftung für Studierende in Prag.

Stifter: Josef Franz Graf von Schönfeld, k. k. Kämmerer und oberster Vicejägermeister, 1738. — Mehrere Stipendien à 290 fl. jährlich.

Diese Stiftung ist bestimmt:

a) für zum Studieren tüchtige Jünglinge aus alten adeligen Familien wenigstens des Ritterstandes, bei deren Abgang

b) für andere Adelige, welche unbemittelt sind.

Der Genuß dauert durch die Gymnasial- und Universitätsstudien. Diese Stiftung kann nur an Studierende katholischer Religion verliehen werden.

Das Vorschlagsrecht steht dem jeweiligen Besitzer der Herrschaft Setsch zu.

Die Bewerber um diese Stiftung haben ihre mit dem Taufscheine, dem Impfungs- und Mittellosigkeitszeugnisse, dann mit dem Studienzeugnisse der letzten beiden Semester, endlich dem Beweise des Adels belegten Gesuche bei der k. k. Statthalterei zu überreichen.

---

613. Schönlein'sche Stipendienstiftung in Bamberg.

Die Töchter des verstorbenen k. preußischen wirklichen geheimen Obermedizinalrathes Dr. Schönlein, Etha und Cäcilie, errichteten im Jahre 1867 diese Stipendienstiftung mittelst Schenkung von sechs Grundstücken. Es werden zwei Stipendien à 200 fl. jährlich verliehen.

Administrator: Der Magistrat zu Bamberg.

---

614. Schomann'sche Stipendienstiftung in Köln.

Im Jahre 1634 trat die Stiftung der Gebrüder Gerhard und Heinrich Schomann, Domherren in Köln, für Studierende, namentlich aus der Verwandtschaft, in's Leben. Patrone (Kollatoren) derselben sollen immer die zwei ältesten und nächsten Verwandten, Stipendiaten die zwei nächsten und bedürftigsten Angehörigen sein. Bei Vorhandensein nur eines Verwandten können die beiden Stiftsportionen diesem vereinigt gegeben und die ganze Studienzeit hindurch genossen werden. Sind jedoch keine Verwandte vorhanden, welche sich bewerben oder zum Studieren befähigt sind, so sollen die Stipendien jeweils an zwei Neußer Eingeborene bis zu dem Augenblick vergeben werden, in welchem Angehörige der Familie in die Lage kommen, solcher zu bedürfen. In solchen Fällen steht das Kollationsrecht den wirklichen Bürgermeistern der Stadt Neuß zu.

Dermalen betragen die beiden Stiftsportionen je 238 Mark. Die Gesuche werden entweder an einen der Patrone oder an den Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Köln gerichtet. Die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Eingaben siehe Stiftung Nr. 164 des II. Theiles, Seite 29.

---

615. Schrader'sche Familienstiftung in Göttingen.

Stifter: Ludolf Schrader, Doctor der Rechte und Herzoglich Braunschweig'scher Rath, 1658. — Berechtigte: Die Nachkommen des Stifters. Der Jahresbetrag eines Stipendiums beträgt für Studierende aus der Stadt Braunschweig 300 Mark, für Auswärtige 150 Mark.

Kollator: Geheimrath von Hantelmann in Braunschweig.

---

616. Stiftung Schrick in Köln.

Stifter: Goswin Schrick, Canonicus zu Aachen, 1635. — Die Stiftung sollten genießen: studierende Söhne der Geschwister des Stifters Johannes und Anna, verehelichten Anton **Lobberichs**, und deren Nachkommen; in deren Ermangelung ehrbare Studenten, zunächst Zöglinge des Stifts-Choralen-Hauses. Derzeit beschränken sich die durch Verwandtschaft Berufenen auf die Nachkommen des zu Aachen im Jahre 1773 verstorbenen Bürgermeisters Freiherrn Franz **von Fürth** aus dessen Ehe mit Anna Maria Constanze von Schrick, verstorben 1757.

Nachkommen der Geschwister des Stifters sind in den Familien:

Berstett.	**Hoiningen gen. Huene.**	**Szuttay.**
Clasen.	**la Roche.**	**Theissen.**
Clawiter.	**Limpens.**	**Thimus.**
Gerolt.	**Papen.**	**Uetterodt.**
Gersdorff.	**Pelser-Berenberg.**	**Vorstmann.**
Gillet.	**Proff-Zring.**	**Wobeser.**
Hartmann.	**Sannow.**	
Hartmann-Krey.	**Strauch.**	

---

617. Schubart'sche Familienstipendium in Kulmbach.

Für Glieder und Verwandte der Familie Schubart verwaltet und vergibt der Stadtmagistrat in Kulmbach unter Kollatur jenes zu Meiningen ein Stipendium von 171 Mark 42 Pfg. Dieses kann jedoch auch getheilt werden. Es gelangt am 1. Juli jeden Jahres zur Ausbezahlung.

---

618. von Schütz'sches Stipendium in Dresden.

Stifterin: Rosa Tugendreich von Schütz, verwittwete Oberstin, geborene von Gersdorf, 1750. — 8000 Thaler zu zwei Familienstipendien auf drei Jahre. Die Bewerber müssen lutherischer Confession

sein, in Leipzig oder Halle studieren, und über ihr Wohlverhalten halbjährliche Zeugnisse beibringen. In Ermangelung von Verwandten soll das Cultusministerium, welches die Verwaltung und Kollatur hat, andere würdige Studierende zum Genusse der Stiftung berufen.

619. von Sebisch'sche Stiftung in Breslau.

Stifter: Samuel von Sebisch, Rathspräsident zu Breslau, 1661; ein Kapital zu verschiedenen wohlthätigen Zwecken. Ein Stipendium von ca. 190 Mark wird am 1. April und 1. November vergeben, in erster Linie an Verwandte des Stifters ohne Rücksicht auf die Fakultät, in Ermangelung solcher aber an zwei evangelische Theologen.

Administrator: Der Magistrat zu Breslau.

Weiterhin bestimmte von Sebisch ein Kapital, aus dessen Rente (zur Zeit ca. 320 Mark) bedürftigen Verwandten Beihülfe zum Lebensunterhalt gewährt wird. Die Verwaltung dieses Theiles der Stiftung führt ein Glied der Familie des Stifters.

620. von Seeger'sche Stipendien in Bludenz.

Stifter: Martin Joseph von Seeger in Salzburg. — 1) Ein Studienstipendium von jährlich 50 fl. auf die Dauer der Studien an einem Gymnasium oder an einer Real-, Gewerbe- oder Lehrerbildungsanstalt; 2) fünf Knaben-Handwerksstipendien im jährlichen Betrage von 25 fl. auf die Dauer von drei Jahren; 3) drei Mädchen-Ausbildungsstipendien à 20 fl. auf drei Jahre.

Berechtigte: Bedürftige Verwandte des Stifters Martin Joseph von Seeger in Salzburg, resp. Abkömmlinge der Ottilia **Schwarz**, verehelichten **Lorenz**, und der Maria Magdalena Schwarz, geborenen Thoma, sowie der Barbara **Tschofen**, geb. Papper von Rorschach, und beim Abgange solcher arme Knaben aus dem Kirchspiele in Bludenz.

Bewerber haben ihre stempelfreien Gesuche, belegt mit der Nachweisung über die Verwandtschaft, respektive Angehörigkeit zum Kirchspiele in Bludenz, Alter und Armuth, Fortgang in den letzten zwei Semestern, ferner die bestandene Impfung, Erlernung der Musik (was einen Vorzug gibt) und über die Sittlichkeit bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzureichen. Die Aufforderung zur Bewerbung um erledigte Stiftungsgenüsse ergeht im „Boten für Tirol und Vorarlberg".

621. Sendlbeck'sche Stipendienstiftung in Eichstädt.

Stifter: Dr. Elisäus Sendlbeck, Kgl. Notar in Eichstädt, 1891. — 70,000 Mark. — Stipendien für Studierende an den Universitäten München und Erlangen oder an den Gymnasien zu

Amberg und Eichstädt. — Berechtigte: Zunächst Verwandte, dann aus der Oberpfalz, vorzugsweise aus Neumarkt, Kastl, Hohenfels und Amberg, Gebürtige.

Verwaltung: Königliche Unterrichts-Stiftungs-Administration Eichstädt.

622. Seyffert'sche Stipendien in Görlitz.

Stifter: Christoph und Rosine Seyffert, Pastor in Görlitz, und dessen Gattin, 1797. — 4200 Mark Kapital. Stipendien für der Stifterin Anverwandte, in deren Ermangelung für andere in Leipzig studierende Görlitzer Augsburgischer Confession.

Kollatur: Vier Jahre hindurch der Rektor des Gymnasiums und der erste Pastor zu Görlitz, das fünfte das dortige Amtsgericht.

623. Siebein-Mieg'sche Familienstipendien in Heidelberg.

Stifterinnen: Die Wittwe des Königlich Bayerischen Generals von Siebein, geborene Mieg, in Mannheim und die Wittwe des Kirchenrathes Johann Friedrich Mieg, geborene Wilhelmi, stifteten 1830 ein Kapital von 4000 fl. zum Andenken an den am 19. Januar 1740 verstorbenen Dr. Johann Ludwig Christian Mieg, Kurpfälzischen Kirchenrath und Professor zu Heidelberg, zu Stipendien.

Berechtigte: Die studierenden Abkömmlinge der drei Söhne des letzteren, Johann Friedrich Mieg, Ehegerichtsdirektor in Heidelberg, Georg Ludwig Mieg, Kirchenrath und Pfarrer ebendaselbst, und Johann Casimir Mieg, Professor der Theologie in Herborn. Aus den Zinsen werden ein oder mehrere Stipendien gewährt an Hörer jedweder Fachwissenschaft, 3—4 Jahre hinter einander; doch darf es ausnahmsweise ausgezeichnet fleißigen und vorzüglich befähigten Anverwandten, nachdem sie in Heidelberg vier Jahre studiert haben, noch auf ein weiteres Jahr gewährt werden, wobei dieselben auch eine andere Universität als Heidelberg besuchen können. Zur Zeit beträgt das Stipendium 350 Mark.

Um die Abstammung zu konstatiren, liegt in der Registratur der Pfarrei zum hl. Geiste ein Stammbaum, welcher bis auf die im Jahre 1833 schon geborenen Nachkommen Mieg's herabgeht. Die dort genannten Familien sind:

Ahles.	**Lerse.**	**Schwebel-Mieg.**
Bernus.	**Schäfer.**	**Wintz.**
Gaber.	**Schwarz.**	
Ladomus.	**Schwebel.**	

Bewerber richten ihre Gesuche an den ersten Pfarrer bei Hl. Geist. Sie haben nur ihre Abstammung von oben genannten Familien nach-

zuweisen, doch werden gute Zeugnisse und die Zugehörigkeit zur lutherischen, der reformirten oder der unirten evangelischen Kirche verlangt. Der Beweis der Dürftigkeit wird dagegen nicht gefordert.

---

624. Siebenbürgische Stipendien an der Universität Berlin.

Das im Jahre 1626 von dem Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg bei Gelegenheit der Vermählung seiner Schwester, der Prinzessin Elisabeth, mit dem Fürsten von Siebenbürgen, Bethlen Gabor, gestiftete Stipendium von jährlich 160 Thalern für zwei Studierende der Theologie, deren jeder 80 Thaler erhält, ist zunächst für zwei Zöglinge des reformirten Collegii zu Enyed in Siebenbürgen bestimmt. Der Genuß ist nicht an den Aufenthalt auf einer bestimmten preußischen Universität gebunden.

Preußen, welche Theologie studieren, kann das Stipendium auch bewilligt werden, jedoch nur, wenn keine Siebenbürgischen Bewerber vorhanden sind, und nur auf so lange, bis solche sich melden.

Die Kollatur hat das Direktorium des mons pietatis, welches die Stiftung verwaltet.

Bedingungen: 1) Reformirte Confession des Bewerbers; 2) Studium der Theologie; bei Siebenbürgern, daß sie Zöglinge des Collegii zu Enyed gewesen; 3) Reifezeugniß für die Universität; 4) Bedürftigkeit. Siebenbürgische Bewerber führen diesen Nachweis durch ein Attest der Vorsteher des reformirten Collegii zu Enyed, preußische Unterthanen durch die gewöhnlichen Zeugnisse der Schul- und sonstigen betreffenden Behörden. — Der Genuß ist nicht an eine bestimmte Universität geknüpft, wenn der Stipendiat nur an einer preußischen Anstalt studiert. Die Genußdauer währt höchstens drei Jahre.

Das Gesuch wird schriftlich beim Direktorium des mons pietatis eingereicht.

---

625. Sieber'sches Familienstipendium in Bregenz.

Stifter: Dr. Johann Sieber und Priester Wunibald Sieber in Schwarzenberg. Berechtigte: Studierende aus der männlichen Abstammung vom Vater der Stifter, Georg Sieber, und in deren Ermangelung auch die Abkömmlinge in weiblicher Linie von dem genannten Georg Sieber zu Schwarzenberg. Den Gesuchen an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz sind der Taufschein, ein Stammbaum, die letztjährigen Zeugnisse und der Impfschein beizulegen. Betrag des Stipendiums: 115 fl. ö. W. Bekanntgabe der Erledigung desselben im „Boten für Tirol und Vorarlberg".

---

626. Stiftung Ferdinand Eugen von Sierstorpff in Köln.

Der Stifter, Domkapitular zu Köln, widmete im Jahre 1780 ein Kapital von 20,000 Reichsthalern zu dem Zwecke, seine Verwandten in ihren Studien zu unterstützen und ihnen die Mittel zum Reisen und zu einem standesgemäßen Leben zu gewähren. Zur Zeit wird ein Stipendium zu 710 Mark an einen oder mehrere Berechtigte gegeben, welche nach Absolvirung der Gymnasialstudien an auswärtigen Universitäten ihre Fachausbildung erlangen oder Reisen in fremde Länder unternehmen wollen. Nach Vermehrung des Stiftungskapitals soll einem jeden männlichen oder weiblichen Familiengliede, welches mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder den Ehe-, weltgeistlichen oder Kloster-Stand antritt, je nach der Vermögenslage der Stiftung nach Vereinbarung der Stiftungs-Verwaltung und dem Familien-Aeltesten eine Aussteuer von 900 bis 1500 Mark gewährt, und ebenso einem von auswärtigen Universitäten oder Reisen zurückkommenden Stipendiaten noch eine besondere Gabe von 900 bis 1200 Mark, welche dessen Eltern einzuhändigen sind, gegeben werden. Als zunächst Berechtigte zum Genusse der Stiftung bezeichnete der Fundator allezeit den ältesten standesgemäß verheiratheten Sohn aus der Linie des Stifters, beziehungsweise dessen Kinder. Solange noch Familienglieder, welche von diesem Sohne abstammen, vorhanden sind, sollen die Beneficien an keine anderen Verwandten übergehen und admassirt werden, wenn und so lange gerade keine zum Genusse der Stiftung geeignete Individuen vorhanden sind. Erst beim vollständigen Aussterben einer solchen Linie geht die Berechtigung zum Bezuge der Revenuen an die nächstberechtigte über. Die Ermittelung der Berechtigten und die Einweisung in die Bezüge ist dem Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln übertragen.

Vergleiche Stiftung Gelen Nr. 164 des II. Theiles.

---

627. Stiftung des Freiherrn von Soden in Stuttgart.

Stifter: Rudolph August Freiherr von Soden, königlich württembergischer Kammerherr und Regierungspräsident, 1850. Ein Kapital von 51,428 Mark zum Besten seiner Nachkommen. Die Zinsen, ungefähr 3050 Mark jährlich, sollen verwendet werden zu Auslagen für Erziehung, Ausbildung auf Universitäten und für Reisen. Vertheilungstermin: 9. Juli. Administrator: Alfred Freiherr von Soden in Stuttgart.

---

628. Soest-Stipendium in Hannover.

Stifter: Clemens Soest, Oberzahl-Kommissarius zu Hannover, 1781. — Das Stipendium beträgt jährlich 1800 Mark und wird auf drei auf einander folgende Jahre an zwei Studierende je zur

Hälfte verliehen, wenn sie so lange auf der Universität bleiben. — Berechtigte: Die Nachkommen der Kinder des Stifters.

Verleihende Behörde: Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover.

---

629. Sommerfeld'sche Stiftung.

10 Stipendien à 60 Mark vergibt das Breslauer Domkapitel.

---

630. Gräflich Spreti'sche Familienstiftung in München.

Stifterin: Maria Anna Gräfin Spreti, geborene Freifrau von Beccaria. — 7000 fl. Daraus ein Stipendium von 175 fl. jährlich für Verwandte. Zunächst wollte die Stifterin die aus der Ferdinand und Friedrich **Liegsalz**'schen Familie stammenden Studierenden auf Universitäten bedenken, unter welchen wiederum die von Max Gaudenz von **Hagenau** zu Hörzhausen abstammenden den Vorrang haben sollen. Wenn keine auf Universitäten Studierende vorhanden sind, so können auch Gymnasiasten das Stipendium erhalten.

Verleihende Behörde: Die Königliche Regierung von Oberbayern.

Verwandte Familien:

Arnhardt.
Asch zu Asch.
Barth.
Beckers.
Csaky.
Dall'Armi.
Delling.
Everhardt von Miltenburg.
Freyberg.
Götz.
Hagenau.
Hendt.
Hörl.
Hörmann.
Hörwarth.
Joner.
Kapris.
Kreith.
Kreittmayr.
Leelmacher.
Mändl von Deutenhofen.
Mark.
Millau.
Pelkoven.
Pentner.
Pfetten-Arnbach.
Pfistermeister.
Pronaht.
Rambaldi.
Rehlingen zu Schlipfheim.
Schab.
Schleichart von Wiesenthall.
Schnegg.
Schrauth.
Schrenk.
Seiboldsdorff.
Singer.
Süßmeyer.
Summerschuech.
Tänzl-Trazberg.
Tausch.
Valta.
Voglmair.
Wampl.
Widmann.
Wulffen.
Yrsch.
Zastrow.
Zeller.

---

631. von Staegemann'sche Stiftung in Berlin.

Stifter: Friedrich August von Stägemann, kgl. wirkl. Geheimrath, 1838. — Zwei Stipendien à 450 Mark jährlich für Studierende auf Universitäten, welche das vorschriftsmäßige Zeugniß der Reife für die akademischen Studien erhalten haben, auf vier Jahre. Geht der Stipendiat innerhalb dieses Zeitraumes von der Universität ab, um sich einer weiteren praktischen Ausbildung zu widmen, so kann ihm auch während dieser Zeit, jedoch nie über den vierjährigen Zeitraum hinaus, der Genuß des Stipendiums belassen werden. Die Kollatoren sind berechtigt, den Beneficiaten den Genuß der Stiftung zu entziehen, wenn dieselben in gute Vermögensverhältnisse eintreten oder sich derselben unwürdig machen.

Berechtigte: Das eine der Stipendien ist für die ehelichen, männlichen Descendenten bestimmt: 1) der Kinder des Stifters, des August Victor von Stägemann und der Hedwig Elisabeth, Ehegattin des Königl. Geh. Legations-Raths **von Olfers**; 2) der Brüder der verstorbenen Mutter des Stifters, der Dorothea Elisabeth Stägemann, geborenen **Gossow**, und zwar a) des Ernst Gottlieb von Gossow, Regierungsvicepräsidenten zu Königsberg, b) des Emanuel Gossow, c) des Stiefbruders der genannten Mutter des Stifters, des Martin Gossow, Oberpfarrers in Neudamm, und d) des ältesten Bruders von des Stifters Vater, des Amtmanns Stägemann. Wenn mehrere Bewerber concurriren, so sollen die unter 1) bezeichneten Descendenten und unter diesen wieder die Nachkommen des Sohnes, sonst aber der dem Stifter zunächst stehende den Vorzug haben. Sind die Bewerber hiernach im gleichen Rechte, so entscheidet die Qualification, und unter gleich Befähigten das Alter über das Vorrecht. Wenn aus einer Kategorie der Berechtigten sich Niemand meldet, so geht das Recht zum Bezug jeweils auf die nächste über, und entscheiden bei mehreren Bewerbern wie oben die Nähe der Verwandtschaft, die Qualification und das Alter. — Das zweite Stipendium ist für die Zöglinge des Schindler'schen Waisenhause in Berlin bestimmt. — Die Wahl der Universität ist den Stipendiaten aus der Verwandtschaft überlassen, die übrigen müssen an einer preußischen Universität studieren.

Das Kuratorium des Schindler'schen Waisenhauses hat die Verwaltung der Stiftung und die Verleihung der Stipendien.

---

632. Freiherrlich von Staudacher'sche Stiftung in Klagenfurt.

Stifter: Neidhard Julius Freiherr von Staudach, 1675. — Ein Stipendium à 93 fl., zwei à 77 fl. ö. W. für Studierende bis zur Vollendung der ordentlichen Studien ohne jede Beschränkung. — Berechtigte: Adelige, vorzugsweise solche aus der Familie Staudach.

Präsentant: Der Kärntner'sche Landesausschuß in Klagenfurt.

Verleihende Behörde: K. K. Landesregierung in Kärnten.

Verwandte:

Gaisruck. **Nemekhazy.** **Treusch von Buttlar.**
Kulmer. **Schnehen.** **Wersebe.**
Lakates von Szomolya. **Seenuß.** **Wrazda von Kunwald.**
Mérey. **Stubenberg.** **Zichy.**

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

633. Staude'sche Stiftung in Görlitz.

Stifter: Daniel Staude, Doktor und Rathsherr in Görlitz, 1616. — 3250 Mark Kapital. Zwei Stipendien für Akademiker, Descendenten der Brüder und Schwestern des Stifters, insofern sie der reinen evangelischen Religion zugethan sind; bei zwei Verwandten zu gleichen Theilen, bei noch mehreren müssen jene warten, die sich später anmeldeten. Wenn das Geschlecht ausstirbt, so wird der Genuß zweien Studierenden, Söhnen armer Handwerksleute, zu gleichen Theilen zugewandt.

Kollator: Magistrat der Stadt Görlitz.

634. Stief von Kränzen'sche Stipendienstiftung in Klagenfurt.

Stifter: Johann Stief von Kränzen, Probst zu Kraig, 1689. — Drei Stipendien à 59 fl. ö. W. jährlich für Studierende bis zur Vollendung der Studien.

Berechtigte: Für das 1. und 2. Stipendium adelige Kärntner, mindestens dem Ritterthum angehörig; für das 3. Stipendium studierende Verwandte des Stifters, vorzüglich die Agnaten, dann die Cognaten und dann auch andere Studierende. Derjenige Verwandte, dem das Präsentationsrecht zusteht, kann sich auf das III. Stipendium, wenn er auch nicht studiert, doch arm ist, selbst präsentiren und dasselbe genießen. Auf letzteren Platz können auch zwei präsentirt werden, welche sich alsdann zu gleichen Theilen in das Stipendium theilen.

Präsentanten: Für das 1. und 2. Stipendium der kärntnerische Landes-Ausschuß; für das 3. die männlichen Descendenten von des Stifters Bruder und, wenn sich Niemand meldet, der kärntnerische Landes-Ausschuß.

Verleihende Behörde: Das Landes-Präsidium in Kärnten.

635. Stenitzer'sches Stipendium in Klagenfurt.

Stifter: Dr. Georg Edler von Stenitzer, k. k. Oberfeld- und Chef-Arzt, verstorben 1875. — Ein Stipendium à 210 fl. ö. W. für den Sohn eines kärntnerischen Landstandes mit Bevorzugung von

Verwandten des Stifters; bis zur Vollendung der ordentlichen Studien ohne Beschränkung bez. der Anstalten rc. rc.

Verleihende Behörde: Das Landespräsidium in Kärnten.

636. Sternberg-Hohenzollern'sche Studentenstiftung in Prag.

Stifterin: Maria Maximiliana von Sternberg, geborene Gräfin von Hohenzollern, 1649. — Neun Stipendien à 66 fl. per Jahr für Studierende adeligen und bürgerlichen Standes ohne Beschränkung der Anstalt und auf die ganze Dauer der Studienzeit.

Verleihende Behörde: Die k. k. Statthalterei.

637. Stosch-Causse'sche Stiftung in Berlin.

Stifterin: Marianne Esther geborene Causse, Wittwe des Prof. der Theologie Dr. Eberhard Heinrich Daniel Stosch, 1791. — Aus den Zinsen des Stiftungskapitals werden jederzeit sechs Personen aus der Stifterin und ihres Gatten Familie bedacht in der Weise, daß drei junge Männer sechsjährige Stipendien, und drei Frauenzimmer lebenslängliche Pensionen erhalten. Die Beneficiaten müssen Protestanten sein. Die Studien sollen auf inländischen Universitäten gemacht werden; sonst können die Beneficien aber auch im Auslande genossen werden. Es können auch Ausstattungsbeiträge gewährt werden.

Verleihende Behörde: Das kurmärkische Pupillen-Collegium in Berlin.

638. Strylin'sche Stiftung in Tübingen.

Stifter: Jacob Strylin, Canonicus in Urach, 1516. — 21 Stipendien à 50 Mark jährlich ausschließlich für Theologen auf fünf Jahre. — Berechtigte: Uracher Bürgerssöhne und die Verwandten des Stifters. Bei der Bewerbung ist entscheidend die Nähe des Verwandtschaftsgrades. Bei Meldungen pflegen die Administratoren Verweisungen auf das Faber'sche Buch gelten zu lassen. So weit es nicht reicht, müssen Originaldokumente beigebracht werden.

Administratoren: Professor Dr. von Herzog und Kanzleirath Pfeilsticker in Tübingen.

Siehe: Faber, Die Württembergischen Familienstiftungen. Heft X. Nr. XXX. — Nachtrag zu der Liste der berechtigten Familien:

Böckh.	**Färber.**	**Haage.**
Bühler.	**Finck.**	**Haller.**
Donsbach.	**Franck.**	**Jäck.**
Eisenlohr.	**Groß.**	**Klumpp.**

Kollreuther. Pardon. Seeger.
Kurtz. Pfeilsticker. Sprenger.
Leydhecker. Planck. Steffan.
Lotter. Pregizer. Textor.
Miéville. Riem. Weißmann.
Mögling. Roser. Werner.
Müller. Roth. Zeller.

639. Stürzenbaum'sches Stipendium in Wien.

Stifter: Adalbert Stürzenbaum. — 157 fl. 50 kr. — Zum Genusse desselben, der vom Beginne der Gymnasialstudien bis zur Vollendung der medizinischen, chirurgischen oder juridischen Studien zu dauern hat, sind nebst den Verwandten des Stifters und Jünglingen, die in Rosenberg in Böhmen geboren sind, ausschließend Studierende in Wien, welche aus dem Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Ens gebürtig sind, berufen. Die Gesuche sind bei der k. k. Statthalterei in Wien einzubringen.

640. Supan'sche Studienstiftungen in Laibach.

Stifter: Domherr Georg Supan. — 1) Jährlich 44 fl. für einen gut gesitteten und befähigten Studierenden aus der Verwandtschaft des Stifters oder solcher aus der Pfarre Rodain, dann aus den Pfarren Vigaun, Radmannsdorf, Lees und Löschach. — Das Präsentationsrecht besitzt der Fürstbischof in Laibach.

2) Mehrere Stipendien à 44 fl. 56 kr. Zum Genusse sind berufen:

a) Studierende aus ehelicher Nachkommenschaft der Geschwister des Stifters schon von der zweiten Volksschulklasse an;
b) andere ehelich geborene Studierende aus der Verwandtschaft (oder aus dem Dorfe Asp), jedoch nur von der ersten bis incl. achten Gymnasial-, resp. von der ersten bis incl. siebenten Realschulklasse;
c) desgleichen gut gesittete, talentierte, fleißige und dürftige Studierende aus den Pfarren Asp, Obergörjach und Veldes. Eintretenden Falles ist die Stiftung an Verwandte des Stifters abzutreten.

Das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer in Asp in Gemeinschaft mit dem Besitzer des Hauses Nr. 1 in Asp zu.

Bewerber richten ihre Gesuche an die vorgesetzte Studiendirektion. Ueber die nöthigen Beilagen siehe Stiftung Deu Nr. 459.

641. von Szirmay'sche Stipendien an der Universität Greifswalde.

3 Stipendien für Ungarn. Kollator: Paul von Szirmay zu Rakocz in Ungarn.

---

642. Talnitscher von Thalberg'sche Stiftung in Laibach.

Stifter: Anton Talnitscher von Thalberg. Mehrere Stipendien à 105 fl. für Gymnasiasten und Theologie-Studierende. Vorzugsweise berechtigt sind die Abkömmlinge der drei Schwestern des Stifters, dann Zöglinge des fürstbischöflichen Knabenseminars „Aloysianum". — Das Präsentationsrecht hat das Laibacher Domkapitel. Die Gesuche werden an die vorgesetzte Studiendirektion gerichtet. Ueber die Beilagen vergl. Stiftung Den Nr. 459.

---

643. Gräflich Tenczin'sche Stipendienstiftung in Troppau.

Stifter: Adam Wenzel Graf Tenczin, k. k. Geheimer Rath, Landeshauptmann im Herzogthume Teschen, 1712. — 42,600 fl. 16 Stipendien zu 70 fl. jährlich. — Berechtigte: Katholische, adelige, mittellose studierende Jünglinge, vor allen anderen aus der Familie des Stifters oder der **Marcklowski**'schen Familie im Herzogthume Teschen; in deren Ermangelung Verwandte des Stifters aus den Herzogthümern Oppeln und Ratibor, sowohl von Seite der Brüder als Schwestern; bei Abgang solcher, beliebige mittellose Adelige aus dem Herzogthum Teschen, und endlich Bürgersöhne ex civitate Teschinis. Die Stipendien werden für die Dauer der Studien am Staatsgymnasium in Teschen gewährt. — Kurator: Die Direktion und der Lehrkörper des Teschner Gymnasiums. Die k. k. Landesregierung in Troppau verleiht. Erledigte Stipendien werden in der „Troppauer Zeitung" und in der „Silesia" zur Bewerbung ausgeschrieben.

---

644. Therer'sches Familienstipendium zu Prag.

Stifter: Kaspar Joseph Therer, Canonikus zu Ober-Glogau in Schlesien. — Berechtigte: a) Abkömmlinge von der Schwester des Stifters, der Anna Maria **Herbst**, Wittwe des Ottmachauer Rathsherrn Johann Georg Herbst. b) Für Abkömmlinge von des Stifters zweiter Schwester, Susanna **Röder** zu Neisse. c) Für Abkömmlinge der Neisser Rathsherren Joseph August Therer von Therenheim und Siegfried von Therenheim und ihrer Schwester Elisabeth **Schleichart von Wiesenthal**. Die näheren Verwandten erhalten stets den Vorzug; bei Abgang solcher sind zum Genusse der Stiftung

berufen: d) Die Söhne Neisser Rathsherren, e) Neisser Bürgersöhne, f) Söhne Ottmachauer Rathsherren, g) Ottmachauer Bürgerssöhne. Der Genuß dauert durch die Philosophie und Theologie, bei Fremden nur durch die Theologie. Die Stipendien betragen 420 Mark jährlich.

Verleihende Behörde: K. k. Statthalterei zu Prag.

645. Stiftung Tilloux in Köln.

Paul Tilloux, Kanonikus in Xanten, stiftete 1750 2000 Thaler zu Stipendien für Studierende vom angetretenen 10. Lebensjahre an während der Gymnasialstudien und nach Erledigung der philosophischen Studien, während eines zweijährigen Studiums der Theologie oder Jurisprudenz. Berechtigt sind in erster Linie ehelich geborene katholische, gut veranlagte Blutsverwandte des Stifters. In Ermangelung solcher soll ein Gymnasiast, welcher im Gebiete von Cheratte bei Lüttich geboren und zum Studium befähigt ist, die Hälfte des Stipendiums genießen, bis die Stiftung wiederum von einem Verwandten nachgesucht wird. Besonders fleißige Studierende können von dem Verwaltungsrathe am Schlusse des Schuljahres mit einer besonderen Prämie von 15 Mark bedacht werden.

Bewerben sich gleichzeitig mehrere in demselben Grade Verwandte, so soll zunächst das vorgerücktere Alter, dann die größere Dürftigkeit und Fähigkeit den Ausschlag geben.

Präsentator soll stets der älteste Verwandte sein; doch wurde dieses Recht seit längerer Zeit von Niemandem mehr in Anspruch genommen.

Zur Zeit werden zwei Stipendien à 488 Mark verliehen. Im Erledigungsfalle werden solche in der „Kölnischen Zeitung" und in der „Kölnischen Volkszeitung" zur Bewerbung ausgeschrieben. Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Köln vergibt dieselben.

Ueber die näheren Bestimmungen bez. der Eingaben vergl. Stiftung Gelen Nr. 164 des II. Theiles.

646. Ulenberg'sches Stipendium in Köln.

Caspar Ulenberg von Lippstadt, Pfarrer zu Köln und Regens des Laurentianer Gymnasiums daselbst, stiftete im Jahre 1610 zwei Stipendien, welche heute je 1150 Mark betragen, zur Unterstützung studierender Verwandter väterlichen oder mütterlichen Stammes, insoferne sie ehelich geboren, zum Studium taugen nnd an einer Mittelschule zugelassen werden können. Wenn keine so vereigenschafteten Verwandten sich bewerben, so sollen auch Söhne Lippe'scher Bürger

zum Genuß der Stiftung zugelassen werden können. Wenn mehrere gleich befähigte Verwandte um ein Stipendium nachsuchen, so wird dasselbe in gleichen Portionen unter die Anwärter vertheilt. Die Beneficien werden für die Dauer der Gymnasialstudien bis zum Magisterium einschließlich und für die theologischen Studien verwendet. Das Verlassen des Gymnasiums vor dem Magisterium oder der Uebergang zn einem anderen als dem theologischen Studium hat den Verlust des Stipendiums zur Folge; auch wird dasselbe bei fortgesetztem Unfleiße oder schlechter Aufführung entzogen. Die Stipendien werden von dem Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln verliehen. Ueber die näheren bei dieser Behörde geltenden Bestimmungen siehe Stiftung Nr. 164 des II. Theiles, Seite 29.

647. Virchow'sche Stiftung in Schivelbein.

Stifter: Major a. D. Virchow, verstorben 1858. — 25,000 Thaler. Stipendien für seine Familie, dann aber auch für Fremde, für Studierende an Gymnasien und Universitäten, zu sonstiger wissenschaftlicher Ausbildung, auch im Militärdienst. An Gymnasiasten werden höchstens 750 Mark, an Akademiker 900 Mark jährlich bewilligt; die ersteren können Familien-Angehörigen beim Eintritt in die Tertia, Fremden beim Eintritt in die Prima ertheilt werden. An weibliche Nachkommen der vier Geschwister des Stifters können Heirats-Ausstattungen bis zur Höhe von 1500 Mark gezahlt werden, wenn andere Ansprüche an den Fonds nicht gestellt werden und die Ueberschüsse des laufenden und des vorangegangenen Rechnungsjahres eine solche Ausgabe gestatten.

Verwaltung: Der Stadtmagistrat zu Schivelbein.

648. von Voigts-Rhetz'sche Stipendienstiftung in Braunschweig.

Stifterin: Mathilde von Uslar, geborene von Hartitzsch, Wittwe des Herzoglich Braunschweigischen Kammerpräsidenten Johann Martin Wilhelm von Uslar, 1867. — 120,000 Mark. Zweck der Stiftung ist, den Berechtigten eine Beihilfe in den Anfangsjahren des Civil- oder Militärdienstes, sowie während der jenen vorbereitenden akademischen Studien zu gewähren. Die Rente soll in Portionen von höchstens 1000 Mark jährlich verliehen werden, dergestalt, daß die gesammten Aufkünfte des Stiftungskapitals zunächst in zwei gleiche Theile, der eine für Bewerber, welche sich dem Civilstaatsdienste einschließlich des geistlichen Dienstes gewidmet haben oder sich für denselben vorbereiten, der andere für Bewerber aus dem Militärstande getheilt werden.

Jeder dieser beiden Theile kann wiederum, soweit mehrere Bewerber vorhanden sind, zu zwei Stipendien verwendet werden, sodaß im Ganzen vier Stipendien vertheilt werden können.

Unter mehreren Bewerbern soll der größere Mangel eigener Mittel für den Vorzug entscheiden, auch bei sonst ähnlichen Vermögensverhältnissen vaterlosen Söhnen, eventuell dem an Jahren älteren der Vorzug gegeben werden.

Berechtigt zum Bezuge des Stipendiums sind die männlichen Nachkommen aus dem Mannesstamme folgender Söhne der Regierungsräthin **von Voigts-Rhetz** als:

1. des Kammerherrn Werner von Voigts-Rhetz zu Oberkirch in Baden, geboren am 3. April 1808;
2. des bereits verstorbenen Clemens von Voigts-Rhetz zu Brüssel, geboren am 1. April 1811;
3. des Generals der Infanterie William von Voigts-Rhetz zu Hannover, geboren am 10. April 1813;
4. des Generals der Infanterie und General-Inspecteurs der Artillerie Julius von Voigts-Rhetz zu Berlin, geboren am 16. Februar 1822.

Sollte der Mannsstamm der Söhne der Regierungsräthin von Voigts-Rhetz aussterben, so soll die Berechtigung zum Bezuge der Stipendien zunächst auf die männlichen Nachkommen aus dem Mannesstamme des Kammerpräsidenten **von Uslar** übergehen. Sollte der Mannsstamm auch dieser Familie aussterben, so geht der Genuß der Stiftung auf die Söhne von Civilstaatsdienern erster Classe, von Geistlichen oder von Offizieren, welche im Herzogthum Braunschweig wohnhaft sind, über.

Die Vertheilung der Stipendien steht einem Stiftungspatronate zu, welches aus einem Mitgliede der von Voigts-Rhetz'schen Familie und einem Mitgliede des Stadtmagistrates zu Braunschweig besteht.

---

649. Wächter-Vellnagel'sche Familienstiftung in Stuttgart.

Stifter: W. J. Friedrich Karl von Wächter, kgl. württ. Ober-Regierungsrath und Direktor des Medicinal-Collegiums, und seine Gattin Wilhelmine Freiin von Vellnagel, 1859. — Kapital: 117,600 Mark. Der Stiftungsrath beschließt jährlich, in welcher Weise die Zinsen an die genußberechtigten Nachkommen der Stifter zu vergeben seien. Die Interessen werden in zwei Hälften getheilt, die eine für die männlichen; die andere für die weiblichen Descendenten, zu Studienkosten, Lehrgeldern und zu Reisen in's Ausland behufs Ausbildung. Die Beiträge an die weiblichen Nachkommen sind im Falle deren Verheiratung zu Ausstattungen und zu Unterstützungen bei eintretender Bedürftigkeit zu verwenden. Sterben die genußberechtigten Verwandten aus, so steht dem Stiftungsrath das Recht

zu, über die Interessen zum Besten der Stuttgarter Wohlthätigkeits-anstalten zu verwenden. — Verwalter: Präsident a. D. von Fleischhauer.

650. von Wartenberg'sches Stipendium in Berlin.

Der Erlös aus 12 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Gerste wurde im 16. Jahrhundert zu einem Stipendium für Glieder der von Wartenberg'schen Familie und demnächst für Fremde bürgerlichen Standes bestimmt. Erstere können dasselbe schon auf der Schule und auf der Universität, letztere nur auf Universitäten durch 3 Jahre genießen.

Kollator: Der Senior der von Wartenberg'schen Familie.

651. von Warkotsch'sche Stiftung in Breslau.

Stifter: Caspar von Warkotsch, 1632. — Stipendium im Betrage von etwa 100 Mark für einen studierenden, oder für einen solchen Verwandten, der einer Unterstützung „zu Herren Diensten am allermeisten bedarf". Berufen sind in erster Linie die Warkotsch zu Wilmsdorf, dann jene zu Nobschütz, sonstige Blutsverwandte und bei Mangel solcher dürftige Studierende überhaupt.

Verleihende Behörde: Der Magistrat der Stadt Breslau.

652. Die Wartensleben'schen Stipendien in Staßfurt.

Stifter: Vollrath Christoph von Wartensleben, verstorben zu Staßfurt den 30. Dezember 1682. — 3000 Thaler zu zwei Stipendien.

Berechtigte: a) Die Söhne derjenigen Einwohner von Staßfurt, welche dort wenigstens seit drei Jahren ihr rechtliches Domicil gehabt und zur Zeit der Verleihung noch haben. b) Söhne, welche in Staßfurt geboren sind und deren Eltern, wenn sie später von dort verzogen sind, wenigstens zehn Jahre lang daselbst ihr rechtliches Domicil gehabt haben.

Bedürftige und würdige Studierende, welche weder in Staßfurt geboren sind, noch durch den vorübergehenden Wohnsitz ihrer Eltern dort in irgend einer Beziehung zu der genannten Stadt stehen, können zu dem Genusse eines Stipendiums nur zugelassen werden, wenn der Betrag jedes der beiden Stipendien auf 300 Mark gebracht ist, und genußberechtigte Bewerber um dieselben nicht nachgesucht haben.

Zum Genusse eines Stipendiums kann nur gelangen, wer

a) die Abiturienten-Prüfung an einem Preußischen Gymnasium oder einem von dem Minister des öffentlichen Unterrichts als

gleichberechtigt anerkannten ausländischen Gymnasium bestanden hat und in einer der vier Fakultäten einer Universität inscribirt ist;

b) die Abiturienten-Prüfung an einer Preußischen Realschule I. Ordnung bestanden haben und in eine höhere technische Berufs-Bildungsanstalt aufgenommen worden sind, deren Besuch an die Ablegung der Abiturienten-Prüfung an einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung geknüpft ist.

Bewerber richten ihre Gesuche an den Magistrat der Stadt Staßfurt.

---

653. Wegener'sches Familienstipendium in Stettin.

Stifterin: Fräulein Eleonora Dorothea Louise Wegener zu Stettin, 1869. — 15000 Mark. Zwei Stipendien für Studierende auf höchstens vier Jahre. Verwandte haben ohne Rücksicht auf den Wohnsitz den Vorzug, in Ermangelung solcher aus Stettin Gebürtige. Bei Concurrenz mehrerer Bewerber entscheidet neben der Qualifikation die größere Dürftigkeit.

Kollatoren: Der Oberbürgermeister und der Schulrath zu Stettin.

---

654. Weidenfelts'sches Stipendium in Köln.

Im Jahre 1722 gründete Odilia Weidenfelts durch letztwillige Verfügung mehrere Stipendien für studierende Verwandte. Heute werden deren 7 à 348 Mark verliehen für die Studien am Gymnasium und ein Triennium an einer philosophischen Fakultät. Von den Bewerbern sollen stets die tauglichsten berücksichtigt werden. Insolange als keine zum Studieren befähigten Verwandten vorhanden sind, kann der Genuß der Stiftung auch sonstigen armen Studenten zugewendet werden.

Bewerber richten ihre Gesuche an den Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds in Köln.

---

655. Weiß-Helfferich'sche Stiftung in Stuttgart.

Stifter: Georg Philipp Weiß, 1822. — 65,755 Mark Kapital. Zins 2250 Mark. Berechtigte: Nachkommen des Stifters zu Studienzwecken. Weiblichen Descendenten Erziehungs- und Ausstattungsbeiträge. Unterstützungen an bedürftige Seitenverwandte. Beim Aussterben der Verwandten fällt der Genuß der Stiftung studierenden Stuttgarter Bürgerssöhnen und Pfarrerswittwen zu.

Administrator: Rechtsanwalt Karl Schott in Stuttgart.

---

656. Weng'sche Familienstiftung in Stuttgart.

Stifter: Johann Daniel von Weng, Oberstlieutenant, und seine Gattin Sophie Magdalene, geborene Leyrer, 1791. — 57,000 Mk. Sieben Stipendien zu 90 Mark, 86 und 171 Mark 43 Pfennige für Schüler an Gymnasien und Realschulen, welche das 11. Jahr zurückgelegt haben, und für solche, welche auf Universitäten Theologie, Jura, Medizin und Philosophie studieren. Die Wahl der Anstalten ist frei gegeben.

Administrator: Adolf Leyrer, Kaufmann in Stuttgart, Engestraße 2/$_1$.

Berechtigte: Die männliche Descendenz von

1) Eberhard David **Leyrer**, Bürgermeister in Stuttgart;
2) Pfarrer A. Eberhard Leyrer in Höfingen;
3) Carl Christian Leyrer, Amteiscribenten in Berg;
4) und 5) der Söhne Julius Conrad **Weng**, Amtmann in Michelfeld, Johann Christian Julius und Friedrich Daniel;
6) und 7) der Söhne der Rosine Friederike **Speidel**, Pfarrerswittwe in Göppingen, Kanzlei-Advokat Julius August Daniel Speidel und Amtmann Carl Friedrich Speidel in Assumstadt;
8) des Johann Philipp **Stierlin**, Canzlei-Advokat in Stuttgart;
9) und 10) des Johann Friedrich **Heigelin** und des Johann Christian Hermann Heigelin, Kaufmanns in Stuttgart;
11) und 12) die Nachkommen der Kinder des Amtmanns **Ruef** von Berg, Gottlob und Carl Ruef;
13) die Nachkommen des Obristwachtmeisters und General-Kriegscommissärs **von Römer**.

Nach Erlöschen der männlichen Linien dieser Familien treten die männlichen Descendenten der weiblichen Linie in die Rechte an das Stipendium ein.

---

657. Wernisch'sche Stiftung in Klagenfurt.

Stifter: Franz Wernisch, Realitätenbesitzer in Winklern, 1885. — Zwei Stipendien à 300 fl. ö. W. jährlich für an Mittel- und Hochschulen Oesterreichs und an gleichgestellten in- und ausländischen Unterrichts-Anstalten Studierende.

Berechtigte: In erster Reihe die ehelichen Nachkommen des Stifters;

2) die Geschwister des Stifters und deren ehelichen Nachkommen;
3) die sonstigen Verwandten des Stifters und deren eheliche Nachkommen;
4) arme, talentvolle, fleißige Jünglinge aus der Ortschaft Winklern im Möllthale;
5) in Ermangelung solcher sonstige würdige Jünglinge aus dem Gerichtsbezirk Winklern;

6) arme, befähigte junge Leute aus dem Möllthale überhaupt;
7) sollte sich aus allen vorgenannten Kategorieen Niemand melden, so kann eines der beiden Stipendien auch an Kärntner überhaupt verliehen werden. — Die erwähnten Klassen schließen sich derart aus, daß ein einer späteren Klasse angehörender Bewerber erst dann berücksichtigt werden kann, wenn sich kein einer früher genannten Klasse angehöriger rechtzeitig gemeldet hat.

Die Stipendien werden bis zur vollständigen Vollendung der Studien gewährt.

Präsentant: Die Söhne und Töchter des Stifters sind berechtigt, der k. k. Landesregierung einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen, welcher über die Ansprüche der Bewerber einzuvernehmen ist.

Verleihende Behörde: Der Landespräsident in Kärnten.

---

658. Stipendium Westhoven in Köln.

Die Frau Regierungsräthin Maria Sibilla Westhoven, geborene Pranghe, aus Blankenheim, gründete durch Stiftungs-Urkunde vom 20. September 1781 Stipendien für zwei oder mehrere verwandte Jünglinge. Dermalen werden drei Portionen à 160,95 Mark von Seiten der Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln verliehen, welche seit 1806 den Fonds administrirt. Zum Genusse beruft die Stifterin die katholischen Descendenten aus vier Stämmen: Die Nachkommen

1) des Everhard Emmerich **Pranghe**, Schultheiß der Grafschaft Kerpen;
2) der Anna Gertrud Pranghe, verehelichten **Letschen**;
3) der Ernestine Pranghe, verehelichten **Vank**, und
4) jene des Leonhard **Heinzen**, Kanzleidirektors zu Blankenheim.

Bei mehreren Bewerbern wird der näher verwandte dem entfernteren, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade der ältere dem jüngeren vorgezogen. Die Stipendiaten sollen fünf Jahre hindurch im Genusse der Stiftung verbleiben, können jedoch gehalten sein, jährlich ein Zeugniß über gute Sitten und Fortschritte vorzuweisen. Wenn die Stiftung von einem anderen Berechtigten nicht beansprucht wird, so kann die Genußzeit zur Fortsetzung der Studien um ein bis drei Jahre verlängert werden. Der Genuß des Stipendiums ist nicht an den Besuch einer bestimmten Anstalt gebunden, sondern wird für katholische Mittel- oder Hochschulen allerorts, für Theologen, Philosophen, Mediziner und Juristen gewährt; doch sind Fleiß und gutes Betragen stets Vorbedingung. Treten keine Verwandten als Bewerber auf, so sollen die ersparten Stiftungsgelder zur Bildung weiterer Stipendien zum Kapitale geschlagen werden.

---

659. Weyher'sche Stipendien in Stettin.

Stiftungsfonds: Ueber 6000 Mark. Die Renten sind zu Stipendien zunächst für Weyher'sche Verwandte, dann für unbemittelte Studierende überhaupt, bestimmt. Auch Verwandte weiblichen Geschlechtes werden bedacht.

Bewerber richten ihre Gesuche an den Magistrat der Stadt Stettin.

---

660. Widmann'scher Studienconviktsfond in Klagenfurt.

Stifter: Johann Widmann, Kaufmann in Venedig, 1634. — 176,450 fl. ö. W. Zwölf Plätze im Studienconvikte in Villach. — Berechtigt sind vorzüglich Verwandte, dann aber auch solche, welche in einem Abhängigkeitsverhältniß zu dem Hause des Stifters stehen, deutscher Nationalität sind und die II. Gymnasialklasse absolvirt haben. Genußdauer bis zur Absolvirung der VIII. Gymnasialklasse. Beim Abgang bezeichneter in erster Linie Berechtigter können auch sonstige geborene Kärntner in den Genuß gelangen.

Verleiher: Die J. Widmann'sche Studienconvikts-Commission bei der k. k. Kärntnerischen Landesregierung.

---

661. von Wiedersperger'sche Stiftung in Prag.

Stifterin: Magdalena Helene Wiedersperger von Wiedersperg, 1661. — Ein Stipendium à 115 fl. ohne Beschränkung der Anstalt und für die ganze Studienzeit.

Verleihende Behörde: Die k. k. Statthalterei.

---

662. de Wilde-Stiftung in Dresden.

Stifterin: Fräulein Auguste de Wilde, 1880. — 20,000 Mk. Ein oder zwei Stipendien und Unterstützungen bei Instruktionsreisen. Bestimmt für bedürftige und würdige Studierende an der Königlich Sächsischen technischen Hochschule zu Dresden. Bei gleicher Würdigkeit sollen Nachkommen der Großeltern der Stifterin bevorzugt werden; diese waren Kaufmann Johann Gottlieb **Rudelius** und Frau Katharina, geb. Ungnad.

Verleihende Behörde: Ueber Höhe und Verleihung der Stipendien entscheidet der Senat der Hochschule.

---

663. Stiftung von Wildenrath in Köln.

Robert Wildenrath von Hagen, Fürstlich Jülich'scher Sekretär, widmete im Jahre 1647 testamentarisch 1000 Reichsthaler zu mehreren Stipendien für Blutsverwandte. Zur Zeit werden deren zwei à ca. 33 Mark an Verwandte, in Ermangelung solcher deren vier an arme Studenten verliehen, welche das Gymnasium besuchen. Verwandte meldeten sich seit langen Jahren nicht mehr.

Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Köln vergibt die Beneficien.

---

664. Wildenstein-Leesten-Stipendium in Braunschweig.

Mehrere Stipendien à 300 Mark für Studierende an der Universität Göttingen. Die Bewerber müssen dem Adel von Mecklenburg, Brandenburg oder Schlesien angehören und evangelisch-lutherischer Confession sein. Sie haben den Nachweis zu erbringen, mindestens ein Studienjahr auf einer akademischen Bildungsanstalt, wozu auch z. B. ein Polytechnikum, eine Forstakademie und dergleichen, jedoch kein Gymnasium zu rechnen sind, studiert zu haben.

Gesuche sind an den Verwalter der Stiftung, Herrn Regierungsrath Hassel in Braunschweig, einzureichen. Die Administration untersteht der Oberaufsicht der Herzoglichen Kreisdirektion Helmstedt.

---

665. Stiftung von Willich in Köln.

Dieterich Carl von Willich, Herr zu Winnenthal bei Xanten, bezw. dessen Schwester, die verehelichte Freifrau Antonetta Maria von Bönninghausen, waren die Gründer dieser Stiftung, welche 1652 ins Leben trat. Das ursprüngliche Stiftungskapital betrug 2000 Reichsthaler. Jetzt werden zwei Stipendien à 266 Mark für Gymnasialstudien bestimmt. Das Präsentationsrecht behielt der Stifter sich und seinen Erbfolgern vor. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ist die Familie von Willich erloschen und vergibt der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds die Stipendien aus freier Hand. Verwandte genießen keine Vorzugsrechte.

---

666. Wilmerding-Stipendium in Braunschweig.

Stifter: Johann Heinrich Wilmerding, Bürgermeister zu Braunschweig, verstorben 1782. — 300 Mark zunächst für des Stifters Nachkommen und nach Erlöschen der männlichen und weiblichen Des-

cendenz andere Bürgerssöhne aus der St. Martini-Gemeinde in Braunschweig.

Kollator: Der 2. Prediger der St. Martini-Kirche.

---

667. Wissel-Stipendium in Göttingen.

Den 18. Oktober 1617 stiftete Heinrich Wissel, Bürger zu Hannover, durch Testament dieses Stipendium für Familien-Angehörige. Das Stiftungs-Kapital beträgt über 13,000 Mark. Die Verleihung erfolgt durch den Magistrat zu Hannover.

---

668. Wittig von Streitenfeld'sche Stiftung in Prag.

Stifter: P. Johann Wittig von Streitenfeld, Magister der freien Künste, 1680. — Ein Stipendium à 120 fl. für einen studierenden Verwandten, in erster Reihe einen Abkömmling des Christoph Wittig, Bürgers in Görkau. In Ermangelung von Verwandten können auch arme Jünglinge aus der Stadt Görkau aufgenommen werden.

Präsentator: Der jeweilige Rektor des Komotauer Jesuiten-Collegiums.

Verleihende Behörde: Die k. k. Statthalterei.

---

669. Generalmajor Ludwig Wocher-Stiftung in Wien.

Genannter Stifter dotirte mehrere Plätze in den k. und k. Militär-Realschulen und in der Militär-Akademie in Wiener-Neustadt, sowie in der technischen Militär-Akademie in Wien.

Das Anspruchsrecht auf solche Stiftungsplätze besitzen:

In erster Linie: die von dem gemeinsamen Stammvater der Familie Wocher, nämlich von dem im Jahre 1655 in Langenargen in Württemberg gestorbenen Christoph Wocher aus dessen Ehe mit Maria Knaus abstammenden und den Namen **Wocher** führenden Glieder der Familie Wocher (Agnaten), und zwar zunächst die vom Stifter namentlich angeführten Söhne der Vettern des Stifters Joseph Wocher, Waldmeister in Kobersdorf, — Ludwig Wocher, Oberförster in Pack, — Hippolyt Wocher, k. k. Postcassier in Wien, und die Abkommen des Wilhelm Wocher, gewesenen Fabriksbesitzers in Schüttendobl in Bayern.

In zweiter Linie: die von dem genannten Christoph Wocher aus dessen Ehe mit Rosine Schuell abstammenden, den Namen Wocher führenden Mitglieder der Familie Wocher.

Die Bewerber müssen die allgemeinen Aufnahmsbedingungen erfüllen. Diese sind:

1. die körperliche Eignung;
2. ein befriedigendes sittliches Verhalten;
3. das mit 1. September 1891 erreichte 10. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr;
4. eine ihrem Lebensalter entsprechende Vorbildung.

Die weiteren Aufnahmsbedingungen sind aus der „Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten aus der Privaterziehung in die k. u. k. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten" zu entnehmen.

Gesuche um Verleihung solcher Stiftungsplätze sind von den Anspruchsberechtigten alljährlich bis 15. Mai an das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium in Wien einzusenden.

Hiebei ist die Anspruchsberechtigung auf solche Stiftungsplätze durch legale Documente genau nachzuweisen.

Bewerber, welche nicht österr.-ungarische Staatsangehörige sind, haben überdies dem Gesuche die schriftliche Bewilligung der zuständigen Regierung zum Eintritte des Aspiranten in eine österr.-ungar. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalt, sowie seinerzeit in österr.-ungar. Kriegsdienste unbedingt beizulegen.

Die Aufforderungen zur Bewerbung um diese Stiftungsgenüsse ergehen jeweils im Amtsblatt der „Wiener Zeitung", in der Münchner „Allgemeinen Zeitung" und im „Schwäbischen Merkur".

Auszug aus erwähnter „Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten aus der Privaterziehung in die k. und k. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten".

In die Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten werden nur solche Stiftlinge aufgenommen, welche den folgenden Aufnahms-Bedingungen vollkommen entsprechen; es ist erforderlich:

1. Die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft der Aspiranten; bei Ausländern die Allerhöchste Bewilligung Seiner Majestät des Kaisers und Königs;
2. die körperliche Eignung sowohl für die Militär-Erziehung, als auch für künftige Kriegsdienste;
3. ein befriedigendes sittliches Betragen;
4. das erreichte Minimal-, nicht überschrittene Maximalalter;
5. die erforderlichen Vorkenntnisse;
6. die Uebernahme der Verpflichtung, zu Beginn eines jeden Schuljahres das Schulgeld von vierzehn Gulden zu entrichten.

Staatsbürgerschaft. Die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft ist durch den Heimatschein nachzuweisen.

Für die ausnahmsweise Aufnahme von Ausländern sind die Bestimmungen des § 22 der Wehrgesetze maßgebend.

Körperliche Eignung. Die körperliche Eignung ist durch das von einem graduirten activen Arzte des k. u. k. Heeres, der Kriegs-Marine oder der beiden Landwehren ausgefertigte ärztliche Gutachten nachzuweisen.

Die allgemeinen Anforderungen bezüglich der körperlichen Eignung des Aspiranten sind:

Eine dem Lebensalter entsprechende körperliche Entwicklung; volle Gesundheit; keine auffallende körperliche Verunstaltung; keine ausgesprochene angeborene oder erworbene Krankheitsanlage; gutes Sehvermögen und scharfes Gehör.

Die ärztliche Untersuchung der Aspiranten findet nach der mit dem Erlasse Abth. 14, Nr. 3671 von 1891 (N. V. Bl. 7. Stück von 1891) herausgegebenen Vorschrift statt, und wird über das Resultat derselben ein ärztliches Gutachten ausgestellt.

Hinsichtlich des Sehvermögens der Aspiranten wird bemerkt, daß nach der citirten Vorschrift eine Kurzsichtigkeit (myopia) geringeren Grades die Aufnahme in eine Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalt nicht ausschließt.

Bezüglich der Sehschärfe normirt die Vorschrift, daß bei Benützung der Snellen'schen Sehproben bei Aspiranten, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollstreckt haben, ein Auge eine Sehschärfe von 6/6 normal, das andere von mindestens 6/8 besitzen muß; bei Aspiranten, welche das 14. Lebensjahr bereits vollstreckt haben, müssen beide Augen eine Sehschärfe von mindestens 6/8 besitzen.

Etwa vorhandene, noch zulässige Kurzsichtigkeit ist bei Bestimmung der Sehschärfe mit den entsprechenden Concavgläsern zu corrigiren.

Sittliches Betragen. Das befriedigende sittliche Betragen wird durch die Schul-, beziehungsweise Studien-Zeugnisse, eventuell durch ein Zeugniß von der zur Ausstellung derselben berufenen Behörde (Gemeinde-Vorstand) nachgewiesen.

Normalalter. Für den Eintritt

	ist das erreichte	und nicht überschrittene	Lebensjahr
in das Erziehungs-Institut für verwaiste Offizierssöhne	7.	13.	
in den I. Jahrgang einer Militär-Unterrealschule	10.	12.	
„ „ II. Jahrgang einer Militär-Unterrealschule	11.	13.	
„ „ III. Jahrgang einer Militär-Unterrealschule	12.	14.	
„ „ IV. Jahrgang einer Militär-Unterrealschule	13.	15.	
„ „ I. Jahrgang einer Militär-Oberrealschule	14.	16.	
„ „ II. Jahrgang einer Militär-Oberrealschule	15.	17.	
„ „ III. Jahrgang einer Militär-Oberrealschule	16.	18.	
„ „ I. Jahrgang einer Militär-Akademie	17.	20.	

festgesetzt. Assentirte Bewerber werden nicht aufgenommen.

Das angegebene Alter bezieht sich auf den Beginn des betreffenden Schuljahres (1. September).

Schulgeld. Die Angehörigen eines jeden in eine Militär-Realschule oder Militär-Akademie aufgenommenen Aspiranten übernehmen die Verpflichtung, mit Beginn eines jeden Schuljahres vierzehn Gulden als Schulgeld an die Kassa der betreffenden Anstalt zu erlegen.

Gänzlich mittellose Doppelwaisen sind vom Erlage des Schulgeldes enthoben.

Die Uebernahme der Verpflichtung zum Erlage des Schulgeldes ist in dem Aufnahmsgesuche zum Ausdrucke zu bringen.

Vorkenntnisse. Die Vorkenntnisse werden durch die Schul-, beziehungsweise Studien-Zeugnisse*), dann durch die in der betreffenden Anstalt mit gutem Erfolge abgelegten Aufnahms-Prüfungen nachgewiesen.

Für den Eintritt in die Militär-Unter-Realschule:

I. Jahrgang, ist die Nachweisung der befriedigenden Absolvirung der IV. oder der V. Classe einer Volksschule,

II. Jahrgang, ist die Nachweisung der befriedigenden Absolvirung der I.,

III. Jahrgang, ist die Nachweisung der befriedigenden Absolvirung der II.,

IV. Jahrgang, ist die Nachweisung der befriedigenden Absolvirung der III. Classe einer Mittelschule;

für den Eintritt in die Militär-Ober-Realschule:

I. Jahrgang, ist die Nachweisung der befriedigenden Absolvirung der IV.,

II. Jahrgang, ist die Nachweisung der befriedigenden Absolvirung der V.,

III. Jahrgang, ist die Nachweisung der befriedigenden Absolvirung der VI. Classe einer Mittelschule;

für den Eintritt in die Militär-Akademie:

I. Jahrgang, ist die Nachweisung der befriedigenden Absolvirung einer vollständigen Mittelschule erforderlich. Die Aufnahmsprüfung wird von den Aspiranten erst in der betreffenden Anstalt abgelegt, weshalb die Aufnahme immer mit Vorbehalt des Ergebnisses dieser Prüfung erfolgt.

Aspiranten für den I. Jahrgang der technischen Militär-Akademie müssen unbedingt entsprechende Vorkenntnisse aus der darstellenden Geometrie besitzen.

Der Lehrplan der Militär-Unter-Realschule fällt bezüglich des Umfanges der Unterrichtsgegenstände in allen wesentlichen Punkten nahezu mit jenem der niederösterreichischen Unter-Realschulen, der Lehrplan der Militär-Ober-Realschule nahezu mit jenem der V. bis VII. Classe der niederösterreichischen vollständigen Realschulen zusammen.

Im Uebrigen sind für die Ablegung der Aufnahmsprüfungen die später folgenden Bestimmungen maßgebend.

Aufnahmsgesuche. Gesuche um Stiftungsplätze sind derjenigen Behörde, Corporation oder Person vorzulegen, welche in den bezüglichen Concurs-Ausschreiben, in den Amtsblättern der Landeszeitungen oder in anderen Tagesblättern bezeichnet werden.

Die Concurs-Ausschreiben geschehen in der Regel in den Monaten Februar oder März jeden Jahres.

---

*) Den einzelnen Classen der Mittelschulen sind die correspondirenden Classen der nach dem XXXVIII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1868 organisirten ungarischen Bürgerschulen rücksichtlich der Anforderung der nachzuweisenden Vorkenntnisse für den Eintritt in einen der höheren Jahrgänge der Militär-Realschulen gleichgeltend.

Jedem Aufnahms-Gesuche ist beizulegen:

1. der Heimatschein;

2. der Tauf- oder der Geburtschein;

3. das militärärztliche Gutachten, welches auch die Angabe über die Impfung des Aspiranten enthält;

4. das Schulzeugniß für das abgelaufene Schuljahr und das letzte Schul- oder Studien-Zeugniß*), beziehungsweise das Maturitäts- und das Frequentations-Zeugniß des Aspiranten vom laufenden Schuljahre. Das ganzjährige Schulzeugniß des laufenden Schuljahres ist von den einberufenen Aspiranten in die Anstalt mitzubringen.

Einberufung der Aspiranten. Die Angehörigen jener Aspiranten, denen, vorbehaltlich des guten Ergebnisses der Aufnahms-prüfung, Plätze in den k. u. k. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten verliehen wurden, werden hievon durch das Reichs-Kriegs-Ministerium im Wege der Militär-Evidenzbehörden oder sonstigen Commanden unter Bekanntgabe des Zeitpunktes verständigt, an welchem die Aufnahmsprüfung in der betreffenden Anstalt abzulegen ist.

In gleicher Weise werden die Angehörigen jener Aspiranten, welche nicht berücksichtigt werden konnten, hievon benachrichtigt.

Die Angehörigen der einberufenen Aspiranten sind verpflichtet, jeden Fall einer epidemischen Erkrankung, der sich in der Familie einige Wochen vor der Einberufung bis zur Abreise in die Anstalt ereignen sollte, ferner auch das Auftreten solcher Krankheitsfälle — insbesondere von Kinderkrankheiten — in ihrem Wohnorte (beziehungsweise Bezirke der großen Städte) und dessen unmittelbarer Umgebung, dem Commando der betreffenden Anstalt noch vor dem Einrücken des Aspiranten in die Anstalt bekannt zu geben.

Abgehen der Aspiranten in die Anstalten. Für das Abgehen der Aspiranten in die Anstalten und ihr rechtzeitiges Eintreffen in denselben haben in der Regel die Angehörigen selbst zu sorgen.

Militär-ärztliche Untersuchung der Aspiranten vor ihrem Abgehen. Es empfiehlt sich, die in die Anstalt reisenden Aspiranten vor der Abreise militär-ärztlich untersuchen zu lassen. Muster des ärztlichen Gutachtens siehe Beilage A.

Militär-ärztliche Untersuchung in der Anstalt. Jeder Aspirant wird unmittelbar nach seinem Eintreffen in der Anstalt von dem Chefarzte derselben hinsichtlich seiner körperlichen Eignung untersucht.

Sollte dessen Gutachten auf körperliche Nichteignung für die Militär-Erziehung lauten, so wird der Aspirant dem nächsten activen Stabs-Arzte vorgeführt, und nach dessen Ausspruch entweder sogleich den Angehörigen zurückgestellt oder vom Commando der Anstalt zur Aufnahms-Prüfung zugelassen.

---

*) Hierunter ist verstanden die letzte Schulnachricht aus den Volks- und Bürgerschulen oder das Zeugniß vom I. Semester jener Volksschule, in welcher sich der Aspirant befindet (in Ungarn das Zeugniß über das I. und II. Trimester). Das Maturitäts-Zeugniß kann nachträglich vorgelegt werden.

Die aus Anlaß dieser stabsärztlichen Ueberprüfung entstehenden Reiseauslagen belasten die Angehörigen.

Aufnahms-Prüfungen. Jeder bei der ärztlichen Untersuchung als tauglich anerkannte Aspirant wird der Aufnahms-Prüfung unterzogen, welcher die Angehörigen beiwohnen können.

Die Aufnahms-Prüfung im Erziehungs-Institute für verwaiste Offizierssöhne bezweckt die Beurtheilung, in welchen Jahrgang der Aspirant einzutheilen ist.

Im Allgemeinen erstreckt sich die Prüfung für die Aufnahme in die höheren Jahrgänge der Militär-Realschule und für den I. Jahrgang der Militär-Akademien auf die Gegenstände der vorhergehenden Jahrgänge in jenem Umfange, in welchem sie in diesem zum Vortrage gelangen. *)

Der Umfang der Aufnahmsprüfung ist in der Beilage E für jeden Jahrgang kurz angedeutet.

Behandlung der Aspiranten nach dem Prüfungs-Ergebnisse. Jene Aspiranten, bei denen das Prüfungs-Ergebniß den zur Aufnahme in den betreffenden Jahrgang festgesetzten Bedingungen entspricht, werden als in der Anstalt aufgenommen behandelt und in Stand und Verpflegung genommen.

Jene Aspiranten, bei denen das Ergebniß der Aufnahms-Prüfung den angegebenen Bedingungen nicht entspricht, werden nebst allen ihren Documenten den Angehörigen sogleich zurückgegeben.

Aspiranten, deren Vorbildung die angestrebte Aufnahme in einen bestimmten Jahrgang zwar nicht gestattet, für den nächstniederen Jahrgang oder eine niederere Anstalt jedoch ausreicht, können, wenn das vorgeschriebene Maximal-Alter dadurch nicht überschritten wird und wenn Raum vorhanden ist, in diesen niedereren Jahrgang aufgenommen werden.

Jene Aspiranten, deren Vorbildung hinter den angegebenen Bedingungen mäßig zurückbleibt, welche jedoch den Gesammteindruck machen, daß mit großer Wahrscheinlichkeit nicht blos auf einen guten Fortgang, sondern auch auf vollständige Beseitigung aller Lücken im Wissen gerechnet werden dürfe, können in den betreffenden Jahrgang probeweise aufgenommen werden.

In den Auszügen aus den Prüfungs-Protokollen, welche von den Anstalten über alle eingetheilten Aspiranten eingesendet werden, ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Angehörigen mit der Eintheilung der vorerwähnten Aspiranten in den nächstniederen Jahrgang oder in die niederere Anstalt, beziehungsweise mit der probeweisen Aufnahme desselben, einverstanden sind.

Die endgiltige Aufnahme probeweise angenommener Aspiranten hängt von der nächsten Abschluß-Classification ab.

---

*) Da die mathematischen Kenntnisse die Grundlage des Studiums der in der technischen Akademie vorgetragenen Disciplinen bilden, so wird hier besonders aufmerksam gemacht, daß Aspiranten für die Aufnahme in diese Militär-Akademie in der darstellenden Geometrie, sowie in der höheren Mathematik gut bewandert sein müssen, um den Vorträgen folgen zu können.

Die Civilkleider der in eine Militär-Realschule aufgenommenen Aspiranten werden ein Jahr lang bei den Anstalten aufbewahrt und sodann den Angehörigen zur Verfügung gestellt.

Behandlung der Qualifications-Documente. Von den Qualifications-Documenten der definitiv oder probeweise aufgenommenen Aspiranten werden die Taufscheine (Geburtscheine), Heimatscheine (Certificate), ärztlichen Gutachten, dann die Gesuche und Qualifications-Eingaben in der Anstalt zurückbehalten, die übrigen Documente aber an die Angehörigen zurückgesendet.

Bei dem Aufsteigen in eine andere Anstalt, bei dem Uebertritte in eine Cadettenschule, oder bei der Einreihung in das Heer werden sämmtliche zurückbehaltene Qualifications-Documente der betreffenden Zöglinge dem Commando der neuen Anstalt (der Cadettenschule, des Truppenkörpers) übergeben.

Bei der Entlassung aus der Militär-Erziehung oder nach dem Tode eines Zöglings werden die Qualifications-Eingabe und das Gesuch vernichtet; die übrigen Aufnahms-Documente sind den Angehörigen auszufolgen.

---

50 kr.
Stempel.

A. Aerztliches Gutachten

über nach benannten Aspiranten behufs dessen Aufnahme in d . . k. u. k. . . . . .

1. Vor- und Zuname . . . .
2. Alter . . . .
3. Geburtsort und Land . . . .
4. Körperlänge . . . .
5. Allgemeine Körperbeschaffenheit . . . .
6. Körper-Entwicklung mit Rücksicht auf das Alter . . . .
7. Impfnarbe . . . . . .
8. Ueberstandene Krankheiten . . . .
9. Nachweisbare Krankheits-Anlage . . . .
10. Art und Grad vorhandener Gebrechen und ihr etwaiger Einfluß auf die künftige Entwicklung des Aspiranten . . . .
11. Sehvermögen, und zwar:
    a) Sehschärfe ohne Correctionsgläser eventuell . . . . | R. A. : V = | L. A. : V =
    b) nach Correction mit concav. . D { R. A. : V = | L. A. : V =
    c) Kurzsichtigkeit . . R. A.: L. A.:
12. Hörweite für accentuirte Flüstersprache:
    rechtes Ohr . . Meter,
    linkes Ohr . . Meter.

Ich erkläre auf Grund der von mir **persönlich** vorgenommenen **Untersuchung** den vorbenannten Aspiranten für die Aufnahme in die k. u. k. . . . . . . als:

a) **tauglich ohne** Gebrechen,
b) **tauglich mit** den im Pkt. . . angegebenen Gebrechen,
c) **untauglich** wegen der im Pkt. . . angegebenen Gebrechen.

Datum: Unterschrift:

B. Formular zu einem Aufnahmsgesuche auf einen Stiftsplatz.

50 kr. Stempel.

An

das k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministerium!

Ich bitte um die Aufnahme meines Sohnes Ludwig S . . . in den III. Jahrgang der Militär-Unter-Realschule zu X. auf einen der von Generalmajor Ludwig Wocher gestifteten Plätze.

Als Aufnahms-Documente lege ich bei:

a) den Nachweis der Verwandtschaft meines Sohnes mit dem Stifter,
b) den Heimatschein desselben,
c) das militär-ärztliche Gutachten, und
d) das Zeugniß vom I. Semester der 2. Classe der Staats-Ober-Realschule zu W. und das vorjährige Schulzeugniß.

Ich verpflichte mich zur Bezahlung des festzustellenden Betrages für die Ausstattung meines Sohnes im Falle seines Austrittes aus der Militär-Akademie als Offizier, dann zur Bezahlung des Schulgeldes von jährlichen **14** Gulden an die Kassa der betreffenden Anstalt.

G . . . . . am . . ten . . . . 18 .

Wilhelm S.,
Gutsbesitzer,
. . . . . straße Nr. . .

Anmerkung. Die Stempel-Gebühren sind dieselben wie zu dem Gesuche um einen Aerarial-Platz.

---

670. Zweinziger'sche Stipendienstiftung in Klagenfurt.

Stifter: Georg Zweinziger, Dechant und Stadtpfarrer in St. Veit, 1680. Zwei Stipendien à 83 fl. ö. W. jährlich, vorzugsweise für studierende Verwandte des Stifters, dann für studierende Söhne von Bürgern der Stadt Bleiburg, in deren Abgang für studierende Kärntner überhaupt.

Präsentant: Magistrat der Stadt Bleiburg.

Verleihende Behörde: Landes-Präsidium in Kärnten.

II. Formular zu einem Aufnahmsgesuche auf einen Stiftplatz.

An

das k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministerium.

Der [illegible] um die Aufnahme seines Sohnes [illegible] S. . . . . [illegible] in die [illegible] Militär-Unterrealschule zu [illegible] auf einen der [illegible] Stiftplatz.

[illegible]

a) [illegible]

b) [illegible]

c) [illegible]

d) [illegible]

[illegible]

G . . . . . am 18

[illegible] C.

[illegible]

[illegible]

370. Zaninger'sche Militärstiftung für [illegible]

Stifter: Georg Zaninger, [illegible] in St. [illegible] 1830. Zwei Stiftplätze à 84 fl. ö. W. jährlich, vorzugsweise für [illegible] Verwandte des Stifters, dann für [illegible] Söhne [illegible] der Stadt [illegible], in deren Abgang für [illegible]

[illegible]: [illegible] der Stadt [illegible].

[illegible]: [illegible]

B.

Stiftungen zur Erziehung junger Mädchen und zum Besten von Fräuleins.

671. von Ach'sche Stiftung in Bregenz.

Stifter: Josef von Ach, Domherr und General-Vikar in Konstanz, 1690. — Für weibliche Verwandte und, in Ermangelung solcher, für Bürgerstöchter von Bregenz, welche in einen geistlichen Orden eintreten. Nach abgelegter Profeß erhalten die Anverwandten 300 fl. ö. W., die Bürgerstöchter in gleichem Falle 600 fl.

Kollator: Der Stadtrath zu Bregenz.

Verwandte Familien siehe Abtheilung A Stiftung Nr. 1.

---

672. Audrżky von Audrż'sche (Audricky von Audr) Fräuleinstiftung in Prag.

Stifterinnen: Barbara und Anna Audrżky von Audrż, 1734. — Mehrere Plätze im Ursulinerinnen-Kloster in Prag.

Dieser Platz ist bestimmt:

a) für adelige Fräulein aus der Verwandtschaft der beiden Stifterinnen und

b) bei deren Abgang für andere adelige Fräulein.

Der Genuß besteht in der Kost und Erziehung im Prager Ursulinerinnenkloster.

Die Bewerberinnen um solche Stiftungsplätze haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche bei dem Herrn Kardinal-Fürst-Erzbischof in Prag einzubringen, welchem das Benennungsrecht bezüglich dieser Stiftung zusteht.

Die Ausschreiben erledigter Stiftsplätze ergehen im „Prager Abendblatt".

Verwandte Familien:

Almassy.
Battaglia.
Berchem.
Brechler von Troscovic.
Breda.
Enis von Atter.
Geusau.
Hardegg.
Hohenfeld.
Koeweß von Assod.
Kressl von Qualtenberg.
Kulhanek von Klaudenstein.
O'Donell.
Paar.
Pallavicini.
Pietipesky.
Ramberg.
Schönau.
Seilern.
van der Straten-Ponthon.
Trauttmansdorff.
Vecsey.
Wilczek.
Zeßner von Spitzenberg.

---

673. Kloster Barth

liegt in Neuvorpommern, Regierungsbezirk Stralsund, und ist eine evangelisch-lutherische Stiftung zur Aufnahme lediger Töchter adeliger Rittergutsbesitzer in den Kreisen Franzburg, Grimmen und Greifswalde. Die Fräulein sind je nach der Erstanmeldung und nach Wunsch Expectantinnen oder Conventualinnen.

Die Aufzunehmenden müssen siebzehn Jahre alt sein. Zur Aufnahme sind berechtigt:

1. Die ehelichen Nachkommen weiblichen Geschlechtes aus dem Mannesstamme derjenigen adeligen Familien, welche zur Zeit der im Jahre 1811 erfolgten Aufhebung des Lehnsnexus in Neuvorpommern (excl. Rügen) wirkliche Lehnsgesessene gewesen, oder die gesammte Hand an Lehnsgütern gehabt haben, insofern die Väter oder Großeltern väterlicherseits der Damen zur Zeit der Geburt derselben (oder des Gesuchs um deren Einzeichnung) in gedachtem Theile von Pommern angesessen waren oder Wohnort hatten.

2. Die vor dem Jahre 1836 geborenen ehelichen Nachkommen weiblichen Geschlechts aus dem Mannesstamme derjenigen adeligen Familien, welche zur ersten Einrichtung, wie zum Ausbau des Klosters beigetragen haben, wenn ihre Väter auch nicht in gedachtem Landestheile mehr ansässig sind.

3. Die ehelichen Töchter derjenigen Rittergutsbesitzer adeligen Standes, welche von Zeit der Geburt der ersteren bis zur Zeit des Antrages auf die Einschreibung sich ununterbrochen im Besitz eines in die Matrikel als Hauptgut eingetragenen Rittergutes in genanntem Theile von Pommern sich befunden haben.

Das Kloster hat zur Zeit: eine Priorin, zehn Conventualinnen, fünf Expectantinnen mit halber und über sechzig Expectantinnen ohne Präbende. Die Priorin ist die Vorgesetzte des Klosters und wird von den Conventualinnen gewählt. Diese elf Damen haben dauernden Aufenthalt im Kloster. Bei feierlichen Gelegenheiten legen dieselben schwarze Tracht an und tragen den Stifts-Orden. Tritt eine Conventualin aus der genannten Religionsgesellschaft aus, so verliert sie ihre Stelle, ohne irgend eine Entschädigung beanspruchen zu können.

Kuratoren: von Voß-Wolffradt, Majoratsbesitzer und Kammerherr auf Büssow, von Stumpfeld-Lilienanker, Rittergutsbesitzer auf Behrenshagen, Dr. von Hagenow auf Langenfelde, Landrath des Kreises Grimmen.

Priorin: Fräulein Johanna von der Osten.

---

674. Damenstift zu Bergen auf Rügen.

Eine alte landesherrliche Stiftung, durch Staatszuschüsse unterstützt. Die Stiftsstellen kommen den Töchtern Rügen'scher Edelleute, welche ein Lehengut auf der Insel Rügen besitzen oder doch agnatische

Rechte daran haben, nach der Reihenfolge der Anmeldung und der darüber gegen Erlegung des reglementsmäßigen Einkaufsgeldes ertheilten Exspectanzbriefe zu. Die Verwaltung der Stiftung hat hauptsächlich der neuvorpommerische Adel, das Patronat steht dem Könige zu. Das Stift hat eine Priorin, 12 Canonissinnen mit vollen und 6 Exspectantinnen mit halben Präbenden.

Die Familie **von Thun** stiftete ein Legat in dem Kloster.

Die Damen haben schwarze Ordenstracht und tragen das Stiftszeichen, ein weiß-emaillirtes Kreuz, aus dessen vier Winkeln goldene Flammen hervorschießen. Das runde himmelblaue Medaillon enthält den verschlungenen Namenszug der Königin Friederike Dorothea Wilhelmine in Brillanten. Das Kreuz wird an der linken Schulter getragen. Jenes der Priorin, um den Hals getragen, ist größer und reicher verziert.

Administration: Die kgl. Regierung zu Stralsund.

---

675. Freiherrlich von Bodman'sche Stiftung in Bodman.

Stifterin: Freiin Maria Eva von und zu Bodman, Stiftsdame zu Augsburg, 1830. — 2200 Gulden; hieraus eine Präbende von 88 fl. jährlich für eine ehelich geborene Tochter aus der Familie Bodman zu Bodman, welche von dem Vater der Stifterin, dem Freiherrn Johann Adam, abstammt. Wenn mehrere Bewerberinnen vorhanden sind, so hat der Chef des Hauses Bodman, welchem die Verwaltung des Kapitales anvertraut ist, jeweils die bedürftigste auszuwählen. Ist keine eheliche Tochter aus irgend einer von Johann Adam von Bodman herrührenden Linie vorhanden, so ist der Zins so lange zum Kapital zu schlagen, bis wieder eine solche geboren ist. Dieser ist dann der ganze Zins, sowohl von dem ursprünglichen Stiftungs- als von dem Zuwachskapitale, auszuzahlen. Wenn die freiherrliche, von Johann Adam von Bodman abstammende Familie dem Aussterben nahe sein sollte und keine wie oben bezeichnete vereigenschaftete Tochter am Leben wäre, so erlangt der letzte männliche Nachkomme der Familie das Recht zum Bezug des Zinsertrages.

Die Stifterin bestimmte ausdrücklich, daß eine vermöge ihrer Geburt der Linie von Bodman zu Bodman nicht angehörende Tochter zum Genusse der Stiftung in allen Fällen unfähig sein soll, wenn schon ihre Mutter dieser Linie entsproßte.

Nach Erlöschen des ganzen Johann Adam von und zu Bodman'schen ehelichen Mannesstammes soll die Stiftung auf die Familie von Bodman zu Güttingen und Möggingen auf ganz gleiche Weise, wie vorsteht, übergehen. Sollte diese ebenfalls erlöschen, oder bei Aussterben der von Bodman zu Bodman'schen Linie schon erloschen sein, so hat der letzte Sprosse das Stiftungskapital zu einem anderen frommen Zwecke zu bestimmen.

Dermalen beträgt die Präbende 253 Mark.

---

676. Stiftung der vormaligen Breisgauer Ritterschaft in Freiburg.

Im Jahre 1824 wurde aus einem Theile des Vermögens des im Jahre 1806 aufgelösten Ritterkantons im Breisgau eine Stiftung zum Besten der Töchter aus den Familien, welche jenem angehört hatten, errichtet. — Gegenwärtiger Vermögensstand: 55,805 Mark Präbenden à 200 fl. jährlich.

Gesuche sind zu richten an die „Exekutorie der Breisgauer Ritterschafts-Stiftung", Freiburg i. B., Franziskanerstraße 9.

Der Ritterschaft des Breisgaues hatten angehört die Familien:

Andlau-Birseck.	**Kageneck.**	**Rotberg-Bamlach.**
Andlau-Homburg.	**Neveu.**	**Rotberg-Rheinweiler.**
Fahnenberg.	**Pfürdt-Blumberg.**	**Schönau-Wehr.**
Falkenstein.	**Reichenstein-Biederthal.**	**Schönau-Zell.**
Frohberg.		**Stotzingen.**
Girardi.	**Reichenstein-Inzlingen.**	**Wangen.**
Harsch.	**Rinck-Baldenstein.**	**Wessenberg.**
Hennin.	**Roggenbach.**	**Wittenbach.**

---

677. Gräflich Burghaus'sche Stiftung in Breslau.

Stifter: Friedrich Niclas Graf Burghaus. Es werden Präbenden à 240 Mark an arme, verwaiste, adelige Fräuleins in Schlesien verliehen, ferner Pensionszuschüsse in verschiedener Höhe an Pensionärinnen des schlesischen landschaftlichen Pensionsfonds, welcher 12 Pensionen und 8 Pensionszuschüsse gewährt.

Verleihende Behörde: Schlesische Generallandschafts-Direktion in Breslau.

---

678. Chanowsky'sche Fräuleinstiftung bei den englischen Fräulein zu Prag.

Stifterin: Frau Elisabeth Maria Chanowsky, geborene Mladota von Solopisk, 1777. — Mehrere Stiftsplätze, welche Unterhalt und Erziehung im Institute genannter Fräulein bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewähren. — Diese Stiftung ist bestimmt für ein Fräulein aus dem **Mladota**'schen Geschlechte, vorzüglich aus der Linie der Stifterin; bei Abgang eines solchen für ein Fräulein aus der anderen Linie der Mladota von Solopisk und, in Ermanglung solcher, für ein Fräulein aus einem anderen ritterlichen Geschlechte.

Die Präsentation zu dieser Stiftung steht dem Aeltesten der Familie Mladota Freiherrn v. Solopisk zu.

Die Bewerbungsgesuche, belegt mit den Taufscheinen der Kandidatinnen und mit den Nachweisungen über die oben bemerkte Familien-

verwandtschaft oder über den ritterstandmäßigen oder höheren Adel, ferner mit den Zeugnissen über Mittellosigkeit, sittliches Wohlverhalten und über die bestandene Kuhpockenimpfung sind bei der k. k. Statthalterei einzubringen. — Die Ausschreiben ergehen im „Prager Abendblatte".

679. Das von Cronstett'sche Stift zur Ganerbschaft Alten-Limpurg zu Frankfurt a. M. gehörig.

Das im Jahre 1753 gegründete Stift wird zu Ehren der Eltern der Stifterin, der Fräulein Justine Catharina von Cronstett, das „Stefan von Cronstett- und von Hynsperg'sche evangelische Damenstift" genannt. Die Stifterin vermachte ihr gesammtes Vermögen zum Unterhalte von 12 adeligen Fräulein aus ihrer nächsten Verwandtschaft, welche ansehnliche Präbenden erhalten. Eine Bestimmung der Stiftungsurkunde besagt, daß das Recht an die Stiftsbeneficien erlischt, wenn dasselbe vom Stiftungstage bis zum Tage des Inkrafttretens der Stiftung, 1767, nicht geltend gemacht wurde.

Administratoren: Max von Günderode, Königl. bayer. Kämmerer, Max von Bellersheim, K. K. österr. Kämmerer und Fürstlich Thurn- und Taxis'scher Ober-Postmeister a. D., und Ludwig von Boltog, K. K. österr. Major a. D.

Unter dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Frankfurt a/M. steht ein „Privat-Auskunfts-Bureau", welches nähere Aufschlüsse ertheilt.

680. Fräuleinstift zu Dammer (Craschnitz) in Schlesien.

Das Stift, gegründet von der gräflichen Familie von der Recke-Vollmerstein, dient verschiedenen Zwecken: a) Es nimmt junge evangelische Damen und Mädchen auf, um dieselben für den Diaconissen-Beruf und, im Auftrage des Johanniter-Ordens, für die Krankenpflege im Felde auszubilden, woraus den Damen keinerlei Auslagen entstehen; b) werden Kranke aus allen Ständen und Altersklassen aufgenommen, auch Schwach- und Blödsinnige; c) mit dem Hospiz verbunden, nur durch Gärten getrennt, ist ein Haus, in welchem Damen lebenslänglich Verpflegung finden; dieselben zahlen ein Kapital ein oder ein Kostgeld von 60 Mark pro Monat für freie Station; Medicin und Unkosten für Bäder sowie für Kleidung werden besonders bezahlt. d) Eine in einem Park gelegene Villa, drei Stunden von Dammer entfernt, nimmt gesunde einzeln stehende Damen unter Bedingungen wie ad c) auf. Ueberall ist evangelische Hausordnung eingeführt.

Oberin: Selma Gräfin von der Recke-Vollmerstein, Diakonissin.

681. Dammers'scher Freiplatz im Erziehungs-Institut in Hernals (Wien).

Stifter: Der k. Hannover'sche General-Adjutant a. D. General-Feld-Zeugmeister Dammers, 1876. Ein Kapital von 10,000 fl. zu einem Freiplatz im Offiziers-Töchter-Erziehungs-Institut in Hernals. Derselbe wird verliehen an Töchter von k. u. k. Landwehr-Offizieren, in deren Ermangelung an solche von Offizieren des stehenden Heeres. Die Gesuche von Bewerberinnen gehen an das Reichs-Kriegs-Ministerium; Se. Majestät verleiht die Stiftsplätze.

Dem Sohne des Stifters steht der lebenslängliche Genuß der Stiftungsrente zu.

---

682. Stiftung Diergardt in Köln.

Stifter: Der königlich preußische geheime Commerzienrath Friedrich Freiherr von Diergardt, Fabrikinhaber und Gutsbesitzer, wohnhaft in Viersen, 1869. Ein Kapital, aus dessen Zinsen die Nachkommen des Stifters aus der Ehe mit Julie Friederike geb. Deußen, gestorben den 14. Februar 1868, unterstützt werden sollen. Das ursprünglich 150,000 Mark betragende Stiftungskapital ist heute auf circa 356,500 Mark angewachsen. Aus den Revenuen sollen unter Anderen nach Verfügung des Stifters erhalten:

a) Unverheirathete Mädchen bei ihrer Verehelichung einen Beitrag zur Aussteuer, welcher 600 bis 2400 Mark betragen kann. Bei der Verleihung werden die Vermögensverhältnisse der Braut in Betracht gezogen und namentlich der Umstand, ob deren Vater noch lebt und in der Lage ist, für die standesmäßige Erhaltung der Familie allein zu sorgen.

b) Unverheirathete Töchter, deren leiblicher Vater gestorben ist, sowie Wittwen und Waisen erhalten eine Beihülfe zu ihrem standesgemäßen Lebensunterhalte. Die Unterstützungen betragen, je nach den Verhältnissen der Betreffenden, jährlich zwischen 180 und 360 Mark. Die Mädchen verlieren sie durch Heirath, die Wittwen bei Wiederverheirathung, die Waisen, sobald sie ihren eigenen Broderwerb haben, jedenfalls bei erreichter Großjährigkeit.

Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds in Köln, welcher diese Beneficien jeweils für fünf Jahre verleiht, ist berechtigt, dieselben auch während dieser Zeit zu entziehen, wenn Umstände eintreten, bei deren Vorhandensein die erste Verleihung nicht erfolgt sein würde.

c) Eltern, welche in weniger günstigen Vermögensverhältnissen sich befinden, können zur Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder bis zu der letzteren vollendetem 17. Lebensjahre, entweder eine jährliche oder einmalige Unterstützung erhalten. Für ein jedes Kind kann bis zum vollendeten 12. Jahre ein jährlicher Beitrag von 75 Mark und

für ein solches vom 13. bis vollendetem 17. Jahre 150 Mark gewährt werden. Für die Dauer eines Jahres, während dessen die Mädchen in ein Pensionat oder eine höhere Töchterschule zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung geschickt werden, kann außerdem für jede Tochter ein einmaliger Beitrag bis zu 600 Mark gezahlt werden.

Bei der Bewerbung mehrerer Berechtigten soll nicht die Nähe der Verwandtschaft zum Stifter den Ausschlag geben, sondern auch die größere Würdigkeit oder Bedürftigkeit entfernterer Verwandten berücksichtigt werden. Stand und Religion kommen nicht in Betracht.

Nach Aussterben der Familie von Diergardt, oder wenn sich keine Verwandte bewerben, fallen die Wohlthaten der Stiftung den Fabrikarbeitern in dem jetzigen Gewerbe-Gerichtsbezirk Gladbach zu. Zu Präsentatoren bestimmte Freiherr von Diergardt die jeweiligen Besitzer der drei Freiherrlich von Diergardt'schen Fideikommißgüter Morsbroich im Kreise Solingen, Dünnwald im Kreise Mülheim a. Rh. und Vinkenhorst im Kreise Geldern, so lange sie oder ihre Ehefrauen der Familie Diergardt angehören.

Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds in Köln vergibt die Beneficien. Wegen der an diese Behörde zu richtenden Gesuche vergleiche Stiftung Gelen Nr. 164 im II. Theile des Werkes.

---

683. Dietrich'sche Stiftung in Bludenz.

Siehe Nr. 460.

---

684. Das adelige Kloster Ebsdorf in Hannover.

Im Jahre 1528 aus einem Benediktiner-Nonnenkloster in ein weltliches, adeliges, lutherisches Damenstift verwandelt, erhielt dasselbe 1711 Institutionen, welche bis heute noch in Geltung sind.

Das Kloster besitzt Selbstverwaltung unter einem Kgl. Commissär und enthält neunzehn Stellen, welche von der Aebtissin verliehen werden. Der Landesherr hat das Recht, die erste nach seiner Thronbesteigung erledigte Stelle zu besetzen. Neben der lutherischen Confession ist der Adel erforderlich. Sämmtliche Damen, die Aebtissin und Priorin eingerechnet, beziehen, außer manchen Nebeneinnahmen, wenn sie in Ebsdorf anwesend sind, circa 1000 Mark, sonst nur die Hälfte. Das Kloster selbst enthält keine Wohnungen für die Stiftsdamen. Es untersteht der Oberaufsicht des Kgl. Regierungspräsidenten zu Lüneburg.

Die Damen tragen ein Ordenszeichen.

---

685. Die gräflich Esterházy'sche Stiftung in Wien.

Stifterin: Maria Anna Gräfin Esterházy, geb. Gräfin Weißenwolf, 1866. — Ein Stiftsplatz in der Lehr- und Erziehungsanstalt bei den Salesianerinnen, für verwaiste Mädchen, welche aus einer oberösterreichischen Adelsfamilie stammen. Das Adelsdiplom des Vaters wie auch der Mutter muß mindestens 180 Jahre vor der Geburt der Competentin ausgefertigt sein. Alter nicht über acht Jahre hinaus, Armuth, Gesundheit, Mangel körperlicher Gebrechen. Vor dem 16. Lebensjahre soll der Stiftling nicht aus dem Kloster treten. Bei Mangel vollkommen qualificirter Bewerberinnen findet eine Dispens von der Nachweisung des oberösterreichischen Adels statt.

Gesuche werden bei der Statthalterei von Oberösterreich eingereicht.

686. Stiftung Eyschen in Köln.

Siehe Nr. 470.

687. Freiherrlich von Gebsattel'sche Präbendenstiftung zu Würzburg.

Stifterinnen: Die Freifräulein Eleonore und Franziska von Gebsattel, 1838. — 228,530 Mark. Präbenden à 1030 Mark, jährlich für Fräuleins aus den Familien von Gebsattel, **Bechtoldsheim** und **Hutten**, und subsidiär für die adeligen Geschlechter des vormaligen Großherzogthums Würzburg.

Gesuche sind zu richten an die Königliche Kreisregierung zu Würzburg.

688. von Gersdorf'sche Stiftung in Görlitz.

Stifterin: Louise von Gersdorf, geb. von Hochberg auf Klein-Dehsa, Wittwe des Landes-Aeltesten Johann Rudolf von Gersdorf, 1774. — 4000 Thaler, deren Zinsen für vier arme Fräuleins von Oberlausitzischen Familien bis zur Besserung ihrer Verhältnisse oder ihrer Verheirathung, mit Bevorzugung derer von Gersdorf, bestimmt sind.

Verwaltung: Die Stände der preußischen Oberlausitz.

689. Die k. k. Görzer Stiftung

wurde gegründet 1787. — 20 Stiftsdamen. Die Fräuleins wohnen nicht in einem eigenen Hause beisammen, sondern erhalten die Pfründen auf die Hand, sind jedoch verpflichtet, dieselben in der Provinz Görz zu genießen. Dieselben betragen je 315 fl. ö. W.

Die Bewerberinnen sollen nicht unter 18 Jahren alt, Waisen, oder doch Töchter sehr dürftiger Eltern sein. Die Väter müssen landständische Mitglieder oder aber von adeliger Herkunft sein und höhere Civil- oder Militärämter bekleiden, z. B. landesfürstliche Räthe, ständische Verordnete, Stabsoffiziere, oder doch Hauptleute von ausgezeichneter Dienstleistung sein oder gewesen sein.

Die Stiftsfräulein tragen an einem breiten, rothen, in der Mitte weißgestreiften Bande das Stiftszeichen.

Der Landesausschuß verwaltet unter Oberaufsicht der küstenländischen Statthalterei das Stiftsvermögen. In Präbenden-Erledigungsfällen macht ersterer den Besetzungs-Vorschlag, welchen die Statthalterei an das k. k. Ministerium des Innern leitet. Der Kaiser ernennt.

Eine Ahnenprobe wird dem Gesuche nicht beigelegt.

---

690. Das k. k. Grazer adelige Damenstift

wurde 1784 gegründet. Sieben Stiftsdamen genießen Präbenden von je 525 fl. ö. W. Es werden nur Töchter erbländischer Familien aufgenommen, ohne daß jedoch die Landmannschaft erforderlich wäre; in gleichem Verhältnisse werden Herren- und Ritterstand berücksichtigt. Die Bewerberinnen sollen nicht unter 15 Jahren und nicht über 40 Jahre alt sein. Die Aufzunehmende muß stets eines guten Rufes und unbescholtenen Wandels gewesen, frei von sichtbaren körperlichen Gebrechen und ansteckenden Krankheiten, und unbemittelt sein. Sie darf neben dieser keine andere Stiftung genießen, und muß daher bei der Aufnahme in das Stift dem Genusse einer früheren entsagen. Die Candidatin hat vor der Aufnahme die Ahnenprobe in der Art zu legen, daß ihre zwei Großväter und Großmütter von adeligen Vätern abstammen. Das Damenstift hat eine Vorsteherin. Die Stiftsdamen tragen an einem breiten ponceaurothen Bande das Stiftszeichen, nämlich ein goldemaillirtes, auf der Vorderseite das Bildniß des hl. Josef und auf der Rückseite den Namen Josef II. in Chiffre mit der Kaiserkrone im blauen Felde enthaltendes Medaillon. Der Rang der Stiftsdamen ist nach den Frauen der kaiserlichen Kämmerer, folglich mit verheiratheten Damen, deren Gatten nicht Kämmerer sind, und vor allen Fräuleins.

Bewerberinnen reichen ihre Gesuche beim Statthalter ein, doch müssen solche bis zur definitiven Aufnahme jährlich erneuert werden. In Erledigungsfällen macht der Statthalter Besetzungs-Vorschläge an das Ministerium des Innern, welches über dieselben Sr. Majestät Vortrag erstattet. Der Kaiser ernennt. In die Stiftsplätze alterniren Competentinnen des Herren- mit jenen des Ritterstandes.

Als Substrat der Ahnenprobe hat ein von vier Cavalieren bestätigter, mit deren anhängenden Wappensiegeln und mit eingemalten Wappen versehener pergamentener Stammbaum zu dienen. Die

Filiation muß durch legale Dokumente (Tauf- und Trauscheine rc. rc.), laut Ahnenprobenpatentes vom 31. Mai 1766, und außerdem auch noch die Stiftsmäßigkeit des Adels nachgewiesen werden. Die Examinatur erfolgt beim k. k. Ministerium des Innern. Bei Besetzung erledigter Stiftsplätze geben die längere Dauer der Vormerkung, die überwiegenden väterlichen Verdienste und die größere Dürftigkeit den Vorzug. Die Vorsteherinnen werden von den Damen selbst gewählt. Letztere haben unter sich den Rang nach der Zeit des Eintritts in das Stift; selbstverständlich gebührt den Vorsteherinnen stets der Vortritt.

Von dem Mangel der einen oder anderen zur Erlangung eines Stiftsplatzes erforderlichen Eigenschaft finden unter Umständen auch Dispense statt, welche aber als Gnadenakte nur von der Person Sr. Majestät des Kaisers, bezw. Ihrer Majestät der Kaiserin, ausgehen können. Der Austritt aus dem Stifte ist den Damen nicht verwehrt.

Es bestehen auch Honorar- oder Ehrendamenstellen. Die Bewerberinnen um solche haben gleichfalls die Ahnenprobe wie für wirkliche Präbenden zu legen, im Falle ihrer Ernennung einen Revers, womit sie auf jede wirkliche Präbende verzichten, auszustellen, und außerdem noch bestimmte, dem Stiftsfonde zufließende Gebühren zu entrichten. Die Ehrendamen tragen gleichfalls das Stiftszeichen. Ausländerinnen können nur dann für Ehrendamenstellen in Vorschlag gebracht werden, wenn sie vom notorischen alten Adel sind; sie sind jedoch nicht gehalten, eine Ahnenprobe zu legen.

---

691. Greußing'sche Stiftung in Bregenz.

Siehe Nr. 492.

---

692. von der Gröben-Schönwiese'sche Fräulein- und Wittwenstiftung in Königsberg.

Stifter: Abel Friedrich von der Gröben und dessen Ehefrau, geb. Borke, 1756. — Das Gut Schönwiese und Kapitalien. Der Reinertrag an sechs bedürftige adelige Wittwen und Fräuleins zu gleichen Theilen; unter diesen in erster Reihe für die weiblichen Descendenten des Lieutenants v. d. Gröben, nach diesen jene, welche sonst zu der v. d. Gröben'schen Familie in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen. Die Benefiziaten behalten den Genuß auf Lebenszeit und so lange sie sich nicht verheirathen. Der akademische Senat der Universität zu Königsberg ernennt die Percipienten, deren Antheil jährlich je 120 Thaler beträgt.

---

693. von Grumbkow'sche Stiftung zu Runow in Pommern.

Stifter: Der kurbrandenburg'sche Staatsminister Joachim Ernst von Grumbkow, 1690. — Präbenden für 6 adelige und 12 bürgerliche Fräuleins oder Wittwen, die ersteren zu 126, die anderen zu 81 Mark, auf Lebenszeit, bezw. bis zur Verheirathung. Die Damen wohnen seit 1853 nicht mehr in dem Stiftsgebäude beisammen, sondern verzehren die Präbende außerhalb.

Die Verleihung der Stiftsstellen steht dem Patron des Gutes Runow (Regierungsbezirk Cöslin, Kreis Stolp), zur Zeit einem Herrn von Bonin, zu. Die Verwaltung hat ein Curatorium, an das die Anträge gerichtet werden. Den Gesuchen sind Geburtsschein und Nachweis der Vermögenslosigkeit beizulegen.

Nähere Auskunft ertheilen Herr R. von Grumbkow, Hof-Buchverleger in Dresden, und Pfarrer Farne zu Schurow in Pommern.

---

694. von Hanstein'sche Familienstiftung in Braunschweig.

Stifterin: Fräulein Ferdinande von Hanstein, 1872. — Von den Zinsen des Stiftungsvermögens erhalten vier unverehelichte Töchter, welche durch den Mannesstamm einer der Familien von Hanstein und von **Stutterheim** angehören, und bereits confirmirt sein müssen, eine jede jährlich 300 Mark, und zwei unbescholtene, bereits confirmirte Töchter aus bürgerlichen Familien eine jede jährlich 150 Mark. Das Uebrigbleibende wird den Braunschweiger Armen überwiesen.

Verwalter: Landgerichtsrath von Stutterheim in Braunschweig.

---

695. Damenstift (Kloster) Heiligen Grabe bei Techow in der Priegnitz.

Ehemaliges Kloster, jetzt Stift für adelige Fräuleins mit Erziehungs-Anstalt für adelige Mädchen. Eine Aebtissin und 26 Stiftsdamen. Die Damen wohnen nur zum Theil im Stifte (12); alle erhalten Präbenden von je 1200 Mark jährlich. Die zwölf im Stifte Wohnenden haben eine jede ihr eigenes Haus mit 6—10 Zimmern, Gartengenuß, ein Stück Ackerland, freies Holz, bestimmte Lieferungen an Wild, Fischen u. s. w. Die Conventualinnen tragen ein Ordenskleid und einen Orden, das alte Ordenszeichen des hl. Grabes zu Jerusalem, auf der Schulter.

Den Unterricht an die 14 Zöglinge ertheilen adelige Damen, welche das staatliche Lehrerinnen-Examen abgelegt haben, Minorinnen genannt werden, und Anwartschaft auf Conventualinnen-Stellen besitzen. Sie beziehen Präbenden von 360 Mark und haben freien

Aufenthalt. Bewerberinnen um Stiftsplätze für Minorinnen richten ihre Gesuche an den evangelischen Oberkirchenrath und gleichzeitig an die Aebtissin. Die 14 Zöglinge werden vollständig frei verköstigt, gekleidet, unterrichtet, und bekommen außerdem beim Austritt eine kleine Aussteuer mit.

Competentinnen für eigentliche Stiftsplätze (Conventualinnen) müssen der Landeskirche angehören (reformirt oder lutherisch), bedürftig und von Adel sein. Eine Ahnenprobe wird nicht mehr verlangt. Der Vater soll im Kriege gefallen oder sonst ein verdienstvoller Mann gewesen sein; doch werden in dieser Beziehung Ausnahmen gemacht.

Ehedem hatten eine Anzahl adeliger Familien, wie die Blumenthal, Bülow, Bismarck 2c. 2c. in Folge von Schenkungen an das Stift besondere Rechte, welche jedoch erloschen sind.

Die Gesuche der Bewerberinnen um eigentliche Stiftsplätze können an den Minister des Innern gehen, oder aber direkt „an den evangelischen Oberkirchenrath, zu Handen Sr. Excellenz Geheimrath Barkhausen" eingereicht werden. Der Oberkirchenrath schlägt vor und der Kaiser genehmigt und bestätigt die Einberufung. Die Erkorenen werden zuerst Exspektantinnen, und nach einem Jahre Stiftsdamen.

Eine Bekanntmachung erledigter Stiftsplätze erfolgt nicht.

---

696. Hertel-Neumann-Zucher'sche Stiftung in Görlitz.

Siehe Nr. 507.

---

697. Die „Wilhelminen-Amalien-" oder „Hollmannstiftung" in Berlin, Linienstraße 163/65.

Stifter: Stadtrath Hollmann und dessen Ehefrau. 128 verfügbare Plätze für Frauen und Jungfrauen aus dem Beamten- und besseren Bürgerstande, auch für Wittwen und Töchter von Gewerbetreibenden höherer Kategorie, ohne Unterschied der Confession. Bedingung ist ein Alter von 55 Jahren, wovon die letzten 15 Jahre in Berlin verlebt sein müssen, und eine Einzahlung von 900 Mark, sowie 60 Mark für einen freien Begräbnißplatz. Die Hinterlassenschaft der Hausbewohner fällt an die Stiftung. Beneficien sind freie Wohnung, Licht, Arzt, Apotheke, gemeinsame Säle, 2c. 2c. außerdem ein Monatsgeld von 12, und ein jährliches Holzgeld von 30—35 Mk. Außer den 128 festen Stiftsstellen verfügt die Verwaltung über 12 Miethsstuben, welche für den billigen Preis von 124 Mark pro Jahr an gut empfohlene Damen gegeben werden.

Patron der Anstalt ist der Magistrat. An der Spitze des Curatoriums steht Stadtsyndikus Eberty.

---

698. Hrobczicky'sche Fräuleinstiftung in Prag.

Stifterin: Fräulein Josefa Hrobczicky von Hrobczic, 1774. Stiftsplatz im Prager englischen Fräuleinstifte für ein nicht mehr als 25 Jahre altes, von väter- und mütterlicher Seite altadeliges, armes Fräulein aus dem böhm. Herren- oder Ritterstande, mit Vorzug der Verwandten der Stifterin und unter Ausschließung nicht adeliger und nobilitirter, nicht rittermäßiger Personen.

Der Stiftungsgenuß besteht in der Erziehung und Verpflegung, und dauert so lange, bis von dem Stiftungserträgnisse ein Betrag von 1575 fl. ö. W. erspart ist, welcher sodann der austretenden Stiftsdamen als eine Abfertigung überwiesen wird.

Die Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit den Adels- eventuell Verwandtschaftsnachweisen, mit dem Taufscheine, mit dem Armuths-, Impfungs- und Wohlverhaltungszeugnissen, bei dem hochwürdigen Herrn canonicus regens senior des Prager Domkapitels, als dem Stiftungspräsentator, einzubringen.

Die Ausschreiben ergehen im Prager Abendblatte.

---

699. von Humbracht'sche Stiftung in Frankfurt a. M.

Stifterin: Frau Maria Philippine von Humbracht, geborene von Glauburg, 1776. — Berechtigte: Diejenigen Mitglieder weiblichen Geschlechtes, welche zu der adeligen Gesellschaft Alten-Limpurg gehören, gleichgültig ob ledig, verheirathet oder Wittwen, wenn sie sich in einem vermögenslosen oder bedürftigen Zustande befinden. Findet sich Niemand aus der Gauerbschaft, der einer Unterstützung bedürftig wäre, so sind die Einkünfte aus dem Stiftungskapitale diesem beizuschlagen.

Administrator: Ludwig von Boltog, k. k. Major a. D. in Frankfurt a./M.

Zur Gauerbschaft des Hauses Alten-Limpurg gehören folgende Familien:

Bellersheim.	**Holzhausen.**	**Patow.**
Bodelschwingh.	**Hügel.**	**Stein.**
Boltog.	**Ketelhodt.**	**Stein zu Völkershausen.**
Closen.	**von der Kettenburg.**	
Dörnberg.	**Laßberg.**	**Türckheim.**
Fabrice.	**Lepel.**	**Wasmer.**
Fichard.	**Lersner.**	**Ziegesar.**
Günderode.	**Mühlen.**	

---

700. von Hutten'sche Stiftung für Fräuleins in Ansbach.

713,000 Mark. Aus den Zinsen Präbenden für Fräuleins aus Familien, welche entweder vormals dem reichsritterschaftlichen

Adel der sechs Kantone in Franken oder aber jenem des Ritter-Kantons an der Baunach angehörten. Die Stiftung ist eine paritätische.

Verwaltung: Die Regierung von Mittelfranken.

701. Janinall'sche Stiftung in Prag.

Siehe Nr. 518.

702. Das k. k. adelige Damenstift zu Innsbruck,

errichtet 1765. Zwölf Stiftsplätze à 525 fl. ö. W. Den Damen ist ein Theil der kaiserlichen Burg zum Wohnsitze angewiesen. Bewerberinnen sollen das 24. Lebensjahr erreicht haben, arm und tugendhaften Lebenswandels sein; für von beiden Eltern verwaiste Fräuleins wird eine Allerhöchste Dispens bis auf das 18. Lebensjahr ertheilt. 16ahnige Probe (acht Ahnen väterlicher-, acht mütterlicherseits). Jede neuernannte Dame hat 300 fl. als Eintrittsgeld in die Stiftskasse zu erlegen. Als Vorsteherinnen fungiren eine Oberdechantin und eine Unterdechantin, erstere mit einer Zulage von 525 fl., letztere mit einer solchen von 315 fl. ö. W. Sämmtliche Stiftsdamen tragen auf der linken Brust an weißschwarzem Bande das Stiftszeichen.

Die Oberdechantin hat den Rang einer geheimen Rathsfrau; die Unterdechantin rangirt nach der jüngsten dekretirten geheimen Rathsfrau, die übrigen Stiftsfräuleins mit den Frauen der k. k. Kämmerer.

Gesuche gehen an den k. k. Statthalter, welcher den Besetzungs-Vorschlag an den Obersthofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin einreicht, welche als oberste Schutzfrau die Damen ernennt.

Bestimmungen bezüglich der Ahnenprobe u. s. w. vergl. das bei dem Grazer Damenstift Nr. 690 Bemerkte.

703. Freiherrlich von Jordan-Skronsky'sche Stiftungen im Kloster der Ursulinerinnen in Prag.

I. Stifter: Georg Gustav Freiherr von Skronsky und Budzow, 1779. Berechtigte: Adelige, in Böhmen gebürtige, brave, dürftige und verwaiste Mädchen, welche das 7. Lebensjahr schon erreicht und, außer im Falle der äußersten Armuth, das 10. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Der Stiftungsgenuß besteht in Unterhalt und Erziehung im Kloster und dauert bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wonach der Austretenden eine Abfertigung von 16 fl. 80 kr. baar auf die Hand gegeben wird.

Das Präsentationsrecht für diesen Stiftungsplatz steht der Frau Oberin des Prager Ursulinerinnen-Klosters, und wechselweise dem k. k. Statthalter in Böhmen zu.

Die Bewerbungsgesuche, belegt mit dem Taufscheine, Impfungszeugnisse, dem Wohlverhaltungszeugnisse, dem Todtenscheine über das Ableben beider Eltern, oder wenigstens des Vaters, und dem Armuthszeugnisse, sind bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

II. Stifter: wie oben ad I. — Berechtigte: Bürgerliche Mädchen unter ganz den gleichen Bedingungen wie oben. — Die Ausschreiben ergehen im Prager Abendblatte. — Vergl. auch die von Skronsky'sche Stiftung im II. Theile, Seite 144.

---

704. Stiftung Kirchner von Lilienkirch in Breslau.

Siehe Nr. 528.

---

705. von Kölle'sche Stiftung für arme Wittwen und Jungfrauen von Stand in Tübingen.

Stifterin: Die Wittwe des Obertribunalraths von Kölle in Tübingen spendete ein Wohnhaus in der Münzgasse und 6000 fl. Kapital. Die Stiftlinge haben freie Wohnung und beziehen Präbenden aus den Zinsen des Stiftungskapitals.

Verwalter: Gerichtsnotar Weber in Tübingen.

---

706. Kraichgauer adeliges Damenstift in Karlsruhe.

Stifter: Die Familien **von Mentzingen, von Venningen** und **von Bettendorf**, 1718. — 743,160 Mark Vermögen, aus dessen Zinsen die Stiftsdamen Präbenden erhalten. Dieselben haben zur Zeit ihre Wohnung nicht in dem dem Stifte gehörigen Hause. Die Bewerberinnen müssen evangelischer Confession sein, und ist deren Abstammung von den oben genannten Familien durch Vorlage eines Stammbaums mit je acht Ahnen väterlicher- und mütterlicherseits nachzuweisen. Erledigte Präbenden werden in der Allgemeinen Zeitung in München, im Schwäbischen Merkur sowie in der Karlsruher Zeitung zur Bewerbung ausgeschrieben. Gesuche werden an die Aebtissin, Baronin von Stein-Nordheim in Karlsruhe, gerichtet.

Stiftungs-Verwalter: Ludwig Bauer, Oberrechnungsrath in Karlsruhe.

Familien, welche um die Zeit der Gründung und später mit den stiftenden Geschlechtern in verwandtschaftliche Beziehungen getreten sind:

Adelmann.
Aguado.
Batthiany.
Baumbach.
Berlichingen-Jaxthausen.
Berlichingen-Rossach.
Bertrab.
Beulwitz-Beville.
Böcklin.
Breiten-Landenberg.
Breuning.
Brüsselle.
Carolat-Beuthen.
Coudenhove.
Degenfeld.
Des Fours-Walderode.
Dörnberg.
Dufrèsne.
Edelsheim.
Frankenstein.
Freyberg.
Freystedt.
Gemmingen.
Geusau.
Geyern.
Gleichen-Rußwurm.
Göler von Ravensburg.
von der Gröben.
Günther von Sternegg.
Hahn.
Hatzfeld.
Hennin.
Holle.
Holleuffer.
Hopffgarten.
Kageneck.
Kanitz.
Lamort.
Landsberg-Steinfurt.
Leiningen.
Loë.
Märcken.
Marschall.
Neubronn.
Nimptsch.
Oertzen.
Palm.
Pfirt.
Raitz von Frentz.
Reichlin-Meldegg.
Roggenbach.
Roux.
Rudorff.
Saracḥaga-Uria.
Saurma-Jeltsch.
Schenck.
Schilling.
Schönau.
Scholl.
v. der Schulenburg.
Seinsheim.
Solms-Braunfels.
Sparre-Kronenburg.
Speth.
Teleki.
Thünefeld.
Vrints v. Treuenfeld.
Weiler.
Werneck.
Welczeck.
Westerholt-Gysenberg.
Würzburg.

707. Die k. k. Krainer-Stiftung für Damen,

errichtet von Kaiser Leopold II., 1792. — Die Fräuleins wohnen nicht beisammen, sondern erhalten die Präbenden, welche sie im Lande Krain oder sonst wo in der österreichischen Monarchie genießen können, auf die Hand. Es gibt deren 15 à 210 fl. ö. W. Bewerberinnen sollen im Alter nicht unter 15 Jahren stehen, arm, guten Rufes sein, dürfen keine andere Stiftung genießen, oder müssen bei Aufnahme in dieses Stift jener entsagen. Die Väter der Competentinnen müssen entweder krainerisch-landständische Mitglieder oder aber wenigstens vom Ritterstande sein, und sich um das Land oder durch eine mindestens zehnjährige Dienstzeit im Lande, z. B. als landesfürstliche Räthe oder als Stabsoffiziere, Verdienste erworben haben. Eine Ahnenprobe wird nicht gelegt.

Die Stiftsfräuleins tragen ein Stiftszeichen und rangiren nach den Frauen der k. k. Kämmerer.

Das Stift steht unter der Obsorge des jeweiligen Landeschefs und der ihm untergeordneten politischen Landesstelle. Die erledigten Präbenden werden im Concurswege ausgeschrieben. Die Gesuche werden an den Landesausschuß eingereicht.

708. Freiherrlich von Kreß'sche Stiftung in Nürnberg.

Stifterin: Erdmutha Freifrau von Kreß, geborne Freiin von Arnim, 1833. — 65,875 Mark. Präbenden à 260 Mark jährlich. — Berechtigte: Adelige Fräulein aus dem bei dem vormaligen Ritterkanton Gebirg bis zum Jahre 1806 immatrikulirt gewesenen Familien. Erforderlich ist in der Regel ein Lebensalter von 15 Jahren. Unter den sich jeweils auf die Ausschreiben meldenden Bewerberinnen entscheidet das Loos. Gesuche werden unter Beifügung eines Taufzeugnisses und unter Beziehung auf die Matrikel des Ritterkantons Gebirg, mit Benennung des reichsunmittelbaren, im Jahre 1806 besessenen Gutes ihrer Familie, an den Stiftungs-Exekutor Sigmund Freiherrn von Haller, Nürnberg, St. Johannesgasse 24, eingereicht.

Stiftungs-Exekutoren: Theodor Freiherr von Tucher, Christoph Freiherr von Tucher, Georg Freiherr von Kreß, Sigmund Freiherr von Haller.

---

709. Gräflich Küssow'sche Stiftung in Greifswalde.

Siehe Nr. 538.

---

710. Lacontrie'sche Stiftung in Augsburg.

Stifterin: Freiin Adine d'Agon de Lacontrie, 1872. — Drei Plätze im Stifte für Damen aus höheren Ständen, einer mit 250 fl. und zwei mit je 200 fl. dotirt. — Administrator: Rechtsrath Sondermann.

---

711. Lang'sche Stiftung in Heidelberg.

Siehe Nr. 541.

---

712. Maria Franziska Freiin von Lebzeltern'scher Stiftsplatz in Ober-Döbling.

Die Stifterin gründete einen Platz im Erziehungsinstitute der armen Schwestern vom Kinde Jesu in Ober-Döbling, für ganz unbemittelte Mädchen bestimmt, und soll nach dem Stiftbriefe auf Kinder und Waisen von k. k. Beamten und, in deren Ermanglung, von k. k. Amtsdienern vorzüglich Bedacht genommen werden.

Zur Aufnahme in dieses Erziehungsinstitut sind nur solche Mädchen geeignet, welche im Alter von 2 bis 14 Jahren stehen, katholischer Religion, körperlich gesund und sittlich unverdorben sind.

Der Aufenthalt im Institute dauert in der Regel bis zum vollendeten 18. Lebensjahre des Stiftlings.

Eltern oder Vormünder, welche sich für ihre Kinder, beziehungsweise Mündel, um diesen Stiftsplatz bewerben wollen, haben ihre mit den Nachweisen über sämmtliche vorangeführten Bedingungen und, soferne sie auf ein Vorzugsrecht Anspruch machen, auch mit den Nachweisen über die Eigenschaft des Vaters als k. k. Beamter oder k. k. Amtsdiener versehenen Gesuche bei der k. k. n. ö. Statthalterei in Wien zu überreichen.

713. Kaiser Leopold-Stiftung in Prag,

gegründet 1793 für adelige und bürgerliche Fräuleins. 24 adelige Präbenden, von welchen 11 mit je 130 fl. ö. W., und 13 mit je 110 fl., und 43 bürgerliche Präbenden, und zwar 17 mit je 80 fl., und 26 mit je 60 fl. ö. W. dotirt sind.

Zur Erlangung dieser Präbenden werden das erreichte 10. Lebensjahr, Bedürftigkeit und, für die erste Kategorie noch, adelige Abstammung erfordert. Die Competentinnen müssen nicht Böhminnen sein. Gesuche werden an die Statthalterei gerichtet.

714. von Lesgewang'sches Familienstift in Königsberg.

Stifter: Minister von Lesgewang, 1809. — Berufen sind adelige Personen weiblichen Geschlechts,

1. aus der Familie von Lesgewang aus dem Hause Barten und Kussiten;
2. aus der Familie **von Perband** aus dem Hause Stauten;
3. aus der Familie **von Knobloch** aus dem Hause Gründenen und aus der Descendenz des Generalmajors von Knobloch.
4. in Ermanglung von Verwandten, andere Adelige.

Oberaufsichtsbehörde: Das Ostpreußische Tribunal.
Verwaltung: Das Kuratorium der Stiftung in Königsberg.

715. von Lestwitz'sche Stiftung in Ober-Tschirnau.

Siehe Nr. 543.

716. Das Fräuleinstift zu Lindow in der Mark Brandenburg.

Fünf Stiftsplätze für adelige Jungfrauen evangelischer Confession: eine Domina mit 850, drei Conventualinnen mit je 415, und eine vierte mit 410 Thalern Einkünften in Geld und Naturalien. Die

Domina wird von den Conventualinnen aus ihrer Mitte erwählt und von dem Könige bestätigt; die Stiftsfräuleins ernennt der König.

Stiftshauptmann: Graf von Zieten=Schwerin auf Wustrau bei Neu=Ruppin.

Die Oberaufsicht führt die Königliche Regierung zu Potsdam.

717. von Lüttichau=Beichlingen'sche Stiftung in Dresden.

Siehe Nr. 549.

718. Lukawsky'sche Stiftung in Kuttenberg in Böhmen.

Stifterin: Anna Johanna Lukawsky von Lukawitz, 1715. — Ein Platz für ein adeliges Fräulein im Ursulinerinnen=Kloster in Kuttenberg. Der Stiftungsgenuß besteht in der Kost im Kloster. — Die Bewerberinnen haben ihre mit dem Taufscheine, dem Impfungs= und Mittellosigkeitszeugnisse, sowie mit dem Adelsnachweise versehenen Gesuche bei der k. k. Statthalterei Prag einzubringen.

719. Machal'sche Stiftung in Breslau.

Beate Dorothea Machal widmete den 30. September 1830 ein Kapital von rund 9500 Mk., damit die Jahreszinsen jeweils am 22. Dezember an sechs Jungfrauen im Alter von über vierzig Jahren vertheilt werden. Die einmal Eingewiesenen verbleiben auf Lebensdauer im Genusse des Beneficiums. Die Stiftung wird von der Armen=Direktion verwaltet.

720. Adeliges Fräuleinstift Marienfließ an der Stepenitz, Provinz Brandenburg.

Ehemaliges Cisterzienserkloster, 1548 in ein adeliges Damenstift umgewandelt. Elf Stiftsstellen, nämlich eine Domina mit 200 Mk. Funktionszulage, fünf ganze Conventualinnenstellen, alle sechs zu je 1080 Mark, zwei Geldpräbenden zu je 750 Mark, zwei Minorinnen=stellen zu je 360 Mark, und eine sogenannte „von Burghagen'sche Kaufpräbende", deren Einkommen 1080 Mark beträgt. Die Domina wird von Sr. Majestät dem Könige in Vorschlag gebracht. Wohnungs=recht genießen nur vier Damen. Conventualinnen wie Minorinnen müssen adeliger Abstammung, evangelisch, bedürftig, würdig und mit Ausnahme der Kaufpräbende und einer der Familie zu **Puttlitz** vor=

zugsweise zukommenden Stelle, vorherige Exspectanz haben. Die neun Conventualinnen tragen einen Stifts-Orden.

Dem Kloster steht ein Stiftshauptmann vor, der meistens aus der Familie der Gans Edlen Herrn zu Putlitz gewählt wird.

721. Mayderle von Mannsberg'sche Stiftung in Prag.

Stifterin: Maria Rosalia Mayderle von Mannsberg, 1732. — Plätze im Prager Ursulinerinnen-Kloster.

Diese Stiftung ist bestimmt für adelige dürftige Mädchen, unter denen die Verwandten der Stifterin vor allen anderen den Vorzug haben, wenn sie der Stiftung bedürftig sind und ihre Verwandtschaft mit einem dokumentirten Stammbaume, ihre Mittellosigkeit mit einem legalen Zeugnisse ausgewiesen wird.

Das für diese Stiftung zu präsentirende Fräulein darf nicht über 10 Jahre alt sein.

Das Alter muß mittelst Taufscheines nachgewiesen werden. Auch muß ein Impfungszeugniß beigebracht werden.

Der Genuß der Stiftung besteht in Kost und Erziehung im Ursulinerinnenkloster zu Prag und dauert bis zur Erreichung des 20. Lebensjahres der Stiftlingin.

Das Präsentationsrecht für diese Stiftung steht der Frau Oberin des Prager Ursulinerinnenklosters zu.

Die Bewerbungsgesuche sind bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

722. Adeliges Katharinenstift zu Mitau in Kurland.

Stifterin: Katharina von Bismarck, geborene von Trotta, genannt Treyden, Wittwe des Russischen Generals Rudolf August von Bismarck, 1775. — Ursprüngliches Stiftungskapital: 20,000 Reichsthaler; ferner wurde geschenkt ein vollständig eingerichtetes Wohnhaus. — Berechtigte: Bedürftige Fräuleins, welche dem kurländischen Indigenatsadel angehören, und ebensolche Wittwen von untadelhaftem Rufe, sie mögen protestantischer oder römisch-katholischer Religion sein. Eine Ahnenprobe wird nicht verlangt. Glieder der Familie von Trotta, genannt von Treyden, werden bei der Aufnahme bevorzugt. Acht Stiftsdamen, welche außer Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und Beköstigung im Stifte noch eine jährliche Präbende von 124 Rubel erhalten. Die Aebtissin, welche eine adelige Wittwe sein soll und nicht nothwendig Stiftsdame gewesen zu sein braucht, bezieht 250 Rubel. Einem Kurator fällt die gesammte äußere Vertretung des Stiftes, die Verwaltung des Stiftsvermögens 2c. zu. Ehrenstiftsdamen existiren nicht.

Zu diesen acht ursprünglichen Stiftsstellen sind in der Folge noch weitere acht von dritten Personen hinzugestiftet worden und zwar von:

1) Der Herzogin Dorothea von Kurland für Fräuleins und Wittwen aus der Familie von **Medem**, wobei einem Fräulein vor einer Wittwe der Vorrang gegeben werden soll. Das Präsentationsrecht übt der Stiftskurator in Gemeinschaft mit zwei den Jahren nach ältesten Gliedern der Familie von Medem aus. Sollten keine qualificirten von Medem'schen Candidatinnen vorhanden sein, so ist es dem Curator anheimgestellt, aus den übrigen einheimischen adeligen, kurländischen Geschlechtern ein Fräulein zu wählen.

2) 1822 stiftete die verwittwete Frau Kammerherrin Apollonia von Hahn geb. von Korff, eine zehnte Stelle mit der Maßgabe, daß nur Mitgliedern nachbenannter Familien, und zwar in der festgesetzten Reihenfolge, die Anwartschaft zustehen soll:

a) der Familie von **Hahn** aus den Häusern Slugtin, Saak und und Gelb-Pommusch;

b) der Familie von **Budberg** aus dem Hause Gauhen, und

c) den Nachkommen der Frau Louise, verehelichten **Fink von Finkenstein**, geb. von Budberg auf Hermanischek.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Stiftscurator in Gemeinschaft mit den zwei ältesten Häuptern der Familien Hahn und Budberg.

3) Frau Elise von der Recke, geb. Gräfin Medem, stiftete zwei weitere Stellen, und zwar in erster Linie für Glieder der Familie von **Medem**, für den Fall des Nichtvorhandenseins solcher, für Fräuleins und Wittwen aus dem Neuenburg'schen Hause der Familie **von der Recke**, und endlich für Descendentinnen der Familie von **Holtey** aus dem Hause Sattiken. Die Besetzung beider Stellen steht dem Majoratsbesitzer von Remten (Gräflich Medem'sches Familien-Fideicommiß) zu.

4) 1842 gründete Gräfin Sophie von **Mengden**, geb. von Plettenberg, eine Stiftsstelle für Angehörige des kurländischen Indigenatadels, ohne Bevorzugung einer bestimmten Familie, lediglich nach Maßgabe der Hilfsbedürftigkeit. Die Wahl vollzieht der Stiftscurator in Gemeinschaft mit dem kurländischen Ritterschaftscomité nach Stimmenmehrheit.

5) Eine weitere Stelle stiftete Ferdinand Konstantin Nikolaus von **Korff**, 1844, auf der Grundlage der bestehenden Statuten des Stiftes.

6) Zwei Stellen fundirte Gräfin Adele von **Königsfeld**, geb. Gräfin Lieven.

Im Jahre 1796 wurde die gesammte Stiftung unter staatliche Controlle gestellt und speciell dem Collegium der allgemeinen Fürsorge übergeben. Letzterem hat der Stiftscurator neben den alle drei Jahre zu stellenden Rechenschaftsberichten an den Landtag, alljährlich genaue Rechnung einzureichen. Der Landtag beansprucht das Recht der Bestätigung der präsentirten Anwärterinnen.

---

723. Metzler'sches Stipendium für Mädchen in Bregenz.

Stifterin: Anna Katharina Metzler, Wittwe, geborene Metzler, von Schwarzenberg. Jährlicher Betrag: 104 fl. Berechtigte: Brave, fleißige Mädchen im Alter von 12—18 Jahren, die sich, sei

es in einem Institut, sei es bei häuslichem Unterrichte ausbilden wollen, und zwar in erster Linie in der Gemeinde Schwarzenberg heimatberechtigte Abkömmlinge der Eltern des Stifters, Johann Georg Metzler und Maria Theresia, geborene **Feuerstein**. Beim Abgange bezugsberechtigter Bewerber aus der Verwandtschaft der Stifterin können auch andere Mädchen aus der Gemeinde Schwarzenberg zum Genusse dieses Stipendiums zugelassen werden, und kann dasselbe nach dem Ermessen der Collatoren auch an 2 oder 3 Mädchen in verschiedenen Beträgen verliehen werden. Die bezüglichen Competenz-Gesuche sind mit dem Heimat- und Impfscheine, dem Vermögens- und eventuell Verwandtschaftsnachweise, sowie mit dem Studien- beziehungsweise Lehrzeugnisse belegt, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bregenz einzureichen. Die Ausschreiben ergehen im Boten für „Tirol und Vorarlberg".

---

724. Freiherrlich von Neurath'sche Stiftung in Kleinglattbach.

Siehe Nr. 562.

---

725. von Nostitz'sche Stiftung in Bautzen.

Siehe Nr. 564.

---

726. Stiftung Pape in Köln.

Siehe Nr. 570.

---

727. Stiftung Pfeiffer in Köln.

Siehe Nr. 574.

---

728. von Reibnitz'sche Stiftung in Breslau.

Mitglieder der von Reibnitz'schen Familie legten den 22. Dezember 1862 300 Mark als Grundstock einer Familien-Stiftung zusammen, welche dann in's Leben treten soll, wenn der Fonds die Höhe von 30,000 Mark erreicht haben würde. Zur Zeit ist derselbe auf diese Höhe noch nicht gestiegen.

Die Renten sind bestimmt zur Unterstützung hülfsbedürftiger Fräuleins und Wittwen der zur Stiftung berufenen drei Linien der

von Reibnitz'schen Familie, und, wenn die Mittel dazu ausreichen, auch zu Beihülfen an junge Männer während ihrer Ausbildung.

Die Verwaltung führt ein Vorstand aus Gliedern der Familie gebildet: Emil von Reibnitz, Herr auf Kirschitten 2c. 2c. und Paul Freiherr von Reibnitz, Vice-Admiral in Kiel.

---

729. von Rohtt'sche Stiftung in Berlin.

Stifterin: Agnes Friederike von Rohtt, 1818. — Präbenden für Glieder des altmärkischen Adels weiblichen Geschlechts. Zunächst erhalten zwei über 40 Jahre alte adelige Damen, welche unverehelicht oder Wittwen, bedürftig und kränklich sind, jedoch in gutem Rufe stehen, eine jährliche Pension von je 450 Mark, und dabei eine gemeinsame Wohnung im Stiftshause. Ferner haben Anspruch auf Erziehungsgelder für ihre Töchter sämmtliche adeligen Familien der Altmark, die dessen bedürftig sind. Die Beiträge werden à 450 Mk. per Jahr auf drei Jahre gewährt, vom angefangenen 13. bis zum zurückgelegten 15. Jahre. Ferner erhalten die sich verheirathenden altmärkischen Frauenzimmer adeligen Standes, die deren bedürfen, eine Ausstattung von 450 Mark jede. Die mehr oder minder große Bedürftigkeit giebt den Vorzug.

Die Verwaltung der Stiftung ist unter Aufsicht der Staatsbehörde der Ritterschaft des Kommunal-Landtages der Altmark anvertraut, welche zu diesem Ende einen Ausschuß von 3 Mitgliedern ernennt.

---

730. Ruf'sche Stipendien für Mädchen in Innsbruck.

Stifter: Pfarrer Georg Ruf. — 9 Stipendien à 26 fl. 25 kr. Zum Genusse eines solchen Stipendiums sind berufen:

Mädchen aus der väterlichen oder mütterlichen **Scheiring**'schen Verwandtschaft des genannten Stifters, welche im 12. bis 15. Lebensjahre stehen, wenn sie gute Sitten nachweisen und Fähigkeiten zu einer besseren als der gewöhnlichen häuslichen Erziehung zeigen.

Die Gesuche sind durch die vorgesetzte politische Behörde (Stadtmagistrat), belegt mit der Nachweisung der Verwandtschaft, der Familien- und Vermögensverhältnisse, mit dem Tauf- und Impfscheine, dann mit dem Schul- und Sittenzeugniß und dem Zeugnisse über Geschicklichkeit in den weiblichen Handarbeiten, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einzubringen.

---

731. Satorius'sche Familienstiftung in Würzburg.

Stifterin: Josephine Satorius, verstorben 1839. — Präbenden à 150 fl. jährlich, welche auf Lebensdauer vergeben werden. — Berechtigt sind diejenigen ledigen Mädchen, welche nachweisen, daß sie

1. von dem Amtskeller Johann Adam Ignaz **Sündermahler** zu Mellrichstadt oder von Geheimrath Karl Joseph **Kleinschrod** in Würzburg abstammen;
2. ein gutes sittliches Betragen nachweisen können;
3. katholischer Religion;
4. ledigen Standes und vaterlose Waisen sind.

Verleihende Behörde: Der Stadtmagistrat zu Würzburg.

---

732. von Scarlichi'sche Stiftung in Laibach.

Siehe Nr. 596.

---

733. Schäffer'sche Stiftung in Klagenfurt.

Siehe Nr. 597.

---

734. von Scheve'sche Stiftung zu Berlin.

Stifterin: Frau von Scheve, geborne von Leckow, Wittwe des Kammerpräsidenten von Scheve. — Das in der Friedrichstraße 38 gelegene Haus der Stifterin wurde 10 unbescholtenen, dürftigen Fräuleins von guter Familie, adeligen oder bürgerlichen Standes, zur Wohnung bestimmt, in welcher sie von ihrem 40sten Lebensjahre an freies Logis, Holz und monatlich eine kleine Präbende beziehen, dafür aber täglich an zwei arme Kinder Unterricht in den Elementarfächern, im Nähen, Zeichnen 2c. 2c. ertheilen müssen. Die Erbschaft der Frau von Scheve betrug im Ganzen 298,995 Thaler.

Administration: Die Armen-Verwaltung zu Berlin.

---

735. Schindel'sche Stiftung in Bautzen.

Siehe Nr. 604.

---

736. von Schilling-Münchingen'sche Stiftung.

Stifterin: Agnes Schilling von Cannstatt, geb. von Münchingen, d. d. 16. Februar 1646. Berechtigt sind zunächst die ältesten unter den ansuchenden ledigen weiblichen Nachkommen ehelicher Geburt der vier Geschwister der Stifterin: 1) Werner Dietrich von Münchingen, 2) Friedrich Benjamin von Münchingen, 3) Frau Marie Katharine **von Reischach**, geb. von Münchingen, und 4) Frau Ursula **Schilling von Cannstatt** auf Sulzburg, geb. von Münchingen. In zweiter Linie haben Anspruch andere Anverwandte, solange sie unverheirathet leben und der evangelischen Lehre zugethan sind. Jede Nutznießerin ist verbunden, nach Jahr und Tag des Nießbrauchs wenigstens 200 fl. dem Stiftungsfonds beizulegen. Als Obervormund bestimmte die Stifterin den Aeltesten der berechtigten Familien; als Inspektion fungirt seit 1839 der Pupillensenat des k. württ. Gerichtshofs Eßlingen.

Obervormund ist zur Zeit: Freiherr Richard von Reischach, Oberst-hofmeister a. D., k. Kammerherr a. D., Excellenz, Stuttgart, Schloßstraße 10.

Rechner: Herr Heinrich Mögling in Stuttgart, Neckarstraße 79.

Die Präbende beträgt ca. 400 Mark für das Jahr.

Aufforderung zur Bewerbung ergeht in der Münchener „Allgemeinen Zeitung", dem „Schwäbischen Merkur" und dem „Württembergischen Staatsanzeiger". In dem Inserat ist jeweils bemerkt, bei welchem der obengenannten beiden Herren das Gesuch einzureichen ist. Letzterem sind beizulegen: Ein genealogisches Schema, dazu kirchenurkundliche Nachweise über Geburtsdaten von Eltern und Großeltern, sowie deren Trauscheine.

Berechtigte:

Adelsheim.
Ausin.
Baumbach.
Below.
Berchem.
Berg.
Berlichingen.
Beroldingen.
Besserer.
Bodman.
Bossert.
Bouwinghausen.
Brand.
Brandenstein.
Breitschwert.
Bülow.
Busch.
de la Chevallerie.
Conz.
Crailsheim.
Cunnow.
Degenfeld.
Desmond Mac Carthy.
Dieffenbach.
Döring.
Dörnberg.
Drigalsky.
Dürr.
Egloffstein.
Eichel.
Ekesparre.
Elsner.
Enzberg.
Erffa-Wernburg.
Eyb.
Feilitzsch.
Fellmeth.
Fischer.
Franken.
Frech.
Frei.
Freytag.
Fuller.
Gaisberg.
Gaisberg-Schöckingen.
Gayling.
Gemmingen.
Gödens.
Göler.
Gölis.
Göllnitz.
Görlitz.
Grävenitz.
Greiff.

Greiner.
Grünewaldt.
Gültlingen.
Gutchaes.
Hayn.
Hiller.
Hocheisen.
vom Holtz.
Hopfgarten.
Horn.
Jenisch.
Jfflinger von Granegg.
Irmtraut.
Kameytsky.
Kechler von Schwandorf.
Kessel.
Killinger.
Klaiber.
Klinkowström.
Kniestett.
König.
Künsberg.
La Roche.
Laßberg.
Lecow.
Leiningen.
Lichtenstein.
Liebenstein.
Linden.
Mannsbach.
Marschall.
Majer.
Mensingen.
Messina.
Milkau.
Mitschevall.
Montigni.
Müldenstein.
Münzesheim.
Neidhardt.
Normann.
Oertzen.
Pach.
Palm-Meßbach.
Perglas.
Phull-Rieppur.
Plessen.
Ramschwag.
Reiniger.
Reischach.
Remchingen.
Renz.
Reppert.
Roppelt.
Sallwürk.
Salm.
Salzmann.
Schelling.
Schenk von Geyern.
Schilling.
Schleppengrell.
Schmeling.
Schmid.
Schmiehl.
Schmitz von Grollenburg.
Schönlein.
Schott von Schottenstein.
Schröder.
Schütt.
Schütz-Pflummern.
Schwarz.
Seckendorf.
Senkenberg.
Sigel.
Spitzemberg.
Sponeck.
Stain.
Starhemberg.
Steck.
Stähelin.
Steinbeis.
Sternenfels.
Stetten.
Steube.
Sturmfelder.
Tessin.
von der Trenk.
Uexküll-Gyllenband.
Varnbüler.
Veltheim.
Venningen.
Vittinghof.
Vogel.
Waechter.
Wallbrunn.
Walsleben.
Walther.
Wangenheim.
Watzdorf.
Wehe.
Weitolzhausen.
Werdenau.
Werner.
Wiederhold.
Witzleben.
Woellwarth.
Wolfersdorff.
Wolkenstein.
Wundt.
Zahner.
Ziegesar.
Zobel von Gibelstadt.
Zülenhardt.

737. Schlippenbach'sche Stiftung in Breslau.

Die Gräfin Alwine von Schlippenbach, gewesene Freiin von Roth, geborene Lachmann, gründete den 17. Januar 1865 diese Stiftung mit einem Kapitale von 80,700 Mark. Die Zinsen werden zur Unterstützung von armen, über vierzig Jahre alten Töchtern von

höheren Beamten bürgerlichen Standes, und für arme Wittwen von Künstlern und höheren Beamten verwendet. Es bestehen 24 Stiftsplätze à 150 Mark jährlich, und werden die Stiftlinge auf Lebensdauer in den Genuß eingewiesen. Die Verwaltung hat der Magistrat der Stadt Breslau.

738. Schnitzer'sche Stiftung in Bregenz.

Siehe Nr. 610.

739. von der Schulenburg'sche Stiftung in Goslar.

Stifterin: Frau Ilse von der Schulenburg, geborene von Saldern, bestimmte den Prioratshof zu Goslar und den halben Theil an dem Prioratshofe zu Braunschweig mit allen Pertinenzien zum Besten kränklicher, mittelloser Jungfrauen von Adel aus den der Stifterin verwandten Geschlechtern **Saldern, Steinberg, Stockheim, Beer, Veltheim, Klenken, Kramm.** Die drei Bedürftigsten aus diesen Familien sollen auf Lebensdauer in dem Prioriatshofe zu Goslar aufgenommen und verpflegt werden. Bezüglich ihres Antheils an dem Prioratshofe zu Braunschweig, dem Johannishofe, hatte die Stifterin verfügt, daß derselbe mit allen seinen Gerechtigkeiten u. s. w. von ihrer Schwester, Sophie Klenken, solange diese am Leben sei, genutzt werde, nach deren Tode aber sollte dieser Hof den Grundstock einer ewigen Stiftung für mittellose Wittwen von Adel bilden und wiederum in erster Linie Glieder der oben genannten Familien Berücksichtigung finden. Der Wittwensitz, Prioratshof in Braunschweig, ist als solcher eingegangen, da Frau von Klenken sich mit einem Herrn von Rautenberg wiederum vermählte und den Hof erblich an sich brachte.

740. Freiherrlich von Schwitzen'sche Stiftung in Laibach.

Stifter: Friedrich Sigmund Freiherr von Schwitzen. — Mehrere Präbenden à 126 fl. für arme, insbesonders kranke, in Laibach wohnhafte Wittwen und Fräuleins aus dem Herrenstande, vorzüglich aber für Verwandte des Stifters, wenn sie diesem Stande auch nicht angehören. Bewerberinnen um solche Präbenden reichen ihre mit dem Taufscheine und dem Dürftigkeitszeugnisse, ferner mit der Bestätigung des krainerischen Landesausschusses, daß deren Familien dem krainerischen Herrenstande angehören, endlich im Falle der Verwandtschaft mit dem Stifter, mit den solche nachweisenden Urkunden belegten Gesuche bei der k. k. Landesregierung in Laibach ein.

Ausschreiben der erledigten Präbenden ergehen im Amtsblatt der „Laibacher Zeitung".

741. von Seeger'sche Stiftung in Bludenz.

Siehe Nr. 620.

742. Karl Sensburg'sche Familienstiftung in Amberg.

Bezugsberechtigt sind hilfsbedürftige Mitglieder aus den Familien:

1) des zu Starnberg verstorbenen kgl. bayer. Landrichters **Franz Sensburg**,
2) des zu München verstorbenen kgl. bayer. Landrichters **Karl Sensburg**,
3) des in Baden verstorbenen vormaligen großherzogl. badischen Staatsraths zu Karlsruhe, **Philipp von Sensburg**, und zwar in folgender Ordnung:
   a) zunächst **eheliche Töchter** der **männlichen** Descendenten aus den drei oben genannten Familien, wenn dieselben unversorgt oder Wittwen sind, kein jährliches Einkommen von 600 Mark und auch keine vermöglichen Eltern haben;
   b) nach ihnen die hilfsbedürftigen Söhne eben dieser Descendenten;
   c) Sensburg'sche Familienmitglieder überhaupt für Erziehungsbeiträge.

Bei allen Mitbewerbern entscheidet das höhere Alter.

Betrag der Stiftungsgenüsse: 170—250 Mark. Die Gesuche werden an die katholische Kirchenverwaltung zu Amberg gerichtet unter Beilage amtlich beglaubigter Nachweise über die Abstammung, über Geburt, Standes- und Vermögensverhältnisse.

743 Freiherrlich von Soden'sche Stiftung in Stuttgart.

Siehe Nr. 627.

744. Directive über die Adelsproben der sich um den österreichischen Sternkreuzorden bewerbenden Damen.

1. Für die deutsch-österreichischen Erblande.

Die Bewerberin hat einen Stammbaum von acht Ahnen väterlicher- und vier Ahnen mütterlicherseits vorzulegen, in welchem jedes Quartier mit seinem Tauf- und Geschlechts- oder Zunamen genau bezeichnet und die Wappen in jedem Quartier mit Schild, Helm, Kleinodien

und Helmdecken in Farben und Stellung genau so, wie sie von jeder Familie geführt werden, ausgemalt sein müssen. Dieser Stammbaum ist dann mit glaubwürdigen Urkunden zu belegen, wodurch die darin aufgeführte Filiation sowohl, als auch die Ritterbürtigkeit und die adeligen Geschlechtswappen der sich daraus ergebenden Voreltern vollkommen probirt werden.

Dieser Stammbaum ist von vier der Ersten aus dem Landadel mit nachstehender Erklärung zu bestätigen:

„Daß obstehende acht Ahnen väterlicher- und vier Ahnen mütterlicherseits der Hoch- und Wohlgebornen Frau N. N., vermählten N. N., derselben Stammfolge, Wappen, Schild und Helm, in Farben und Stellung, auch in der Filiation ihre vollkommene Richtigkeit haben; annebst alle obbenannten Familien eines altadeligen Herkommens seien, ist uns zum Theile wohl bekannt, und aus den uns vorgezeigten glaubwürdigen Urkunden des Mehreren erwiesen worden. Welches Alles wir hiemit sub fide nobili und an Eidesstatt der Wahrheit zur Steuer bezeugen.“

Gegeben ꝛc. ꝛc.

(L. S.) Sig. (L. S.) Sig. (L. S.) Sig. (L. S.) Sig.

Unter den Unterzeichnern dieses Aktenstückes soll sich keiner befinden, welcher der Probantin in linea recta anverwandt wäre; überdieß ist dieselbe Ahnenprobe auch von Seite des Gatten der Bittbewerberin auf dieselbe Art zu leisten.

2. Für das Königreich Ungarn und die damit verbundenen Provinzen.

Hier hat die Bewerberin eben die obenbezeichnete deutsche oder nach ihrem Belieben die ungarische Probe zu führen. Diese besteht darin, daß die uraltadelige Abstammung in gerade aufsteigender männlicher Linie sowohl väterlicher- als mütterlicherseits, und zwar von Seite der Bewerberin sowohl, als auch ihres Gatten, durch sieben Grade, mit glaubwürdigen Urkunden von Grad zu Grad, sammt den Geschlechtswappen bestätigt werde.

Uebrigens ist auch bei dieser Probeart die Einlage einer von den ersten des Landadels sub fide nobili und an Eidesstatt zur Steuer der Wahrheit der aufgestellten Abstammung und des uralten Adels und der Wappen der Voreltern bestätigten Stammliste erforderlich. Es ist hier ebenfalls zu bemerken, daß von den Unterzeichnern keiner der Probantin oder rücksichtlich dem Probanten in linea recta anverwandt sein darf.

3. Für die italienischen Staaten.

Die hier erforderte Probe besteht in dem Beweise des alten Adels der vier Stämme der Bewerberin, nämlich:

1) ihres Vaters,
2) ihrer Großmutter väterlicherseits, dann
3) ihrer Mutter, und
4) ihrer Großmutter mütterlicherseits,

und zwar in allen vier Stämmen in gerade aufsteigender männlicher Linie, bis zu den Urgroßvätern der Probantin, von welchen bewiesen werden muß, daß sie schon adelig geboren waren.

Dieselbe Probe muß auch für den Ehegatten der Bewerberin geführt werden. Ferner ist auch hier, außer den glaubwürdigen Urkunden, wodurch die oben bemeldeten Grade der altadeligen Ascendenz von Grad zu Grad, sowie auch die Geschlechtswappen der benannten vier Stämme vollkommen erwiesen werden, von Seite der Bewerberin sowohl als auch ihres Gatten, der von vier der Ersten des Landadels in Hinsicht der Richtigkeit der ebenbezeichneten Ascendenz und des alten Adels und der Wappen der vorkommenden Familien sub fide nobili und an Eidesstatt unterzeichnete Stammbaum mit Ausschließung gleichfalls solcher Unterzeichner, welche dem Probanten in linea recta anverwandt wären, vorzulegen.

Wenn während der Ehe, aus welcher die Bewerberin stammt, ihre Mutter den hochadeligen Sternkreuzorden schon erhalten hat, oder wenn bereits eine zweibändige Schwester der Bewerberin diesem Orden einverleibt ist, so ist kein neuer Beweis über ihre Abstammung weder väterlicher= noch mütterlicherseits erforderlich, sondern es sind dann bloß der Taufschein der Bewerberin, und im zweiten Falle auch jener ihrer Schwester beizubringen.

Ebenso ist keine neue Probeführung von Seiten des Vaters der Probantin nothwendig, wenn seine oder seiner zweibändigen Geschwister Proben schon bei dem Deutschen oder Malteser=Orden, bei einem hohen Dom= oder Damenstifte, wo die Probe von 16 Ahnen erfordert wird, oder auch bei dem hochadeligen Sternkreuzorden angenommen worden sind. Dieselbe Begünstigung tritt auch für die Proben der Mutter der Bewerberin ein, wenn sie in einer früheren oder späteren Ehe mit dem Sternkreuzorden geziert worden, oder wenn die Proben eines ihrer zweibändigen Geschwister auf die eben zuvor benannte Art schon bestätigt worden sind. Endlich haben alle diese Ausnahmen von neuen Probeführungen ebenfalls für die Ehegatten der Bewerberinnen für die angezeigten Fälle, wenn sie auch bei ihnen eintreten, Geltung. Geht die Sternkreuzordensdame nachträglich eine neue Ehe mit einem nicht voll ebenbürtigen Manne, der also weder k. k. Kämmerer ist, noch die dazu erforderliche Probe legen könnte, ein, so hat sie den Orden abzulegen.

Oberste Schutzfrau ist die jeweilige Kaiserin von Oesterreich, welche ausnahmsweise auch unverheirathete Hofdamen (ohne Ahnenprobe) zu Sternkreuzordensdamen ernennt.

---

745. Damenstift zu Stolp.

Das Institut besteht aus einer Priorin und acht Conventualinnen evangelischen Glaubens, welch letztere der König von Preußen auf den Vorschlag des Ministers des Innern ernennt. Zwei Stellen sind unverehelichten bedürftigen Töchtern bürgerlicher, die übrigen dergleichen

Töchtern adeliger Familien, welche ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erreicht haben, bestimmt. Unter den Bürgerstöchtern ist eine aus der Stadt Stolp. Eine zehnte, die Buchholz'sche Stelle, ist für die weibliche Nachkommenschaft des Bürgermeisters **Arnold** in Stolp, eventuell für Töchter unbemittelter bürgerlicher Offizianten in Stolp oder überhaupt in Hinterpommern bestimmt. Als Aufseher und Geschäftsführer fungiren der Landrath des Kreises und der Bürgermeister von Stolp. Bei der Aufnahme in das Stift sind Acceßgelder zu zahlen; die Genüsse bestehen in freier Wohnung, baarem Gelde und Naturalien. Es beziehen die Priorin 214, drei adelige Conventualinnen je 168, drei dergleichen je 138, eine bürgerliche Conventualin 168, eine andere 138, die Buchholz'sche Stelle 132 Thaler an Einkünften. Die Conventualinnen müssen in der Regel im Stifte wohnen; auch gehört dem letzteren der dritte Theil ihres Nachlasses.

---

746. Stosch-Lausse'sche Stiftung in Berlin.

Siehe Nr. 637.

---

747. Tielebein'sche Stiftung in Stettin.

Für unvermählte und unversorgte Töchter aus verschiedenen Ständen, speciell aber für zwei adelige Fräuleins, gründete N. N. Tielebein ein Stift in Züllchow bei Stettin. Die Stiftlinge erhalten freie Wohnung und je 600 Mark in Baarem.

Das Stift steht unter der Oberaufsicht der königlichen Regierung zu Stettin, an welche die Bewerberinnen ihre Gesuche zu richten haben.

---

748. Wächter-Vellnagel'sche Stiftung in Stuttgart.

Siehe Nr. 649.

---

749. Gräflich Waldstein'sche Stiftungsplätze im Kuttenberger Ursulinerinnen-Kloster.

Stifterin: Margaretha Gräfin von Waldstein, 1727. — Vier Plätze für Abkömmlinge der **Kapaun**'schen weiblichen Geschwister, deren Großmutter eine Czernin war, nämlich für Abkömmlinge der Josefa **von Ronsperg**, Antonie **Kopf** und Theresia Kapaun, für die nächsten armen Anverwandten der Stifterin, dann für bedürftige Mädchen überhaupt.

Der Stiftungsgenuß besteht in Kost, Kleidung, Wohnung und Erziehung im Kuttenberger Ursulinerinnenkloster durch unbestimmte Zeit, und kann auch nach dem allfälligen Eintritte in den Orden fortdauern.

Das Präsentationsrecht steht Sr. Excellenz dem Herrn Ernst Grafen von Waldstein zu.

Die Bewerberinnen haben ihre mit dem Mittellosigkeitszeugnisse, Impfungsscheine und, falls sie mit der Stifterin verwandt sind, auch mit dem bezüglichen Nachweise belegten Gesuche bei der k. k. Statthalterei zu überreichen. — Erledigte Stiftsplätze werden im „Prager Abendblatte“ zur Bewerbung ausgeschrieben. —

750. Weiß-Helfferich'sche Stiftung in Stuttgart.

Siehe Nr. 655.

751. Freiherrlich von Weyhers'sche Fräuleinstiftung in Würzburg.

Stifter: Johann Christoph Freiherr von Ebersberg, genannt von Weyhers, Hauptmann des Ritter-Kantons Rhön-Werra, 1729. — 90,200 Mark.

Berechtigte: a) Die Freifräulein **von Weyhers**, so lange solche unverheirathet bleiben und den Familiennamen von Weyhers führen;

b) diejenigen unverheiratheten adeligen Fräuleins, welche von der Schwester des obengenannten Stifters, der Freifrau Maria Amalia **von Gebsattel**, geborenen von Ebersberg, genannt von Weyhers, abstammen, und zwar nach dem Alter, solange sie unverheirathet sind;

c) wenn solche nicht vorhanden sind, andere Fräuleins aus dem Ritterkanton Rhön-Werra.

Sieben Präbenden à 430 Mark. Ein Stiftsgebäude, in welchem die Fräuleins wohnen könnten, ist nicht vorhanden. — Gesuche um Verleihung einer Präbende sind an die Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zu richten, aber bei der Königlichen Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration Würzburg einzureichen. — Erledigte Präbenden werden in der „Augsburger Abendzeitung“, dem „Würzburger Stadt- und Landboten“, der „Neuen Würzburger Zeitung“ und der „Rhön- und Saalpost“ in Bischofsheim zur Bewerbung ausgeschrieben.

752. Das Wilhelmstift in Charlottenburg,

eine königliche Stiftung aus dem Jahre 1868, hat 150 Stellen zu vergeben, und zwar für ledige oder verheirathet gewesene Damen

besserer Stände und evangelischer Confession. Besondere Berücksichtigung erfahren Töchter und Wittwen von Beamten und Offizieren. Die Lebenshaltung ist in diesem unter dem Bankpräsidenten von Dechend als Kurator stehenden Stift eine höhere als im Rotherstifte (siehe Theil II, Seite 138), aber auch die Aufnahmebedingungen schwierigere: das Einlagekapital beträgt 900 Mark; außerdem ist ein jährliches Einkommen von mindestens 600 Mark nachzuweisen. Geldrente wird nicht gewährt, nur dieselben Beneficien wie im Rotherstifte. Die Räume sind aber größer — jede Dame erhält Zimmer, Kammer und Küche; Gesellschaftssaal, Lese- und Musikzimmer, Alles ist komfortabel und modern. Das Gebäude liegt inmitten eines großen Parkes.

Anmeldungen 2c. 2c. an die Verwaltung des Wilhelmstiftes.

C.

Heiraths- und Aussteuer-Stiftungen.

753. Albinische Stiftung in Küstrin.

Siehe Nr. 426.

---

754. Badehorn'sche Stiftung in Leipzig.

Siehe Nr. 428.

---

755. Conradi'sche Stiftung in Zwickau.

Siehe Nr. 454.

---

756. Stiftung Diergardt in Köln.

Siehe Nr. 682.

---

757. Döring'sche Stiftung in Elsterberg in Sachsen.

Stifter: Christian Friedrich Döring, verstorben 1815. — Ungefähr 7000 Thaler. — „Zur Förderung und Wiederbelebung der Tugend der Keuschheit" bestimmte der Stifter, daß in erster Linie Agnatinnen und Cognatinnen aus den Zinsen, je nach der Nähe der Verwandtschaft, zu ihrer Ausstattung Prämien erhalten sollen. Unter gleich nahen Berechtigten entscheidet das Loos. Die Competentinnen müssen ihre eheliche Geburt, Bedürftigkeit, Züchtigkeit, die Einwilligung ihrer Eltern durch Zeugnisse nachweisen. Die Höhe und Anzahl der Prämien bestimmt die Kircheninspektion zu Elsterberg nach Vernehmung des ersten Ortsgeistlichen, welcher auch Administrator der Stiftung ist. Mit der Auszahlung der Prämien wird bis mindestens neun Monate nach der Verheirathung gewartet. Das Ministerium des Cultus hat die Oberaufsicht.

---

758. Ausstattungsstiftung der Frau Josepha Haas von Längenfeld-Pfalzheim in Burglengenfeld in Bayern.

Zwölf Ausstattungs-Präbenden à 800 fl. R. W. wurden bei Lebzeiten der Stifterin und durch Testamente nach ihrem Ableben, 1846, siebenundzwanzig weitere Präbenden für Mädchen aus der Oberpfalz gegründet. Armuth, Sittlichkeit und die Verpflichtung, sich nach Oesterreich ob der Enns zu verheirathen, sind Bedingungen für Erlangung des Beneficiums. Eine ähnliche Stiftung errichtete die Wohlthäterin für Niederösterreich. (Siehe Theil II, Seite 155.)

Verwalter: Das kgl. bayer. Amtsgericht Burglengenfeld.

Oberaufsicht: Die Regierung der Oberpfalz zu Regensburg.

---

759. Heerbrandt'sche Stiftung in Berlin.

Siehe Nr. 499.

---

760. Keppel'sche Stiftung in Stuttgart.

Siehe Nr. 526.

---

761. Koppe-Prager-Unruh'sche Stiftung in Torgau.

Siehe Nr. 533.

---

762. von Kresser'sche Stiftung in Ansbach.

Siehe Nr. 536.

---

763. Lom'sche Mädchen-Ausstattungsstiftung in Prag.

Stifter: Der k. k. Rechnungsoffizial Josef Lom, verstorben 1874. Jahresbetrag 87 fl. ö. W. — Mädchen aus den Familien Lom und **Krof** haben den Vorzug. — Das Verleihungsrecht ist dem jeweiligen Bürgermeister in Wolin mit Zuziehung des dortigen Dechants eingeräumt. — Bewerberinnen haben ihre mit dem Geburtsscheine, dem Impf- und Mittellosigkeits-Zeugnisse und dem Nachweise über ihren Brautstand, Abkömmlinge aus den oben genannten Familien überdies mit den bezüglichen Abstammungsbeweisen belegten Gesuche bei der k. k. Statthalterei in Prag einzureichen.

---

764. Pape'sche Stiftung in Köln.

Siehe Nr. 570.

---

765. Parcham'sche Stiftung in Berlin.

Siehe Nr. 571.

---

766. Rettig'sche Stiftung in Altdorf (Weingarten).

Siehe Nr. 584.

---

767. von Rohtt'sche Stiftung in Berlin.

Siehe Nr. 729.

---

768. Rust'sche Stiftung in Breslau.

Siehe Nr. 591.

---

769. Sack'sche Familienstiftung in Glogau.

Siehe Nr. 594.

---

770. von Sierstorpff'sche Stiftung in Köln.

Siehe Nr. 626.

---

771. Stosch-Causse'sche Stiftung in Berlin.

Siehe Nr. 637.

---

772. Stiftung Virchow in Berlin.

Siehe Nr. 647.

---

773. Wächter-Vellnagel'sche Stiftung in Stuttgart.

Siehe Nr. 649.

---

774. Weiß-Helfferich'sche Stiftung in Stuttgart.

Siehe Nr. 655.

D.

Stiftungen für Wittwen und Waisen.

775. Stiftung Diergardt in Köln.

Siehe Nr. 682.

776. von Frankenberg'sche Stiftung in Dresden.

Stifterin: Sophie Josephine von Frankenberg, geborene Gräfin Löser, 1812. Ursprünglich 5000 Thaler. Aus den Zinsen zwei armen adeligen Wittwen oder auch adeligen, elternlosen Töchtern je 150 Mark jährlich.

Collator: Das kgl. sächsische Kultusministerium.

777. Gräflich von Goltz'sche Stiftung in Prag

für arme pensionsunfähige Wittwen von k. k. Offizieren. Stifterin: Gräfin Maria Josepha von Goltz, 1825. Kapital: 24,000 fl. Vier Raten à 252 fl.

Verleihende Behörde: General=Commando Prag.

778. von Gropper'sche Stiftung in München.

Stifter: Geheimer Kriegsrath Ludwig von Gropper, 1873. Kapital: 49,443 fl. Präbenden à 300 fl. an solche mittellose, verwaiste und ledige Töchter von Militär= und Civil=Beamten der Militär=Verwaltung, sowie von Offizieren des bayerischen Heeres, welche katholischer Confession sind und das 36. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Verleihende Behörde: Das kgl. Kriegsministerium in München.

779. Hollmann= (Wilhelminen=Amalien=) Stiftung in Berlin.

Siehe Nr. 697.

780. Keppel'sche Stiftung in Stuttgart.

Siehe Nr. 526.

781. von Kölle'sche Stiftung in Tübingen.

Siehe Nr. 705.

782. Kräutner von Thatenburg'sche Stiftung in Wien.

Stifter: Feldmarschall-Lieutenant David Kräutner von Thatenburg, 1856. Ein Stiftsplatz im Offizierstöchter-Erziehungsinstitut zu Oedenburg mit einem Kapitale von 6300 fl. für verwaiste Töchter anspruchsberechtigter k. k. Offiziere. Der älteste männliche Sprosse der Nachkommenschaft des Stifters präsentirt, das Reichs-Kriegs-Ministerium verleiht.

783. Gräflich Küssow'sche Stiftung in Greifswalde.

Siehe Nr. 709.

784. Kuffner'sche Stiftung in Wien.

Stifter: Hermann Hirsch Kuffner, 1881. Kapital: 30,000 fl. Acht Portionen à 150 fl. an Offiziers-Wittwen und -Waisen, welche dauernder Unterstützung bedürfen, und deren Gatten oder Väter durch ersprießliches Wirken während längerer Dienstzeit sich auszeichneten.
Verleihende Behörde: Reichs-Kriegs-Ministerium.

785. L'Estocq'sches Wittwen- und Waisenstift zu Königsberg.

Stifter: Der Kriegsrath und akademische Kanzler Dr. L'Estocq, 1774.
Berechtigte: 1) Die Descendenten des sächsischen Obersten Jakob August L'Estocq und seiner Gattin, geb. von Niesemeuschel;
2) des russischen Obersten Christian Werner Theodor L'Estocq und dessen Gattin Sophie, geb. von Freymann;
3) die Descendenten des Rittmeisters Anton Wilhelm L'Estocq;
4) jene des Kommissionsraths L'Estocq und seiner Gattin;
5) jene des Hof-Medikus Professor Dr. **Wosegien.**
Verleihende Behörde: Das Stadtgericht zu Königsberg.

786. Malanoth von Caldes'sche Stiftung in Wien für arme Offiziers-Wittwen katholischer Confession.

Stifterin: Maria Franziska Malanoth von Caldes, geborene Gräfin Mikosch, 1767. — Kapital: 68,300 fl. 13 Stifts-Portionen à 186 fl. Die Verwaltung hat das Reichs-Kriegs-Ministerium.

Verliehen wird die Stiftung von der freiherrlichen Familie von Moser in Wien.

---

787. Graf Morzin'sche Stiftung im Offiziers-Töchter-Erziehungs-Institut zu Oedenburg.

Stifter: Feldmarschall-Lieutenant Peter Graf Morzin, 1859. — Kapital: 16,500 fl. Zwei Plätze für verwaiste Töchter kaiserlicher Offiziere mit vorzugsweiser Berücksichtigung von Verwandten des Stifters.

Verleihende Behörde: Reichs-Kriegs-Ministerium.

Nachkommen des Großvaters des Stifters, des Grafen Karl Joseph Franz von Morzin, aus seiner Ehe mit Wilhelmine Freiin Reisky von Dubnitz befinden sich in den Familien:

Buquoy.
Chotek.
Czernin.
Huyn.
Khevenhüller.
Kurtzrock-Wellingsbüttel.
Nostitz-Rieneck.
Puteani.
Saint-Genois.
Skal und Groß-Ellguth.
Swerts-Spork.
Sylva-Tarouca.

---

788. Freiherrlich von Pfeffershofen'sche Stiftung in Wien.

Stifter: Wilhelm Freiherr von Pfeffershofen, k. u. k. Oberst, 1850. — 102,400 fl. ö. W. — Fünfzehn Präbenden à 50 fl. zur Unterstützung mitelloser Wittwen und Waisen von Offizieren und Militär-Beamten, welche auf eine Versorgung vom Staate keinen Anspruch haben.

Verleihende Behörde: k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium.

---

789. Freiherrlich von Rechenberg'sche Stiftung in Wien.

Stifterin: Die Oberstens-Wittwe Louise Freiin von Rechenberg, 1870. — Kapital: 16,000 fl. ö. W. Zwei Stiftsportionen à 332 fl. 50 kr. für Offiziers-Wittwen, deren Gatten die Bezüge des Generalmajors nicht erreichten. Augenleidende werden vorzugsweise berücksichtigt.

Verleihende Behörde: Das Militär-Appellations-Gericht.

---

790. von Reibnitz'sche Stiftung in Breslau.

Siehe Nr. 728.

791. von Rhode'sche Stiftung in Königsberg.

Siehe Nr. 585.

792. Stiftung von Rogoisky in Wien.

Stifterin: Die k. k. Generalmajorstochter Anna Freiin von Rogoisky in Wien, 1858. — Kapital: 24,600 fl. ö. W. Sechs Stiftsportionen à 107 fl. 76 kr. für arme weibliche Waisen von Offizieren der k. und k. Infanterie=Regimenter.

Verleihende Behörde: Das k. und k. Reichs=Kriegs=Ministerium.

793. von Rohtt'sche Stiftung in Berlin.

Siehe Nr. 729.

794. Sack'sche Familienstiftung in Glogau.

Siehe Nr. 594.

795. von Saldern'sche Stiftung in Brandenburg.

Stifterin: Die Wittwe des Ober=Kammerherrn Matthias von Saldern auf Plaue und Plettenberg, Gertrud, geb. von Hake, 1588. 2500 Thaler zur Unterstützung einer Wittwe und zweier Fräuleins aus ihrer Familie.

Die Verwaltung ist in die Hände eines Kuratoriums gelegt, in welchem Glieder der Familien von Hake, von Winterfeld, von Treskow und von Hünecken vertreten sind.

Man vergleiche auch Stiftung Nr. 48.

796. Sarganeck'sche Stiftung in Breslau.

Zur Unterstützung von Wittwen und unverehelichten Töchtern von Offizieren und Beamten in erster Linie, dann aber auch für andere Bedürftige, stiftete Hauptmann a. D. Wilhelm Gustav Sarganeck den 5. März 1872 60,000 Mark. Der Magistrat der Stadt Breslau vertheilt die aus diesem Fonds fließende Rente.

---

797. Schauer von Schröckenfeld'sche Stiftung in Wien.

Stifterin: Die Majors-Wittwe Dorothea Schauer von Schröckenfeld. — 5000 fl. ö. W. für mittellose Offiziers-Wittwen und Waisen. Zwei Stiftungs-Portionen zu 100 fl.

Die Gesuche werden beim Reichs-Kriegs-Ministerium eingereicht; die Stifterin verleiht die Beneficien.

---

798. Schirmer'sche Stiftung in Kassel.

Stifter: Generallieutenant a. D. August Schirmer, 1870. Kapital: 24,000 Mark. Die Zinsen werden an Weihnachten alljährlich an Wittwen und Waisen von Militär-Personen vertheilt. Gesuche sind bis 1. Dezember an den Oberbürgermeister unter Beifügung der nöthigen Nachweise einzureichen.

---

799. von Schlayer'sche Stiftung in Wien.

Stifterin: Malvine von Schlayer, geborene Jobst, Oberstlieutenants-Gattin, 1883. — Kapital: 44,150 fl.; vier Präbenden à 210 fl. an bedürftige mit unversorgten Kindern belastete Offiziers-Wittwen.

Verleihende Behörde: Reichs-Kriegs-Ministerium.

---

800. Gräflich Schlippenbach'sche Stiftung in Breslau.

Siehe Nr. 737.

---

801. Freiherrlich von Schwitzen'sche Stiftung in Laibach.

Siehe Nr. 740.

---

802. Schmidt'sche Stiftung in Görlitz.

Stifterin: Henriette Elisabeth Friederike Schmidt, geborene Reinmann, 1869. — 45,000 Mark. — Die Zinsen in halbjährlichen gleichtheiligen Raten dienen zur Unterstützung unverheiratheter Töchter aus gebildeten bürgerlichen Ständen, welche verwaist (auch von Vaterseite allein), streng sittlich, bedürftig sind und zwei Jahre in Görlitz gelebt haben. Descendenten der Töchter der Stifterin haben den Vorzug. Bei gleicher Berechtigung entscheidet das höhere Alter. Die einmal Beliehenen behalten die Rente lebenslänglich und verlieren sie nur:

a) wenn sie in den Besitz von 45,000 Mark Vermögen gelangen, oder ihnen eine mindestens ein Drittel des Zinsertrags erreichende Rente zufällt;
b) wenn sie eine vortheilhaftere Versorgung finden;
c) wenn sie sich verheirathen;
d) wenn sie einen unehrbaren Lebenswandel führen.

Kollator: Der Magistrat unter Konkurrenz von Familienmitgliedern.

---

803. (Franken-) Sierstorpff'sche Stiftung zu Köln.

Siehe Nr. 626.

---

804. von Straßay'sche Stiftung in Budapest.

Stifterin: Majors-Wittwe Anna Maria von Straßay, 1873. — Kapital: 12,800 fl. Die 625 fl. Rente werden nach Gutdünken vertheilt an erwerbsunfähige, vermögenslose, in keinem Versorgungsgenusse stehende, elternlose Offiziers-Waisen, deren Väter vor dem Feinde gefallen oder in Folge der im Felde oder sonst im Dienste erhaltenen Defekte gestorben sind. Aus Ungarn gebürtige Offiziers-Waisen werden bevorzugt.

Verleihende Behörde: General-Komando Budapest.

---

805. von Theobald'sche Stiftung in Nürnberg.

Stifterin: Karoline von Theobald, Generallieutenants-Wittwe, 1846. — 60,000 fl. Kapital, dessen Zinsen zu Präbenden à 200 fl. an dürftige, vaterlose und ledige Offiziers- und Militärbeamtens-Töchter, vom Hauptmann abwärts bis einschließlich zum Secondlieutenant in der Art zu verleihen sind, daß die Präbendirte

das 36. Lebensjahr überschritten haben muß. Die Verleihung steht einer Kommission von Offizieren unter der Kommandantur Nürnberg zu. Der Stiftung flossen späterhin noch mehrere Legate zu.

Gesuche werden an die Kommandantur Nürnberg gerichtet.

806. Tonelli-Gluderer'sche Stiftung in Wien

für Wittwen und Waisen von k. und k. Offizieren. Katholische Religion. Stifterin: Josepha von Tonelli-Gluderer, 1854. Kapital: 4000 fl. Zwei Raten à 84 fl.

Verleihende Behörde: K. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium.

807. Stiftung der Freiin von Werner zu Oedenburg.

Stifterin: Freiin Karoline von Werner, 1864. — Vier Freiplätze im Offizierstöchter-Erziehungsinstitut zu Oedenburg für verwaiste Töchter anspruchsberechtigter k. und k. Offiziere.

Verleihende Behörde: Das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium.

E.

Erziehungs- und Equipirungs-Beiträge für Jünglinge.

808. von Coels'sche Stiftung für Zöglinge an Militär-Bildungs-Anstalten in Wien.

Stifter: K. und k. Major Franz von Coels, 1859. — Berechtigt sind Söhne von Civil-Staatsbediensteten, welche früher im Militär gedient haben, mit vorzugsweiser Berücksichtigung jener, deren Väter einen Feldzug mitgemacht haben. Kapital: 74,250 fl. Zehn Stiftsplätze.

Verleihende Behörde: Das Reichs-Kriegs-Ministerium.

Ueber die Aufnahmsbedingungen in k. und k. Militär-Bildungs-Anstalten vergl. Stiftung Nr. 669.

---

809. Stiftung der Gräfin Petronella Csáky in Budapest, 1866.

Kapital: ca. 32,000 fl. Ein Stiftsplatz in der Marine-Akademie für einen männlichen Nachkommen der gräflichen Familien Johann Cziráky, Karl Andrásy, Johann Serényi, Emanuel, August, Rudolf, Theodor, Koloman, Ladislaus, Adalbert, Sigmund, Johann und Georg Csáky. Im Erledigungsfalle hat das Marine-Akademie-Commando dem königlich ungarischen Landes-Vertheidigungs-Ministerium die Anzeige zu erstatten und dieses Ministerium die vier Senioren der berechtigten Familien zum Vorschlage für die nächste Besetzung aufzufordern.

Das Verleihungsrecht hat das königlich ungarische Landes-Vertheidigungs-Ministerium.

---

810. Franz Graf Deblin'sche Stiftung für Zöglinge an k. und k. Militär-Bildungs-Anstalten, 1800.

Berechtigt sind Söhne unbemittelter Eltern aus dem Herren- oder Ritterstande Böhmens und Mährens; in deren Ermangelung solche Jünglinge aus anderen erbländischen Provinzen. 16 Stiftsplätze, je 8 für Böhmen und Mähren. Gesuche für die Plätze der böhmischen Abtheilung an die Statthalterei zu Prag; für jene der mährischen an die Statthalterei in Brünn. Seine Majestät der Kaiser verleiht die Plätze.

---

811. von Dell'sche Stiftung für Zöglinge an Militär-Bildungs-Anstalten.

Stifter: Major Karl von Dell, 1820. Kapital: 20,000 fl. Zwei Stiftsplätze für Söhne von Offizieren evangelischer Religion; dann für Söhne von der Verwandtschaft des Stifters oder dessen Frau, soferne sie evangelischer Religion sind. Die Gesuche werden bei dem evangelischen Kirchen-Konvent in Oedenburg eingereicht, diese Behörde präsentirt, und das Reichs-Kriegs-Ministerium verleiht.

---

812. von Reibnitz'sche Stiftung in Breslau.

Siehe Nr. 728.

---

813. Stiftung des Oberstlieutenant Anton Grafen Triangi in Wien, 1877.

Kapital: 8000 fl. Ein Stiftsplatz an einem Militär-Erziehungs-Institut für Abkömmlinge der großjährigen Erben des Anton Grafen Triangi, nämlich der vier Kinder: Konrad, Anton, Wilhelm und Josepha des Bruders des Stifters. Bei mehreren Bewerbern entscheidet die Nähe des Verwandtschaftsgrades, und unter gleich nahen Verwandten die größere Befähigung. In Ermangelung von Verwandten sind Söhne von Offizieren der Genie-Waffe und, in letzter Linie, solche von Personen des Heeres überhaupt berechtigt. Die Gesuche werden an den ältesten Abkömmling des Stifters, welcher den Namen Graf Triangi führt, gerichtet.

Dieser präsentirt, und das Reichs-Kriegs-Ministerium entscheidet.

Ueber die Aufnahmsbedingungen in k. und k. Militär-Bildungs-Anstalten vergl. Stiftung Nr. 669.

F.

Stiftungen für Militärs und Civil-Beamte

2c. 2c.

814. Böhlendorff'sche Stiftung in Stettin.

Die Stiftungsgenüsse sind bestimmt:

1) Für einen Referendar, adelig oder bürgerlich, welcher bei dem Oberlandesgericht oder der Regierung in Stettin angestellt ist, und kein Vermögen besitzt. Der Vater des Kandidaten soll entweder bei einem der genannten Kollegien angestellt oder verstorben sein. Der Stiftungsgenuß beträgt ca. 720 Mark für das Jahr, und kann für die Dauer von drei Jahren verliehen werden. Die Bewerber haben ihre Gesuche an den Regierungspräsidenten zu Stettin einzureichen.

2) Zwei Stipendien an Adelige und Bürgerliche à 300 Mark pro Jahr auf vier Jahre.

Gesuche werden bei der Königlichen Regierung zu Stettin und dem Königlichen Oberlandesgericht zu Stettin gestellt, welch beide Behörden zusammen die Entscheidung treffen.

---

815. Stiftung von Britzke in Lübben.

Siehe Nr. 448.

---

816. Julie Brudermann'sche Stiftung in Wien

für Zöglinge an Militär-Bildungsanstalten. Kapital: 21,000 fl. Ein Stiftsgenuß mit 888 fl. Knaben aus der Familie Brudermann bevorzugt; in Ermangelung solcher, Söhne mittelloser Eltern aus der Gemeinde Hütteldorf. Beim Austritt als Offizier erhält der Stiftling einen Equipirungsbeitrag, welcher für jedes Jahr seines Aufenthaltes in den Militär-Bildungsanstalten mit 52 fl. 50 kr. berechnet wird.

Gesuche werden beim Reichs-Kriegs-Ministerium, eventuell bei dem Pfarramt zu Hütteldorf eingereicht.

Verleihende Behörde: Reichs-Kriegs-Ministerium.

---

817. Eugen Dusy von Laczkowa'sche Stiftung in Wien

für Berufsoffiziere des k. und k. Heeres, gegründet 1871. — 70,200 fl. — Die Rente von 2950 fl. wird in Beträgen von 100 fl. an je

10 Wittwen gegeben, und 10 Plätze in Waisenhäusern dotirt, der Rest nach Befund in Raten von 50 bis 100 fl. zur Unterstützung sowohl aktiver Offiziere als solcher des Ruhestandes, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, verliehen. Vorzugsweise berücksichtigt werden solche, welche mit zahlreicher Familie belastet oder durch Unglücksfälle, Krankheiten oder in anderer unverschuldeter Weise in Noth gerathen sind.

Verleihende Behörde: Reichs-Kriegs-Ministerium.

818. von Gersdorf'sche Stiftung in Bautzen.

Siehe Nr. 481.

819. Stiftung Geyr in Köln.

Siehe Nr. 483.

820. Hertel-Neumann-Zucher'sche Stiftung in Görlitz.

Siehe Nr. 507.

821. Hippel'sche Stiftung in Königsberg.

Siehe Nr. 512.

822. Holtsche'sche Stiftung in Brüx.

Siehe Nr. 515.

823. Freiherrlich von Janinall'sche Stiftung in Prag.

Siehe Nr. 518.

824 a. Der souveräne Johanniter- (Malteser-) Orden in Prag

ist der älteste der geistlichen Ritterorden, und wurde gegründet 1048 zu Jerusalem. Im Jahre 1113 erhielt er von Papst Paschalis II. eine eigene Ordensverfassung, und wurde durch seinen zweiten Vorsteher Raimund von Puy erst in einen eigentlichen Ritterorden umgewandelt.

Er entfaltete sich sehr rasch und erwarb sich in allen christlichen Ländern große Besitzungen. 1309 wurde der Sitz des Ordens nach Rhodos verlegt, weßhalb die Ritter auch Rhodiser genannt wurden.

Nach schweren, ruhmreichen Kämpfen ging die Insel Rhodos 1552 an die Türken verloren. Die Ritter zogen sich nun nach der Insel Malta, mit welcher sie kurz zuvor von König Karl V. belehnt worden waren, und nannten sich Malteser. 1798 verloren sie dann auch Malta wieder an den französischen General Napoleon Bonaparte. Die Besitzungen des Ordens in den protestantischen Ländern waren schon infolge der Reformation verloren gegangen, und als wesentlichste Trümmer nur die sogenannte böhmische Großpriorei und eine Anzahl italienischer Besitzungen übrig geblieben. Letztere wurden in die Großprioreien von Rom, Neapel und Venedig eingetheilt, und 1834 das italienische Ordenskapitel nach Rom verlegt. Die böhmische Großpriorei hat ihren Sitz in Prag.

Der Orden besteht aus dem Großmeister in Rom, den Großprioren, den Baillis und den Comthuren, ferner aus den Ehrenrittern, den Chevaliers de grâce (Gnaden-Rittern), den Ordens-Donaten I. und II. Classe, den Ehren- (Devotions-) Damen und den Ordens-Geistlichen, welch' letztere ihrer Nationalität nach nicht gerade dem betreffenden Großpriorate anzugehören brauchen.

Die Ehrenritter zerfallen in Großkreuze, Ehrenbaillis und Ritter; die Ehrendamen in Großkreuze und Devotionsdamen. Sie legen das Gelübde der Ehelosigkeit nicht ab, doch müssen sie, falls sie schon verheirathet sind, den alten Adel und die Ebenbürtigkeit ihrer Frau nachweisen, und heirathen sie erst nachträglich und unter ihrem Stande, so werden sie dazu verhalten, die Ordenszeichen abzulegen. Ferner zählt der Orden noch Donaten und Ordensbrüder minderen Grades, welche keine Proben ablegen und auch nicht adelig sein müssen. — Der neueste Personal-Status des Ordens zählt auf: a) den Fürst Großprior; einen Bailli; 16 Comthure und Profeßritter; einen Comthur in gremio religionis; 17 Justizritter; 47 Ordenspriester, Cleriker und Ehren-Kaplane.

b) Ehrenritter: 21 Großkreuze und Ehren-Baillis; 166 Ehrenritter; 8 Chevaliers de grâce; 28 Ordens-Donaten I. Classe; 16 Ordens-Donaten II. Classe. Ehrendamen: 6 Großkreuze; 24 Devotions-Damen.

Der Orden ist im Besitze von nahezu hundert Kommenden, in deren Genusse die Justizritter stehen. Die Erlaubniß zum Eintritt kann dem katholischen Adel (mit Ausnahme der französischen und spanischen Geschlechter) nur der Großmeister ertheilen, Oesterreicher bedürfen jedoch hiezu noch einer vorherigen Genehmigung des Kaisers.

Außer den französischen und spanischen Adeligen sind noch die Geschlechter jener Länder ausgeschlossen, in welchen der Orden keine Güter besitzt, (z. B. Bayern) und zwar ex defectu limitum.

Aus historischen Gründen wird auch dem größten Theile des ungarischen Adels die Aufnahme in den Orden verweigert.

Wenn der Kandidat alle Vorbedingungen erfüllen kann, so erfolgt die Aufnahme nach erlangter Großjährigkeit, welche nach den Ordensgrundsätzen mit dem zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre erreicht wird. Hat er dieses Alter noch nicht erreicht, so ist für die Aufnahme die sogenannte Minoritätstaxe zu erlegen.

Die eigentlichen Ordensgelübde werden erst nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre abgelegt. Denselben hat laut einem im Jahre 1854 erlassenen Breve des Papstes Pius IX. durch zehn Jahre hindurch eine einfache feierliche, jährlich zu wiederholende Angelobung vorherzugehen.

Wer als Justizritter aufgenommen werden will, hat zuvor die allerhöchste Genehmigung durch ein Majestätsgesuch zu erwirken. Dieses Gesuch wird durch das competente Ministerium der Ordensgesandtschaft oder dem Großpriorate zur vorläufigen Aeußerung über das Vorhandensein der Qualifikation zugestellt. Es ist jedem Bewerber anzuempfehlen, gleichzeitig mit der Einbringung desselben auch seine im folgenden Passus näher bestimmte Ahnen- und Adelsprobe in der Ordenskanzlei zur vorläufigen Prüfung zu deponiren, um selbe in die Lage zu setzen, die gedachte Aeußerung erstatten zu können. Alsdann ist ein besonderes Gesuch an das hochwürdigste Ordenskapitel um Aufnahme als Justizritter zu richten, und demselben ein von vier adeligen Zeugen beglaubigter Stammbaum auf sechzehn Ahnen, (acht von väterlicher und acht von mütterlicher Seite), mit allen Wappen auf Pergament gemalt, beizuschließen. Der Stammbaum muß sowohl hinsichtlich der Filiation des Bewerbers von Grad zu Grad durch Tauf- und Trauscheine, oder in Ermangelung derselben durch andere authentische Dokumente, z. B. Eheverträge, Erbtheilungsurkunden, Testamente u. dgl., wie auch, hinsichtlich des Adels der sämmtlichen obersten sechzehn Ahnen, durch die legalen Adels- und Wappenbeweise belegt sein. Berufungen auf Kämmerers- oder Sternkreuz-Ordens-Dekrete werden als Supplirung der Ahnenprobe nicht angenommen, wohl aber Stammbäume, welche vom k. k. Ministerium des Innern approbirt sind und bereits abgelegte Proben im Malteser- oder Deutschen Ritter-Orden, im königlich bayerischen St. Georgs-Orden oder in den bezüglich der Ahnenproben gleichgestellten adeligen Damenstiften von Wien, Prag und Innsbruck. Von den obersten Ahnen darf keiner ein primus acquirens, d. h. erster Erwerber des Adels sein.

Die Erläuterung des gemalten Stammbaumes durch die vorhergehend erwähnten Dokumente geschieht mittelst einer eigenen Beweisschrift, sogenannten Deduction, worin sämmtliche Urkunden der Reihenfolge nach zur Nachweisung der auf dem Stammbaume angegebenen Abstammung, und sohin zur Probirung der Stiftsmäßigkeit, d. i. des alten Adels der sämmtlichen Ahnen, aufgeführt werden.

Der Aspirant selbst, wie auch dessen Vater und Mutter müssen innerhalb der Limiten des Großpriorates von Böhmen und Oesterreich, d. h. im Bereiche der alten österreichischen Erblande, wonach Ungarn sammt Nebenländern, Galizien, Dalmatien und Küstenland ausge-

schlossen sind, geboren sein, auch soll die Familie des Vaters und der Mutter das Incolat in einem dieser Erblande besitzen. Sollte übrigens die Geburt des Aspiranten oder seiner Eltern außerhalb dieser Limiten in einem Zeitpunkte stattgefunden haben, wo der Vater des betreffenden Kindes, sei es im k. und k. Militärdienste oder in einem anderen öffentlichen Staatsdienste am Orte der Geburt sein zeitweiliges Domizil hatte, so kann das Ordenskapitel die Geburt als innerhalb der Limiten geschehen betrachten.

Für Bewerber um das Ehrenritter= (Devotions=) Kreuz gelten die vorstehenden Bestimmungen, nur wird das Aufnahmsgesuch nicht an das Ordenskapitel, sondern an den hochwürdigsten Fürst=Großprior gerichtet. Was das Lebensalter und die soziale Stellung des betreffenden Bewerbers betrifft, so wird hierüber von Fall zu Fall entschieden.

Taxe für den Justizritter: Für Großjährige (vom 16. Jahre an) 1772 fl. 50 kr., 44 Lire für die Bulle nach Rom; für Minderjährige 4039 fl. 65 kr., 88 Lire für die Bulle nach Rom.

Taxe für Ehrenritter: 2121 fl. und jährlich 50 fl. an den Evacuationsfonds (oder aber statt des letzteren ein für allemal 1000 fl).

Litteratur: Villeneuve-Bargemont, monuments historiques des Grand-maîtres de l'ordre de St. Jean de Jérusalem. Paris 1829. — Wedekind, Geschichte des Johanniter=Ordens, 1853. — Falkenstein, Geschichte des Johanniter=Ordens, 1866. — A. v. Winterfeld, Geschichte des ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem, 1859. — Spencer=Northcote, Geschichte des Johanniter=Ordens, 1874. — Heyer von Rosenfeld, Die Orden und Ehrenzeichen der österr.=ungarischen Monarchie. Wien 1888.

824 b. Der Johanniter=Orden in Preußen.

Der ursprüngliche Gründer des Johanniter=Ordens in dem heutigen Preußen war Albrecht der Bär, welcher 1158 mit den Hospitaliten am hl. Grabe in Verbindung getreten war. 1327 wurde die Ballei Brandenburg errichtet, und von den Rittern ein eigener Herrenmeister in der Mark gewählt; im westphälischen Frieden erhielt die Ballei eine weitere staatsrechtliche Bestätigung. Nachdem 1810 der Orden aufgelöst warden war, wurde er 1852, durch eine Kabinetsodre wieder aufgerichtet und, der ursprünglichen Stiftung entsprechend, seiner gemeinnützigen Bestimmung zugeführt. Die Ballei Brandenburg wurde neu hergestellt und Prinz Karl als Herrenmeister an die Spitze der Korporation gestellt und ihm Komthure, Ehren=Komthure und sonstige Würdenträger zur Seite gegeben. Der Orden sollte satzungsgemäß aus zwei Klassen von Rittern bestehen: aus Rechtsrittern und Ehrenrittern, welche vereint nach Ländern und Provinzen eigene Genossenschaften bilden. Jeder Rechtsritter muß erst Ehrenritter gewesen sein, und erhält die neue Würde persönlich durch den Ritterschlag vom Herrenmeister. Ehrenritter kann jeder evangelische Edelmann werden, der sich den Ordensregeln unterwirft; er muß um seine Ernennung

zu der begehrten Würde bei dem Könige oder dem Herrenmeister nachsuchen, und dabei zugleich nachweisen alten Adel, völlige Unbescholtenheit und bekannte Rechtlichkeit nebst ritterlichem Sinn, sowie Wohlhabenheit und standesgemäße Stellung. Die Prüfung der Kandidaten geschieht, wo dies möglich, durch die Ausschüsse oder Konvente der Genossenschaften der Ritter selbst; über Ausländer, in deren Heimath keine Genossenschaften bestehen, wird die nöthige Auskunft durch die preußische Gesandtschaft oder durch einzelne Ritter eingezogen. Nachdem dies geschehen, wird der Kandidat vom Ordens-Kapitel nochmals geprüft, und im günstigen Falle vom Herrenmeister dem Könige zur Ernennung als Ehrenritter vorgeschlagen; andern Falles wird, ohne daß der Betreffende eine Mittheilung erhält, die Sache mit Stillschweigen übergangen. Sämmtliche Mitglieder des Ordens sind dem Ehrengerichte desselben unterworfen, welches jeden sich unwerth zeigenden Ritter ausschließen kann. Der Orden ist nicht ein Verdienst-Orden oder ein bloßes Gnadenzeichen, sondern das Abzeichen einer Kongregation des deutschen Adels, deren Aufgabe darin besteht, christliche Krankenpflege durch Erbauung von Kranken- und Siechenhäusern zu fördern und in Ausführung zu bringen, — eine Aufgabe, welche auch jedes Mitglied für sich nach Kräften erfüllen soll. Darum zahlt jeder Ritter beim Eintritt ein für allemal 300 Thaler zur Erfüllung der wohlthätigen Zwecke des Ordens, und außerdem noch jährlich 12 Thaler Beitrag an die Genossenschaft, welcher er sich anschließt. Die Annahme, daß der Eintritt durch Geld erkauft werden könne, beruht auf einer unrichtigen Auffassung dieser Bestimmungen.

Die Provinzialgenossenschaft im Königreiche Preußen unterhält 15 Spitäler mit ca. 413 Betten; ferner das Krankenhaus zu Beirut in Syrien, welches im Februar 1861 durch die Grafen von Bismarck-Bohlen und Perponcher gegründet wurde, ein Hospiz in Jerusalem, die Heil- und Pflege-Anstalt Hephata in München-Gladbach; auch sind in Berlin mehrere mit seiner Hilfe gegründete Siechenhäuser vorhanden. Außerdem unterhalten die mecklenburgische, die hessen-darmstädtische, die sächsische und die württembergische Genossenschaft eine Anzahl Betten in verschiedenen Krankenhäusern.

Litteratur: Siehe den vorhergehenden Aufsatz. Dann: Herrlich, Die Ballei Brandenburg des Johanniterordens. Berlin 1886.

---

825. Kalkreuth'sche Stiftung in Bautzen.

Siehe Nr. 523.

---

826. Gräflich Küssow'sche Stiftung in Greifswalde.

Siehe Nr. 538.

---

827. von Lestwitz'sche Stiftung zu Ober-Tschirnau.

Siehe Nr. 543.

---

828. Morawetz'sche Stiftung für k. und k. Militärs in Prag.

Stifterin: Johanna Morawetz, geborene Küffer von Asmannsvilla, 1879. Kapital: 6000 fl. Eine Stiftsportion für einen k. u. k. Cadetten oder Cadett-Offiziers-Stellvertreter oder einen k. u. k. Offizier vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, welche tadellose Führung nachweisen. Vor Anderen hat Anspruch die gesammte Descendenz des Dr. jur. Emanuel Morawetz, dann jene der ehelichen Nachkommen der Maria Tschapek, geborenen von Herrnritt, und in dritter Linie die ehelichen Nachkommen des Vaters der Stifterin, des Herrn Johann Peter Ritter **von Küffer-Asmannsvilla**. Sämmtliche Bewerber aus der Verwandtschaft müssen Angehörige des österreichisch-ungarischen Staates sein, die sonstigen aber in Böhmen geboren sein. Die Gesuche nimmt das Commando des 8. Corps in Empfang; der commandirende General im Königreiche Böhmen vergibt die Rente.

---

829. von Nostitz'sche Stiftung.

Siehe Nr. 564.

---

830. Gräflich Preysing'sche Stiftung in München.

Stifter: Max Graf von Preysing-Moos, königl. bayer. Generallieutenant, 1838. Stiftung für bedürftige Offiziere und Unteroffiziere. Kapital: 83,000 fl. $^3/_4$ Theile der Rente werden den Offizieren, $^1/_4$ Theil den Unteroffizieren zugewandt. Verwaltet wird die Stiftung von der kgl. Militär-Fondskommission in München.

---

831. Sack'sche Familienstiftung in Glogau.

Siehe Nr. 594.

---

832. Scharf von Werth'sche Stiftung in Königsberg.

Siehe Nr. 599.

---

833. Freiherrlich von Schellerer'sche Stiftung in Wien.

Stifterin: Rittmeisters-Wittwe Theresia Freiin von Schellerer, 1826. Kapital: 17,800 fl. Ein Stiftsgenuß zu 746 fl. für einen

Offiziers-Sohn ehelicher, adeliger Geburt, vom Ritter- oder Freiherrn-Stande, dessen beide Eltern adelig und vermögenslos sind. Abstämmlinge von der Familie **Ertel von Krehlau** haben den ersten Anspruch; sodann sind vorzugsweise berufen Offiziers-Söhne, deren Väter sich im Felde ausgezeichnet, den Rang eines Hauptmanns oder Rittmeisters bis einschließlich eines Obersten in einem Infanterie- oder Kavallerie-Regimente bekleidet haben und pensionirt sind. Außerdem können aber auch Söhne von noch wirklich mit obigen Eigenschaften und Rang dienenden Vätern aufgenommen werden.

Verleihende Behörde: Reichs-Kriegs-Ministerium.

---

834. Virchow'sche Stiftung in Schivelbein.

Siehe Nr. 647.

---

835. von Voigts-Rhetz'sche Stiftung in Braunschweig.

Siehe Nr. 648.

---

836. von Warkotsch'sche Stiftung in Breslau.

Siehe Nr. 651.

---

837. Wocher-Stiftung in Wien.

Siehe Nr. 669.

---

838. Freiherrlich von Yppen'sche Stiftung in Wien

für k. und k. Offiziere des Ruhestandes, welche zur Aufnahme in den Versorgungsstand der Miliär-Invalidenhäuser gesetzlichen Anspruch haben. Stifter: Oberstlieutenant Freiherr von Yppen, 1770. Kapital: 1,014,150 fl. Aus dem Erträgniß erhalten Hauptleute und Subaltern-Offiziere Zulagen zu den chargenmäßigen Gebühren eines Invaliden von 120 und 80 fl. Ein Drittheil der Rente soll Hauptleuten oder Rittmeistern, zwei Drittel Subaltern-Offizieren zugewiesen werden.

Verleihende Behörde: Das k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium.

G.

Wohlthätigkeits-Stiftungen zu verschiedenen Zwecken.

839. Stiftung Arnz in Lübeck.

Stifter: Friedrich Wilhelm Arnz, 1853. — Die Rente aus dem Stiftungsfonds beträgt 22,860 Mark jährlich, und wird stets in vier Theile getheilt, von welchen je einen die zwei Nichten, ein Neffe und die Schwester des Stifters, bezw. deren Kinder und Kindeskinder erhalten. In jeder Linie wird der auf dieselbe entfallende Antheil dem oder der Aeltesten zu Theil.

Verwaltung: Administration des Arnz'schen Familienfideikommisses in Lübeck.

---

840. Bock von Wülfingen'sche Familienstiftung.

Stifter: Die sieben Kinder des 1833 zu Nordstemmen verstorbenen Johann Friedrich Bock von Wülfingen bestimmten einen gemeinsamen Land-Besitz zu einer „Friedrichs-Stiftung" für die Familie. Diese erlangte 1885 die Rechte einer juristischen Person. Die Einkünfte können zu $^2/_3$ zu Beneficien verwendet werden für die Nachkommen des genannten Johann Friedrich von Bock; $^1/_3$ wird jährlich zum Kapital geschlagen. Die Beneficien werden verliehen:

1) an hülfsbedürftige, unverheirathet gebliebene Töchter,
2) an Wittwen,
3) an Söhne, welche sich für einen standesgemäßen Beruf vorbereiten.

Die Gesuche werden an den ersten Vorsitzenden der Stiftung, Herrn Oberst und Commandeur Regiments Nr. 117, Bock von Wülfingen in Mainz, gerichtet.

---

841. von Both'sche Familienstiftung.

Stifter: Der Großherzoglich Oldenburgische Kammerherr und Geheime Staatsrath a. D. Hartwig Julius Ludwig von Both a. d. H. Kalkhorst, verstorben 1857. — Das sehr bedeutende Vermögen wurde nach Abzug einiger Legate zu einer Stiftung für die gesammte eheliche Descendenz des Großvaters des Stifters, des Oberhauptmanns Ulrich Viktor von Both, bestimmt. Die Statuten besagen:

a) Nur derjenige oder diejenige, welcher oder welche von meinem Großvater, dem weil. Oberhauptmann Ulrich Viktor von Voth auf Kalkhorst in ehelicher Geburt abstammt, hat überhaupt einen Anspruch auf Unterstützung.

b) Wer eine Unterstützung begehrt, hat sich deshalb an den Administrator der Stiftung schriftlich zu wenden und demselben glaubhaft darzulegen:

1) seine sub a gedachte eheliche Abstammung;

2) seine Bedürftigkeit und die Größe der Summe, welche zur Abhülfe derselben erforderlich ist, mit Benennung der Zeit, für welche die Unterstützung gewünscht wird.

Nachkommen des Stifters heiratheten in die Familien:

Akerman.	**Horman.**	**Niels-Snoilsky.**
Banér.	**Hugo-Selze.**	**Oldershausen.**
Barner.	**Ibsen.**	**Platen.**
Behr.	**Kauffberg.**	**Pritzbuer.**
Bonde.	**Keller.**	**Prozor.**
Brandenstein.	**Kettenburg.**	**Pückler-Limpurg.**
Fuhrmann.	**Klot-Trautvetter.**	**Rosenblad.**
Gelsdorf.	**Lagerheim.**	**Ruuth.**
Gyldenstolpe.	**Lilyencrantz.**	**Stegemann.**
Gyllenstierna.	**Manderstroem.**	**Stralendorff.**
von der Hagen.	**Mecklenburg.**	**Tacke.**
Hopfgarten.	**Neidhardt-Gneisenau.**	**Trotsche.**

---

842. Bracht'sche Familienstiftung in Stettin.

Stifter: Stanislaus Friedrich Gottfried Bracht, Kaufmann zu Stettin, gestorben 1837. Die Zinsen von dessen ganzem Vermögen, von ungefähr 335,000 Mark, werden halbjährlich an die männlichen und weiblichen Nachkommen der beiden Schwestern des Stifters:

1) Anna Louise Bracht, verehelichte Prediger **Sellenthin** zu Wolkersdorf bei Greifenhagen, und

2) Concordia Louise Bracht, verehelichte Prediger **Franck** zu Mandelkow bei Stettin, vertheilt.

Curator: Amtsgerichtsrath a. D. Wichmann, Stettin, Wrangelstraße Nr. 4.

---

843. Büttner'sche Stiftung in Breslau.

Siehe Nr. 450.

---

844. Die Claassen'sche Stiftung in Breslau.

Zur Unterstützung seiner Geschwister und Halbgeschwister, sowie deren Nachkommen, gab der Particulier Heinrich Theodor Claassen mittelst Stiftungsbrief vom 30. September 1844 ein Kapital von 60,400 Mark. Die daraus fließende, zu Stiftungszwecken verfügbare Rente beträgt ca. 2975 Mark, die Beneficien je 360 Mark jährlich. Bei besonderer Würdigkeit können die Empfangsberechtigten auch höhere Unterstützungen erhalten. Die Verwaltung führt die Armendirektion unter Oberaufsicht des Magistrats zu Breslau.

845. von Cossel'sche Familienstiftung in Lübeck.

Stifter: Peter Ludwig von Cossel, 1866. — Die Jahres-Rente von 1800 Mark wird in halbjährlichen Raten als Unterstützung an die bedürftigsten von des Stifters Großeltern von väterlicher oder mütterlicher Seite Abstammenden gegeben. Bei Mangel Verwandter können die Zinsen auch als Stipendien an Fremde vergeben werden.

Verwaltung: Der jeweilige Hauptpastor an St. Marien in Lübeck unter Beiziehung von zwei Beiräthen aus der Familie.

846. von Craß'sche Familienstiftung in Paderborn.

Stifter: Bartholomäus Craß, 1736. Aus den Zinsen der Stiftung werden in erster Reihe Verwandte unterstützt.

Verwaltung: Bischöflich Paderborner Armen-Kommission.

847. Epstein'sche Stiftung in Breslau.

Siehe Nr. 469.

848. Gräflich von Flemming'sche Familienstiftung.

Der Fonds dieser Stiftung beträgt dermalen ungefähr 107,500 Mk. Die Renten werden als Unterstützung an hilfsbedürftige Mitglieder der Familie, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, vergeben. Die Unterstützungs-Anträge sind bei dem jeweiligen Familien-Vorstande, zur Zeit Graf Felix Hans Karl Adolf von Flemming zu Soest, einzubringen.

849. Dr. Gocksch'sche Stiftung in Görlitz.

Siehe Nr. 485.

850. Gercken'sche Familienstiftung in Salzwedel.

Stifter: Georg Gercken, 1714. — Ursprüngliches Kapital 6000 Thaler. Die Interessen daraus zu Unterstützung bedürftiger Verwandter.

Administrator: Kaufmann F. Gersbach, Salzwedel, Holzmarktstraße.

851. Die Haller'sche Stiftung in Krakau.

(Auch Haller-Rottmann'sche Stiftung genannt.)

Joseph Anton Haller fundirt 1819 auf seine Güter in Galizien ein Kapital, dessen Erträgniß sich auf jährlich 6000 fl. Gold beläuft. Zweck der Stiftung ist, dürftigen Verwandten 1) Beiträge zur Erziehung, 2) Altersschwachen Unterstützung, und 3) sich Verehelichenden Ausstattungen zu gewähren. Die Stiftlinge sollen innerhalb der k. k. Erblande wohnen und die Stiftungsgenüsse daselbst verbrauchen. Nach dem Stiftbriefe sind berufen: 1) die Abkömmlinge des Josef Anton Haller, dessen Geschwister und deren Abkömmlinge, sowie die Geschwister und Abkömmlinge seiner beiden Eltern; 2) die Geschwister und Abkömmlinge der Gemahlin des Josef Anton Haller, der Marzianna, geborne **Laszkiewicz**, sowie die Geschwister ihres Vaters und ihrer Mutter, sammt ihren Nachkömmlingen; 3) die Nachkommen des geheimen Raths und Landrechts-Präsidenten zu Lemberg, Ignaz **von Rottmann**, dessen Geschwister und Neffen; 4) die Nachkommen des Cameral-Administrators **von Teschenthal**; 5) die Nachkommen des Hofrath Franz **Marischler von Rotterheim**, und 6) die Nachkommen des Vize-Präsidenten des niederösterreichischen Appellations-Gerichtes, Karl **Pratobevera**.

Verwaltung: Eine Ober-Direktion, gegenwärtig das fürstbischöfliche Konsistorium in Krakau, welcher die Direktion untersteht, bestehend aus dem Kurator der Stiftung und zwei aus den berechtigten Familien wählbaren Ausschußmännern.

852. Keidel-Stiftung in Hannover.

Stifterin: Fräulein Louise von Keidel, verstorben 1884. — 140,000 Mark. In erster Reihe zur Unterstützung von Verwandten, dann von würdigen Beamtenstöchtern.

Verwalter: Der Inspektor des Schwesternhauses, zur Zeit Senator Heinrich Brauns, Osterstraße 65/I.

853. Koppe-Prager-Unruh'sche Stiftung in Torgau.

Siehe Nr. 533.

854. Freiherrlich von Kottwitz'sche Stiftung zu Breslau.

Stifter: Regierungs-Präsident Freiherr von Kottwitz, verstorben 1861. — ca. 580,000 Mark. Berechtigte: Die Familien der Geschwister des Stifters, **von Diebitsch**, **von Nikisch**, von Kottwitz und **von Tschirschky**, sowie in zweiter Linie der Stiefkinder **Sack** und **von Merkel**. Nach Aussterben dieser Familien fällt der Fonds einer „gemeinnützigen Stiftung" für den Regierungsbezirk Breslau und einige Kreise des Regierungsbezirks Oppeln zu. Die Stiftung führt zu Ehren des Vaters des Stifters, des Landschafts-Direktors Freiherrn von Kottwitz, den Namen „Karl Gotthardt Freiherr von Kottwitz'sche Stiftung".

Verwaltung: Die Regierung in Breslau.

855. Lettenbichler'sche Stiftung in Kufstein.

Siehe Nr. 544.

856. Louisenstiftung zu Falkenburg.

Stifterin: Frau Major Louise von Koschnitzka, geborene von Kleist, auf Schloß Falkenburg (Dramburg), verstorben 1847. — 13,000 Thaler zu verschiedenen mildthätigen Zwecken, u. A. auch zu Leibrenten oder Pensionen an bedürftige Verwandte oder an Personen aus solchen Familien, welche mit ihrem verstorbenen Schwager von **Borcke** verwandt sind.

Curatoren: Zwei Familienmitglieder, welche der Kgl. Preuß. Regierung zu Köslin Rechnung über die Verwendung der Stiftsgelder stellen.

857. Freiherrlich von Neurath'sche Stiftung in Kleinglattbach.

Siehe Nr. 562.

858. Stiftung Richt in Görlitz.

Stifter: Gottlob Benjamin Richt, Dr. und Prätor in Görlitz, 1739. — 8500 Mark. Die Zinsen davon an arme Verwandte von Seite der Ehefrau; nämlich:

1) des Bürgermeisters **von Mallerstein;**
2) des Stadtrichters Tobias **Granz;**
3) der verehelicht gewesenen **Tschaschel,** geb. von Mallerstein.

Die Stiftungsgenüsse werden jeweils auf zwei Jahre vergeben. Wenn keine Verwandte der Ehefrau vorhanden sind, so können auch solchen des Stifters die Zinsen zufließen.

---

859. Opitz'sche Stiftung in Breslau.

Am 3. April eines jeden Jahres gelangen die Zinsen eines Kapitals von 30,000 Mark durch die Armen=Direktion zur Vertheilung an fünfzig Personen vom Gelehrten=, Kaufmanns= und Bürgerstande. Gestiftet wurde das Beneficium den 24. September 1772 von Christian Gottlieb Opitz, k. preußischen Kommerzienrath.

---

860. Stiftung Pape in Köln.

Siehe Nr. 570.

---

861. von Prittwitz'sche Familienstiftung in Brieg, Regierungsbezirk Breslau.

Stifterin: Johanne Sophie von Prittwitz, geborene von Prittwitz, gestorben 1832. — Stiftungsfonds: Ursprünglich 18,000, z. Z. 27,900 Mark; hieraus die Zinsen zur Unterstützung der Nachkommen der Stifterin. Wittwen sollen stets in erster Linie berücksichtigt werden, erhalten jedoch keine lebenslängliche, sondern nur temporäre Aushilfe. Bei gleicher Bedürftigkeit werden jene vorgezogen, welche geborene Fräulein von Prittwitz und solche Nachkommen der Stifterin sind, deren Vorfahren, durch welche sie von der Stifterin abstammen, stets den Namen von Prittwitz geführt haben. Die Kuratoren entscheiden über den Betrag der Aushilfe und darüber, ob solcher an die Wittwe selbst auszuzahlen oder unmittelbar zur Erziehung der Kinder zu verwenden ist.

Erst wenn keine Wittwen vorhanden sind, können männliche Nachkommen der Stifterin, welche den Namen von Prittwitz führen, unterstützt werden.

Vater- und mutterlose Fräuleins genießen vor allen übrigen den Vorzug, demnächst die vaterlosen, welches auch ihr Name und der Grad der Verwandtschaft sei. Auch hier genießen wiederum jene, welche den Namen von Prittwitz führen, den Vorzug. Demnächst haben die älteren den Vorzug vor den jüngeren. Ein Fräulein, das einmal im Genusse einer Pension ist, kann sie nur verlieren, wenn es heirathet oder in entschieden günstigere Vermögensverhältnisse eintritt.

Die Stiftung steht unter Aufsicht des k. Amtsgerichts zu Brieg.

Wer in den Genuß der Stiftung treten will, hat sich bei einem der Kuratoren zu melden unter Vorlegung eines Taufzeugnisses. Ueber die erfolgte Meldung wird ein Anerkenntniß gegeben. Oeffentliche Aufforderungen zur Anmeldung werden nicht erlassen.

Die derzeitigen Kuratoren der Stiftung sind:

1) Wilhelm von Prittwitz und Gaffron, k. preuß. Kammerherr und Landschafts-Direktor a. D. zu Trebnitz in Schlesien;

2) Bernhard von Prittwitz und Gaffron, Regierungs-Referendar a. D. zu Breslau.

Nachkommen der Stifterin befinden sich in den Familien:

Bandemer.	**Krenski.**	**Tschammer.**
Bennigsen.	**Lieres und Wilkau.**	**Watzdorf.**
Cramon.	**Reinersdorff-Paczenski.**	**Zeidler.**
Heydebrand.	**Schönberg.**	
Knebel-Doeberitz.		

862. von Rabenau'scher Familienstipendienfonds zu Görlitz.

Stifterin: Die Wittwe des Ober-Diakonus Lingke, geborene von Rabenau, verstorben zu Görlitz, 1855. — Der Fonds umfaßt a) 36,000 Mark, zunächst für Töchter des Karl Friedrich von Rabenau, demnächst zu Stipendien für die Nachkommen desselben und in deren Ermangelung zu Stipendien für die Söhne und Töchter bedürftiger Familien aus der preußischen Ober- oder Niederlausitz, darunter vorzugsweise für die Nachkommen des **von Schönermark** zu Nieder-Linderode. Die Stipendien sollen zur Unterstützung gebrechlicher Personen und zur Ausbildung auf Schulen, Universitäten, Akademien und anderen Bildungs-Anstalten, sowie zur Unterstützung im Wittwenstande oder bei anderen Unglücksfällen oder Drangsalen dienen. b) 18,000 Mark sind zunächst bestimmt für Mitglieder der Familien **von Kittlitz** und **Lingke** zu lebenslänglichem Nießbrauch, nach deren Ableben für die Nachkommen derselben, und in Ermangelung für die Nachkommen des Karl Friedrich von Rabenau und der übrigen ad a) genannten Anwärter, und zwar zu gleichen Zwecken.

Verwaltung: Ein Kurator unter Aufsicht der Stände der Lausitz.

863. Stiftung für den rheinischen Adel in Düsseldorf.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1836 legten Se. Majestät König Friedrich Wilhelm III. dem rheinischen ritterbürtigen Adel das Recht der Autonomie in Erbfällen bei und gestatteten hierbei, ein Statut zu einer Stiftung zum Besten und im Interesse der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen. Diese Stiftungen bezwecken, den daran theilnehmenden Geschlechtern die standesgemäße Erziehung und das Fortkommen, die Abfindung und die Aussteuer der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter zu befördern.

Die Stiftung zerfällt in zwei Abtheilungen, von welchen eine jede in Rücksicht sowohl des Beitritts und der Theilnahme, als der inneren Verwaltung eine besondere Stiftung bildet, nämlich:

1) Eine Stiftung zu Präbenden für unverheirathete Töchter und, wenn die Verhältnisse es gestatten werden, zur Gründung eines Fräulein-Stiftes, und 2) eine Stiftung zu einer Erziehungs-Anstalt für Söhne. Erstere nimmt nur Töchter aus den zur Genossenschaft gehörigen Geschlechtern auf, in die letztere, die Ritter-Akademie zu Bedburg, können auch bürgerliche Zöglinge eintreten. Direktor zu Bedburg: Dr. Diehl.

Die Aufsicht über das Stiftungsvermögen und die daraus hervorgegangenen beiden Anstalten, sowie die Wahl, Anstellung und Entlassung des dabei benöthigten Personals steht der Generalversammlung der Genossenschaft und die Verwaltung dem Ausschuß als Kuratorium der Stiftung zu. Dieser sind die Rechte einer öffentlichen Korporation beigelegt.

Die erste Instanz ist bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten das k. Landgericht zu Düsseldorf oder das künftig an dessen Stelle tretende Landes-Justiz-Collegium.

---

864. Sarganeck'sche Stiftung in Breslau.

Siehe Nr. 796.

---

865. von Schlözer'sche Stiftung in Lübeck.

Siehe Nr. 606.

---

866. von Sebisch'sche Stiftung in Breslau.

Siehe Nr. 619.

---

867. Schwartzkopf'sche Familienstiftung in Lübeck.

Stifter: Kaufmann Johann Heinrich Wilhelm Schwartzkopf, 1872. — 3030 Mark Rente jährlich zu verwenden zum Besten der nächsten Verwandten und der in Lübeck ansässigen Nachkommenschaft des Vaters des Stifters sowie zweier Vatersbrüder, so weit und so lange sie den Namen Schwartzkopf führen und zwar zu ihrer eigenen, ihrer Ehefrauen oder Wittwen Unterstützung, zur Ausbildung ihrer Kinder auf Schulen, Universitäten oder anderen Lehranstalten. Nicht verwendete Zinsen sind zum Kapital zu schlagen, bis sich dieses verdoppelt hat (96,000 Mark), dann darf der Ueberschuß zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken nach Ermessen der Administratoren verwendet werden; letzteres auch, sobald keine Nachkommen des Vaters und der Vatersbrüder mehr vorhanden sind, die den Namen Schwartzkopf führen und in Lübeck ansässig sind.

Verwaltung: Drei Administratoren, darunter ein Senatsmitglied, die anderen beiden Verwandte des Stifters, welche den Namen Schwartzkopf führen und in Lübeck wohnen.

---

868. von Strobschütz-Carlowitz'sche Stiftung in Sorau.

Stifter: Oberst Johann Friedrich von Strobschütz, verstorben 1798. — 10,000 Thaler. Die Zinsen zur Unterstützung armer Fräulein aus des Stifters und dessen Gemahlin Auguste Wilhelmine Charlotte von Carlowitz Verwandtschaft. Vier Fräulein, welche nicht 1000 Thaler im Vermögen haben, erhalten jährlich auf Lebenszeit, wenn sie ledigen Standes bleiben, eine jede 300 Mark. Die nächsten Anverwandten gehen stets den entfernteren vor. Sollten aber weder aus der einen noch der anderen Familie vier Fräulein, die zu dem Stiftungsgenusse gelangen könnten, vorhanden sein, so treten an die Stelle der fehlenden auch arme Wittwen oder ebensolche Söhne, welche unter den genannten Bedingungen zu dem Beneficium zugelassen werden; die letztgenannten zu ihrer Erziehung bis ins 18. Lebensjahr.

Verwaltung: Das Kreisgericht zu Sorau.

---

869. Tesdorpf'sche Stiftung in Lübeck.

Stifter: Bürgermeister Peter Heinrich Tesdorpf, 1723. — Kapital: 36,000 Mark. Zinsen: 1500 Mark, bestimmt zur Unterstützung bedürftiger Familienangehöriger, vornehmlich von Wittwen und Waisen. Die Zinsen aus 12,720 Mark des Stiftungskapitals zu milden Zwecken überhaupt, nach freiem Ermessen der Verwalter, wobei jedoch eine Verwendung in vorerwähnter Weise für Familienglieder nicht ausgeschlossen ist.

Verwalter: Zwei Familienmitglieder, womöglich den Namen Tesdorpf führend und in Lübeck wohnhaft.

870. Tritschlerisches Familienkapital in Stuttgart.

Stifter: Der Geheime Hofrath Elias Benjamin Tritschler und dessen Gattin Sibylle Justine, geb. Vischer, 1790. — 65,000 Gulden. — Berechtigte: Die zehn ältesten Descendenten der drei Geschwister des Stifters, des Georg Ulrich Tritschler, Stadtpfarrers zu Heidenheim, des Johann Gottlieb Tritschler, Pfarrers zu Mägerköngen, und der Ursula Barbara Tritschler, verehelichten **Härlin** zu Herrenberg. Was nach Abzug der Verwaltungskosten an Zinsen übrig bleibt, wird an bezeichnete Descendenten, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades, blos nach dem Alter, jährlich am 2. Januar zu gleichen Theilen ausbezahlt. Die Participienten, welche nicht ohnehin den Namen Tritschler führen, sind verbunden, zum Andenken des Stifters ihrem Geschlechtsnamen die Worte: „genannt Tritschler", beizusetzen. Bei schlechter Aufführung soll dem im Genusse der Stiftung Stehenden die Rente ganz oder theilweise entzogen und dem im Alter Nächsten, noch nicht präbendirten, verliehen werden.

Administratoren: 1) Stadtdirektor Regierungsrath **Klaiber**; 2) Oberamtsarzt a. D. Dr. **Härlin**, gen. Tritschler; 3) Regierungsdirektor a. D. **von Müller**. Kassier: J. N. Gayler, Sekretär a. D., Stuttgart, Augustenstraße Nr. 60/II.

Die Gesuche werden an einen der Administratoren oder den Kassier eingereicht; ein legaler, mit Stempel versehener Taufschein wird beigefügt. Im Genusse stehende Familienmitglieder haben alljährlich an den Kassier ein Zeugniß des Oberamtes ihres Wohnorts, daß sie noch leben, einzusenden.

Bach.
Bär.
Baumeister.
Benz.
Binder.
Bolin.
Bühler.
Bürner.
Burkhardt.
Candoni.
Caquelin.
Döring.
Drescher.
Duménil.
Eßlinger.
Eyb.
Färber.
Frank.
Frommel.
Glocker.
Godel.
Gräter.
Härlin.
Hallberg.
Haller.
Hauber.
Helbing.
Herwig.
Hirsch.
Hochstetter.
Höter.
Hofmann.
Jarl.
Jäck.
Klein.
Lebschée.
Lempp.
Ludwig.
Märklin.
Miller.
Pohlmann.
Preu.
Rupp.
Schiller.
Schmidt.
Schnell.
Schnurrer.
Schoder.
Schott.
Scott.
Secher.

Stälin.	Böhringer.	Wendel.
Steudel.	Walcher.	Wintterlin.
Tafel.	Walther.	Wolff.
Valet.	Waßner.	Zeller.

871. Weiß-Helfferich'sche Stiftung in Stuttgart.

Siehe Nr. 655.

872. Weltner'sches Familienlegat in Lübeck.

Stifter: Senator Johann Philipp Plessing und Johann Nikolaus Weltner, 1789. — Rente: 2417 Mark, bestimmt zur Unterstützung der von der gemeinsamen Großmutter der beiden Stifter, der Frau Margaretha, geborenen Stuht, Abstammenden. Diese war in erster Ehe mit Peter Christoph **Plessing** und in zweiter mit Johann Nikolaus Weltner verbunden. Die Administratoren haben ohne Rücksicht auf Geschlecht oder Wohnort hülfsbedürftigen, der Unterstützung würdigen Berechtigten nach eigenem Ermessen die Zinsen ganz oder theilweise auf Lebens- oder unbestimmte Zeit, so lange die Bedürftigkeit dauert, zuzuwenden. Nach Erlöschen der berechtigten Familien fällt die Stiftung an die Stadt Lübeck zur Vertheilung der Zinsen unter Arme.

Verwalter: Zwei Familienmitglieder in Lübeck: je ein Plessing und ein Weltner, solange Männer aus diesen beiden Geschlechtern vorhanden sind, eventuell aus den weiblichen Linien beider Familien.

873. von Wiedemann'sche Stiftung in Dresden.

Stifter: Heinrich Rudolf von Wiedemann, Oberstlieutenant, 1774. — Ursprünglich 6000 Thaler. Die Zinsen werden zu gleichen Theilen an Verwandte ausgetheilt, vornehmlich an Wittwen und Fräuleins.

Administration der von Wiedemann'schen Stiftung in Dresden.

874. von Wiener'sche Verwandtenstiftung in Prag.

Stifterin: Therese von Wiener, geborene von Lämel. — Ein Betrag von ca. 1760 fl. gelangt an arme Verwandte der Stifterin alljährlich zur Vertheilung, und zwar werden jeweils sechzehn Personen

zu gleichen Theilen bedacht. Nähe der Verwandtschaft ist bei der Auswahl derselben entscheidend.

Gesuche werden bei der Päger israelitischen Kultusgemeinde-Repräsentanz eingereicht.

---

875. Die Georg Heinrich de Wilde-Stiftung in Köln

gewährt drei zwar widerrufliche, aber fortlaufende Beneficien von je 300 Mark für das Jahr. Genußberechtigt ohne Rücksicht auf Religion, Abstammung oder Ortsangehörigkeit sind ledige, unbescholtene, über 45 Jahre alte Personen weiblichen Geschlechts aus gebildeten Ständen. Vorzugsweise sind zu berücksichtigen die weiblichen Nachkommen des Kaufmanns J. Gottlieb **Rudelius**, geboren zu Sorau den 18. Februar 1743 und verstorben zu Frankfurt a. d. O. den 29. August 1793, und dessen Gattin Catharina Dorothea, geborene Ungnad, geboren den 25. August 1749, verstorben 10. Mai 1821. Nur ausnahmsweise können Wittwen und Damen unter 45 Jahren berücksichtigt werden, bei welchen körperliche oder geistige Gebrechen eine frühere Unterstützung nöthig machen. Bewerbungen werden portofrei beim Vorsitzenden des Curatoriums (Köln, Schloßstraße 34/II), Geh. Rath Freinsleben, schriftlich eingebracht.

Die Gesuche sollen eine kurze Schilderung des Lebenslaufes, sowie der Vermögens- und Lebensverhältnisse der Bewerberinnen enthalten. Den Gesuchen sind beizufügen:

1) Ein Geburts- oder Tauf-Zeugniß;
2) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit oder des Ortsgeistlichen über die Bedürftigkeit und Würdigkeit;
3) ein ärztliches Zeugniß, falls die Unterstützung wegen Krankheit erbeten wird;
4) eine Bescheinigung über die auf das vorhergegangene Jahr entrichtete direkte Staatssteuer, und
5) der Verwandtschafts-Nachweis, wenn die Bewerberin sich auf ihre Abstammung von dem Ehepaare Rudelius bezieht.

Ausschreiben ergehen in Dresdener Lokalblättern und in der „Kölnischen Zeitung".

---

876. Witte'sche Familienstiftung in Lübeck.

Stifter: Thomas Witte, Kaufmann in Lübeck, 1853. — Die Rente von 1500 Mark wird alljährlich zur Unterstützung bedürftiger Familienmitglieder nach Ermessen der Verwalter verwendet.

Verwalter: Zwei in Lübeck wohnhafte solvente und geachtete Männer unter Oberaufsicht des Magistrats.

H.

Reise-Stipendien.

877. Gerlach'sche Stiftung in Görlitz.

Siehe Nr. 480.

---

878. von Gersdorf-Weicha'sche Stiftung in Bautzen.

Siehe Nr. 482.

---

879. Hille'sche Stiftung in Görlitz.

Siehe Nr. 511.

---

880. von Kresser'sche Stiftung in Ansbach.

Siehe Nr. 536.

---

881. Leupold'sche Stiftung in Ulm.

Siehe Nr. 546.

---

882. Rust'sche Stiftung in Breslau.

Siehe Nr. 591.

---

883. Scharf von Werth'sche Stiftung.

Siehe Nr. 599.

---

884. (Franken-) Sierstorpff'sche Stiftung in Köln.

Siehe Nr. 626.

---

885. Freiherrlich von Soden'sche Stiftung in Stuttgart.

Siehe Nr. 627.

---

886. Wächter-Vellnagel'sche Stiftung in Stuttgart.

Siehe Nr. 649.

---

887. de Wilde-Stiftung in Dresden.

Siehe Nr. 662.

J.

Unterstützungen für angehende Künstler.

888. Biedermann'sche Stiftung in Prag.

Siehe Nr. 440.

889. Buchhorn'sche Stiftung in Halberstadt.

Stifter: Professor Buchhorn, verstorben 1856. — 4000 Thaler als eisernes Kapital mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon für einen auf der Akademie der Künste in Berlin sich der Malerei, Bildhauerei, Architektur oder Kupferstecherei widmenden jungen Mann aus Halberstadt verwendet werden.

Verleihende Behörde: Magistrat zu Halberstadt.

890. Greußing'sche Stiftung in Bregenz.

Siehe Nr. 492.

891. Härlin'sche Stiftung in Stuttgart.

Siehe Nr. 493.

892. Hertel-Neumann-Zucher'sche Stiftung in Görlitz.

Siehe Nr. 507.

893. Keller'sche Stipendienstiftung in Darmstadt.*)

Stifter: Heinrich Keller, Kommerzienrath in Darmstadt, 1. Dezember 1875. — 10,000 Mark. Die Zinsen werden jeweils am Jahrestage der Stiftung als Stipendien an der Unterstützung

*) Der Zeitschrift „Die Kunst für Alle", Jahrgang 1895/96, entnommen.

würdige und bedürftige Studierende der Technischen Hochschule zu Darmstadt vergeben. Die Ehegattin des Kommerzienraths Keller hat nach dessen Ableben, 1890, der Stiftung weitere 5000 Mark zugewandt. Das Stipendium, dessen Höhe zuletzt auf 600 Mark festgesetzt wurde, wird in der Regel an einen Studierenden, geeigneten Falles auch an deren zwei, von Jahr zu Jahr verliehen. Gegenwärtig gelangen zwei Stipendien zur Verleihung.

Zur Bewerbung werden der Unterstützung würdige, hervorragend befähigte Studierende der Hochschule zugelassen, die sich hierüber, sowie über ihre Bedürftigkeit durch Zeugnisse ausweisen können.

Art der Bewerbung ꝛc. ꝛc. wird durch Direktorium und Lehrerrath festgesetzt. Bei Freiwerdung eines Stipendiums erfolgt Ausschreibung durch Anschlag am schwarzen Brett. Die Verleihung geschieht auf Vorschlag des Direktoriums durch den Lehrerrath der Hochschule von Jahr zu Jahr.

---

894. Lyer'sche Stiftung in Prag.

Siehe Nr. 550.

---

895. Mayr'sche Stiftung in Innsbruck.

Siehe Nr. 553.

---

896. Stiftung Muskulus-Crellius in Berlin.

Siehe Nr. 560.

---

897. Die Reichenheim'sche Stiftung zu Berlin.*)

Stifter: Kommerzienrath Ferdinand Reichenheim. — 30,000 Mk.; hieraus zwei Stipendien von je 600 Mark für befähigte Schüler der höheren Malklassen der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin zum Zwecke erfolgreicher Ausbildung; ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß. Bei der Zuerkennung ist sittliche Führung, Befähigung und Fleiß der Bewerber in erster Linie, größere oder geringere Bedürftigkeit erst in zweiter Linie zu berücksichtigen.

Verwaltungsbehörde und Preisrichter: Der jedesmalige Direktor der Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin, ein Vor-

---

*) Der Zeitschrift „Die Kunst für Alle", Jahrgang 1894/95, entnommen.

standsmitglied des Hilfsvereins für jüdische Studierende und der Stifter oder ein von demselben bestellter Vertreter.

Die Ausschreibung erfolgt am 18. Juli jeden Jahres durch das Kuratorium vermittelst Anschlags am schwarzen Brett und durch den Reichsanzeiger. Die Einreichung der Bewerbung hat stets bis zum 15. Oktober unter Beifügung eines Lebenslaufes, von Zeugnissen der Lehrer über Fleiß und Befähigung, sowie eines Nachweises der vorgeschriebenen Studien in den höheren Malklassen zu erfolgen. Bei der Zuerkennung der Stipendien ist sittliche Führung, Befähigung und Fleiß der Bewerber in erster Linie, größere oder geringere Bedürftigkeit erst in zweiter Linie zu berücksichtigen.

---

898. Rust'sche Stiftung in Breslau.

Siehe Nr. 591.

---

899. Sack'sche Familienstiftung in Glogau.

Siehe Nr. 594.

---

900. Schnitzer'sche Stiftung in Bregenz.

Siehe Nr. 610.

Verzeichniß

der Stiftungen, nach deren Zwecken geordnet und nach den Stiftern benannt.

A. Stipendien für Studierende an Mittel- und Hochschulen.

B. Stiftungen für Fräuleins.

C. Heiraths= und Ausstattungs=Stiftungen.

D. Stiftungen für Wittwen und Waisen.

E. Erziehungs= und Equipirungsbeiträge für Jünglinge.

F. Stiftungen für Militärs und Civilbeamte.

G. Wohlthätigkeits=Stiftungen zu verschiedenen Zwecken.

H. Reise=Stipendien.

J. Unterstützungen für angehende Künstler.

Haupt-Verzeichniß
der in den ersten drei Theilen enthaltenen Stiftungen.

Verzeichniß

der Familien, welche an die in den ersten drei Theilen enthaltenen Stiftungen Anrechte besitzen.

Die römischen Ziffern zeigen die Theile, die arabischen die Seiten an.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ernst Stahl'sche Buchdruckerei (Jos. Zaubzer) in München.

In **Eduard Pohl's Verlag** in **München** sind ferner erschienen:

Brunner G., Geschichte von Leuchtenberg und der ehemaligen Landgrafen von Leuchtenberg, größtentheils aus bisher unbekannten Urkunden und Sagen zusammengetragen. 4 Mk.

Craemer Paul, Die Jagd im Spessart in Sage und Geschichte. 4 Mk.

Edelmann Aug., Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis 18. Jahrhundert. 3 Mk.

Die Familienstiftungen Deutschlands und Deutsch-Oesterreichs, mit Einbezug der allgemeinen Stiftungen für Studierende, Fräuleins, Wittwen und Waisen, Offiziere, Künstler 2c. 2c. I. Theil 2 Mk. II. Theil 5 Mk. III. Theil 5 Mk.

Forster J. M., Prinz Ludwig von Bayern. 2. Aufl. 1 Mk. 20 Pfg.

Friedrich J., Jahn als Erzieher. Sein Leben, seine pädagogische Bedeutung und seine Lehren. 2 Mk. 80 Pfg.

Hubmann Dr. G., Chronik der Oberpfalz. I. Chronik der Stadt Schwandorf. 2 Mk. II. Chronik der Grenzstadt Bernau. 1 Mk. III. Der Nordgau unter Markgrafen aus dem Geschlechte der Babenberger. 80 Pfg.

Jäger, Der deutsche. Illustrirte süddeutsche Jagdzeitung. Offizielles Organ der bayer. Jagdschutzvereine. 20. Jahrgang. Red.: Otto Grashey. Jahrg. 8 Mk.

Literarhistorisches Lesebuch. Herausgegeben von den Fachlehrern für deutsche Sprache und Literatur an k. bayer. Bildungsanstalten: Madel, Dr. Micheler, Dr. Reidelbach, Dr. Roth, Schöttl, Dr. Schultheiß, Dr. Stöckel. 2 Mk. 50 Pfg.

Mayer Dr. Manfred, Bayerns Handel im Mittelalter und in der Neuzeit. 2 Mk.

Mettenleitner Dr. Dom., Musikgeschichte der Oberpfalz. 3 Mk.

Miller Max, Das Jagdwesen der alten Griechen und Römer. 2 Mk.

Riedl O., Vaterländische Geschichtsbilder. 2 Mk.

Schießl A., Pragmatische Geschichtstabellen. 60 Pfg.

Steinel Oskar, Das Schulwesen im Gebiete des ehemal. Hochstifts Würzburg während der ersten bayerischen Besitznahme, 1803 bis 1806. 60 Pfg.

Zitzlsperger Jos., Bayerische Geschichte für Mittelschulen, im engen Zusammenhange mit der deutschen Geschichte. Bearbeitet von Otto Riedl. 10. Aufl. 2 Mk. 80 Pfg.

Ernst Stahl'sche Buchdruckerei (J. Zaubzer) in München.

In **Eduard Pohl's Verlag** in **München** sind ferner erschienen:

Brunner G., Geschichte von Leuchtenberg und der ehemaligen Landgrafen von Leuchtenberg, größtentheils aus bisher unbekannten Urkunden und Sagen zusammengetragen. 4 Mk.

Craemer Paul, Die Jagd im Spessart in Sage und Geschichte. 4 Mk.

Edelmann Aug., Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis 18. Jahrhundert. 3 Mk.

Die Familienstiftungen Deutschlands und Deutsch-Oesterreichs, mit Einbezug der allgemeinen Stiftungen für Studierende, Fräuleins, Wittwen und Waisen, Offiziere, Künstler ꝛc. ꝛc. I. Theil 2 Mk. II. Theil 5 Mk.

Forster J. N., Ludwig, Königlicher Prinz von Bayern. 1 Mk.

Friedrich J., Jahn als Erzieher. Sein Leben, seine pädagogische Bedeutung und seine Lehren. 2 Mk. 80 Pfg.

Hubmann Dr. G., Chronik der Oberpfalz. I. Chronik der Stadt Schwandorf. 2 Mk. II. Chronik der Grenzstadt Bernau. 1 Mk. III. Der Nordgau unter Markgrafen aus dem Geschlechte der Babenberger. 80 Pfg.

Jäger, Der deutsche. Illustrirte süddeutsche Jagdzeitung. Offizielles Organ der bayer. Jagdschutzvereine. 18. Jahrgang. Red.: Otto Grashey. Jahrg. 8 Mk.

Mayer Dr. Manfred, Bayerns Handel im Mittelalter und in der Neuzeit. 2. Mk.

Mettenleitner Dr. Dom., Musikgeschichte der Oberpfalz. 3 Mk.

Miller Max, Das Jagdwesen der alten Griechen und Römer. 2 Mk.

Riedl O., Vaterländische Geschichtsbilder. 2 Mk.

Schießl A., Pragmatische Geschichtstabellen. 60 Pfg.

Steinel Oskar, Das Schulwesen im Gebiete des ehemal. Hochstifts Würzburg während der ersten bayerischen Besitznahme, 1803 bis 1806. 60 Pfg.

Zitzlsperger Jos., Bayerische Geschichte für Mittelschulen, im engen Zusammenhange mit der deutschen Geschichte. Bearbeitet von Otto Riedel. 10. Aufl. 2 Mk. 80 Pfg.

Ernst Stahl'sche Buchdruckerei (J. Zaubzer) in München.

Peter Greiner
Buchbinderei
München 15

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Familien-Stiftungen Deutschlands und Deutsch-Oesterreichs

Bd.: 3. Theil

1896

Pol.civ. 36 nl-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11822759-7